

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1942)

Rubrik: Voranschlag

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Voranschlag

über den

Staatshaushalt des Kantons Bern

vom 1. Januar bis 31. Dezember

1943

Vorschläge des Regierungsrates



Buchdruckerei Zimmermann & Cie. AG. in Bern

Vermögensbilanz

Stand des Staatsvermögens am 1. Januar 1942	Fr. 22,264,380.05
Mutmasslicher Ueberschuss der Ausgaben der Laufenden Verwaltung in 1942	» 4,371,498.—
Mutmasslicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1942 . . .	Fr. 17,892,882.05
Mutmasslicher Ueberschuss der Ausgaben der Laufenden Verwaltung in 1943	» 2,776,084.—
Mutmasslicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1943 . . .	<u>Fr. 15,116,798.05</u>

Rechnung 1941 *)		Voranschlag 1942 *)	Voranschlag für das Jahr 1943		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	
Laufende Verwaltung.								
Uebersicht.								
1,694,485	95	1,759,860	I. Allgemeine Verwaltung	127,000	1,944,496	—	1,817,496	
2,917,708	90	2,985,450	II. Gerichtsverwaltung	—	2,999,725	—	2,999,725	
127,471	16	123,175	III. ^a Justiz	687,500	833,675	—	146,175	
3,182,459	01	3,346,795	III. ^b Polizei	3,045,261	6,552,546	—	3,507,285	
915,660	87	992,092	IV. Militär	2,073,063	3,247,735	—	1,174,672	
2,744,359	95	2,828,600	V. Kirchenwesen	1,810	2,844,115	—	2,842,305	
17,088,543	30	17,316,880	VI. Erziehungswesen	2,679,060	20,189,145	—	17,510,085	
53,755	25	55,591	VII. Gemeindewesen	600	56,633	—	56,033	
10,447,937	15	11,181,657	VIII. Armenwesen	5,548,032	17,069,231	—	11,521,199	
2,429,562	42	3,092,726	IX. ^a Volkswirtschaft	1,370,680	4,822,819	—	3,452,139	
2,934,279	36	3,026,325	IX. ^b Gesundheitswesen	5,758,860	8,682,757	—	2,923,897	
5,403,068	24	5,372,790	X. ^a Bauwesen	1,218,800	6,713,025	—	5,494,225	
112,319	51	116,820	X. ^b Eisenbahn-, Schiffs- und Flugwesen	13,000	120,201	—	107,201	
13,952,581	47	13,343,811	XI. Anleihen	—	14,396,441	—	14,396,441	
3,044,722	55	3,007,200	XII. Finanzwesen	380,000	4,373,656	—	3,993,656	
2,145,565	70	2,487,839	XIII. Landwirtschaft	2,519,417	4,756,292	—	2,236,875	
374,144	96	386,390	XIV. Forstwesen	163,985	570,557	—	406,572	
1,605,691	43	1,437,000	XV. Staatswaldungen	3,128,900	1,860,000	1,268,900	—	
2,622,158	06	2,623,400	XVI. Domänen	2,899,400	243,500	2,655,900	—	
196,689	25	200,950	XVII. Domänenkasse	1,200	261,800	—	260,600	
1,350,056	67	1,350,000	XVIII. Hypothekarkasse	24,642,375	23,292,375	1,350,000	—	
1,600,000	—	1,600,000	XIX. Kantonbank	1,800,000	200,000	1,600,000	—	
2,595,665	51	2,769,339	XX. Staatskasse	5,433,334	2,538,750	2,894,584	—	
316,751	50	244,600	XXI. Bussen und Konfiskationen	327,600	83,000	244,600	—	
73,511	05	24,900	XXII. Jagd, Fischerel und Naturschutz	356,660	307,300	49,360	—	
1,093,741	25	810,798	XXIII. Salzhandlung	2,439,780	1,632,070	807,710	—	
3,671,446	03	3,105,260	XXIV. Stempel-Steuer	3,600,000	261,300	3,338,700	—	
5,458,896	65	4,417,700	XXV. Gebühren	4,802,700	3,000	4,799,700	—	
3,037,650	63	2,396,000	XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer	3,000,000	604,000	2,396,000	—	
293,577	35	283,500	XXVII. Wasserrechtsabgaben	350,000	35,000	315,000	—	
1,148,917	25	1,096,500	XXVIII. Gastwirtschaftsbetriebe, Klein- u. Mittelhandelstellen und Tanzbetriebe	1,292,000	250,500	1,041,500	—	
204,887	—	204,887	XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols	362,880	139,500	223,380	—	
551,019	20	551,019	XXX. Anteil am Ertrage der Schweiz. Nationalbank	580,608	—	580,608	—	
745,579	36	687,850	XXXI. Militärsteuer	1,807,200	1,123,445	683,755	—	
38,370,654	95	39,900,700	XXXII. Direkte Steuern	46,241,800	5,721,000	40,520,800	—	
5,744,522	04	3,750,000	XXXIII. Unvorhergesehenes	12,300,000	5,000,000	7,300,000	—	
70,484,725	93	67,253,453	Einnahmen	140,953,505	—	72,070,497	—	
69,765,315	—	71,624,951	Ausgaben	—	143,729,589	—	74,846,581	
719,410	93	—	Ueberschuss der Einnahmen	—	—	—	—	
—	—	4,371,498	Ueberschuss der Ausgaben	2,776,084	—	2,776,084	—	
70,484,725	93	71,624,951		143,729,589	143,729,589	74,846,581	74,846,581	

*) Die Ausgaben sind mit stehenden, die Einnahmen mit Kursivzahlen angegeben.

Rechnung 1941		Vor- anschlag 1942		Voranschlag für das Jahr 1943			
				Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
Spezielle Rechnungen.							
I. Allgemeine Verwaltung.							
A. Grosser Rat.							
98,564	25	100,000	1. Sitzungsgelder, Reiseentschädigungen, Kommissionskosten	—	110,000	—	110,000
98,564	25	100,000		—	110,000	—	110,000
B. Regierungsrat.							
140,584	40	143,000	1. Besoldungen der Regierungsräte . . .	—	143,000	—	143,000
140,584	40	143,000		—	143,000	—	143,000
C. Ratskredit.							
22,488	30	18,000	1. Ratskosten u. Dienstaltersgratifikationen	—	20,000	—	20,000
4,285	—	5,000	2. Förderung von gemeinnützigen Unter- nehmungen	—	5,000	—	5,000
—	—	—	3. Unterstützungen und Hilfeleistungen .	—	—	—	—
19,998	20	22,700	4. Archiv- und Bibliothekskosten	300	23,000	—	22,700
46,771	50	45,700		300	48,000	—	47,700
D. Ständeräte und Kommissäre.							
2,380	—	4,480	1. Ständeräte	—	4,480	—	4,480
—	—	200	2. Kommissäre	—	200	—	200
2,380	—	4,680		—	4,680	—	4,680
E. Staatskanzlei.							
52,192	50	55,842	1. Besoldungen der Beamten	—	55,842	—	55,842
87,248	75	90,846	2. Besoldungen der Angestellten	—	102,232	—	102,232
6,359	35	6,200	3. Bureaunkosten	—	6,200	—	6,200
104,788	10	118,000	4. Druckkosten	50,000	180,000	—	130,000
20,670	60	23,000	5. Bedienung des Rathauses	8,000	33,500	—	25,500
43,200	—	55,100	6. Mietzinse	—	55,100	—	55,100
314,459	30	348,988		58,000	432,874	—	374,874

Rechnung 1941		Vor- anschlag 1942	Voranschlag für das Jahr 1943		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
I. Allgemeine Verwaltung.								
F. Amtsblätter.								
1. Pachtzinse:								
23,000	—	23,000	a) Deutsches Amtsblatt	23,000	—	23,000	—	—
11,500	—	11,500	b) Feuille officielle	11,500	—	11,500	—	—
26,404	—	26,600	2. Abonnemente der Wirte:	26,600	—	26,600	—	—
7,215	—	7,600	a) Deutsches Amtsblatt	7,600	—	7,600	—	—
			b) Feuille officielle					
68,119	—	68,700		68,700	—	68,700	—	—
G. Tagblatt und Gesetzessammlung.								
1. Redaktionskosten:								
8,241	—	8,692	a) Tagblatt	—	8,842	—	8,842	—
892	20	900	b) Compte rendu	—	900	—	900	—
25,443	80	28,000	2. Druckkosten:	—	28,000	—	28,000	—
9,730	30	8,600	a) Tagblatt und Compte rendu	—	11,100	—	11,100	—
			b) Gesetzessammlungen					
44,307	30	46,192		—	48,842	—	48,842	—
H. Regierungsstatthalter.								
117,861	45	128,100	1. Besoldungen der Beamten	—	135,600	—	135,600	—
8,088	—	7,000	2. Entschädigungen der Amtsverweser	—	10,000	—	10,000	—
9,521	95	264,000	3. Besoldungen der Angestellten	—	264,000	—	264,000	—
44,768	85	36,200	4. Bureaunkosten	—	45,000	—	45,000	—
34,700	—	34,700	5. Mietzinse	—	34,900	—	34,900	—
214,940	25	470,000		—	489,500	—	489,500	—
J. Amtsschreiber.								
185,101	95	201,200	1. Besoldungen der Amtsschreiber	—	200,000	—	200,000	—
2,987	20	3,000	2. Entschädigungen der Stellvertreter	—	2,000	—	2,000	—
633,811	75	386,200	3. Besoldungen der Angestellten	—	386,000	—	386,000	—
44,097	05	45,000	4. Bureaunkosten	—	45,000	—	45,000	—
34,600	—	34,600	5. Mietzinse	—	34,600	—	34,600	—
900,597	95	670,000		—	667,600	—	667,600	—

Rechnung 1941		Vor- anschlag 1942	Voranschlag für das Jahr 1943		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
I. Allgemeine Verwaltung.								
98,564	25	100,000	A. Grosser Rat	—	110,000	—	110,000	
140,584	40	143,000	B. Regierungsrat	—	143,000	—	143,000	
46,771	50	45,700	C. Ratskredit	300	48,000	—	47,700	
2,380	—	4,680	D. Ständeräte und Kommissäre	—	4,680	—	4,680	
314,459	30	348,988	E. Staatskanzlei	58,000	432,874	—	374,874	
68,119	—	68,700	F. Amtsblätter	68,700	—	68,700	—	
44,307	30	46,192	G. Tagblatt und Gesetzessammlung	—	48,842	—	48,842	
214,940	25	470,000	H. Regierungsstatthalter	—	489,500	—	489,500	
900,597	95	670,000	J. Amtsschreibereien	—	667,600	—	667,600	
1,694,485	95	1,759,860			127,000	1,944,496	—	1,817,496
II. Gerichtsverwaltung.								
A. Obergericht.								
249,185	70	252,000	1. Besoldungen der Obergerichter	—	252,000	—	252,000	
1,754	20	3,500	2. Entschädigungen der Suppleanten	—	3,000	—	3,000	
250,939	90	255,500			—	255,000	—	255,000
B. Obergerichtskanzlei.								
56,167	90	58,400	1. Besoldungen der Beamten	—	58,000	—	58,000	
77,513	65	77,300	2. Besoldungen der Angestellten	—	75,500	—	75,500	
6,016	30	6,500	3. Bureaunkosten	—	6,500	—	6,500	
18,498	90	19,000	4. Bedienung des Obergerichtsgebäudes	—	19,000	—	19,000	
22,800	—	22,800	5. Mietzinse	—	22,800	—	22,800	
1,800	45	1,300	6. Bibliothek	—	1,800	—	1,800	
1,169	—	1,500	7. Anwaltskammer, Entschädigung der Mitglieder und Bureaunkosten	—	1,500	—	1,500	
183,966	20	186,800			—	185,100	—	185,100
C. Amtsgerichte.								
342,442	65	352,000	1. Besoldungen der Gerichtspräsidenten	—	355,000	—	355,000	
8,961	36	14,500	2. Entschädigungen der Stellvertreter	—	10,000	—	10,000	
62,937	25	65,000	3. Entschädigungen der Amtsrichter und Suppleanten	—	65,000	—	65,000	
44,998	05	45,000	4. Bureaunkosten	—	45,000	—	45,000	
51,200	—	51,200	5. Mietzinse	—	51,200	—	51,200	
510,539	31	527,700			—	526,200	—	526,200

Rechnung 1941		Vor- anschlag 1942	Voranschlag für das Jahr 1943		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
II. Gerichtsverwaltung.								
D. Gerichtsschreibereien.								
248,699	90	260,000	1. Besoldungen der Gerichtsschreiber . . .	—	260,000	—	260,000	260,000
6,835	70	12,000	2. Entschädigungen der Stellvertreter . . .	—	10,000	—	10,000	10,000
431,352	20	405,000	3. Besoldungen der Angestellten	—	425,000	—	425,000	425,000
22,000	—	25,000	4. Bureaukosten	—	30,000	—	30,000	30,000
23,200	—	23,300	5. Mietzinse	—	23,300	—	23,300	23,300
732,087	80	725,300		—	748,300	—	748,300	748,300
E. Staatsanwaltschaft.								
74,745	05	78,000	1. Besoldungen der Beamten	—	77,800	—	77,800	77,800
564	35	600	2. Bureaukosten des Generalprokurators . . .	—	600	—	600	600
5,881	85	7,000	3. Bureaukosten der Bezirksprokuratoren und des stellvertretenden Prokurators . . .	—	7,500	—	7,500	7,500
1,200	—	1,200	4. Mietzins	—	1,200	—	1,200	1,200
82,391	25	86,800		—	87,100	—	87,100	87,100
F. Geschworenengerichte.								
5,928	20	9,000	1. Entschädigungen der Geschwornen . . .	—	7,500	—	7,500	7,500
3,649	60	3,500	2. Reisekosten und Unterhalt der Kriminal- kammer	—	3,500	—	3,500	3,500
658	10	2,000	3. Entschädigungen der Ersatzmänner, Dol- metscher und Weibel	—	1,500	—	1,500	1,500
7,500	—	7,500	4. Bureaukosten	—	8,000	—	8,000	8,000
18,700	—	18,700	5. Mietzinse	—	18,700	—	18,700	18,700
36,435	90	40,700		—	39,200	—	39,200	39,200
G. Betreibungs- und Konkursämter.								
1,277	25	1,300	1. Bureau- und Reisekosten der Aufsichts- behörde	—	1,300	—	1,300	1,300
111,082	30	113,600	2. Besoldungen der Betreibungs-Beamten . . .	—	112,000	—	112,000	112,000
229	—	500	3. Entschädigungen der Stellvertreter . . .	—	500	—	500	500
269,187	15	300,000	4. Besoldungen der Betreibungsgehülfen . . .	—	300,000	—	300,000	300,000
533,435	95	540,000	5. Besoldungen der Angestellten	—	520,000	—	520,000	520,000
41,977	90	30,000	6. Bureaukosten	—	40,000	—	40,000	40,000
19,990	99	23,000	7. Formulare und Kontrollen	—	25,000	—	25,000	25,000
37,375	—	38,000	8. Mietzinse	—	38,000	—	38,000	38,000
1,014,555	54	1,046,400		—	1,036,800	—	1,036,800	1,036,800

Rechnung 1941		Vor- anschlag 1942	Voranschlag für das Jahr 1943		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
II. Gerichtsverwaltung.								
H. Gewerbegerichte.								
9,863	80	9,500	1. Kostenanteile des Staates	—	10,000	—	—	10,000
9,863	80	9,500		—	10,000	—	—	10,000
J. Verwaltungsgericht.								
24,707	40	24,750	1. Besoldungen der Beamten	—	24,750	—	—	24,750
30,206	75	31,200	2. Besoldungen der Angestellten	—	31,275	—	—	31,275
4,528	20	7,000	3. Entschädigungen der Mitglieder	—	7,000	—	—	7,000
3,584	30	4,500	4. Bureaukosten	—	4,500	—	—	4,500
3,500	—	3,500	5. Mietzins	—	3,500	—	—	3,500
66,526	65	70,950		—	71,025	—	—	71,025
K. Handelsgericht.								
9,054	75	9,810	1. Besoldung des Sekretärs	—	9,810	—	—	9,810
4,042	40	5,210	2. Besoldung des Angestellten	—	5,380	—	—	5,380
3,008	50	4,000	3. Entschädigungen der Mitglieder	—	4,000	—	—	4,000
1,498	85	1,500	4. Bureau- und Reisekosten	—	1,500	—	—	1,500
298	05	280	5. Bibliothek	—	310	—	—	310
17,902	55	20,800		—	21,000	—	—	21,000
L. Bezirksverwaltung, Möblierung.								
12,500	—	15,000	1. Kosten	—	20,000	—	—	20,000
12,500	—	15,000		—	20,000	—	—	20,000
250,939	90	255,500	A. Obergericht	—	255,000	—	—	255,000
183,966	20	186,800	B. Obergerichtskanzlei	—	185,100	—	—	185,100
510,539	31	527,700	C. Amtsgerichte	—	526,200	—	—	526,200
732,087	80	725,300	D. Gerichtsschreibereien	—	748,300	—	—	748,300
82,391	25	86,800	E. Staatsanwaltschaft	—	87,100	—	—	87,100
36,435	90	40,700	F. Geschwornengerichte	—	39,200	—	—	39,200
1,014,555	54	1,046,400	G. Betreibungs- und Konkursämter	—	1,036,800	—	—	1,036,800
9,863	80	9,500	H. Gewerbegerichte	—	10,000	—	—	10,000
66,526	65	70,950	J. Verwaltungsgericht	—	71,025	—	—	71,025
17,902	55	20,800	K. Handelsgericht	—	21,000	—	—	21,000
12,500	—	15,000	L. Bezirksverwaltung, Möblierung	—	20,000	—	—	20,000
2,917,708	90	2,985,450		—	2,999,725	—	—	2,999,725

Rechnung 1941		Voranschlag 1942	Voranschlag für das Jahr 1943		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
III.^a Justiz.								
A. Verwaltungskosten der Justizdirektion.								
10,749	45	10,716	1. Besoldungen der Beamten	—	10,850	—	10,850	10,850
27,738	70	28,700	2. Besoldungen der Angestellten	—	29,700	—	29,700	29,700
8,502	41	8,500	3. Bureaukosten	—	8,500	—	8,500	8,500
4,000	—	4,000	4. Mietzinse	—	4,000	—	4,000	4,000
755	70	1,484	5. Notariatskammer u. Notariatsprüfungen	—	1,450	—	1,450	1,450
1,531	—	1,500	6. Gesetzesrevision	—	1,500	—	1,500	1,500
53,277	26	54,900				56,000		56,000
B. Kosten in Justiz-, Polizei- u. Strafsachen.								
195,623	08	230,000	1. Kosten in Strafsachen	—	230,000	—	230,000	230,000
310,834	76	342,000	2. Kostenrückerstattungen und Gebühren .	680,000	338,000	342,000	—	—
1,066	45	1,000	3. Obergerichtsgebühren in Justizsachen .	7,500	6,500	1,000	—	—
35,547	90	30,000	4. Rechtskosten in Zivilsachen	—	35,000	—	35,000	35,000
2,688	55	3,000	5. Rechtskosten in Jugendstrafsachen . .	—	5,000	—	5,000	5,000
20,742	—	18,000	6. Polizeikosten der Regierungsstatthalter	—	25,000	—	25,000	25,000
57,299	68	—			687,500	639,500	48,000	—
C. Inspektorat.								
30,940	40	30,950	1. Besoldungen der Beamten	—	32,000	—	32,000	32,000
3,725	—	3,625	2. Besoldung des Angestellten	—	3,625	—	3,625	3,625
5,997	08	7,000	3. Bureau- und Reisekosten	—	7,000	—	7,000	7,000
40,662	48	41,575				42,625		42,625
D. Jugendamt.								
43,845	20	42,475	1. Besoldungen der Beamten	—	42,750	—	42,750	42,750
17,559	85	18,125	2. Besoldungen der Angestellten	—	18,700	—	18,700	18,700
13,204	05	12,000	3. Bureau- und Reisekosten	—	12,000	—	12,000	12,000
12,122	—	12,000	4. Entschädigungen an die Jugendanwaltschaften der Städte Bern und Biel . .	—	20,000	—	20,000	20,000
4,100	—	4,100	5. Mietzins	—	2,100	—	2,100	2,100
90,831	10	88,700				95,550		95,550
A. Verwaltungskosten der Justizdirektion								
53,277	26	54,900			—	56,000	—	56,000
57,299	68	62,000	B. Kosten in Justiz-, Polizei- u. Strafsachen	687,500	639,500	48,000	—	—
40,662	48	41,575	C. Inspektorat	—	42,625	—	42,625	42,625
90,831	10	88,700	D. Jugendamt	—	95,550	—	95,550	95,550
127,471	16	123,175			687,500	833,675		146,175

Rechnung 1941		Voranschlag 1942	Voranschlag für das Jahr 1943		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
III.^b Polizei.								
A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion.								
52,189	20	54,400	1. Besoldungen der Beamten	—	56,130	—	56,130	56,130
113,250	85	122,500	2. Besoldungen der Angestellten	—	124,510	—	124,510	124,510
20,498	85	20,000	3. Bureaunkosten	3,500	26,500	—	23,000	23,000
9,200	—	9,200	4. Mietzinse	—	9,200	—	9,200	9,200
1,565	45	3,000	5. Autobetrieb	—	3,000	—	3,000	3,000
1,037	20	1,100	6. Haftpflichtversicherung	—	1,100	—	1,100	1,100
197,741	55	210,200		3,500	220,440	—	216,940	
B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen.								
12,696	15	18,000	1. Pass- und Fremdenpolizei	—	18,000	—	18,000	18,000
27,986	—	25,000	2. Fahndungs- und Einbringungskosten	—	25,000	—	25,000	25,000
16,272	—	22,000	3. Transportkosten	10,000	32,000	—	22,000	22,000
56,954	15	65,000		10,000	75,000	—	65,000	
C. Polizeikorps.								
35,482	85	36,886	1. Besoldungen der Beamten	—	45,345	—	45,345	45,345
1,911,786	65	1,952,197	2. Sold der Landjäger	—	1,999,270	—	1,999,270	1,999,270
41,323	40	74,854	3. Bekleidung	—	70,454	—	70,454	70,454
3,551	50	3,500	4. Bewaffnung und Ausrüstung	—	7,150	—	7,150	7,150
3,954	55	5,200	5. Erkennungsdienst	—	10,850	—	10,850	10,850
12,143	90	9,815	6. Bureaunkosten	—	9,000	—	9,000	9,000
180,931	50	184,822	7. Mietzinse	—	193,092	—	193,092	193,092
71,557	60	77,892	8. Wohnungs-, Mobiliar-, Fahrrad- und Schreibmaschinen-Entschädigungen	—	95,801	—	95,801	95,801
8,003	95	8,000	9. Arzt-, Kur- und Beerdigungskosten	—	9,000	—	9,000	9,000
15,041	45	18,130	10. Verschiedene Verwaltungskosten	—	19,250	—	19,250	19,250
13,499	40	11,500	11. Reiseentschädig. und Instruktionkurse	—	14,500	—	14,500	14,500
2,297,276	75	2,382,796		—	2,473,712	—	2,473,712	
D. Gefängnisse.								
1. In der Hauptstadt:								
14,504	36	16,000	a) Nahrung der Gefangenen	18,000	40,000	—	22,000	22,000
25,267	—	26,000	b) Verschied. Gefangenschaftskosten	—	30,000	—	30,000	30,000
19,700	—	19,700	c) Mietzinse	—	19,700	—	19,700	19,700
2. In den Bezirken:								
52,398	20	68,100	a) Nahrung der Gefangenen	46,000	136,000	—	90,000	90,000
38,748	86	34,500	b) Verschied. Gefangenschaftskosten	—	30,500	—	30,500	30,500
57,200	—	57,200	c) Mietzinse	—	57,400	—	57,400	57,400
207,818	42	221,500		64,000	313,600	—	249,600	

Rechnung 1941		Voranschlag 1942	Voranschlag für das Jahr 1943		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Ausgaben	Einnahmen
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
III.^b Polizei.								
E. Straf- und Arbeitsanstalten.								
1. Strafanstalt Thorberg:								
58,983	41	52,800	a) Verwaltung	—	58,738	—	58,738	—
2,616	40	3,300	b) Unterricht und Gottesdienst	—	2,700	—	2,700	—
101,462	89	105,000	c) Nahrung	—	120,000	—	120,000	—
d) Allgemeine Unkosten:								
21,176	60	13,000	1. Gebäude-Unterhalt	—	15,000	—	15,000	—
6,223	16	7,500	2. Hausgeräte	—	7,500	—	7,500	—
18,516	44	28,000	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei	—	28,000	—	28,000	—
25,935	26	23,000	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	—	25,000	—	25,000	—
11,653	45	14,000	5. Verschiedene Unkosten	—	14,000	—	14,000	—
145,353	20	151,000	e) Gewerbe	126,000	—	126,000	—	—
29,289	80	29,000	f) Mietzins	800	30,300	—	29,500	—
22,378	78	15,400	g) Landwirtschaft	186,500	151,775	34,725	—	—
23,645	35	—	h) Inventarveränderung	—	—	—	—	—
21,411	80	10,000	i) Kostgelder	25,000	—	25,000	—	—
110,308	98	99,200			338,300	453,013	—	114,713
2. Arbeitsanstalt St. Johannsen-Ins:								
47,466	40	44,540	a) Verwaltung	—	47,200	—	47,200	—
2,483	35	2,200	b) Unterricht und Gottesdienst	—	2,300	—	2,300	—
86,231	42	83,000	c) Nahrung	2,000	93,000	—	91,000	—
d) Allgemeine Unkosten:								
11,527	90	7,500	1. Gebäude-Unterhalt	—	10,000	—	10,000	—
6,880	75	6,000	2. Hausgeräte	—	7,000	—	7,000	—
19,316	75	28,000	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei	—	20,500	—	20,500	—
12,070	85	10,500	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	—	11,500	—	11,500	—
10,118	49	5,700	5. Verschiedene Unkosten	—	5,500	—	5,500	—
17,947	75	35,200	e) Gewerbe	27,200	—	27,200	—	—
21,356	—	21,360	f) Mietzins	800	22,200	—	21,400	—
160,509	62	109,000	g) Landwirtschaft	364,000	219,000	145,000	—	—
10,507	95	—	h) Inventarveränderung	—	—	—	—	—
36,975	60	35,000	i) Kostgelder	36,000	—	36,000	—	—
6,000	—	6,000	k) Beitrag aus dem Alkoholzehntel	6,000	—	6,000	—	—
14,489	01	23,600			436,000	438,200	—	2,200
3. Strafanstalt Witzwil:								
82,959	99	85,513	a) Verwaltung	—	96,386	—	96,386	—
13,361	24	13,500	b) Unterricht und Gottesdienst	—	14,900	—	14,900	—
177,072	38	187,400	c) Nahrung	4,000	218,100	—	214,100	—
d) Allgemeine Unkosten:								
47,171	03	50,000	1. Gebäude-Unterhalt	—	50,000	—	50,000	—
16,502	76	20,000	2. Hausgeräte	—	18,000	—	18,000	—
74,733	95	97,000	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei	—	95,000	—	95,000	—
25,065	50	30,000	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	—	29,000	—	29,000	—
6,949	90	10,000	5. Verschiedene Unkosten	—	15,000	—	15,000	—
70,532	46	55,000	e) Gewerbe	61,000	—	61,000	—	—
43,478	20	43,500	f) Mietzins	—	43,500	—	43,500	—
739,894	88	501,913	g) Landwirtschaft	1,235,086	705,200	529,886	—	—
33,767	05	—	h) Inventarveränderung	—	—	—	—	—
121,204	15	80,000	i) Kostgelder	80,000	—	80,000	—	—
2,632	88	—	k) Interniertenlager	45,000	40,000	5,000	—	—
66,650	—	—	(Neubauten)					
66,650	—	—	(Kileyalp, Abzahlung)					
250,000	—	—	(Reserve für Plankonkurrenz)					
20,000	—	—						
143,202	37	100,000			1,425,086	1,325,086	100,000	—

Rechnung 1941		Vor- anschlag 1942		Voranschlag für das Jahr 1943			
				Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
III.^b Polizei.							
E. Straf- und Arbeitsanstalten.							
4. Zwangserziehungsanstalt Tessenberg:							
37,599	02	36,000	a) Verwaltung	—	37,400	—	37,400
6,694	29	6,900	b) Unterricht und Gottesdienst	—	9,700	—	9,700
75,048	55	56,100	c) Nahrung	900	65,900	—	65,000
			d) Allgemeine Unkosten:				
7,221	95	6,600	1. Gebäude-Unterhalt	—	6,000	—	6,000
3,296	32	1,500	2. Hausgeräte	—	3,500	—	3,500
27,771	20	15,400	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei	3,500	23,500	—	20,000
9,626	90	10,600	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	—	8,600	—	8,600
5,304	23	3,900	5. Verschiedene Unkosten	5,000	9,900	—	4,900
6,507	05	2,800	e) Gewerbe	55,000	53,000	2,000	—
32,033	30	32,200	f) Mietzins	1,100	33,500	—	32,400
68,180	64	38,000	g) Landwirtschaft	143,100	92,100	51,000	—
11,094	85	—	h) Inventarveränderung	—	—	—	—
46,472	95	40,000	i) Kostgelder	48,000	—	48,000	—
5,100	—	4,000	k) Bundesbeitrag	4,000	—	4,000	—
89,429	97	84,400		260,600	343,100	—	82,500
5. Straf- und Arbeitsanstalt Hindelbank:							
30,405	01	33,749	a) Verwaltung	—	34,190	—	34,190
1,503	63	1,500	b) Unterricht und Gottesdienst	—	1,700	—	1,700
32,987	13	36,700	c) Nahrung	200	38,500	—	38,300
			d) Allgemeine Unkosten:				
12,223	80	5,000	1. Gebäude-Unterhalt	—	8,000	—	8,000
5,827	84	3,400	2. Hausgeräte	—	4,000	—	4,000
13,156	20	19,000	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei	—	19,000	—	19,000
9,056	85	14,000	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	—	15,000	—	15,000
1,659	70	4,000	5. Verschiedene Unkosten	—	4,500	—	4,500
32,433	10	32,000	e) Gewerbe	49,000	17,000	32,000	—
20,573	30	20,400	f) Mietzins	—	20,680	—	20,680
13,347	05	5,000	g) Landwirtschaft	6,000	—	6,000	—
5,587	60	—	h) Inventarveränderung	—	—	—	—
18,379	35	20,000	i) Kostgelder	20,000	—	20,000	—
4,000	—	4,000	k) Beitrag aus dem Alkoholzehntel	4,000	—	4,000	—
7,600	—	—	(Neubauten)				
72,421	56	76,749		79,200	162,570	—	83,370
6. Mädchenerziehungsanstalt Loryheim, Münsingen:							
15,752	01	16,000	a) Verwaltung	—	16,800	—	16,800
829	93	1,100	b) Unterricht und Gottesdienst	—	1,100	—	1,100
15,008	32	15,000	c) Nahrung	100	17,100	—	17,000
			d) Allgemeine Unkosten:				
674	35	1,000	1. Gebäude-Unterhalt	—	1,500	—	1,500
2,520	42	1,600	2. Hausgeräte	—	1,600	—	1,600
3,477	22	3,500	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei	—	3,500	—	3,500
4,463	60	5,000	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	—	5,500	—	5,500
797	46	3,000	5. Verschiedene Unkosten	—	3,500	—	3,500
4,612	28	4,000	e) Gewerbe	4,000	—	4,000	—
5,000	—	5,150	f) Mietzins	—	5,150	—	5,150
1,171	30	1,500	g) Landwirtschaft	1,500	—	1,500	—
88	50	—	h) Inventarveränderung	—	—	—	—
11,767	70	12,000	i) Kostgelder	12,000	—	12,000	—
1,066	—	300	k) Bundesbeiträge	300	—	300	—
29,817	53	33,550		17,900	55,750	—	37,850

Rechnung 1941		Vor- anschlag 1942	Voranschlag für das Jahr 1943		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
III.^b Polizei.								
E. Straf- und Arbeitsanstalten.								
110,308	98	99,200	1. Strafanstalt Thorberg	338,300	453,013	—	—	114,713
14,489	01	23,600	2. Arbeitsanstalt St. Johannsen-Ins	436,000	438,200	—	—	2,200
143,202	37	100,000	3. Strafanstalt Witzwil	1,425,086	1,325,086	100,000	—	—
89,429	97	84,400	4. Zwangserziehungsanstalt Tessenberg	260,600	343,100	—	—	82,500
72,421	56	76,749	5. Straf- und Arbeitsanstalt Hindelbank	79,200	162,570	—	—	83,370
29,817	53	33,550	6. Loryheim Münsingen	17,900	55,750	—	—	37,850
144,286	66	217,499		2,557,086	2,777,719	—	—	220,633
F. Bekämpfung des Alkoholismus.								
13,000	—	13,000	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel	13,000	—	13,000	—	—
13,000	—	13,000	2. Beitrag an die Schutzaufsicht. St. Jo- hannsen und Hindelbank	—	13,000	—	—	13,000
—	—	—		13,000	13,000	—	—	—
G. Polizeikosten.								
300	—	300	1. Vergütungen für Gebührenanteile	—	300	—	—	300
41,486	31	36,000	2. Polizeikosten	6,800	50,800	—	—	44,000
1,000	—	1,000	3. Konkordat zum Schutze junger Leute in der Fremde	—	1,000	—	—	1,000
1,271	85	3,000	4. Einigungsämter	—	4,000	—	—	4,000
—	—	—	5. Strafvollzugskosten	—	10,000	—	—	10,000
44,058	16	40,300		6,800	66,100	—	—	59,300
H. Zivilstand.								
16,540	95	16,000	1. Zivilstandsamt Bern	37,000	58,000	—	—	21,000
215,282	75	191,000	2. Entschädigungen der Zivilstandsbeamten	—	198,600	—	—	198,600
2,499	62	2,500	3. Inspektionskosten und Anschaffungen	—	2,500	—	—	2,500
234,323	32	209,500		37,000	259,100	—	—	222,100
J. Kant. Strassenverkehrsamt.								
9,710	10	10,090	1. Besoldung des Vorstehers	—	10,275	—	—	10,275
171,126	15	145,850	2. Besoldungen der Angestellten	—	158,280	—	—	158,280
2,740	09	24,700	3. Bureau- und Druckkosten	39,500	59,500	—	—	20,000
1,754	37	5,000	4. Reisekosten	—	3,000	—	—	3,000
1,000	45	1,000	5. Expertisen	—	1,000	—	—	1,000
16,120	05	16,820	6. Mietzinse	—	16,820	—	—	16,820
17,987	15	20,000	7. Strassensignalisation	—	20,000	—	—	20,000
3,478	10	10,000	8. Unfallbekämpfung	—	5,000	—	—	5,000
95,000	—	68,000	9. Zuschuss aus dem Gebührenertrag	56,300	—	56,300	—	—
128,916	46	165,460	10. Zuschuss aus Automobilsteuer	178,075	—	178,075	—	—
—	—	—		273,875	273,875	—	—	—

Rechnung 1941		Voranschlag 1942	Voranschlag für das Jahr 1943		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
			Laufende Verwaltung.					
			III.^b Polizei.					
			K. Polizeikommando.					
29,940	30	55,000	1. Autobetrieb	—	55,000	—	55,000	—
19,417	55	25,000	2. Verkehrspolizei	—	25,000	—	25,000	—
49,357	85	80,000	3. Zuschuss aus dem Gebührenertrag	80,000	—	80,000	—	—
—	—	—		80,000	80,000	—	—	—
197,741	55	210,200	A. Verwaltungskosten d. Polizeidirektion	3,500	220,440	—	216,940	—
56,954	15	65,000	B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen	10,000	75,000	—	65,000	—
2,297,276	75	2,382,796	C. Polizeikorps	—	2,473,712	—	2,473,712	—
207,818	42	221,500	D. Gefängnisse	64,000	313,600	—	249,600	—
144,286	66	217,499	E. Straf- und Arbeitsanstalten	2,557,086	2,777,719	—	220,633	—
—	—	—	F. Bekämpfung des Alkoholismus	13,000	13,000	—	—	—
44,058	16	40,300	G. Justiz- und Polizeikosten	6,800	66,100	—	59,300	—
234,323	32	209,500	H. Zivilstand	37,000	259,100	—	222,100	—
—	—	—	J. Kant. Strassenverkehrsamt	273,875	273,875	—	—	—
—	—	—	K. Polizeikommando	80,000	80,000	—	—	—
3,182,459	01	3,346,795		3,045,261	6,552,546	—	3,507,285	—
			IV. Militär.					
			A. Verwaltungskosten der Direktion.					
21,611	80	21,650	1. Besoldungen der Beamten	—	21,650	—	21,650	—
161,576	90	87,700	2. a) Besoldungen der Angestellten	—	98,630	—	98,630	—
		70,000	b) Besoldungen der Aushilfsangestellten	—	105,000	—	105,000	—
19,442	82	14,500	3. Bureauekosten und Drucksachen	—	18,000	—	18,000	—
14,883	22	14,500	4. Ausserordentliche Mobilisationskosten	—	18,000	—	18,000	—
10,000	—	10,000	5. Mietzinse	—	10,000	—	10,000	—
2,868	45	4,000	6. Mobilmachungsvorbereitungen	—	4,000	—	4,000	—
486	30	500	7. Unfallversicherung	—	600	—	600	—
230,869	49	222,850		—	275,880	—	275,880	—
			B. Kantonskriegskommissariat.					
2,067	35	7,440	1. Besoldung des Kantonskriegskommissärs	4,000	11,440	—	7,440	—
1,658	—	9,160	2. Besoldung des Adjunkten	—	9,160	—	9,160	—
19,528	15	81,140	3. Besoldungen der Angestellten	—	99,800	—	99,800	—
11,042	20	8,000	4. Bureauekosten	—	8,000	—	8,000	—
6,200	—	6,200	5. Mietzinse	—	6,200	—	6,200	—
—	—	200	6. Einkleidungs- und Organisationskosten	—	200	—	200	—
3,504	40	2,250	7. Verschiedene Verwaltungskosten	—	2,250	—	2,250	—
14,635	—	9,565	8. Kostenanteil der Konfektion, 1/12 (IV. F. 6.)	11,130	—	11,130	—	—
—	—	57,395	9. Kostenanteil der Werkstätten, 1/2 (IV. G. 6.)	66,775	—	66,775	—	—
366	25	400	10. Unfallversicherung	—	500	—	500	—
29,731	35	47,830		81,905	137,550	—	55,645	—

Rechnung 1941		Vor- anschlag 1942	Voranschlag für das Jahr 1943		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	
Fr.		Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Laufende Verwaltung.								
IV. Militär.								
C. Zeughaus in Dachsfelden.								
8,337	—	8,337	1. Mietzinse	5,063	13,400	—	8,337	
8,337	—	8,337		5,063	13,400	—	8,337	
D. Kasernenverwaltung.								
7,535	—	9,210	1. Besoldung des Verwalters	—	9,240	—	9,240	
7,102	90	7,540	2. Besoldungen der Angestellten	—	5,145	—	5,145	
59,934	97	60,000	3. Betriebskosten	17,000	77,000	—	60,000	
12,016	25	10,000	4. Anschaffung von Bettmaterial	—	10,000	—	10,000	
114,200	—	114,125	5. Mietzinse	10,950	125,150	—	114,200	
170,631	55	170,630	6. Vergütung der Eidgenossenschaft	170,630	—	170,630	—	
375	—	400	7. Unfallversicherung	—	500	—	500	
30,532	57	30,645		198,580	227,035	—	28,455	
E. Kreisverwaltung.								
54,025	75	57,985	1. Entschädigung der Kreiskommandanten:					
12,798	90	10,000	a) Besoldungen	—	58,700	—	58,700	
			b) Taggelder	—	10,000	—	10,000	
125,142	45	67,765	2. Bureaukosten der Kreiskommandanten:					
		30,000	a) Besoldungen der Angestellten	—	79,380	—	79,380	
11,353	30	13,140	b) » » Aushilfsangestellten	—	75,000	—	75,000	
34,990	33	16,000	c) Mietzinse	500	13,640	—	13,140	
168,106	35	174,600	d) Verschiedene Kosten	—	16,000	—	16,000	
9,767	27	9,500	e) Ausserordentliche Kosten	—	15,000	—	15,000	
			3. Besoldungen der Sektionschefs	—	205,500	—	205,500	
			4. Rekrutenaushebung	—	11,500	—	11,500	
416,184	35	393,990		500	484,720	—	484,220	

Rechnung 1941		Voranschlag 1942	Voranschlag für das Jahr 1943		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
IV. Militär.								
F. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung.								
3,025,063	82	1,200,000	1. Anschaffungen und Arbeitslöhne . . .	—	1,200,000	—	1,200,000	
184	—	200	2. Unfallversicherung	—	200	—	200	
62,661	85	30,000	3. Zins des Betriebskapitals	—	30,000	—	30,000	
7,750	—	7,750	4. Mietzins	—	7,750	—	7,750	
3,158,964	95	1,282,915	5. Lieferungen	1,283,315	—	1,283,315	—	
14,635	—	9,965	6. Betriebskosten (IV. B. 8.)	—	10,365	—	10,365	
48,670	28	35,000		1,283,315	1,248,315	35,000	—	
G. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials.								
33,878	87	35,000	1. Bekleidung, persönliche Bewaffnung und Ausrüstung	500,000	535,000	—	35,000	
380	70	3,200	2. Unfallversicherung der Arbeiter . . .	1,200	4,400	—	3,200	
1,013	90	3,000	3. Transporte	—	3,000	—	3,000	
795	50	3,000	4. Assekuranz	—	2,000	—	2,000	
57,800	—	57,770	5. Mietzinse	2,000	59,800	—	57,800	
—	—	57,395	6. Betriebskosten (IV. B. 9.)	—	62,195	—	62,195	
93,868	97	159,365		503,200	666,395	—	163,195	
H. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial.								
628	40	500	1. Erlös von altem Kriegsmaterial . . .	500	—	500	—	
628	40	500		500	—	500	—	
J. Verschiedene Militärausgaben.								
21,958	90	24,000	1. Schützenwesen	—	24,000	—	24,000	
50,000	—	50,000	2. Wehrmannsunterstützungen	—	50,000	—	50,000	
14,268	65	12,575	3. Luftschutz:					
2,330	30	3,000	a) Besoldungen	—	12,440	—	12,440	
54,607	17	65,000	b) Betriebskosten	—	3,000	—	3,000	
12,270	80	10,000	4. Automobilbetrieb der Staatsverwaltung	—	65,000	—	65,000	
			5. Vorunterricht	—	40,000	—	40,000	
155,435	82	164,575		—	194,440	—	194,440	

Rechnung 1941		Voranschlag 1942	Voranschlag für das Jahr 1943		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
IV. Militär.								
230,869	49	222,850	A. Verwaltungskosten der Direktion	—	275,880	—	275,880	
29,731	35	47,830	B. Kantonskriegskommissariat	81,905	137,550	—	55,645	
8,337	—	8,337	C. Depot in Dachsfelden	5,063	13,400	—	8,337	
30,532	57	30,645	D. Kasernenverwaltung	198,580	227,035	—	28,455	
416,184	35	393,990	E. Kreisverwaltung	500	484,720	—	484,220	
48,670	28	35,000	F. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung	1,283,315	1,248,315	35,000	—	
93,868	97	159,365	G. Aufbewahrung u. Unterhalt d. Kriegsmaterials	503,200	666,395	—	163,195	
628	40	500	H. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial	500	—	500	—	
155,435	82	164,575	J. Verschiedene Militärausgaben	—	194,440	—	194,440	
915,660	87	992,092		2,073,063	3,247,735	—	1,174,672	
V. Kirchenwesen.								
A. Verwaltungskosten der Direktion.								
881	75	1,000	1. Bureaukosten	—	1,000	—	1,000	
6,000	—	6,000	2. Besoldungen	—	6,000	—	6,000	
6,881	75	7,000		—	7,000	—	7,000	
B. Protestantische Kirche.								
1,784,523	10	1,824,490	1. Besoldungen der Geistlichen	—	1,838,400	—	1,838,400	
9,513	—	10,300	2. Besoldungszulagen	—	10,300	—	10,300	
54,832	90	56,830	3. Wohnungsentschädigungen	—	61,430	—	61,430	
78,961	60	79,160	4. Holzentschädigungen	—	80,760	—	80,760	
5,000	—	5,000	5. Leibgedinge (Pensionen)	—	5,000	—	5,000	
11,540	—	11,890	6. Beiträge an Kollaturen und auswärtige Geistliche	—	12,090	—	12,090	
580	—	580	7. Beitrag an den reformierten Gottesdienst in Solothurn	—	580	—	580	
289	85	290	8. Beiträge an Pfarrbesoldungen	290	—	290	—	
1,841	65	2,200	9. Theologische Prüfungskommission	1,200	3,400	—	2,200	
246,200	—	246,200	10. Mietzinse	—	246,200	—	246,200	
3,300	—	3,300	11. Beitrag an die Seelsorge der bernischen Taubstummen	—	3,300	—	3,300	
2,196,002	40	2,239,660		1,490	2,261,460	—	2,259,970	

Rechnung 1941		Vor- anschlag 1942	Voranschlag für das Jahr 1943		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
V. Kirchenwesen.								
C. Römischkatholische Kirche.								
443,297	85	474,155	1. Besoldungen der Geistlichen	—	474,175	—	474,175	474,175
1,183	35	1,200	2. Besoldungszulagen	—	1,200	—	1,200	1,200
4,308	30	4,500	3. Wohnungsentschädigungen	—	4,500	—	4,500	4,500
1,800	—	1,800	4. Holzentschädigungen	—	1,800	—	1,800	1,800
35,400	70	41,120	5. Leibgedinge (Pensionen)	—	36,625	—	36,625	36,625
5,055	80	5,035	6. Beiträge an die Besoldungen des Bischofs, des Domdekans u. des Aktuars der Diöz.- Konferenz, Ruhegehalt an Frl. Ambühl	—	5,055	—	5,055	5,055
8,381	40	8,380	7. Besoldungen der bernischen Domherren	—	8,380	—	8,380	8,380
109	20	40	8. Theologische Prüfungskommission . .	240	280	—	40	40
499,536	60	536,230		240	532,015	—	531,775	531,775
D. Christkatholische Kirche.								
35,502	95	38,660	1. Besoldungen der Geistlichen	—	36,510	—	36,510	36,510
842	75	1,400	2. Besoldungszulagen	—	1,400	—	1,400	1,400
1,300	—	1,300	3. Wohnungsentschädigungen	—	1,300	—	1,300	1,300
1,400	—	1,400	4. Holzentschädigungen	—	1,400	—	1,400	1,400
2,750	—	2,750	5. Beitrag an die Besoldung des Bischofs	—	2,750	—	2,750	2,750
143	50	200	6. Theologische Prüfungskommission . .	80	280	—	200	200
41,939	20	45,710		80	43,640	—	43,560	43,560
A. Verwaltungskosten der Direktion . .								
6,881	75	7,000		—	7,000	—	7,000	7,000
2,196,002	40	2,239,660	B. Protestantische Kirche	1,490	2,261,460	—	2,259,970	2,259,970
499,536	60	536,230	C. Römischkatholische Kirche	240	532,015	—	531,775	531,775
41,939	20	45,710	D. Christkatholische Kirche	80	43,640	—	43,560	43,560
2,744,359	95	2,828,600		1,810	2,844,115	—	2,842,305	2,842,305
VI. Erziehungswesen.								
A. Verwaltungskosten der Direktion.								
20,832	65	21,430	1. Besoldungen der Beamten	—	22,340	—	22,340	22,340
46,413	85	38,860	2. Besoldungen der Angestellten	—	48,495	—	48,495	48,495
13,553	65	9,000	3. Bureaunkosten	—	12,000	—	12,000	12,000
2,000	—	2,000	4. Mietzinse	—	2,000	—	2,000	2,000
11,395	65	11,500	5. Prüfungskosten, Expertisen, Reisekosten	15,000	27,000	—	12,000	12,000
94,195	80	82,790		15,000	111,835	—	96,835	96,835

Rechnung 1941		Vor- anschlag 1942	Voranschlag für das Jahr 1943		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	
Fr.		Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Laufende Verwaltung.								
VI. Erziehungswesen.								
B. Hochschule.								
848,914	85	884,000	1. Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten	93,300	981,720	—	888,420	
7,870	50	6,000	2. Matrikelgelder	6,500	—	6,500	—	
236,780	54	253,800	3. Besoldungen der Assistenten	1,500	258,000	—	256,500	
238,217	75	238,400	4. Besoldungen des techn. Hilfspersonals	19,000	256,730	—	237,730	
177,029	84	160,500	5. Verwaltungskosten (Mobil., Beheiz. etc.)	35,000	215,000	—	180,000	
278,460	—	286,360	6. Mietzinse	15,100	301,460	—	286,360	
64,000	—	65,000	7. Beitrag an die Stadtbibliothek	—	65,000	—	65,000	
107,258	19	120,000	8. Institute und Kliniken	80,000	210,000	—	130,000	
			9. Botanischer Garten:					
			a) Betriebsrechnung	1,700	78,100			
			b) Beitrag an den Alpengarten Schynige Platte	—	500			
89,661	71	90,000	c) Pachtzins	—	19,800	—	91,500	
			d) Beitrag des Burgerrates von Bern	1,600	—			
			e) Beitrag der Einwohnergemeinde Bern	3,600	—			
11,399	24	5,000	10. Tierspital	100,000	95,000	5,000	—	
			11. Poliklinik:					
			a) Besoldungen	8,700	65,000			
68,448	61	67,200	b) Apparate, Medikamente etc.	—	75,000	—	72,800	
			c) Beitrag der Einwohnergemeinde Bern	28,500	—			
			d) Betriebseinnahmen	30,000	—			
			12. Zahnärztliches Institut:					
			a) Besoldungen	7,000	68,400			
42,418	39	47,800	b) Betriebsmittel	—	40,000	—	54,900	
			c) Mietzins	—	18,000	—		
			d) Betriebseinnahmen	60,000	—			
			e) Beitrag der Einwohnergemeinde Bern	4,500	—			
			13. Gerichtlich-medizinisches Institut:					
			a) Besoldungen	3,500	28,500			
41,861	55	43,000	b) Betriebsmittel	—	13,000	—	47,900	
			c) Mietzins	—	13,400	—		
			d) Betriebseinnahmen	3,500	—			
			14. Beitrag an die Kliniken im Inselspital:					
258,000	—	260,000	a) Beitrag an den Betrieb der klin. Institute	—	260,000	—	260,000	
38,916	—	36,000	b) Vergütung von Freibetten in den Kliniken	—	38,000	—	38,000	
3,000	—	3,000	c) Beitrag an die Betriebskosten des Röntgen-Institutes	—	3,000	—	3,000	
10,750	—	10,750	d) Vergütung für Gebäudeunterhalt	—	10,750	—	10,750	
3,250	—	5,000	15. Beitrag an die Poliklinik des Jennerspital	—	5,000	—	5,000	
			16. Psychiatrische Poliklinik:					
			a) Besoldungen	—	2,270			
			b) Betriebsmittel	—	2,800			
2,325	38	2,950	c) Mietzinse	—	3,200	—	2,970	
			d) Betriebseinnahmen	1,700	—			
			e) Beitrag d. Einwohnergemeinde Bern	3,600	—			
			17. Forschungsinstitut für Fremdenverkehr:					
			a) Besoldungen	—	7,830			
			b) Betriebsmittel	—	6,000		1,830	
			c) Betriebseinnahmen	—	—			
			d) Beiträge	12,000	—			
2,512,821	55	2,562,760		520,300	3,141,460	—	2,621,160	

Rechnung 1941		Voranschlag 1942	Voranschlag für das Jahr 1943		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
VI. Erziehungswesen.								
C. Mittelschulen.								
185,000	—	185,000	1. Kantonsschule Pruntrut, Beitrag . . .	16,000	201,000	—	185,000	
820,708	80	860,000	2. Staatsbeiträge an höhere Mittelschulen	46,000	910,000	—	864,000	
2,149,901	05	2,250,000	3. Anteil des Staates an den Lehrerbesoldungen der Progymnasien und Sekundarschulen	—	2,240,000	—	2,240,000	
			4. Inspektion:					
19,488	30	20,500	a) Besoldungen und Reisevergütungen	—	20,200	—	20,200	
1,515	01	1,200	b) Bureaukosten	—	1,500	—	1,500	
65,092	95	60,000	5. Pensionen für Mittelschullehrer . . .	—	50,000	—	50,000	
13,970	50	14,000	6. Stipendien	3,400	21,400	—	18,000	
30,289	15	28,000	7. Stellvertretung kranker Lehrkräfte	—	28,000	—	28,000	
140,419	30	6,000	8. Stellvertretung militärdienstpflichtiger Lehrer	—	6,000	—	6,000	
420,939	20	435,000	9. Beitrag an die Versicherungskasse . .	—	440,000	—	440,000	
800	—	800	10. Fortbildungskurse	—	800	—	800	
—	—	—	11. Beiträge an Lehrmittel für Schüler .	—	12,000	—	12,000	
3,848,124	26	3,860,500		65,400	3,930,900	—	3,865,500	
D. Primarschulen.								
7,329,781	—	7,550,000	1. Anteil des Staates an den Lehrerbesoldungen	—	7,630,000	—	7,630,000	
8,761	40	10,000	2. Ausserordentliche Staatsbeiträge . .	45,000	55,000	—	10,000	
194,000	—	194,000	3. Leibgedinge, Beitrag an die Lehrerversicherungskasse	56,000	250,000	—	194,000	
722,406	40	745,000	4. Beiträge an die Lehrerversich.-Kasse	70,000	820,000	—	750,000	
13,778	26	15,000	5. Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken (Allgemeine Bildungsbestrebungen) .	11,250	26,250	—	15,000	
34,323	70	50,000	6. Beiträge an Schulhausbauten	30,000	80,000	—	50,000	
			7. Mädchenarbeitsschulen:					
791,920	90	800,000	a) Besoldungen	—	806,000	—	806,000	
12,000	—	12,300	b) Bildungskurse	—	12,500	—	12,500	
4,624	77	9,000	8. Turnunterricht	24,600	35,100	—	10,500	
			9. Schulinspektoren:					
113,229	75	113,450	a) Besoldungen und Reisevergütungen	—	113,450	—	113,450	
4,529	37	4,000	b) Bureaukosten	—	4,500	—	4,500	
443	55	500	10. Abteilungsweiser Unterricht	—	500	—	500	
45,301	—	52,000	11. Handfertigkeitsunterricht für Knaben .	7,500	59,500	—	52,000	
55,786	—	57,000	12. Beiträge an Lehrmittel für Schüler .	30,000	87,000	—	57,000	
53,142	30	51,000	13. Fortbildungsschulen für Jünglinge . .	—	53,000	—	53,000	
75,785	80	80,000	14. Stellvertretung kranker Lehrer . . .	—	80,000	—	80,000	
9,296	60	6,000	15. Stellvertret. kranker Arbeitslehrerinnen	—	6,000	—	6,000	
35,875	—	39,500	16. Beiträge an Spezialanstalten u. Klassen für anormale Kinder	30,000	69,500	—	39,500	
			17. Hauswirtschaftliches Bildungswesen:					
267,096	45	293,000	a) Oeffentl. Fortbildungsschulen u. Kurse	—	301,000	—	301,000	
13,500	—	15,000	b) Private Fortbildungsschulen u. Kurse	—	15,000	—	15,000	
835	—	1,000	c) Stipendien	—	1,000	—	1,000	
6,000	—	6,000	d) Beitrag aus dem Alkoholzehntel .	10,000	—	10,000	—	
60,926	10	62,500	18. Arbeitslehrerinnen, Invalidenpensionskasse, Beitrag	74,000	138,000	—	64,000	
136,799	96	10,000	19. Stellvertretung militärdienstpflichtiger Lehrer	—	10,000	—	10,000	
623	80	100	20. Kommission betr. die Naturalleistungen	—	100	—	100	
9,978,767	11	10,164,350		388,350	10,653,400	—	10,265,050	

Rechnung 1941		Voranschlag 1942	Voranschlag für das Jahr 1943		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
VI. Erziehungswesen.								
E. Lehrerbildungsanstalten.								
1. Lehrerseminar Bern-Hofwil:								
A. Unterseminar Hofwil.								
21,472	45	21,800	a) Verwaltung	—	21,800	—	21,800	21,800
80,039	—	79,600	b) Unterricht	—	78,400	—	78,400	78,400
22,754	35	18,500	c) Nahrung	—	22,000	—	22,000	22,000
			d) Allgemeine Unkosten:					
4,476	30	6,000	1. Gebäude-Unterhalt	—	5,000	—	5,000	5,000
1,003	45	1,000	2. Hausgeräte	—	1,000	—	1,000	1,000
2,247	30	2,000	3. Bekleidung, Wäsche u. Wäscherei	—	2,000	—	2,000	2,000
10,804	90	10,000	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	—	11,000	—	11,000	11,000
2,300	90	4,000	5. Verschiedene Unkosten	—	3,500	—	3,500	3,500
20,200	—	20,200	e) Mietzins	2,200	22,400	—	20,200	20,200
1,382	20	1,000	f) Landwirtschaft	3,000	2,000	1,000	—	—
210	—	—	g) Inventarveränderung	—	—	—	—	—
21,441	—	22,000	h) Kostgelder	22,000	—	22,000	—	—
142,265	45	140,100		27,200	169,100	—	141,900	
B. Oberseminar Bern.								
a) Verwaltung:								
372	85	500	1. Mobiliar, Ankauf und Unterhalt	—	500	—	500	500
5,793	23	4,800	2. Beheizung, Beleuchtung etc.	2,400	8,000	—	5,600	5,600
4,441	10	4,430	3. Abwart	—	4,430	—	4,430	4,430
521	78	800	4. Bureaunkosten	—	800	—	800	800
794	—	900	5. Gebäude, Unterhalt	—	900	—	900	900
b) Unterricht:								
91,525	15	91,570	1. Besoldungen	—	91,270	—	91,270	91,270
3,936	52	3,500	2. Lehrmittel, Bibliothek etc.	—	3,500	—	3,500	3,500
16,100	—	16,100	c) Mietzins	—	16,100	—	16,100	16,100
17,655	90	19,000	d) Stipendien	—	18,000	—	18,000	18,000
1,325	70	1,400	e) Reiseentschädigungen	—	1,400	—	1,400	1,400
f) Uebungsschule:								
709	45	800	1. Abwart	4,000	4,800	—	800	800
—	—	100	2. Mobiliar, Ankauf und Unterhalt	—	100	—	100	100
772	80	900	3. Heizung, Beleuchtung, Reinigung	5,400	6,300	—	900	900
6,514	40	6,700	4. Besoldungen, Uebungslehrer	—	6,700	—	6,700	6,700
56	25	200	5. Lehrmittel, Bibliothek	—	200	—	200	200
1,000	—	1,000	6. Abwartwohnung	1,000	—	1,000	—	—
149,519	13	150,700		12,800	163,000	—	150,200	
2. Seminar Pruntrut.								
14,410	55	14,500	a) Verwaltung	—	14,500	—	14,500	14,500
58,604	63	59,300	b) Unterricht	—	60,000	—	60,000	60,000
14,817	78	12,000	c) Nahrung	—	14,000	—	14,000	14,000
d) Allgemeine Unkosten:								
462	25	1,200	1. Gebäude-Unterhalt	—	900	—	900	900
1,139	89	500	2. Hausgeräte	—	500	—	500	500
4,696	—	1,600	3. Bekleidung, Wäsche u. Wäscherei	—	1,000	—	1,000	1,000
2,777	—	6,500	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	—	6,000	—	6,000	6,000
228	—	2,200	5. Verschiedene Unkosten	—	2,500	—	2,500	2,500
10,125	—	—	e) Inventarveränderung	—	—	—	—	—
7,000	—	7,000	f) Kostgelder	8,000	—	8,000	—	—
7,000	—	4,200	g) Stipendien für Externe	—	4,500	—	4,500	4,500
93,555	10	95,000		8,000	103,900	—	95,900	

Rechnung 1941		Vor- anschlag 1942	Voranschlag für das Jahr 1943		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
VI. Erziehungswesen.								
E. Lehrerbildungsanstalten.								
3. Seminar Thun.								
10,501	21	17,100	a) Verwaltung	—	16,000	—	—	16,000
82,383	42	75,900	b) Unterricht	—	78,500	—	—	78,500
			c) Allgemeine Unkosten:					
1,030	75	1,000	1. Gebäude-Unterhalt	—	1,000	—	—	1,000
1,020	81	400	2. Hausgeräte	—	500	—	—	500
—	—	—	3. Bekleidung, Wäsche u. Wäscherei	—	—	—	—	—
2,249	90	2,500	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	—	2,500	—	—	2,500
3,000	35	1,300	5. Verschiedene Unkosten	—	1,200	—	—	1,200
12,300	—	12,300	d) Mietzins	—	12,300	—	—	12,300
410	—	—	e) Inventarveränderung	—	—	—	—	—
4,000	—	4,000	f) Beitrag d. Einwohnergemeinde Thun	4,000	—	4,000	—	—
12,587	80	13,500	g) Stipendien	—	13,500	—	—	13,500
121,484	24	120,000		4,000	125,500	—	—	121,500
4. Seminar Delsberg.								
17,478	33	16,800	a) Verwaltung	—	17,000	—	—	17,000
53,896	65	54,000	b) Unterricht	—	54,000	—	—	54,000
17,353	43	17,000	c) Nahrung	—	18,000	—	—	18,000
			d) Allgemeine Unkosten:					
1,896	60	1,400	1. Gebäude-Unterhalt	—	1,500	—	—	1,500
1,754	15	500	2. Hausgeräte	—	500	—	—	500
		1,000	3. Bekleidung, Wäsche u. Wäscherei	—	1,000	—	—	1,000
5,601	20	6,400	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	—	6,000	—	—	6,000
2,499	66	2,200	5. Verschiedene Unkosten	—	2,500	—	—	2,500
18,300	—	18,300	e) Mietzins	—	18,300	—	—	18,300
415	75	500	f) Garten	900	400	500	—	—
1,494	—	—	g) Inventarveränderung	—	—	—	—	—
20,097	50	18,000	h) Kostgelder	18,000	—	18,000	—	—
2,841	15	3,000	i) Stipendien	—	3,000	—	—	3,000
1,410	95	1,600	k) Arbeitslehrerinnenkurs	—	1,600	—	—	1,600
104,012	87	103,700		18,900	123,800	—	—	104,900
5. Verschiedene Ausgaben.								
1,670	—	1,670	a) Seminarlehrer-Pensionen	—	1,670	—	—	1,670
1,502	50	2,000	b) Wiederholungs- und Fortbildungskurse	7,500	9,500	—	—	2,000
18,421	45	17,700	c) Beitrag an die Lehrerversicherungskasse	—	18,500	—	—	18,500
21,593	95	21,370		7,500	29,670	—	—	22,170
6. Berner Schulwarte (Schweiz. Schulmuseum)								
6,000	—	6,000		—	6,000	—	—	6,000
6,000	—	6,000		—	6,000	—	—	6,000
7. Beitrag aus der Bundessubvention (VI. J. 2. c.)								
75,000	—	75,000		75,000	—	75,000	—	—
75,000	—	75,000		75,000	—	75,000	—	—

Rechnung 1941		Vor- anschlag 1942		Voranschlag für das Jahr 1943			
				Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
VI. Erziehungswesen.							
E. Lehrerbildungsanstalten.							
1. Deutsches Lehrerseminar:							
142,265	45	140,100	A. Unterseminar Hofwil	27,200	169,100	—	141,900
149,519	13	150,700	B. Oberseminar Bern	12,800	163,000	—	150,200
291,784	58	290,800		40,000	332,100	—	292,100
93,555	10	95,000	2. Seminar Pruntrut	8,000	103,900	—	95,900
121,484	24	120,000	3. Seminar Thun	4,000	125,500	—	121,500
104,012	87	103,700	4. Seminar Delsberg	18,900	123,800	—	104,900
610,836	79	609,500		70,900	685,300	—	614,400
21,593	95	21,370	5. Verschiedene Ausgaben	7,500	29,670	—	22,170
6,000	—	6,000	6. Berner Schulwarte, Beitrag	—	6,000	—	6,000
75,000	—	75,000	7. Beitrag aus der Bundessubvention	75,000	—	75,000	—
563,430	74	561,870		153,400	720,970	—	567,570
F. Taubstummenanstalten.							
1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee.							
17,445	93	18,500	a) Verwaltung	—	20,800	—	20,800
21,454	97	21,500	b) Unterricht	—	24,100	—	24,100
32,498	05	29,000	c) Nahrung	—	40,000	—	40,000
			d) Allgemeine Unkosten:				
2,741	15	2,500	1. Gebäude-Unterhalt	—	3,000	—	3,000
5,502	34	1,500	2. Hausgeräte	—	2,500	—	2,500
4,124	45	2,000	3. Bekleidung, Wäsche u. Wäscherei	—	2,500	—	2,500
11,426	15	11,500	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	—	11,500	—	11,500
4,530	55	4,500	5. Verschiedene Unkosten	—	4,500	—	4,500
19,200	—	19,200	e) Mietzins	—	19,200	—	19,200
1,348	45	500	f) Gewerbe	11,000	10,000	1,000	—
1,426	75	1,200	g) Landwirtschaft	8,500	7,000	1,500	—
1	10	—	h) Inventarveränderung	—	—	—	—
28,937	80	29,000	i) Kostgelder	38,000	—	38,000	—
997	90	1,300	k) Beitrag an die Lehrerversicherungskasse	—	1,400	—	1,400
811	—	—	(Beiträge aus der Bundessubvention)				
87,398	59	80,800		57,500	146,500	—	89,000
2. Taubstummenanstalt Wabern.							
6,000	—	6,000	Beitrag des Staates	—	7,000	—	7,000
6,000	—	6,000		—	7,000	—	7,000
3. Taubstummen-Substitutionsfonds.							
2,194	75	2,190	Zinsertrag	2,030	—	2,030	—
2,194	75	2,190		2,030	—	2,030	—

Rechnung 1941		Vor- anschlag 1942	Voranschlag für das Jahr 1943		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
VI. Erziehungswesen.								
F. Taubstummenanstalten.								
87,398	59	80,800	1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee .	57,500	146,500	—	89,000	
6,000	—	6,000	2. Taubstummenanstalt Wabern	—	7,000	—	7,000	
2,194	75	2,190	3. Taubstummen-Substitutionsfonds	2,030	—	2,030	—	
91,203	84	84,610		59,530	153,500	—	93,970	
G. Kunst und Wissenschaft.								
142,497	90	143,900	1. Zuschuss aus dem Ertrag der Billeststeuer	157,200	—	157,200	—	
35,000	—	36,000	2. Historisches Museum, Beiträge	8,300	44,300	—	36,000	
26,000	—	26,000	3. Kunstmuseum, Beitrag	—	32,000	—	32,000	
2,700	—	2,700	4. Akademische Kunstsammlung, Beitrag	—	3,000	—	3,000	
1,800	—	5,000	5. Konservatorium, Beitrag	—	5,000	—	5,000	
600	—	600	6. Schweizerisches Idiotikon, Beiträge .	—	600	—	600	
14,500	—	14,500	7. Naturhistorisches Museum	—	14,500	—	14,500	
7,797	90	8,000	8. Erhaltung von Kunstatertümern	—	8,000	—	8,000	
39,000	—	35,000	9. Stadttheater Bern, Beitrag	—	35,000	—	35,000	
900	—	900	10. Alpines Museum, Beitrag	—	900	—	900	
700	—	700	11. Jurass. Museum in Delsberg, Beitrag .	—	700	—	700	
1,500	—	1,500	12. Kantonaler Musikverband, Beitrag . .	—	1,500	—	1,500	
3,000	—	4,000	13. Bern. Orchesterverein, Beitrag	—	8,000	—	8,000	
7,000	—	7,000	14. Forschungsstation Jungfrauoch, Beitrag	—	10,000	—	10,000	
2,000	—	2,000	15. Volkshochschule, Beitrag	—	2,000	—	2,000	
—	—	—		165,500	165,500	—	—	
H. Lehrmittel-Verlag.								
1. Lehrmittel.								
693,711	35	659,150	a) Vorräte auf 1. Januar	—	622,800	—	622,800	
146,660	70	74,950	b) Erstellungskosten von Lehrmitteln .	—	78,500	—	78,500	
211,134	22	189,150	c) Erlös von Lehrmitteln	211,100	—	211,100	—	
693,533	66	622,800	d) Vorräte auf 31. Dezember	581,700	—	581,700	—	
64,295	83	77,850		792,800	701,300	91,500	—	
2. Betriebskosten.								
32,204	80	32,270	a) Besoldungen	—	29,900	—	29,900	
1,240	—	380	b) Arbeitslöhne	—	500	—	500	
8,640	18	7,500	c) Magazin- und Bureaukosten	—	8,500	—	8,500	
7,200	—	7,200	d) Mietzins	—	7,200	—	7,200	
710	34	500	e) Frachten und Porti	1,700	2,500	—	800	
29,560	—	26,000	f) Zins des Betriebskapitals	—	29,000	—	29,000	
1,978	35	1,500	g) Freixemplare	—	1,500	—	1,500	
81,533	67	75,350		1,700	79,100	—	77,400	
3. Betriebsergebnis:								
64,295	83	77,850	Lehrmittel	792,800	701,300	91,500	—	
81,533	67	75,350	Betriebskosten	1,700	79,100	—	77,400	
6,443	70	6,600	Amtliches Schulblatt, Kosten	—	6,500	—	6,500	
23,681	54	4,100	Betriebsdefizit, Einlage in die Reserve .	—	7,600	—	7,600	
—	—	—		794,500	794,500	—	—	

Rechnung 1941		Vor- anschlag 1942		Voranschlag für das Jahr 1943			
				Roh-		Rein-	
				Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
VI. Erziehungswesen.							
J. Bundessubvention für die Primarschule.							
516,580	50	516,580	1. Beitrag des Bundes	516,580	—	516,580	—
			2. Verwendung:				
70,000	—	70,000	a) Beitrag an die Versicherung der Primarlehrer (VI. D. 4.)	—	70,000	—	70,000
56,000	—	56,000	b) Zuschüsse an Leibgedinge und Pensionen (VI. D. 3)	—	56,000	—	56,000
75,000	—	75,000	c) Beitrag an die Kosten der Staatsseminarien (VI. E. 7.)	—	75,000	—	75,000
20,000	—	30,000	d) Ordentliche Staatsbeiträge an Schulhausbauten (VI. D. 6.)	—	30,000	—	30,000
34,000	—	45,000	e) Ausserordentliche Beiträge an das Primarschulwesen (VI. D. 2.)	—	45,000	—	45,000
80,000	—	75,000	f) Beiträge an die Gemeinden für die Ernährung und Kleidung bedürftiger Primarschüler	—	75,000	—	75,000
30,000	—	30,000	g) Beiträge an Gemeinden für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien (VI. D. 12.)	—	30,000	—	30,000
7,500	—	7,500	h) Beiträge an Gemeinden für den Handfertigkeitsunterricht in der Primarschule (VI. D. 11.)	—	7,500	—	7,500
10,500	—	11,250	i) Beiträge zur Unterstützung allgemeiner Bildungsbestrebungen im Sinne von Art. 29 des Primarschulgesetzes	—	11,250	—	11,250
7,500	—	7,500	k) Beitrag an die Fortbildungskurse der Primarlehrerschaft (VI. E. 5 b)	—	7,500	—	7,500
—	—	—	l) Beitrag an die Lehrerversicherungskasse für die Anrechnung von Dienstjahren zugunsten älterer Lehrkräfte der Primarschule (VI. D. 4.)	—	—	—	—
86,600	—	74,000	m) Beitrag an die Versicherung der Arbeitslehrerinnen (VI. D. 18.)	—	74,000	—	74,000
32,500	—	30,000	n) Beitrag an die Anormalenfürsorge (VI. D. 16.)	—	30,000	—	30,000
2,500	—	2,000	o) Beitrag an den Turnunterricht (VI. D. 8)	—	2,000	—	2,000
4,480	50	3,330	p) Beitrag zur Verfügung des Regierungsrates für die Verwendung im Sinne des Bundesgesetzes	—	3,330	—	3,330
—	—	—		516,580	516,580	—	—

Rechnung 1941		Vor- anschlag 1942	Voranschlag für das Jahr 1943		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
			Laufende Verwaltung.					
			VI. Erziehungswesen.					
			K. Bekämpfung des Alkoholismus.					
500	—	500	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel . . .	500	—	500	—	—
500	—	500	2. Beiträge an Kinderhorte	—	500	—	500	—
—	—	—		500	500	—	—	—
94,195	80	82,790	A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode		15,000	111,835	—	96,835
2,512,821	55	2,562,760	B. Hochschule		520,300	3,141,460	—	2,621,160
3,848,124	26	3,860,500	C. Mittelschulen		65,400	3,930,900	—	3,865,500
9,978,767	11	10,164,350	D. Primarschulen		388,350	10,653,400	—	10,265,050
563,430	74	561,870	E. Lehrerbildungsanstalten		153,400	720,970	—	567,570
91,203	84	84,610	F. Taubstummenanstalten		59,530	153,500	—	93,970
—	—	—	G. Kunst und Wissenschaft		165,500	165,500	—	—
—	—	—	H. Lehrmittel-Verlag		794,500	794,500	—	—
—	—	—	J. Bundessubvention für die Primarschule		516,580	516,580	—	—
—	—	—	K. Bekämpfung des Alkoholismus		500	500	—	—
17,088,543	30	17,316,880		2,679,060	20,189,145	—	17,510,085	
			VII. Gemeindewesen.					
			A. Verwaltungskosten der Direktion des Gemeindewesens.					
31,535	45	32,371	1. Besoldungen der Beamten	600	33,096	—	32,496	
12,559	70	13,220	2. Besoldungen der Angestellten	—	13,537	—	13,537	
4,999	70	5,000	3. Bureau- und Reisekosten	—	5,000	—	5,000	
4,660	40	5,000	4. Mietzinse	—	5,000	—	5,000	
53,755	25	55,591		600	56,633	—	56,033	
			VIII. Armenwesen.					
			A. Verwaltungskosten der Direktion des Armenwesens.					
64,337	35	66,050	1. Besoldungen der Beamten	—	72,000	—	72,000	
172,075	95	174,804	2. Besoldungen der Angestellten	—	186,000	—	186,000	
38,558	12	32,500	3. Bureaukosten	—	38,000	—	38,000	
16,600	—	16,600	4. Mietzinse	—	18,000	—	18,000	
291,571	42	289,954		—	314,000	—	314,000	

Rechnung 1941		Vor- anschlag 1942		Voranschlag für das Jahr 1943			
				Roh-		Rein-	
				Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
VIII. Armenwesen.							
B. Kommission und Inspektorat.							
341	70	450	1. Kantonale Armenkommission	—	450	—	450
56,303	35	68,451	2. Kantonales Armeninspektorat:				
29,007	35	29,000	a) Besoldungen	—	70,000	—	70,000
24,056	—	24,500	b) Bureau- und Reisekosten	—	29,000	—	29,000
1,047	65	1,200	3. Kreis-Armeninspektoren	—	25,000	—	25,000
			(Kriegsfürsorge, Bureaukosten)	—	—	—	—
110,756	05	123,601		—	124,450	—	124,450
C. Armenpflege.							
2,702,706	75	2,800,000	1. Beiträge an Gemeinden:				
1,749,386	25	2,000,000	a) Beiträge für dauernd Unterstützte	—	2,800,000	—	2,800,000
			b) Beiträge für vorübergehend Unter- stützte	—	1,700,000	—	1,700,000
1,338,454	29	1,400,000	2. Auswärtige Armenpflege:				
3,614,576	63	3,900,000	a) Aufwendungen gemäss Konkordat be- treffend wohnörtliche Unterstützung	—	1,500,000	—	1,500,000
			b) Aufwendungen ausser Konkordat, in- begriffen Kosten gemäss §§ 59, 60 und 113 A. G.	—	3,800,000	—	3,800,000
200,000	—	200,000	3. Ausserordentl. Beiträge an Gemeinden .	—	200,000	—	200,000
9,605,123	92	10,300,000		—	10,000,000	—	10,000,000
D. Bezirks- und Gemeinde-Verpflegungs- anstalten, Beiträge.							
5,246	30	42,500	(1. Oberländische Anstalt in Utzigen)				
6,131	90		(2. Seeländische Anstalt in Worben)				
5,302	35		(3. Mittelländische Anstalt in Riggisberg)				
3,576	—		(4. Stadtbernische Anstalt in Kühlewil)	—	42,500	—	42,500
4,629	75		(5. Obergeraargauische Anstalt in Dettenbühl)				
5,268	70		(6. Emmentalische Anstalt in Frienisberg)				
4,943	65		(7. Anstalt des Amtes Signau in Langnau)				
7,398	75		(8. Verschiedene Gemeinde-Anstalten)				
42,497	40	42,500		—	42,500	—	42,500

Rechnung 1941		Vor- anschlag 1942	Voranschlag für das Jahr 1943		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
VIII. Armenwesen.								
E. Bezirks- und Privat-Erziehungsanstalten, Beiträge.								
2,000	—	2,000	1. Waisenhaus in Saignelégier	—	2,000	—	2,000	—
20,000	—	20,000	2. Erziehungsanstalt Viktoria Wabern	—	20,000	—	20,000	—
4,500	—	4,500	3. Waisenhaus in Belfond	—	4,500	—	4,500	—
4,500	—	4,500	4. Waisenhaus in Courtelary	—	4,500	—	4,500	—
5,000	—	5,000	5. Waisenhäuser in Delsberg	—	5,000	—	5,000	—
1,500	—	2,000	(Waisenhaus in Reconvilier)	—	—	—	—	—
15,511	—	10,667	6. Erziehungsanstalt in Oberbipp	—	10,822	—	10,822	—
2,000	—	2,000	7. Erziehungsanstalt im Steinhölzli	—	2,000	—	2,000	—
7,000	—	7,000	8. Anstalt für schwachsinnige Kinder in Burgdorf	—	7,000	—	7,000	—
7,000	—	10,000	9. Anstalt für schwachsinnige Kinder in Steffisburg	—	10,000	—	10,000	—
2,000	—	2,000	10. Anstalt für schwachsinnige Kinder in Delsberg	—	4,000	—	4,000	—
71,011	—	69,667			—	69,822	—	69,822
F. Kantonale Erziehungshelme.								
1. Landorf.								
10,976	94	11,500	a) Verwaltung	—	11,400	—	11,400	—
11,543	74	12,000	b) Unterricht	—	12,000	—	12,000	—
27,586	15	26,900	c) Nahrung	—	27,900	—	27,900	—
			d) Allgemeine Unkosten:					
1,919	80	1,800	1. Gebäude-Unterhalt	—	1,800	—	1,800	—
4,195	55	3,500	2. Hausgeräte	—	4,500	—	4,500	—
9,833	57	10,500	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei	—	9,000	—	9,000	—
7,029	90	6,000	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	—	6,000	—	6,000	—
4,604	19	3,600	5. Verschiedene Unkosten	—	3,600	—	3,600	—
9,580	—	9,600	e) Mietzinse	—	9,600	—	9,600	—
11,353	69	5,100	f) Landwirtschaft	42,200	34,800	7,400	—	—
4,320	—	—	g) Inventarveränderung	—	—	—	—	—
22,936	35	21,500	h) Kostgelder	21,500	—	21,500	—	—
57,299	80	58,800			63,700	120,600	—	56,900
2. Aarwangen.								
12,733	10	11,810	a) Verwaltung	—	11,990	—	11,990	—
12,487	76	12,440	b) Unterricht	—	11,265	—	11,265	—
28,529	09	26,000	c) Nahrung	—	29,700	—	29,700	—
			d) Allgemeine Unkosten:					
2,777	10	1,500	1. Gebäude-Unterhalt	—	1,500	—	1,500	—
2,149	50	2,500	2. Hausgeräte	—	2,200	—	2,200	—
8,672	65	9,500	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei	—	9,500	—	9,500	—
5,408	45	4,800	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	—	5,500	—	5,500	—
4,591	65	4,700	5. Verschiedene Unkosten	—	5,100	—	5,100	—
8,200	—	8,200	e) Mietzinse	—	8,200	—	8,200	—
11,809	44	2,660	f) Landwirtschaft	23,840	19,740	4,100	—	—
1,851	—	—	g) Inventarveränderung	—	—	—	—	—
23,460	—	22,000	h) Kostgelder	23,000	—	23,000	—	—
52,130	86	56,790			46,840	104,695	—	57,855

Rechnung 1941		Vor- anschlag 1942	Voranschlag für das Jahr 1943		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
VIII. Armenwesen.								
F. Kantonale Erziehungsheime.								
3. Erlach.								
11,240	—	10,870	a) Verwaltung	—	10,870	—	10,870	10,870
10,747	60	10,000	b) Unterricht	—	11,405	—	11,405	11,405
27,886	91	24,920	c) Nahrung	100	26,950	—	26,850	26,850
			d) Allgemeine Unkosten:					
2,410	38	1,600	1. Gebäude-Unterhalt	—	1,900	—	1,900	1,900
2,953	85	1,500	2. Hausgeräte	—	1,800	—	1,800	1,800
17,567	49	12,000	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei	700	16,000	—	15,300	15,300
6,716	90	7,400	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	—	7,800	—	7,800	7,800
6,742	87	4,500	5. Verschiedene Unkosten	—	5,200	—	5,200	5,200
14,800	—	14,800	e) Mietzinse	—	14,800	—	14,800	14,800
45	60	—	f) Gewerbe	—	—	—	—	—
23,456	10	2,540	g) Landwirtschaft	67,600	50,217	17,383	—	—
1,656	—	—	h) Inventarveränderung	—	—	—	—	—
25,918	50	19,710	i) Kostgelder	21,900	—	21,900	—	—
53,301	80	65,340			90,300	146,942	—	56,642
4. Kehrsatz.								
10,937	99	11,530	a) Verwaltung	—	11,000	—	11,000	11,000
9,322	20	9,990	b) Unterricht	—	8,960	—	8,960	8,960
21,702	23	20,100	c) Nahrung	1,200	24,600	—	23,400	23,400
			d) Allgemeine Unkosten:					
5,019	97	1,500	1. Gebäude-Unterhalt	—	5,000	—	5,000	5,000
4,755	60	2,000	2. Hausgeräte	—	4,500	—	4,500	4,500
1,295	57	5,800	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei	—	6,500	—	6,500	6,500
5,075	95	4,100	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	—	5,000	—	5,000	5,000
2,037	77	1,700	5. Verschiedene Unkosten	—	2,250	—	2,250	2,250
6,590	—	6,590	e) Mietzinse	—	6,590	—	6,590	6,590
10,211	43	3,100	f) Landwirtschaft	54,720	44,590	10,130	—	—
250	—	—	g) Inventarveränderung	—	—	—	—	—
14,021	—	13,500	h) Kostgelder	14,000	—	14,000	—	—
42,254	85	46,710			69,920	118,990	—	49,070
5. Brüttelen.								
9,148	05	9,220	a) Verwaltung	—	11,120	—	11,120	11,120
11,825	15	11,450	b) Unterricht	—	11,640	—	11,640	11,640
25,160	—	21,700	c) Nahrung	200	23,800	—	23,600	23,600
			d) Allgemeine Unkosten:					
1,249	85	2,000	1. Gebäude-Unterhalt	—	1,400	—	1,400	1,400
3,344	20	2,200	2. Hausgeräte	—	3,400	—	3,400	3,400
5,145	20	5,400	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei	—	6,600	—	6,600	6,600
6,104	70	6,800	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	—	6,000	—	6,000	6,000
5,681	25	5,200	5. Verschiedene Unkosten	—	5,300	—	5,300	5,300
16,700	—	16,700	e) Mietzins	—	16,700	—	16,700	16,700
6,351	80	2,800	f) Landwirtschaft	31,000	26,000	5,000	—	—
147	—	—	g) Inventarveränderung	—	—	—	—	—
18,802	—	19,000	h) Kostgelder	18,500	—	18,500	—	—
1,625	—	1,500	i) Bundesbeitrag	1,500	—	1,500	—	—
57,726	60	57,370			51,200	111,960	—	60,760

Rechnung 1941		Voranschlag 1942	Voranschlag für das Jahr 1943		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
VIII. Armenwesen.								
F. Kantonale Erziehungsheime.								
6. Loveresse.								
9,048	95	9,000	a) Verwaltung	—	8,900	—	8,900	8,900
7,855	80	8,300	b) Unterricht	—	8,300	—	8,300	8,300
17,835	25	17,500	c) Nahrung	—	20,000	—	20,000	20,000
			d) Allgemeine Unkosten:					
495	75	1,500	1. Gebäude-Unterhalt	—	1,500	—	1,500	1,500
679	35	1,900	2. Hausgeräte	—	2,000	—	2,000	2,000
7,024	30	6,400	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei	—	7,000	—	7,000	7,000
4,336	55	4,600	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	—	5,500	—	5,500	5,500
895	85	3,100	5. Verschiedene Unkosten	—	4,000	—	4,000	4,000
6,400	—	6,400	e) Mietzins	—	6,400	—	6,400	6,400
3,420	90	2,000	f) Landwirtschaft	13,600	9,600	4,000	—	—
4,230	—	—	g) Inventarveränderung	—	—	—	—	—
12,805	—	13,775	h) Kostgelder	15,800	—	15,800	—	—
—	—	—	i) Bundesbeitrag	—	—	—	—	—
40,784	20	42,925		29,400	73,200	—	43,800	
57,299	80	58,800	1. Landorf	63,700	120,600	—	56,900	
52,130	86	56,790	2. Aarwangen	46,840	104,695	—	57,855	
53,301	80	65,340	3. Erlach	90,300	146,942	—	56,642	
42,254	85	46,710	4. Kehrsatz	69,920	118,990	—	49,070	
57,726	60	57,370	5. Brüttelen	51,200	111,960	—	60,760	
40,784	20	42,925	6. Loveresse	29,400	73,200	—	43,800	
303,498	11	327,935		351,360	676,387	—	325,027	
G. Fürsorgebeiträge an Greise, Witwen und Waisen, sowie an ältere Arbeitslose.								
1. Greise, Witwen und Waisen:								
2,956,034	50	2,689,424	a) Bundessubvention	3,337,672	—	3,337,672	—	
2,956,034	50	2,689,424	b) Hilfe an Greise, Witwen u. Waisen inkl. Beiträge an Gemeindealtersbeihilfen	—	3,337,672	—	3,337,672	
2. Beiträge an ältere Arbeitslose:								
1,737,734	85	—	a) Bundessubvention	1,200,000	—	1,200,000	—	
80,000	—	140,000	b) Beitrag des Fonds für eine kant. Alters- und Invaliden-Versicherung	100,000	—	100,000	—	
—	—	—	c) Beitrag der Direktion des Innern, (IX a H. 6. b)	200,000	—	200,000	—	
1,737,734	85	—	d) Hilfe an ältere Arbeitslose (Beiträge an Gemeindealtersbeihilfen)	—	1,500,000	—	1,500,000	
80,000	—	—						
200,000	—	200,000	3. Beitrag der Salzhandlung	200,000	—	200,000	—	
200,000	—	340,000	4. Beitrag an den Verein für das Alter	—	200,000	—	200,000	
5. Kant. Zentralstelle für Altersfürsorge:								
2,585	95	2,000	a) Verwaltungskosten	—	2,000	—	2,000	
30,219	15	29,703	b) Besoldungen	—	25,000	—	25,000	
7,473	46	10,000	c) Bureaukosten	—	10,000	—	10,000	
1,800	—	1,800	d) Mietzins	—	2,000	—	2,000	
42,078	56	43,503	e) Kostendeckung durch d. Fonds für eine kant. Alters- und Invalidenversicherung	39,000	—	39,000	—	
—	—	—		5,076,672	5,076,672	—	—	

Rechnung 1941		Vor- anschlag 1942	Voranschlag für das Jahr 1943		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
VIII. Armenwesen.								
H. Verschiedene Unterstützungen.								
4,000	—	4,000	1. Beiträge an Hilfsgesellschaften	—	4,000	—	4,000	—
15,479	25	20,000	2. Unterstützungen bei Schaden durch Na- turereignisse	—	20,000	—	20,000	—
3,000	—	3,000	3. Kant. Säuglings- und Mütterheim	—	7,000	—	7,000	—
1,000	—	1,000	4. Anstalt Balgerist	—	1,000	—	1,000	—
26,025	—		} (Anormalenhilfe)					
26,025	—							
23,479	25	28,000				32,000		32,000
J. Bekämpfung des Alkoholismus.								
120,000	—	120,000	1. Zuschuss aus dem Alkoholzehntel	120,000	—	120,000	—	—
120,000	—	120,000	2. Bekämpfung des Alkoholismus inkl. Na- turalverpflegung	—	120,000	—	120,000	—
—	—	—		120,000	120,000	—	—	—
K. Beiträge an Anstalten für Bauten und Einrichtungen.								
38,497	—		1. Zuschuss aus dem Unterstützungsfonds für Anstalten					
38,497	—		2. Beiträge an Armen- u. Krankenanstalten					
—	—	—						
L. Kriegsfürsorge.								
—	—	—	1. Verwaltungskosten	—	13,400	—	13,400	—
—	—	—	2. Vermittlung der Beiträge des Bundes an die Gemeindeaufwendungen	—	600,000	—	600,000	—
—	—	—	3. Beiträge des Staates zu 27 % an die Ge- meindeaufwendungen	—	600,000	—	600,000	—
—	—	—	4. Beiträge des Staates zu 6 1/3 % zur Ent- lastung besonders bedrängter Gemeinden	—	600,000	—	600,000	—
—	—	—			613,400	—	613,400	—

Rechnung 1941		Vor- anschlag 1942	Voranschlag für das Jahr 1943		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
VIII. Armenwesen.								
291,571	42	289,954	A. Verwaltungskosten der Direktion . . .	—	314,000	—	314,000	
110,756	05	123,601	B. Kommission und Inspektoren	—	124,450	—	124,450	
9,605,123	92	10,300,000	C. Armenpflege	—	10,000,000	—	10,000,000	
42,497	40	42,500	D. Bezirks- und Gemeinde - Verpflegungs- anstalten, Beiträge	—	42,500	—	42,500	
71,011	—	69,667	E. Bezirks- und Privat-Erziehungsanstalten, Beiträge	—	69,822	—	69,822	
303,498	11	327,935	F. Kantonale Erziehungsheime	351,360	676,387	—	325,027	
—	—	—	G. Fürsorgebeiträge an Greise, Witwen und Waisen, sowie an ältere Arbeitslose . . .	5,076,672	5,076,672	—	—	
23,479	25	28,000	H. Verschiedene Unterstützungen	—	32,000	—	32,000	
—	—	—	J. Bekämpfung des Alkoholismus	120,000	120,000	—	—	
—	—	—	K. Beiträge an Anstalten für Bauten und Einrichtungen	—	—	—	—	
—	—	—	L. Kriegsfürsorge	—	613,400	—	613,400	
10,447,937	15	11,181,657		5,548,032	17,069,231	—	11,521,199	
IX.^a Volkswirtschaft.								
A. Verwaltungskosten der Direktion des Innern.								
15,246	05	16,086	1. Besoldung der Sekretäre	—	17,029	—	17,029	
32,077	35	33,793	2. Besoldungen der Angestellten	—	34,536	—	34,536	
9,612	45	5,700	3. Bureaukosten	—	6,000	—	6,000	
2,700	—	3,180	4. Mietzinse	—	2,700	—	2,700	
59,635	85	58,759		—	60,265	—	60,265	
B. Handel und Gewerbe.								
7,343	45	10,500	1. Förderung von Handel und Gewerbe im allgemeinen	—	11,500	—	11,500	
48,002	10	55,000	2. Berufliche Stipendien	—	55,000	—	55,000	
2,500	—	2,500	3. Genossenschaft der Hotelindustrie, Beitrag	—	2,500	—	2,500	
—	—	500	4. Arbeiterinnenschutzgesetz, Inspektion . .	—	500	—	500	
57,845	55	68,500		—	69,500	—	69,500	
C. Handels- und Gewerbekammer.								
27,947	—	31,705	1. Besoldungen der Beamten	—	31,705	—	31,705	
26,279	80	27,804	2. Besoldungen der Angestellten	—	28,186	—	28,186	
336	30	1,000	3. Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen	—	1,000	—	1,000	
9,507	40	9,500	4. Bureau- und Reisekosten, Publikationen	—	11,000	—	11,000	
8,325	—	8,325	5. Mietzinse	1,200	9,525	—	8,325	
9,399	22	16,000	6. Preiskontrolle	3,000	20,000	—	17,000	
5,000	—	5,000	7. Heimarbeit der Uhrenindustrie	—	6,000	—	6,000	
86,794	72	99,334		4,200	107,416	—	103,216	

Rechnung 1941		Voranschlag 1942	Voranschlag für das Jahr 1943		Roh-		Rein-		
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Laufende Verwaltung.									
IX.^a Volkswirtschaft.									
D. Lehrlingsamt.									
1. Verwaltung:									
20,492	05	21,110	a) Besoldungen der Beamten	—	20,110	—	20,110	—	
23,699	40	23,614	b) Besoldungen der Angestellten	—	25,629	—	25,629	—	
6,496	35	6,500	c) Bureauekosten	—	6,500	—	6,500	—	
3,600	—	3,600	d) Mietzins	—	3,600	—	3,600	—	
35,500	—	35,000	e) Gebühren:						
5,500	—	5,000	1. Ertrag	35,000	—	35,000	—	—	
30,000	—	30,000	2. Fonds zur Förderung der Berufsbildung, Einlage	—	5,000	—	5,000	—	
72,979	61	73,000	3. Beitrag an die Kosten der Lehrabschlussprüfungen	—	30,000	—	30,000	—	
			2. Lehrlingswesen und Lehrabschlussprüfungen	50,000	130,000	—	80,000	—	
			3. Berufsschulen:						
169,346	—	580,000	a) Gewerbliche Fachschulen und Kurse	—	630,000	—	630,000	—	
270,450	—		b) Gewerbeschulen	—		—		—	—
27,000	—		c) Handelsschulen	—		—		—	—
120,700	—		d) Kaufmännische Schulen	—		—		—	—
5,000	—		e) Beiträge an Berufsschulbauten	—		5,000		—	5,000
719,763	41	712,824		85,000	855,839	—	770,839		
E. Gewerbemuseum.									
a) Gewerbemuseum, Lehranstalt und Keramische Fachschule:									
47,155	10	53,875	1. Besoldungen	—	57,558	—	57,558	—	
425	30	600	2. Allgemeine Lehrmittel	—	600	—	600	—	
7,663	82	7,000	3. Bibliothek und Sammlung	—	7,000	—	7,000	—	
1,390	95	1,000	4. Ausstellungen, Kurse, Vorträge	—	1,000	—	1,000	—	
4,671	03	3,600	5. Verwaltungskosten	—	3,600	—	3,600	—	
1,422	24	2,000	6. Verbrauchsmaterial	—	2,000	—	2,000	—	
5,120	—	5,120	7. Mietzins	—	6,000	—	6,000	—	
3,713	66	2,000	8. Mobilien, Werkzeug	—	2,000	—	2,000	—	
6,199	98	8,000	9. Heizung, Licht, Kraft, Reinigung	—	8,000	—	8,000	—	
1,150	85	230	10. Verschiedenes	—	300	—	300	—	
316	—	300	11. Schulgelder	560	—	560	—	—	
1,024	10	2,000	12. Erlös aus Arbeiten	2,500	—	2,500	—	—	
22,386	—	21,363	13. Beitrag der Einwohnergemeinde Bern	23,840	1,648	22,192	—	—	
1,600	—	1,600	14. Beitrag der Bürgergemeinde Bern	1,600	—	1,600	—	—	
1,745	—	1,500	15. Beiträge von Privaten	1,500	—	1,500	—	—	
12,389	15	14,936	16. Bundesbeitrag	16,316	1,482	14,834	—	—	
39,452	68	41,726		46,316	91,188	—	44,872		

Rechnung 1941		Vor- anschlag 1942	Voranschlag für das Jahr 1943		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
IX.^a Volkswirtschaft.								
E. Gewerbemuseum.								
b) Schnitzlerschule Brienz:								
22,369	20	22,370	1. Besoldungen	—	20,060	—	20,060	—
587	80	1,000	2. Allgemeine Lehrmittel	—	1,500	—	1,500	—
1,834	55	1,000	3. Verwaltungskosten	—	1,800	—	1,800	—
1,396	50	1,300	4. Lehrmittel für die Schüler	—	1,800	—	1,800	—
5,881	04	3,500	5. Verbrauchsmaterial, Holz etc.	—	3,500	—	3,500	—
1,500	—	1,500	6. Mietzins	—	1,500	—	1,500	—
18	—	500	7. Mobiliar, Anschaffung und Unterhalt	—	500	—	500	—
1,533	95	2,000	8. Heizung, Licht, Reinigung	—	2,000	—	2,000	—
295	15	500	9. Verschiedenes	—	548	—	548	—
60	—	100	10. Schul- und Eintrittsgelder	100	—	100	—	—
6,959	80	4,500	11. Erlös aus Arbeiten	4,500	—	4,500	—	—
4,000	—	4,000	12. Beitrag d. Einwohnergemeinde Brienz	4,000	—	4,000	—	—
6,284	30	6,540	13. Bundesbeitrag	6,740	537	6,203	—	—
18,112	09	18,530		15,340	33,745	—	18,405	
a) Gewerbemuseum, Lehranstalt und Keramische Fachschule								
39,452	68	41,726		46,316	91,188	—	44,872	
18,112	09	18,530	b) Schnitzlerschule Brienz	15,340	33,745	—	18,405	
57,564	77	60,256		61,656	124,933	—	63,277	
F. Technikum Burgdorf.								
1. Unterricht:								
206,288	95	220,000	a) Lehrerbesoldungen	—	222,000	—	222,000	—
19,986	49	26,200	b) Lehrmittel:					
9,946	—	—	aa) ordentlicher Kredit	—	28,300	—	28,300	—
			bb) ausserordentlicher Kredit	—	2,800	—	2,800	—
2. Verwaltung:								
971	55	1,200	a) Aufsichts- und Prüfungskommission	—	1,500	—	1,500	—
9,619	20	10,000	b) Bureau-, Reise- und Druckkosten	—	13,000	—	13,000	—
18,181	52	28,000	c) Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung	—	28,400	—	28,400	—
12,225	15	12,300	d) Abwart und Laborant	—	13,900	—	13,900	—
48,200	—	48,200	3. Mietzins	—	48,200	—	48,200	—
50,158	—	20,000	4. Schulgelder	30,000	—	30,000	—	—
57,061	70	67,947	5. Beitrag der Gemeinde Burgdorf	77,557	9,567	67,990	—	—
69,724	70	73,860	6. Beitrag des Bundes	88,230	12,300	75,930	—	—
550	—	1,000	7. Stipendien	—	1,000	—	1,000	—
149,024	46	185,093		195,787	380,967	—	185,180	

Rechnung 1941		Vor- anschlag 1942	Voranschlag für das Jahr 1943		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
IX.^a Volkswirtschaft.								
G. Technikum Biel.								
I. Technikum								
1. Unterricht:								
134,876	95	139,985	a) Lehrerbesoldungen	—	153,275	—	153,275	—
6,446	55	28,000	b) Lehrmittel	—	33,150	—	33,150	—
1,018	85	2,500	c) Spezialkurse	—	1,350	—	1,350	—
2. Verwaltung:								
582	45	1,500	a) Aufsichts-Kommission u. Experten	—	1,450	—	1,450	—
2,030	—	2,000	b) Besoldungen	—	2,200	—	2,200	—
6,358	97	7,600	c) Betriebsunkosten	—	7,600	—	7,600	—
20,668	55	25,000	d) Unterhalt, Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung	—	22,420	—	22,420	—
5,799	35	4,970	e) Abwart	—	6,250	—	6,250	—
322	60	400	f) Kosten der Buchführung	—	500	—	500	—
16,423	75	—	g) Installationen und bauliche Ver- änderungen	—	4,750	—	4,750	—
34,400	—	34,400	3. Mietzins	—	34,400	—	34,400	—
510	—	1,000	4. Stipendien	—	1,500	—	1,500	—
27,870	—	12,000	5. Schulgelder	25,000	—	25,000	—	—
—	—	500	6. Kapitalzinse	500	—	500	—	—
4,000	—	300	7. Verschiedenes	950	—	950	—	—
40,087	—	49,276	8. Beitrag der Einwohnergemeinde Biel	55,069	3,831	51,238	—	—
42,396	—	51,145	9. Bundesbeitrag	59,780	3,448	56,332	—	—
115,085	02	134,134		141,299	276,124	—	134,825	—
II. Angegliederte Fachschulen								
1. Unterricht:								
190,691	10	200,730	a) Besoldungen	—	205,360	—	205,360	—
58,955	26	55,130	b) Lehrmittel	—	66,220	—	66,220	—
24,744	30	20,600	c) Rohstoffe	—	36,550	—	36,550	—
12,214	85	2,500	d) Spezialkurse	—	—	—	—	—
2. Verwaltung:								
600	—	1,500	a) Aufsichts- u. Prüfungskommissionen	—	1,550	—	1,550	—
2,860	—	2,650	b) Besoldung des Sekretärs	—	2,850	—	2,850	—
6,162	46	7,500	c) Bureau- und Reisekosten, Publi- kationen etc.	—	9,000	—	9,000	—
13,140	95	14,000	d) Beheizung, Beleuchtung und Rein- haltung	—	15,785	—	15,785	—
6,012	—	3,750	e) Abwart und Hilfspersonal	—	6,110	—	6,110	—
550	—	600	f) Kosten der Buchführung	—	650	—	650	—
25,500	—	25,500	3. Mietzins	—	25,500	—	25,500	—
1,050	—	1,500	4. Stipendien	—	2,300	—	2,300	—
20,935	—	12,000	5. Schulgelder	20,000	—	20,000	—	—
1,115	80	800	6. Kapitalzinse	800	—	800	—	—
1,319	15	350	7. Verschiedene Einnahmen	500	—	500	—	—
35,974	45	25,000	8. Erlös aus Schülerarbeiten	25,000	—	25,000	—	—
9,439	15	4,000	9. Uhrenbeobachtungsbureau	5,000	—	5,000	—	—
58,122	—	62,370	10. Beitrag der Einwohnergemeinde Biel	78,253	5,637	72,616	—	—
72,721	40	76,569	11. Bundesbeitrag	87,307	5,068	82,239	—	—
142,793	97	154,871		216,860	382,580	—	165,720	—
115,085	02	134,134	I. Technikum	141,299	276,124	—	134,825	—
142,793	97	154,871	II. Angegliederte Fachschulen	216,860	382,580	—	165,720	—
257,878	99	289,005		358,159	658,704	—	330,545	—

Rechnung 1941		Vor- anschlag 1942	Voranschlag für das Jahr 1943		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
IX.^a Volkswirtschaft.								
H. Arbeitsamt.								
10,798	40	11,470	1. Besoldungen der Beamten	10,789	22,259	—	11,470	
167,323	70	174,940	2. Besoldungen der Angestellten	—	184,111	—	184,111	
26,999	15	30,000	3. Bureau- und Druckkosten	700	33,700	—	33,000	
7,000	—	7,000	4. Mietzins	—	7,000	—	7,000	
22,428	50	24,100	5. Beitrag d. Bundes für den Arbeitsnachweis	26,900	—	26,900	—	
			6. Massnahmen zur Milderung der Arbeits-					
			losigkeit:					
260,993	16	700,000	a) Beiträge an Arbeitslosenkassen . . .	—	500,000	—	500,000	
—	—	—	b) Beiträge an die Fürsorgeleitung für	—	200,000	—	200,000	
32,721	15	100,000	ältere Arbeitslose	—	100,000	—	100,000	
			c) Krisenunterstützungen	—	—	—	—	
483,407	06	999,310		38,389	1,047,070	—	1,008,681	
J. Lebensmittelpolizei.								
11,161	80	11,162	1. Chemisches Laboratorium:					
38,389	95	38,540	a) Besoldung des Kantonschemikers . . .	—	11,162	—	11,162	
17,040	—	17,400	b) Besoldungen der Assistenten, der La-	—	38,823	—	38,823	
12,831	54	13,000	boratoriumsgehülften und des Abwärts	—	17,400	—	17,400	
12,851	79	10,000	c) Mietzins	—	13,000	—	13,000	
			d) Chemikalien, Literatur, Beleuchtung etc.	10,000	—	10,000	—	
			e) Analysekosten	—	—	—	—	
38,430	—	38,430	2. Nachschauen:					
11,658	40	12,000	a) Besoldungen der Inspektoren	—	38,430	—	38,430	
—	—	1,500	b) Reisevergütungen	—	12,000	—	12,000	
283	20	300	c) Instruktionkurse	—	1,500	—	1,500	
24,547	50	25,908	3. Bureau- und Druckkosten	—	300	—	300	
			4. Bundesbeitrag	27,489	2,010	25,479	—	
92,395	60	96,424		37,489	134,625	—	97,136	
K. Mass und Gewicht.								
2,149	10	2,071	1. Besoldung des Inspektors	—	2,110	—	2,110	
709	64	800	2. Bureau- und Reisekosten	—	1,000	—	1,000	
6,835	45	8,000	3. Inspektionskosten der Eichmeister . . .	—	8,200	—	8,200	
697	30	850	4. Masse, Gewichte und Apparate	—	850	—	850	
1,200	—	1,200	5. Mietzins	—	1,000	—	1,000	
11,591	49	12,921		—	13,160	—	13,160	
L. Feuerpolizei.								
928	—	1,000	1. Feuerlöschwesen	—	1,000	—	1,000	
11,000	—	11,000	2. Feuerpolizei	—	11,000	—	11,000	
11,928	—	12,000		—	12,000	—	12,000	
M. Lehrlingsfürsorge und Berufsberatung.								
35,000	—	35,000	1. Beiträge	—	43,540	—	43,540	
35,000	—	35,000		—	43,540	—	43,540	

Rechnung 1941		Voranschlag 1942	Voranschlag für das Jahr 1943		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
IX.^a Volkswirtschaft.								
N. Zentralstelle für Kriegswirtschaft.								
283,385	95	300,000	1. Besoldungen	—	450,000	—	450,000	—
6,553	35	30,000	2. Verwaltungskosten	40,000	50,000	—	10,000	—
6,900	—	11,300	3. Mietzins	—	12,800	—	12,800	—
—	—	2,000	4. Mobiliar	—	2,000	—	2,000	—
133,520	62	120,000	5. Erhebungs- und Materialkosten	—	250,000	—	250,000	—
430,359	92	463,300		40,000	764,800	—	724,800	—
O. Wehrmannsausgleichskasse.								
—	—	244,900	1. Personalkosten	—	462,310	—	462,310	—
—	—	31,400	2. Bureaunkosten	—	55,000	—	55,000	—
23,627	40	25,000	3. Verschiedenes	—	32,690	—	32,690	—
—	—	211,300	4. Arbeitgeberbeiträge aus Lohnersatzordnung	240,000	—	240,000	—	—
—	—	90,000	5. Arbeitgeberbeiträge aus Verdienstersatzordnung	90,000	—	90,000	—	—
—	—	—	6. Beitrag des zentralen Ausgleichsfonds	220,000	—	220,000	—	—
23,627	40	—		550,000	550,000	—	—	—
A. Verwaltungskosten der Direktion des Innern								
59,635	85	58,759	B. Handel und Gewerbe	—	60,265	—	60,265	—
57,845	55	68,500	C. Handels- und Gewerbekammer	4,200	107,416	—	103,216	—
86,794	72	99,334	D. Lehrlingsamt	85,000	855,839	—	770,839	—
719,763	41	712,824	E. Gewerbemuseum	61,656	124,933	—	63,277	—
57,564	77	60,256	F. Technikum Burgdorf	195,787	380,967	—	185,180	—
149,024	46	185,093	G. Technikum Biel	358,159	658,704	—	300,545	—
257,878	99	289,005	H. Arbeitsamt	38,389	1,047,070	—	1,008,681	—
483,407	06	999,310	J. Lebensmittelpolizei	37,489	134,625	—	97,136	—
92,395	60	96,424	K. Mass und Gewicht	—	13,160	—	13,160	—
11,591	49	12,921	L. Feuerpolizei	—	12,000	—	12,000	—
11,928	—	12,000	M. Lehrlingsfürsorge und Berufsberatung	—	43,540	—	43,540	—
35,000	—	35,000	N. Zentralstelle für Kriegswirtschaft	40,000	764,800	—	724,800	—
430,359	92	463,300	O. Wehrmannsausgleichskasse	550,000	550,000	—	—	—
23,627	40	—		1,370,680	4,822,819	—	3,452,139	—
2,429,562	42	3,092,726						
IX.^b Gesundheitswesen.								
A. Verwaltungskosten.								
2,821	98	3,000	1. Sanitätskollegium, Prüfungen, Inspektionen	—	3,000	—	3,000	—
16,402	95	16,530	2. Besoldungen der Beamten	—	16,530	—	16,530	—
12,372	05	12,507	3. Besoldung des Angestellten	—	12,882	—	12,882	—
2,943	60	3,000	4. Bureaunkosten	—	3,000	—	3,000	—
4,660	45	5,000	5. Mietzinse	—	5,000	—	5,000	—
39,201	03	40,037		—	40,412	—	40,412	—

Rechnung 1941		Vor- anschlag 1942	Voranschlag für das Jahr 1943		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
IX.^b Gesundheitswesen.								
B. Gesundheitswesen im allgemeinen.								
34,719	25	24,850	1. Allgemeine Sanitätsvorkehrungen	25,000	—	25,000	—	—
33,745	75	50,700	2. Impfwesen	—	20,000	—	20,000	—
459,900	—	460,000	3. Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten	—	460,000	—	460,000	—
20,750	—	20,750	4. Beiträge an Spezialanstalten für Kranke	—	20,750	—	20,750	—
278,530	20	283,000	5. Beiträge an das Inselspital	—	291,728	—	291,728	—
50,000	—	50,000	6. Erweiterung der Irrenpflege	—	50,000	—	50,000	—
303,273	—	303,273	7. Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose	—	301,383	—	301,383	—
60,125	—	57,875	8. Inselspital, Hülfeleistung	—	55,625	—	55,625	—
3,500	—	3,500	9. Beitrag an den kant. Samariterverband	—	3,500	—	3,500	—
1,175,104	70	1,204,248		25,000	1,202,986	—	1,177,986	
C. Frauenspital.								
168,818	05	174,522	1. Verwaltung	3,500	186,147	—	182,647	—
5,184	80	5,000	2. Unterricht	—	5,000	—	5,000	—
211,324	95	207,032	3. Nahrung	8,000	238,000	—	230,000	—
40,121	65	19,100	4. Allgemeine Unkosten:					
16,788	10	13,500	a) Gebäude-Unterhalt	—	24,000	—	24,000	—
27,988	25	27,000	b) Hausgeräte	—	15,000	—	15,000	—
102,450	65	98,200	c) Bekleidung, Wäsche und Wäscherei	—	27,700	—	27,700	—
66,699	85	65,500	d) Heizung, Licht und elektr. Kraft	670	98,870	—	98,200	—
26	15	—	f) Verschiedene Unkosten	20,000	92,500	—	72,500	—
4,034	35	4,000	5. Röntgen-Laboratorium	15,000	15,000	—	—	—
109,200	—	109,200	6. Gynäkologische Poliklinik	1,700	5,900	—	4,200	—
216,254	95	190,000	7. Mietzins	—	109,200	—	109,200	—
13,787	70	8,000	8. Kostgelder von Pflegelingen	222,000	—	222,000	—	—
7,650	—	7,000	9. Kostgelder von Hebammenschülerinnen	13,000	—	13,000	—	—
30,688	90	—	10. Kostgelder von Wärterschülerinnen	7,600	—	7,600	—	—
			11. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
545,580	75	518,054		291,470	817,317	—	525,847	
D. Hebammenkurse.								
2,041	70	2,500	1. Kost- und Reiseentschädigungen	—	2,500	—	2,500	—
2,041	70	2,500		—	2,500	—	2,500	—
E. Heil- und Pflegeanstalt Waldau.								
765,951	73	777,860	1. Verwaltung	—	807,285	—	807,285	—
4,193	02	4,960	2. Unterricht und Gottesdienst	—	4,950	—	4,950	—
528,722	67	511,700	3. Nahrung	13,200	593,200	—	580,000	—
46,381	74	53,000	4. Allgemeine Unkosten:					
84,158	12	45,000	a) Gebäude-Unterhalt	—	60,000	—	60,000	—
54,542	98	61,000	b) Hausgeräte	—	45,000	—	45,000	—
136,663	04	180,000	c) Bekleidung, Wäsche und Wäscherei	—	61,000	—	61,000	—
33,699	09	33,000	d) Heizung, Licht und elektr. Kraft	—	180,000	—	180,000	—
62,773	—	63,500	f) Verschiedene Unkosten	—	35,000	—	35,000	—
34,787	17	21,500	5. Mietzinse	11,985	74,985	—	63,000	—
53,040	43	60,000	6. Gewerbe	140,000	114,100	25,900	—	—
1,161	55	—	7. Landwirtschaft	379,400	314,400	65,000	—	—
1,248,787	25	1,255,300	8. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
43,819	20	43,900	9. Kostgelder	1,528,860	168,550	1,360,310	—	—
			10. Beitrag des Waldaufonds	42,900	—	42,900	—	—
337,812	89	349,320		2,116,345	2,458,470	—	342,125	

Rechnung 1941		Vor- anschlag 1942	Voranschlag für das Jahr 1943		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
IX.^b Gesundheitswesen.								
F. Heil- und Pflegeanstalt Münsingen.								
640,689	05	711,962	1. Verwaltung	—	738,381	—	738,381	
4,586	85	4,700	2. Unterricht und Gottesdienst	—	4,800	—	4,800	
503,012	62	512,992	3. Nahrung	2,200	572,200	—	570,000	
			4. Allgemeine Unkosten:					
70,542	40	80,000	a) Gebäude-Unterhalt	—	70,000	—	70,000	
44,839	10	55,000	b) Hausgeräte	—	45,000	—	45,000	
65,356	70	70,000	c) Bekleidung, Wäsche und Wäscherei	—	68,000	—	68,000	
114,384	65	170,000	d) Heizung, Licht und elektr. Kraft	—	170,000	—	170,000	
50,545	19	38,000	e) Verschiedene Unkosten	—	40,000	—	40,000	
222,128	15	188,550	5. Mietzins	3,800	191,800	—	188,000	
23,188	80	22,563	6. Gewerbe	295,670	274,841	20,829	—	
58,761	03	50,000	7. Landwirtschaft	245,500	185,500	60,000	—	
27,281	75	—	8. Inventarveränderung	—	—	—	—	
1,288,333	90	1,420,000	9. Kostgelder	1,570,100	—	1,570,100	—	
89,481	35	110,000	10. Kosten für Privatpflege und Rückerstat- tungen	—	120,000	—	120,000	
69,867	60	210,000	11. Vergütung an die Privatheilanstalt Mei- ringen	—	220,000	—	220,000	
532,431	68	658,641		2,117,270	2,700,522	—	583,252	
G. Heil- und Pflegeanstalt Bellelay.								
237,609	31	252,095	1. Verwaltung	5,895	272,160	—	266,265	
2,978	17	2,650	2. Unterricht und Gottesdienst	100	3,000	—	2,900	
270,934	62	248,100	3. Nahrung	36,100	311,100	—	275,000	
			4. Allgemeine Unkosten:					
29,430	09	37,800	a) Gebäude-Unterhalt	500	38,500	—	38,000	
21,830	61	19,300	b) Hausgeräte	400	21,400	—	21,000	
94,807	32	56,200	c) Bekleidung, Wäsche und Wäscherei	3,800	63,800	—	60,000	
103,465	88	86,900	d) Heizung, Licht und elektr. Kraft	1,900	106,900	—	105,000	
16,518	34	17,500	e) Verschiedene Unkosten	10,200	28,200	—	18,000	
64,780	—	65,980	5. Mietzins	7,980	73,290	—	65,310	
28,554	68	28,000	6. Gewerbe	186,200	157,700	28,500	—	
16,494	—	16,000	7. Landwirtschaft	258,000	243,000	15,000	—	
10,110	55	—	8. Inventarveränderung	—	—	—	—	
505,309	60	489,000	9. Kostgelder	697,700	141,500	556,200	—	
302,106	61	253,525		1,208,775	1,460,550	—	251,775	
39,201	03	40,037	A. Verwaltungskosten	—	40,412	—	40,412	
1,175,104	70	1,204,248	B. Gesundheitswesen im allgemeinen	25,000	1,202,986	—	1,177,986	
545,580	75	518,054	C. Frauenspital	291,470	817,317	—	525,847	
2,041	70	2,500	D. Hebammenkurse	—	2,500	—	2,500	
337,812	89	349,320	E. Heil- und Pflegeanstalt Waldau	2,116,345	2,458,470	—	342,125	
532,431	68	658,641	F. Heil- und Pflegeanstalt Münsingen	2,117,270	2,700,522	—	583,252	
302,106	61	253,525	G. Heil- und Pflegeanstalt Bellelay	1,208,775	1,460,550	—	251,775	
2,934,279	36	3,026,325		5,758,860	8,682,757	—	2,923,897	

Rechnung 1941		Vor- anschlag 1942	Voranschlag für das Jahr 1943		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
X.^a Bauwesen.								
A. Verwaltungskosten der zentralen Bauverwaltung und des Hochbauamtes.								
1. Zentralverwaltung:								
42,434	05	47,780	a) Besoldungen der Beamten	—	47,780	—	47,780	47,780
58,061	90	64,640	b) Besoldungen der Angestellten	—	71,660	—	71,660	71,660
16,097	40	16,000	c) Bureau- und Reisekosten	—	18,000	—	18,000	18,000
7,030	—	7,030	d) Mietzinse	—	7,030	—	7,030	7,030
47,622	—	50,730	2. Hochbauamt:	—	50,485	—	50,485	50,485
3,583	20	3,600	a) Besoldungen des Personals	—	3,600	—	3,600	3,600
			b) Bureau- und Reisekosten	—		—		
174,828	55	189,780		—	198,555	—	198,555	198,555
B. Kreisverwaltung.								
59,033	75	61,980	1. Besoldungen der Beamten	—	62,400	—	62,400	62,400
97,318	15	101,505	2. Besoldungen der Angestellten	—	112,175	—	112,175	112,175
17,662	14	18,000	3. Bureau- und Reisekosten	—	20,000	—	20,000	20,000
8,750	—	9,350	4. Mietzinse	—	9,350	—	9,350	9,350
182,764	04	190,835		—	208,925	—	208,925	208,925
C. Unterhalt der Staatsgebäude.								
360,036	85	360,000	1. Amtsgebäude	—	360,000	—	360,000	360,000
112,760	75	126,000	2. Pfarrgebäude	—	126,000	—	126,000	126,000
1,825	25	5,000	3. Kirchengebäude	—	5,000	—	5,000	5,000
4,221	50	4,500	4. Oeffentliche Plätze	—	4,500	—	4,500	4,500
21,999	95	22,000	5. Wirtschaftsgebäude	—	35,000	—	35,000	35,000
—	—	10,000	6. Pfrund- und Kirchenchorloskäufe	—	10,000	—	10,000	10,000
331,000	—		(Bern, Rathaus-Umbau)	—		—		
831,844	30	527,500		—	540,500	—	540,500	540,500
D. Neue Hochbauten.								
278,000	—	212,200	1. a) Bewilligte Kredite	—	98,000	—	98,000	98,000
100,074	20	177,800	b) Neu- und Umbauten, ohne Heil- und Pflegeanstalten	—	292,000	—	292,000	292,000
4,184	20	—	2. Heil- und Pflegeanstalten	50,000	50,000	—	—	—
4,184	20							
378,074	20	390,000		50,000	440,000	—	390,000	390,000

Rechnung 1941		Vor- anschlag 1942	Voranschlag für das Jahr 1943		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Laufende Verwaltung.								
X.^a Bauwesen.								
E. Unterhalt der Strassen.								
1,883,769	40	2,060,000	1. Wegmeisterbesoldungen	—	2,111,000	—	2,111,000	
669,647	14	670,000	2. Strassenunterhalt	—	670,000	—	670,000	
334,527	90	350,000	3. Wasserschaden und Schwellenbauten	—	350,000	—	350,000	
2,227	95	2,300	4. Brandversicherungskosten	—	2,300	—	2,300	
1,577,397	02	800,000	} 5. Automobilsteuer	800,000	800,000	—	—	
2,286,553	31	800,000						
1,033,445	20	500,000	} 6. Benzinzollanteil	300,000	300,000	—	—	
1,224,657	69	500,000						
709,156	29		(Vortrag des Mehraufwandes über den Autosteuerertrag.)					
191,212	49		(Vortrag des Mehraufwandes über den Benzinzollertragsanteil.)					
2,890,172	39	3,082,300		1,100,000	4,233,300	—	3,133,300	
F. Neue Strassen- und Brückenbauten.								
122,246	20	125,000	1. Neue Strassen- und Brückenbauten	—	125,000	—	125,000	
122,246	20	125,000		—	125,000	—	125,000	
G. Wasserbauten.								
649,924	41	650,000	1. Wasserbauten	—	650,000	—	650,000	
9,192	15	9,000	2. Besoldungen der Schleusen- und Schwellenmeister	—	9,000	—	9,000	
46,771	45	67,000	} 3. Juragewässerkorrektion, Unterhalt	67,000	67,000	—	—	
46,771	45	67,000						
—	—	30,000	4. Juragewässerkorrektion, Schwellenfonds, Aeufnung	—	60,000	—	60,000	
659,116	56	689,000		67,000	786,000	—	719,000	
H. Wasserrechtswesen.								
8,383	50	9,490	1. Besoldung des Abteilungschefs	—	9,490	—	9,490	
20,111	45	22,725	2. Besoldungen der Angestellten	—	22,955	—	22,955	
5,493	60	6,000	3. Bureau- und Reisekosten	1,000	7,000	—	6,000	
2,250	—	2,250	4. Mietzins	—	2,250	—	2,250	
6,418	—	500	5. Gebühren	800	—	800	—	
641	80	50	6. Einlage in den Naturschadenfonds	—	80	—	80	
30,462	35	40,015		1,800	41,775	—	39,975	

Rechnung 1941		Vor- anschlag 1942	Voranschlag für das Jahr 1943		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
X.^a Bauwesen.								
J. Vermessungswesen.								
11,410	20	11,415	1. Besoldung des Kantonsgeometers . . .	—	11,410	—	11,410	11,410
57,401	95	59,695	2. Besoldungen der Angestellten . . .	—	59,860	—	59,860	59,860
12,247	50	12,750	3. Bureau- und Vermessungskosten . . .	—	13,200	—	13,200	13,200
6,500	—	6,500	4. Mietzinse	—	6,500	—	6,500	6,500
45,000	—	45,000	5. Triangulationen und Förderung des Ver- messungswesens	—	50,000	—	50,000	50,000
1,000	—	1,000	6. Versicherung der Vermessungswerke .	—	1,000	—	1,000	1,000
—	—	2,000	7. Erhebung der Schreibweise der Lokal- namen bei Grundbuchvermessungen . .	—	2,000	—	2,000	2,000
133,559	65	138,360		—	143,970	—	143,970	143,970
—————								
174,828	55	189,780	A. Verwaltungskosten der zentralen Bau- verwaltung und des Hochbauamtes .	—	198,555	—	198,555	198,555
182,764	04	190,835	B. Kreisverwaltung	—	203,925	—	203,925	203,925
831,844	30	527,500	C. Unterhalt der Staatsgebäude . . .	—	540,500	—	540,500	540,500
378,074	20	390,000	D. Neue Hochbauten	50,000	440,000	—	390,000	390,000
2,890,172	39	3,082,300	E. Unterhalt der Strassen	1,100,000	4,233,300	—	3,133,300	3,133,300
122,246	20	125,000	F. Neue Strassen- und Brückenbauten .	—	125,000	—	125,000	125,000
659,116	56	689,000	G. Wasserbauten	67,000	786,000	—	719,000	719,000
30,462	35	40,015	H. Wasserrechtswesen	1,800	41,775	—	39,975	39,975
133,559	65	138,360	J. Vermessungswesen	—	143,970	—	143,970	143,970
5,403,068	24	5,372,790		1,218,800	6,713,025	—	5,494,225	5,494,225
=====								
X.^b Eisenbahn-, Schifffahrts- und Flugwesen.								
12,293	25	12,397	1. Besoldung des Abteilungschefs . . .	—	12,397	—	12,397	12,397
4,663	65	3,423	2. Besoldung der Angestellten	—	3,804	—	3,804	3,804
2,503	91	2,500	3. Bureau- und Reisekosten	—	2,500	—	2,500	2,500
500	—	500	4. Mietzins	—	500	—	500	500
7,856	50	9,800	5. Verwaltungs- und Inspektionskosten für Schifffahrtspolizei	—	9,800	—	9,800	9,800
10,121	85	13,000	6. Konzessionsgebühren	13,000	—	13,000	—	—
5,050	—	5,200	7. Subvent. für Schifffahrtsunternehmungen	—	5,200	—	5,200	5,200
30,000	—	30,000	8. Beiträge an das bern. Flugwesen . .	—	30,000	—	30,000	30,000
235	—	1,000	9. Sonstige Verkehrssubventionen und Projektstudien	—	1,000	—	1,000	1,000
45,000	—	50,000	10. Beitrag an die bern. Verkehrsvereine	—	50,000	—	50,000	50,000
5,000	—	5,000	11. Schweiz. Verkehrszentrale, Beitrag . .	—	5,000	—	5,000	5,000
9,339	05	10,000	12. Expertise betr. die Dekretsbahnen . .	—	—	—	—	—
112,319	51	116,820		13,000	120,201	—	107,201	107,201

Rechnung 1941		Vor- anschlag 1942	Voranschlag für das Jahr 1943	Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
XI. Anleihen.							
A. Rückzahlung und Verzinsung.							
1. Rückzahlung:							
1,408,500	—	1,450,500	a) Anleih. von 1895, Fr. 13,285,500, 3 %	—	1,494,000	—	1,494,000
429,000	—	444,000	b) Anleih. von 1900, Fr. 11,246,000, 3 1/2 %	—	459,000	—	459,000
348,500	—	360,500	c) Anleih. von 1906, Fr. 13,693,500, 3 1/2 %	—	373,500	—	373,500
397,000	—	—	(Anleih. von 1930, Fr. 8,256,000, 4 1/2 %)	—	—	—	—
—	—	—	d) Anleih. von 1937, Fr. 25,000,000, 3 1/2 %	—	884,000	—	884,000
—	—	—	e) Anleih. von 1937, Fr. 26,000,000, 3 1/2 %	—	667,000	—	667,000
—	—	250,000	(Anleih. von 1940, Fr. 3,500,000, 4 %)	—	—	—	—
2. Verzinsung:							
484,335	—	442,080	a) Anleih. von 1895, Fr. 13,285,500, 3 %	—	398,565	—	398,565
424,165	—	409,150	b) Anleih. von 1900, Fr. 11,246,000, 3 1/2 %	—	393,610	—	393,610
497,989	—	485,581	c) Anleih. von 1906, Fr. 13,693,500, 3 1/2 %	—	472,736	—	472,736
332,598	45	—	(Anleih. v. 1930, Fr. 8,256,000, 4 1/2 %)	—	—	—	—
1,000,000	—	1,000,000	(Anleih. von 1930, Fr. 25,000,000, 4 %)	—	—	—	—
1,560,000	—	1,560,000	d) Anleih. von 1931, Fr. 39,000,000, 4 %	—	1,560,000	—	1,560,000
490,000	—	490,000	e) Anleih. v. 1933, Fr. 14,000,000, 3 1/2 %	—	490,000	—	490,000
960,000	—	960,000	f) Anleih. von 1933, Fr. 24,000,000, 4 %	—	960,000	—	960,000
800,000	—	800,000	g) Anleih. von 1934, Fr. 20,000,000, 4 %	—	800,000	—	800,000
380,758	17	—	(Kassasch. v. 1935, Fr. 12,000,000, 4 %)	—	—	—	—
480,000	—	310,000	h) Anleih. von 1936, Fr. 5,000,000, 4 1/2 %	—	225,000	—	225,000
875,000	—	875,000	i) Anleih. v. 1937, Fr. 25,000,000, 3 1/2 %	—	859,530	—	859,530
910,000	—	910,000	k) Anleih. v. 1937, Fr. 26,000,000, 3 1/2 %	—	910,000	—	910,000
570,000	—	570,000	l) Anleih. von 1938, Fr. 19,000,000, 3 %	—	570,000	—	570,000
450,000	—	450,000	m) Anleih. von 1938, Fr. 15,000,000, 3 %	—	450,000	—	450,000
111,543	05	—	(Anleih. v. 1939, Fr. 4,700,000, 3 1/2 %)	—	—	—	—
79,916	65	—	(Anleih. v. 1939, Fr. 3,000,000, 3 1/2 %)	—	—	—	—
155,000	—	145,000	n) Anleihen von 1940, Fr. 3,250,000, 4 %	—	135,000	—	135,000
300,000	—	600,000	o) Anleih. v. 1941, Fr. 16,000,000, 3 3/4 %	—	600,000	—	600,000
262,500	—	525,000	p) Anleih. v. 1941, Fr. 15,000,000, 3 1/2 %	—	525,000	—	525,000
—	—	80,000	q) Anleih. v. 1942, Fr. 29,000,000, 3 1/4 %	—	942,500	—	942,500
13,706,805	32	13,116,811		—	14,169,441	—	14,169,441
B. Anleihekosten.							
87,326	60	70,000	1. Provisionen, Transportkosten	—	70,000	—	70,000
8,449	55	7,000	2. Druckkosten, Publikationskosten	—	7,000	—	7,000
150,000	—	150,000	3. Kosten der Anleihen, Amortisation	—	150,000	—	150,000
245,776	15	227,000		—	227,000	—	227,000
—————							
13,706,805	32	13,116,811	A. Rückzahlung und Verzinsung	—	14,169,441	—	14,169,441
245,776	15	227,000	B. Anleihekosten	—	227,000	—	227,000
13,952,581	47	13,343,811		—	14,396,441	—	14,396,441

Rechnung 1941		Vor- anschlag 1942	Voranschlag für das Jahr 1943		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
XII. Finanzwesen.								
A. Verwaltungskosten d. Finanzdirektion und Domänendirektion.								
15,918	—	16,440	1. Besoldung der Beamten	—	18,968	—	18,968	18,968
11,548	—	12,624	2. Besoldungen der Angestellten	—	12,746	—	12,746	12,746
4,465	66	4,500	3. Bureau- und Reisekosten	—	4,500	—	4,500	4,500
6,000	—	6,000	4. Mietzinse	—	6,000	—	6,000	6,000
226	65	1,000	5. Rechtskosten	—	2,000	—	2,000	2,000
44,989	45	41,000	6. Bedienung des Gebäudes Münsterplatz 12	—	42,000	—	42,000	42,000
83,147	76	81,564		—	86,214	—	86,214	86,214
B. Kantonsbuchhaltere.								
33,621	65	33,906	1. Besoldungen der Beamten	—	34,295	—	34,295	34,295
42,003	50	48,485	2. Besoldungen der Angestellten	—	49,370	—	49,370	49,370
2,899	—	2,500	3. Bureau- und Reisekosten	—	2,500	—	2,500	2,500
5,440	55	6,500	4. Druck- und Buchbinderkosten	—	6,000	—	6,000	6,000
27,042	75	25,000	5. Kosten des Postcheckverkehrs	—	30,000	—	30,000	30,000
2,000	—	2,000	6. Mietzinse	—	2,000	—	2,000	2,000
113,007	45	118,391		—	124,165	—	124,165	124,165
C. Finanzinspektorat.								
44,899	15	47,091	1. Besoldungen der Beamten	—	48,716	—	48,716	48,716
31,093	80	31,641	2. Besoldungen der Angestellten	—	35,287	—	35,287	35,287
7,738	20	8,000	3. Reisekosten	—	8,000	—	8,000	8,000
8,106	26	8,000	4. Bureau-, Druck- und Buchbinderkosten	—	10,000	—	10,000	10,000
2,500	—	2,500	5. Mietzins	—	2,500	—	2,500	2,500
94,337	41	97,232		—	104,503	—	104,503	104,503
D. Statistik.								
9,416	70	12,620	1. Besoldungen der Beamten	—	22,009	—	22,009	22,009
28,045	75	49,800	2. Besoldungen der Angestellten	—	47,800	—	47,800	47,800
16,158	27	25,000	3. Bureau- und Druckkosten	—	25,000	—	25,000	25,000
3,200	—	3,200	4. Mietzins	—	3,200	—	3,200	3,200
56,820	72	90,620		—	98,009	—	98,009	98,009
E. Amtsschaffnereien.								
189,583	90	191,479	1. Besoldungen der Amtschaffner	—	192,247	—	192,247	192,247
213,416	25	205,014	2. Besoldungen der Angestellten	—	223,118	—	223,118	223,118
70,410	67	60,000	3. Bureaukosten	—	70,000	—	70,000	70,000
8,400	—	8,900	4. Mietzinse	—	11,400	—	11,400	11,400
481,810	82	465,393		—	496,765	—	496,765	496,765
F. Hilfskasse.								
2,128,199	43	2,150,000	1. Beitrag des Staates	—	2,780,000	—	2,780,000	2,780,000
2,128,199	43	2,150,000		—	2,780,000	—	2,780,000	2,780,000
G. Mobiliarversicherung.								
3,906	50	4,000	1. Prämien	—	4,000	—	4,000	4,000
3,906	50	4,000		—	4,000	—	4,000	4,000
H. Ausgleichskasse.								
8,152	90	—	1. Verwaltungskosten	30,000	30,000	—	—	—
91,645	36	—	2. Beiträge des Staates	350,000	650,000	—	300,000	300,000
83,492	46	—		380,000	680,000	—	300,000	300,000

Rechnung 1941		Vor- anschlag 1942	Voranschlag für das Jahr 1943		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.	Laufende Verwaltung.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
			XII. Finanzwesen.					
83,147	76	81,564	A. Verwaltungskosten d. Finanzdirektion und Domänendirektion		—	86,214	—	86,214
113,007	45	118,391	B. Kantonsbuchhalterei		—	124,165	—	124,165
94,337	41	97,232	C. Finanzinspektorat		—	104,503	—	104,503
56,820	72	90,620	D. Statistik		—	98,009	—	98,009
481,810	82	465,393	E. Amtsschaffnereien		—	496,765	—	496,765
2,128,199	43	2,150,000	F. Hülfskasse		—	2,780,000	—	2,780,000
3,906	50	4,000	G. Mobiliarversicherung		—	4,000	—	4,000
83,492	46	—	H. Ausgleichskasse		380,000	680,000	—	300,000
3,044,722	55	3,007,200			380,000	4,373,656	—	3,993,656
			XIII. Landwirtschaft.					
			A. Verwaltungskosten der Direktion.					
7,235	—	7,235	1. Besoldung des Sekretärs		4,000	11,235	—	7,235
88,274	80	92,408	2. Besoldungen der Angestellten		—	94,845	—	94,845
4,384	50	4,500	3. Bureau- und Reisekosten		—	4,500	—	4,500
			4. Kantonstierarzt:					
3,974	—	6,481	a) Besoldung		6,465	12,930	—	6,465
3,083	11	3,000	b) Bureau- und Reisekosten		—	3,000	—	3,000
4,100	—	4,100	5. Mietzins		—	4,100	—	4,100
111,051	41	117,724			10,465	130,610	—	120,145
			B. Landwirtschaft.					
			1. Förderung der Landwirtschaft:					
43,220	68	53,065	a) Förderung im allgemeinen		63,400	119,300	—	55,900
25,178	15	28,000	b) Förderung des Weinbaues		23,000	51,000	—	28,000
27,079	75	30,000	c) Bekämpf. landwirtschaftl. Schädlinge		10,000	40,000	—	30,000
			2. Landwirtschaftliche Meliorationen:					
6,912	10	7,187	a) Besoldung des Kulturgenieurs		4,315	11,500	—	7,185
24,964	15	19,997	b) Besoldungen der Gehülften und des Angestellten		10,275	41,225	—	30,950
5,101	10	5,000	c) Bureau- und Reisekosten		—	5,000	—	5,000
2,000	—	2,000	d) Mietzins		—	2,000	—	2,000
350,000	—	350,000	e) Bodenverbesserungen und Bergweganlagen		—	350,000	—	350,000
—	—	300,000	f) Tilgungsquote für die Kosten des Mehranbaues		—	—	—	—
59,675	75	59,000	3. Förderung der Pferdezeitung		600	59,600	—	59,000
217,999	30	218,000	4. Förderung der Rindviehzucht		1,700	219,700	—	218,000
55,487	45	55,500	5. Förderung der Kleinviehzucht		200	55,700	—	55,500
—	—	—	6. Prämienrückerstattungen		3,000	3,000	—	—
123,438	70	100,000	7. Hagelversicherung		105,000	235,000	—	130,000
			8. Viehversicherung:					
900,413	05		a) Staatsbeiträge		—	845,950	—	—
18,451	93		b) Beitrag des Viehversicherungsfonds		18,375	—	—	—
367,061	80	393,115	c) Bundesbeiträge		344,800	—	—	388,400
141,541	50		d) Viehhandelspatent-Gebühren		110,000	—	—	—
12,404	25		e) Besoldungen der Angestellten		—	12,625	—	—
2,590	10		f) Bureau- und Reisekosten		—	3,000	—	—
			9. Kantonale Hufbeschlagschule:					
4,846	30	11,100	a) Kurse		10,100	22,500	—	12,400
2,500	—	2,500	b) Mietzins		—	2,500	—	2,500
1,336,755	60	1,634,464			704,765	2,079,600	—	1,374,835

Rechnung 1941		Vor- anschlag 1942	Voranschlag für das Jahr 1943		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
XIII. Landwirtschaft.								
C. Landwirtschaftliche Schule Rütli.								
1. Landwirtschaftliche Schule:								
46,639	93	52,078	a) Unterricht		4,400	52,468	—	48,068
1,398	85	900	b) Landwirtschaftliche Versuche		—	1,000	—	1,000
21,725	44	22,000	c) Verwaltung		20,500	42,500	—	22,000
17,876	17	29,800	d) Nahrung		51,800	83,300	—	31,500
e) Allgemeine Unkosten:								
14,154	—	6,500	1. Gebäude-Unterhalt		6,000	14,000	—	8,000
2,500	—	1,500	2. Hausgeräte		1,500	3,200	—	1,700
5,278	14	4,000	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei		3,000	7,000	—	4,000
11,733	75	11,000	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft		9,000	20,500	—	11,500
1,752	37	1,200	5. Verschiedene Unkosten		7,600	8,000	—	400
12,600	—	12,600	f) Mietzins		—	12,600	—	12,600
6,700	—	6,300	g) Arbeiten der Schüler		7,000	—	7,000	—
14,908	—	—	h) Inventarveränderung		—	—	—	—
11,124	50	12,000	i) Kostgelder		12,000	—	12,000	—
500	—	500	k) Stipendien		—	500	—	500
17,019	—	17,000	l) Bundesbeitrag		17,000	—	17,000	—
116,223	15	104,378			139,800	245,068	—	105,268
116,223	15	104,378	1. Landwirtschaftliche Schule		139,800	245,068	—	105,268
24,362	29	10,000	2. Gutswirtschaft		119,900	109,900	10,000	—
91,860	86	94,378			259,700	354,968	—	95,268
D. Molkereischule Rütli.								
1. Molkereischule:								
82,035	38	81,200	a) Unterricht		—	82,308	—	82,308
3,048	75	5,700	b) Milchwirtschaftliche Versuche		6,000	2,000	4,000	—
18,367	08	17,300	c) Verwaltung		—	18,300	—	18,300
39,787	97	33,100	d) Nahrung		2,900	40,000	—	37,100
e) Allgemeine Unkosten:								
341	80	1,500	1. Gebäude-Unterhalt		—	1,500	—	1,500
10,460	31	1,000	2. Hausgeräte		—	1,000	—	1,000
5,761	—	1,500	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei		—	1,500	—	1,500
5,609	25	4,400	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft		—	6,500	—	6,500
15,000	—	15,000	5. Verschiedene Unkosten		1,500	5,900	—	4,400
161	—	—	f) Mietzins		—	15,000	—	15,000
43,491	—	38,000	g) Inventarveränderung		—	—	—	—
200	—	500	h) Kostgelder		38,000	—	38,000	—
24,929	95	25,000	i) Stipendien		—	500	—	500
			k) Bundesbeitrag		25,000	—	25,000	—
106,254	09	93,300			73,400	174,508	—	101,108

Rechnung 1941		Vor- anschlag 1942	Voranschlag für das Jahr 1943		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	
Fr.	Ct.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Laufende Verwaltung.								
XIII. Landwirtschaft.								
D. Molkereischule Rütli.								
2. Molkerei :								
452,894	62	440,000	a) Produkte	450,000	—	450,000	—	
29,796	30	10,000	b) Schweine	158,500	140,000	18,500	—	
11,045	67	8,000	c) Verschiedene Betriebskosten	—	10,000	—	10,000	
393,360	65	392,000	d) Milchankauf	—	400,000	—	400,000	
12,769	10	13,000	e) Pachtzinse und Steuern	4,000	17,000	—	13,000	
10,773	—	2,500	f) Unterhalt der Gebäude	—	4,000	—	4,000	
7,577	60	6,000	g) Geräte und Maschinen	—	6,000	—	6,000	
11,502	—	10,000	h) Brennmaterial und Beleuchtung	—	13,000	—	13,000	
5,870	10	4,500	i) Arbeitslöhne	—	5,500	—	5,500	
4,731	95	2,000	k) Automobilbetrieb	—	5,000	—	5,000	
4,308	—	—	l) Inventarveränderung	—	—	—	—	
—	—	—	m) Bundesbeitrag	—	—	—	—	
29,368	85	12,000		612,500	600,500	12,000	—	
106,254	09	93,300	1. Molkereischule	73,400	174,508	—	101,108	
29,368	85	12,000	2. Molkerei	612,500	600,500	12,000	—	
76,885	24	81,300		685,900	775,008	—	89,108	
E. Landwirtschaftliche Winterschulen.								
1. Landwirtschaftliche Winterschule Rütli :								
50,238	35	49,941	a) Unterricht	—	51,075	—	51,075	
19,800	—	18,800	b) Verwaltung	—	20,500	—	20,500	
30,000	—	32,000	c) Nahrung	—	33,000	—	33,000	
d) Allgemeine Unkosten :								
9,000	—	4,300	1. Gebäude-Unterhalt	—	6,000	—	6,000	
1,500	—	1,500	2. Hausgeräte	—	1,500	—	1,500	
2,500	—	3,500	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei	—	3,000	—	3,000	
7,500	—	9,000	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	—	9,000	—	9,000	
3,350	—	3,800	5. Verschiedene Unkosten	—	3,100	—	3,100	
12,000	—	12,000	e) Mietzins	—	12,000	—	12,000	
53,565	—	47,000	f) Kostgelder	53,500	—	53,500	—	
2,600	—	1,500	g) Stipendien	—	2,000	—	2,000	
18,818	60	17,200	h) Bundesbeitrag	17,500	—	17,500	—	
66,104	75	72,141		71,000	141,175	—	70,175	
2. Landwirtschaftl. Winterschule Schwand- Münsingen :								
89,731	75	89,800	a) Unterricht	—	91,900	—	91,900	
155	75	500	b) Landwirtschaftliche Versuche	—	300	—	300	
39,593	85	41,700	c) Verwaltung	—	41,450	—	41,450	
21,364	70	18,400	d) Nahrung	44,450	74,450	—	30,000	
e) Allgemeine Unkosten :								
8,616	05	5,000	1. Gebäude-Unterhalt	—	8,000	—	8,000	
4,639	42	1,000	2. Hausgeräte	—	5,000	—	5,000	
6,990	40	3,000	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei	—	3,500	—	3,500	
1	90	10,000	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	—	7,500	—	7,500	
19,200	—	1,500	5. Verschiedene Unkosten	6,200	4,500	1,700	—	
2,594	20	19,200	f) Mietzins	—	19,200	—	19,200	
17,456	—	1,200	g) Arbeiten der Praktikanten	2,000	—	2,000	—	
45,213	40	—	h) Inventarveränderung	—	—	—	—	
1,700	—	38,000	i) Kostgelder	42,000	—	42,000	—	
33,232	30	1,500	k) Stipendien	—	1,500	—	1,500	
2,726	25	32,000	l) Bundesbeitrag	34,000	—	34,000	—	
2,726	25	400	m) Kartoffelkäferbekämpfung	—	—	—	—	
2,726	25	400						
128,409	92	120,400		128,650	257,300	—	128,650	
20,572	49	9,000	n) Gutswirtschaft	142,500	124,000	18,500	—	
107,837	43	111,400		271,150	381,300	—	110,150	

Rechnung 1941		Voranschlag 1942	Voranschlag für das Jahr 1943	Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
XIII. Landwirtschaft.							
E. Landwirtschaftliche Winterschulen.							
3. Landwirtsch. Winterschule Langenthal:							
63,401	68	60,354	a) Unterricht	—	61,275	—	61,275
1,000	—	600	b) Landwirtschaftliche Versuche	—	600	—	600
23,627	15	24,000	c) Verwaltung	—	26,739	—	26,739
21,453	95	24,600	d) Nahrung	13,336	37,944	—	24,608
			e) Allgemeine Unkosten:				
1,959	—	2,100	1. Gebäude-Unterhalt	—	2,000	—	2,000
6,268	28	1,000	2. Hausgeräte	—	2,000	—	2,000
15,702	—	1,000	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei	—	2,000	—	2,000
3,343	33	414	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	—	16,400	—	16,400
20,400	—	20,400	5. Verschiedene Unkosten	4,814	4,240	574	—
—	—	—	f) Mietzins	—	20,400	—	20,400
3,246	97	—	g) Arbeiten der Praktikanten	—	—	—	—
28,917	50	31,500	h) Inventarveränderung	—	—	—	—
800	—	1,200	i) Kostgelder	31,500	—	31,500	—
20,120	—	24,854	k) Stipendien	—	1,000	—	1,000
			l) Bundesbeitrag	24,836	—	24,836	—
98,984	26	94,886		74,486	172,598	—	98,112
14,333	69	4,500	m) Gutswirtschaft	60,310	55,310	5,000	—
84,650	57	90,386		134,796	227,908	—	93,112
4. Landwirtsch. Winterschule Courtemelon.							
39,909	33	40,000	a) Unterricht	5,500	47,300	—	41,800
25	10	600	b) Landw. Versuche	—	600	—	600
20,971	94	22,000	c) Verwaltung	1,400	23,960	—	22,560
15,626	77	15,575	d) Nahrung	19,025	35,025	—	16,000
			e) Allgemeine Unkosten:				
5,616	35	2,000	1. Gebäude-Unterhalt	500	2,500	—	2,000
3,093	50	500	2. Hausgeräte	500	1,000	—	500
9,041	40	2,000	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei	1,000	2,500	—	1,500
4,830	10	8,500	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	1,500	10,000	—	8,500
7,280	—	4,800	5. Verschiedene Unkosten	1,000	5,800	—	4,800
—	—	11,065	f) Mietzins	5,575	17,000	—	11,425
1,681	25	—	g) Arbeiten der Praktikanten	—	—	—	—
12,735	—	16,200	h) Inventarveränderungen	—	—	—	—
750	—	1,500	i) Kostgelder	16,625	—	16,625	—
13,309	40	13,000	k) Stipendien	—	1,500	—	1,500
			l) Bundesbeitrag	13,500	—	13,500	—
82,781	34	79,340		66,125	147,185	—	81,060
9,608	48	2,800	m) Gutswirtschaft	65,350	60,350	5,000	—
73,172	86	76,540		131,475	207,535	—	76,060
1. Landwirtschaftliche Winterschule Rütli							
66,104	75	72,141	2. Landwirtschaftl. Winterschule Schwand-	71,000	141,175	—	70,175
107,837	43	111,400	Münsingen	271,150	381,300	—	110,150
84,650	57	90,386	3. Landwirtschaftl. Winterschule Langenthal	134,796	227,908	—	93,112
73,172	86	76,540	4. Landwirtsch. Winterschule Courtemelon	131,475	207,535	—	76,060
331,765	61	350,467		608,421	957,918	—	349,497

Rechnung 1941		Voranschlag 1942	Voranschlag für das Jahr 1943		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
XIII. Landwirtschaft.								
F. Alpwirtschaftliche Schule Brienz.								
24,485	50	25,160	a) Unterricht		1,965	28,090	—	26,125
1,374	20	1,150	b) Landwirtschaftliche Versuche		5,500	7,000	—	1,500
8,800	90	9,355	c) Verwaltung		—	9,220	—	9,220
6,322	10	6,850	d) Nahrung		11,300	19,750	—	8,450
			e) Allgemeine Unkosten:					
268	70	350	1. Gebäude-Unterhalt		—	350	—	350
702	35	1,050	2. Hausgeräte	}	—	1,050	—	1,050
2,372	75	3,150	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei		—	2,950	—	2,950
1,088	35	500	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft		1,600	1,100	500	—
3,500	—	3,500	5. Verschiedene Unkosten		—	3,500	—	3,500
185	—	200	f) Mietzins		—	240	—	240
1,465	55	—	g) Alpsennenkurs		—	—	—	—
7,650	—	7,200	h) Inventarveränderung		9,100	—	9,100	—
600	—	600	i) Kostgelder		—	750	—	750
9,092	25	9,170	k) Stipendien		10,070	590	9,480	—
755	10	1,765	l) Bundesbeitrag		22,640	23,870	—	1,230
33,001	55	36,260	m) Molkerei		62,175	98,460	—	36,285
G. Kantonale Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau Oeschberg.								
56,829	15	58,765	a) Unterricht		—	59,600	—	59,600
111	85	500	b) Versuche		—	500	—	500
19,127	—	18,200	c) Verwaltung		—	19,000	—	19,000
19,500	76	12,700	d) Nahrung		10,100	26,800	—	16,700
			e) Allgemeine Unkosten:					
1,773	—	2,000	1. Gebäude-Unterhalt		—	2,000	—	2,000
1,826	55	2,000	2. Hausgeräte	}	—	2,000	—	2,000
7,859	60	9,000	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei		—	9,000	—	9,000
4,770	68	2,400	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft		2,400	4,800	—	2,400
19,700	—	19,700	5. Verschiedene Unkosten		—	19,700	—	19,700
1,000	—	—	f) Mietzins		—	—	—	—
3,040	10	—	g) Arbeiten der Schüler		—	—	—	—
34,350	—	24,400	h) Inventarveränderung		—	—	—	—
50	—	500	i) Kostgelder		29,000	—	29,000	—
19,808	30	22,027	k) Stipendien		—	600	—	600
6,854	40	2,200	l) Bundesbeitrag		22,340	—	22,340	—
9,993	95	10,000	m) Schulgarten		5,000	7,200	—	2,200
			n) Zentralstelle für Obstbau und Obstverwertung		800	10,800	—	10,000
42	80	—	o) Zentralstelle für Gemüsebau		1,100	1,100	—	—
90,055	74	91,538			70,740	163,100	—	92,360
5,621	58	2,100	p) Gutswirtschaft		38,700	33,700	5,000	—
84,434	16	89,438			109,440	196,800	—	87,360

Rechnung 1941		Vor- anschlag 1942	Voranschlag für das Jahr 1943		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
XIII. Landwirtschaft.								
H. Hauswirtschaftliche Schulen.								
1. Schwand-Münsingen.								
27,040	50	26,250	a) Unterricht	—	27,600	—	—	27,600
1,862	15	1,800	b) Verwaltung	—	1,800	—	—	1,800
19,126	10	15,300	c) Nahrung	—	19,500	—	—	19,500
			d) Allgemeine Unkosten:					
		—	1. Gebäude-Unterhalt	—	—	—	—	—
		200	2. Hausgeräte	—	600	—	—	600
6,300		400	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei	—	450	—	—	450
		4,500	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	—	4,500	—	—	4,500
		1,100	5. Verschiedene Unkosten	—	750	—	—	750
7,500		7,500	e) Mietzins	—	7,500	—	—	7,500
800		500	f) Arbeiten der Schülerinnen	800	—	800	—	—
25,076		21,000	g) Kostgelder	24,500	—	24,500	—	—
300		1,000	h) Stipendien	—	800	—	—	800
7,780		6,800	i) Bundesbeitrag	8,000	—	8,000	—	—
28,472	75	29,750		33,300	63,500	—	—	30,200
2. Brienz.								
9,632	85	9,540	a) Unterricht	—	9,490	—	—	9,490
2,656	10	2,940	b) Verwaltung	—	2,830	—	—	2,830
6,006		4,620	c) Nahrung	—	6,270	—	—	6,270
			d) Allgemeine Unkosten:					
		—	1. Gebäude-Unterhalt	—	—	—	—	—
		800	2. Hausgeräte	—	800	—	—	800
2,150		—	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei	—	—	—	—	—
		1,650	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	—	1,550	—	—	1,550
		600	5. Verschiedene Unkosten	—	550	—	—	550
3,500		3,500	e) Mietzins	—	3,500	—	—	3,500
500		450	f) Arbeiten der Schülerinnen	500	—	500	—	—
7,800		6,600	g) Kostgelder	8,400	—	8,400	—	—
600		450	h) Stipendien	—	600	—	—	600
2,680		2,730	i) Bundesbeitrag	2,665	—	2,665	—	—
13,564	95	14,320		11,565	25,590	—	—	14,025
3. Langenthal.								
12,925	42	12,500	a) Unterricht	—	13,000	—	—	13,000
4,098	65	4,238	b) Verwaltung	—	4,238	—	—	4,238
9,925		5,500	c) Nahrung	3,000	10,000	—	—	7,000
			d) Allgemeine Unkosten:					
		700	1. Gebäude-Unterhalt	—	700	—	—	700
		250	2. Hausgeräte	—	250	—	—	250
3,500		450	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei	—	450	—	—	450
		3,700	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	—	3,700	—	—	3,700
		750	5. Verschiedene Unkosten	—	750	—	—	750
6,000		6,000	e) Mietzins	—	6,000	—	—	6,000
300		300	f) Arbeiten der Schülerinnen	400	—	400	—	—
13,100		10,500	g) Kostgelder	12,250	—	12,250	—	—
400		735	h) Stipendien	—	750	—	—	750
3,198	35	3,695	i) Bundesbeitrag	3,836	—	3,836	—	—
20,250	72	20,328		19,486	39,838	—	—	20,352

Rechnung 1941		Voranschlag 1942	Voranschlag für das Jahr 1943		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
XIII. Landwirtschaft.								
H. Hauswirtschaftliche Schulen.								
4. Courtemelon.								
8,180	95	8,110	a) Unterricht	—	8,200	—	8,200	8,200
2,987	85	2,600	b) Verwaltung	—	2,600	—	2,600	2,600
5,752	80	6,800	c) Nahrung	1,800	9,200	—	7,400	7,400
			d) Allgemeine Unkosten:					
		500	1. Gebäude-Unterhalt	—	500	—	500	500
		1,000	2. Hausgeräte	—	1,000	—	1,000	1,000
3,700		—	3. Bekleidung, Wäsche und Wäscherei	—	—	—	—	—
		1,500	4. Heizung, Licht und elektr. Kraft	—	1,500	—	1,500	1,500
		1,200	5. Verschiedene Unkosten	—	1,500	—	1,500	1,500
2,500		1,900	e) Mietzins	—	2,500	—	2,500	2,500
—		—	f) Arbeiten der Schüler	—	—	—	—	—
8,046		7,200	g) Kostgelder	8,400	—	8,400	—	—
600		500	h) Stipendien	—	500	—	500	500
2,215		2,500	i) Bundesbeitrag	2,500	—	2,500	—	—
13,460	60	14,410		12,700	27,500	—	14,800	
1. Schwand-Münsingen								
28,472	75	29,750		33,300	63,500	—	30,200	
13,564	95	14,320	2. Brienz	11,565	25,590	—	14,025	
20,250	72	20,328	3. Langenthal	19,486	39,838	—	20,352	
13,460	60	14,410	4. Courtemelon	12,700	27,500	—	14,800	
75,749	02	78,808		77,051	156,428	—	79,377	
J. Fleischschau.								
1,253	60	2,000	1. Instruktionkurse	1,000	3,000	—	2,000	
2,808	65	3,000	2. Verschiedene Kosten	500	3,500	—	3,000	
4,062	25	5,000		1,500	6,500	—	5,000	
A. Verwaltungskosten der Direktion								
111,051	41	117,724		10,465	130,610	—	120,145	
1,336,755	60	1,634,464	B. Landwirtschaft	704,765	2,079,600	—	1,374,835	
91,860	86	94,378	C. Landwirtschaftliche Schule Rütli	259,700	354,968	—	95,268	
76,885	24	81,300	D. Molkereischule Rütli	685,900	775,008	—	89,108	
331,765	61	350,467	E. Landwirtschaftliche Winterschulen	608,421	957,918	—	349,497	
33,001	55	36,260	F. Alpwirtschaftliche Schule Brienz	62,175	98,460	—	36,285	
84,434	16	89,438	G. Kantonale Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau Oeschberg	109,440	196,800	—	87,360	
75,749	02	78,808	H. Hauswirtschaftliche Schulen	77,051	156,428	—	79,377	
4,062	25	5,000	J. Fleischschau	1,500	6,500	—	5,000	
2,145,565	70	2,487,839		2,519,417	4,756,292	—	2,236,875	

Rechnung 1941		Vor- anschlag 1942	Voranschlag für das Jahr 1943		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
XIV. Forstwesen.								
A. Verwaltungskosten der zentralen Forst-Verwaltung.								
8,994	70	7,819	1. Besoldungen der Beamten	12,654	20,805	—	8,151	
25,996	90	20,465	2. Besoldungen der Angestellten	19,483	41,302	—	21,819	
16,419	18	10,000	3. Bureau- und Reisekosten	—	12,000	—	12,000	
1,720	—	1,000	4. Mietzinse	1,000	2,420	—	1,420	
53,130	78	39,284		33,137	76,527	—	43,390	
B. Forstpolizei.								
26,967	15	26,654	1. Forstmeister:					
2,216	95	2,300	a) Besoldungen der Forstmeister	7,800	34,823	—	27,023	
4,649	60	6,000	b) Bureaukosten	—	2,300	—	2,300	
2,080	—	2,080	c) Reisekosten	—	6,000	—	6,000	
			d) Mietzins	—	2,080	—	2,080	
138,985	90	141,592	2. Kreisoberförster:					
10,006	95	10,500	a) Besoldungen der Kreisoberförster	41,848	186,767	—	144,919	
39,766	10	40,000	b) Bureaukosten	—	10,000	—	10,000	
7,123	90	7,500	c) Reisekosten	—	40,000	—	40,000	
100,472	70	99,580	d) Mietzinse	—	7,500	—	7,500	
65,294	25	65,800	3. Unterförster und Waldaufseher	8,700	119,000	—	110,300	
3,500	—	3,500	4. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Kreisoberförster	67,500	—	67,500	—	
			5. Unfallversicherung	—	3,500	—	3,500	
270,475	—	273,906		125,848	411,970	—	286,122	
C. Förderung des Forstwesens.								
6,872	55	8,000	1. Beiträge an Waldwirtschaftspläne und Förderung des Forstwesens im allgemeinen	—	10,000	—	10,000	
44,877	05	50,000	2. Verbauungen von Wildbächen, Boden- verbesserungen und Aufforstungen	—	50,000	—	50,000	
12,754	88	20,000	3. Kantonsbeiträge an die vom Bund subven- tionierten Wegebauten gem. Art. 42, B. G.	—	20,000	—	20,000	
64,504	48	78,000		—	80,000	—	80,000	
D. Bergbau.								
1,200	—	1,200	1. Besoldungen der Mineninspektoren	—	2,060	—	2,060	
15,165	30	6,000	2. Konzessionsgebühren für Steinbrüche, Kohlen, Schieferausbeutungen usw.	5,000	—	5,000	—	
13,965	30	4,800		5,000	2,060	2,940	—	
53,130	78	39,284	A. Verwaltungskosten der zentralen Forst- Verwaltung	33,137	76,527	—	43,390	
270,475	—	273,906	B. Forstpolizei	125,848	411,970	—	286,122	
64,504	48	78,000	C. Förderung des Forstwesens	—	80,000	—	80,000	
13,965	30	4,800	D. Bergbau	5,000	2,060	2,940	—	
374,144	96	386,390		163,985	570,557	—	406,572	

Rechnung 1941		Vor- anschlag 1942	Voranschlag für das Jahr 1943		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
XV. Staatswaldungen.								
A. Haupt- und Zwischennutzungen.								
3,313,766	19	3,200,000	1. Haupt- und Zwischennutzungen . . .	3,000,000	—	3,000,000	—	
3,313,766	19	3,200,000		3,000,000	—	3,000,000	—	
B. Nebennutzungen.								
101	20	200	1. Stocklosungen	200	—	200	—	
3,234	—	1,000	2. Grubenlosungen	1,000	—	1,000	—	
52,366	60	50,800	3. Weid- und Lehenzinse, Gras- und Lischen- raub	50,800	—	50,800	—	
55,701	80	52,000		52,000	—	52,000	—	
C. Wirtschaftskosten.								
34,308	02	65,000	1. Waldkulturen	70,000	155,000	—	85,000	
180,000	—	180,000	2. Weganlagen	—	180,000	—	180,000	
78,026	25	77,700	3. Hutlöhne (Bannwartenlöhne)	6,900	85,000	—	78,100	
952,848	40	950,000	4. Rüstlöhne	—	900,000	—	900,000	
419	95	1,000	5. Marchungen, Vermessungen	—	1,000	—	1,000	
8,234	03	9,000	6. Steigerungs- und Verkaufskosten	—	9,000	—	9,000	
309	05	500	7. Rechtskosten	—	500	—	500	
14,185	43	25,000	8. Verbauungen von Bachläufen und Rutsch- halden	—	34,000	—	34,000	
13,289	53	30,000	9. Gebäudereparaturen	—	37,000	—	37,000	
1,281,620	66	1,338,200		76,900	1,401,500	—	1,324,600	
D. Beschwerden.								
82,693	27	86,000	1. Staatssteuern	—	86,000	—	86,000	
156,168	38	157,000	2. Gemeindesteuern	—	157,000	—	157,000	
238,861	65	243,000		—	243,000	—	243,000	
E. Verwaltungskosten.								
65,294	25	65,800	1. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Kreisoberförster	—	67,500	—	67,500	
8,000	—	8,000	2. Unfallversicherung	—	8,000	—	8,000	
73,294	25	73,800		—	75,500	—	75,500	
F. Reservefonds.								
170,000	—	160,000	1. Einlage	—	140,000	—	140,000	
170,000	—	160,000		—	140,000	—	140,000	

Rechnung 1941		Vor- anschlag 1942	Voranschlag für das Jahr 1943		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
XV. Staatswaldungen.								
3,313,766	19	3,200,000	A. Haupt- und Zwischennutzungen	3,000,000	—	3,000,000	—	
55,701	80	52,000	B. Nebennutzungen	52,000	—	52,000	—	
1,281,620	66	1,338,200	C. Wirtschaftskosten	76,900	1,401,500	—	1,324,600	
238,861	65	243,000	D. Beschwerden	—	243,000	—	243,000	
73,294	25	73,800	E. Verwaltungskosten	—	75,500	—	75,500	
170,000	—	160,000	F. Reservefonds	—	140,000	—	140,000	
1,605,691	43	1,437,000		3,128,900	1,860,000	1,268,900	—	
XVI. Domänen.								
A. Ertrag.								
530,191	65	519,300	1. Pachtzinse von Zivildomänen	544,000	14,000	530,000	—	
16,071	30	14,400	2. Pachtzinse von Pfrunddomänen	14,400	—	14,400	—	
11,600	—	11,600	3. Mietzinse von Kirchengebäuden	11,600	—	11,600	—	
2,064,460	80	2,075,000	4. Mietzinse von Amtsgebäuden	2,100,000	—	2,100,000	—	
227,700	—	227,700	5. Mietzinse von Militärgebäuden	227,000	—	227,000	—	
758	25	400	6. Erlös von Produkten	400	—	400	—	
2,527	50	2,000	7. Verschiedene Einnahmen	2,000	—	2,000	—	
2,853,309	50	2,850,400		2,899,400	14,000	2,885,400	—	
B. Wirtschaftskosten.								
7,389	82	7,500	1. Kulturarbeiten und Verbesserungen	—	10,000	—	10,000	
431	95	300	2. Marchungen, Vermessungen	—	300	—	300	
45	70	200	3. Aufsichtskosten	—	200	—	200	
1,255	45	2,000	4. Kaufs- und Verpachtungskosten	—	2,000	—	2,000	
70,308	79	75,000	5. Brandversicherungskosten	—	75,000	—	75,000	
79,431	71	85,000		—	87,500	—	87,500	
C. Beschwerden.								
63,238	35	60,000	1. Staatssteuern	—	60,000	—	60,000	
82,008	03	75,000	2. Gemeindesteuern	—	75,000	—	75,000	
6,473	35	7,000	3. Licht- und Wasserzinse	—	7,000	—	7,000	
151,719	73	142,000		—	142,000	—	142,000	
A. Ertrag								
2,853,309	50	2,850,400	A. Ertrag	2,899,400	14,000	2,885,400	—	
79,431	71	85,000	B. Wirtschaftskosten	—	87,500	—	87,500	
151,719	73	142,000	C. Beschwerden	—	142,000	—	142,000	
2,622,158	06	2,623,400		2,899,400	243,500	2,655,900	—	

Rechnung 1941		Vor- anschlag 1942	Voranschlag für das Jahr 1943		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
XVII. Domänenkasse.								
1,635	40	1,300	A. Zinse von Guthaben	1,200	—	1,200	—	
198,324	65	202,250	B. Zinse für Kaufschulden	—	261,800	—	261,800	
196,689	25	200,950		1,200	261,800	—	260,600	
XVIII. Hypothekarkasse.								
A. Rohertrag.								
23,234,678	45	23,760,000	1. Zinse von Hypothekar-Darlehen . . .	21,750,000	—	21,750,000	—	
419,176	70	408,000	2. Zinse von Darlehen an Gemeinden und Flurgenosenschaften	346,875	—	346,875	—	
792,928	65	787,500	3. Zinse von Wertschriften	925,000	—	925,000	—	
163,731	74	108,550	4. Zinse von Korrespondenten	75,000	11,325	63,675	—	
24,951	43	20,000	5. Ertrag des Bankgebäudes	33,500	13,500	20,000	—	
31,210	40	20,000	6. Ertrag der Provisionen	20,000	40,000	—	20,000	
6,929,227	50	6,896,300	7. Verzinsung der Anleihen und der Pfand- briefdarlehen	—	6,411,250	—	6,411,250	
4,828,118	20	4,854,350	8. Zinse der Kassascheine u. Obligationen	—	3,865,000	—	3,865,000	
2,798,932	62	2,848,900	9. Zinse der Spareinlagen	—	2,712,000	—	2,712,000	
5,153,304	—	5,290,000	10. Zinse der Spezialfonds	225,000	5,410,000	—	5,185,000	
207,262	27	214,000	11. Zinse der Depositen in Kontokorrent	—	210,000	—	210,000	
1,200,000	—	1,200,000	12. Verzinsung des Stammkapitals . . .	—	1,200,000	—	1,200,000	
150,000	—	150,000	13. Einlage in den Reservefonds . . .	—	180,000	—	180,000	
22,091	70	45,000	14. Einlösungskosten der Anleihens-Cou- pons und Obligationen (Eidgen. Couponssteuer)	—	50,000	—	50,000	
24,154	10		15. Amortisation von Anleihenskosten und Kursverlusten	—	280,000	—	280,000	
459,667	80	290,000	16. Abschreibung auf Mobiliar	—	10,000	—	10,000	
5	90	10,000	17. Sanierungsnachlässe u. Zwangsabstriche	—	150,000	—	150,000	
20,013	60	168,200	18. Kapitalsteuer an den Staat	—	2,107,300	—	2,107,300	
2,161,385	90	2,147,300	(Wertschriften, Kursgewinn)					
75	05	250,000	19. Einlage in die Zinsreserve	—	—	—	—	
—	—		(Vermittlungsprovision auf Neuanlagen und Konversionen)					
5,973	10		(Sammlung für die Arbeitslosen, Beitrag)					
1,000	—		(Lohnausgleichssteuer)					
9,213	05							
696,402	68	700,000		23,375,375	22,650,375	725,000	—	

Rechnung 1941		Vor- anschlag 1942	Voranschlag für das Jahr 1943		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
XVIII. Hypothekarkasse.								
B. Verwaltungskosten.								
16,628	15	23,000	1. Taggelder der Verwaltungsbehörden .	—	23,000	—	23,000	—
444,251	70	420,000	2. Besoldungen der Beamten und Ange- stellten	—	445,000	—	445,000	—
34,289	10	32,000	3. Beitrag an die Pensionskasse . . .	—	32,000	—	32,000	—
20,000	—	20,000	4. Mietzinse	—	20,000	—	20,000	—
45,125	66	65,000	5. Bureaunkosten	45,000	110,000	—	65,000	—
13,948	60	10,000	6. Rechts- und Betreuungskosten . . .	22,000	12,000	10,000	—	—
546,346	01	550,000		67,000	642,000	—	575,000	—
1,200,000	—	1,200,000	C. Zins des Stammkapitals	1,200,000	—	1,200,000	—	—
1,200,000	—	1,200,000		1,200,000	—	1,200,000	—	—
696,402	68	700,000	A. Rohertrag	23,375,375	22,650,375	725,000	—	—
546,346	01	550,000	B. Verwaltungskosten	67,000	642,000	—	575,000	—
1,200,000	—	1,200,000	C. Zins des Stammkapitals	1,200,000	—	1,200,000	—	—
1,350,056	67	1,350,000		24,642,375	23,292,375	1,350,000	—	—
XIX. Kantonalbank.								
2,656,592	18	1,800,000	A. Betriebsertrag	1,800,000	—	1,800,000	—	—
1,056,592	18	200,000	B. Zuweisungen an die Reserven . . .	—	200,000	—	200,000	—
1,600,000	—	1,600,000		1,800,000	200,000	1,600,000	—	—

Rechnung 1941		Vor- anschlag 1942	Voranschlag für das Jahr 1943		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
XX. Staatskasse.								
A. Zinse von Guthaben.								
			1. Zinse von Geldanlagen:					
2,334,803	35	2,053,728	a) Obligationen	1,796,675	—	1,796,675	—	
2,659,565	90	2,642,611	b) Aktien	3,163,159	—	3,163,159	—	
			2. Zinse von Vorschüssen:					
120,410	15	90,000	a) Spezialverwaltungen	90,000	—	90,000	—	
2,108	70	1,000	b) Oeffentliche Unternehmen	1,000	—	1,000	—	
73,240	45	50,000	3. Zinse von Darlehen für Wohnungsbauten	162,500	113,750	48,750	—	
170,506	09	162,000	4. Verspätungszinse von Steuern und ver-					
			schiedenen Guthaben	160,000	—	160,000	—	
81,840	88	60,000	5. Verschiedene Einnahmen	60,000	—	60,000	—	
34,559	50	35,000	6. Depotgebühren	—	35,000	—	35,000	
278,122	40	200,000	7. Eidgen. Couponssteuer	—	200,000	—	200,000	
88,525	—	—	8. Kursgewinne	—	—	—	—	
5,218,318	62	4,824,339		5,433,334	348,750	5,084,584	—	
B. Zinse für Schulden.								
			1. Zinse für Depots:					
1,913,981	86	1,700,000	a) Spezialverwaltungen	—	2,000,000	—	2,000,000	
12,387	45	20,000	b) Gerichtliche Geldhinterlagen	—	20,000	—	20,000	
1,833	15	—	c) Spezialfonds	—	—	—	—	
134,839	30	110,000	d) Verschiedene Depots	—	140,000	—	140,000	
27,431	45	25,000	2. Skonti für Barzahlungen	—	30,000	—	30,000	
264,153	80	200,000	3. Zinse der von der Kantonalbank übernom-					
			menen Wertpapiere	—	—	—	—	
800,000	—	—	(Einlage auf Mobilmachungskonto)					
2,622,653	11	2,055,000		—	2,190,000	—	2,190,000	
A. Zinse von Guthaben								
5,218,318	62	4,824,339	B. Zinse für Schulden	5,433,334	348,750	5,084,584	—	
2,622,653	11	2,055,000		—	2,190,000	—	2,190,000	
2,595,665	51	2,769,339		5,433,334	2,538,750	2,894,584	—	

Rechnung 1941		Vor- anschlag 1942	Voranschlag für das Jahr 1943		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
Laufende Verwaltung.								
XXI. Bussen und Konfiskationen.								
A. Bussen.								
365,967	—	314,000	1. Gerichtliche Bussen	314,000	—	314,000	—	—
38,483	25	49,000	2. Umgewandelte Bussen	—	49,000	—	49,000	49,000
623	15	2,000	3. Verjährte Bussen	—	2,000	—	2,000	2,000
1,934	90	3,000	4. Administrativbussen	3,000	—	3,000	—	—
2,384	15	2,500	5. Anteile an eidgenössischen Bussen	2,500	—	2,500	—	—
331,179	65	268,500		319,500	51,000	268,500		—
B. Bussenverwendung.								
13,136	35	16,000	1. Bezugskosten	—	16,000	—	16,000	16,000
9,616	85	12,000	2. Belohnungen an Gemeindepolizeidiener und Private	—	12,000	—	12,000	12,000
—	—	4,000	3. Verschiedene Bussenanteile	—	4,000	—	4,000	4,000
22,753	20	32,000		—	32,000	—	32,000	32,000
C. Ersatz und Konfiskationen.								
7,332	75	8,000	1. Ersatz	8,000	—	8,000	—	—
992	30	100	2. Konfiskationen	100	—	100	—	—
8,325	05	8,100		8,100	—	8,100	—	—
—————								
331,179	65	268,500	A. Bussen	319,500	51,000	268,500	—	—
22,753	20	32,000	B. Bussenverwendung	—	32,000	—	32,000	32,000
8,325	05	8,100	C. Ersatz und Konfiskationen	8,100	—	8,100	—	—
316,751	50	244,600		327,600	83,000	244,600	—	—
=====								

Rechnung 1941		Vor- anschlag 1942	Voranschlag für das Jahr 1943		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.								
A. Jagd.								
162,808	—	136,000	1. Jagdpatentgebühren		164,960	—	164,960	—
9,444	75	5,000	2. Wildverwertung, Wertersatz, Spezialab-		8,000	—	8,000	—
			schüsse		17,000	—	17,000	—
16,854	75	13,000	3. Gebühren für die Winterjagdbewilligung.		16,000	—	16,000	—
16,292	—	11,500	4. Jagdaufsichtszuschläge, 10%					
			5. Jagdaufsicht, Wildhut, Hebung der Jagd:					
56,048	20	53,000	a) Hochgebirgsbannbezirke		—	65,800	—	65,800
28,200	05	31,200	b) Offenes Gebiet		—	31,200	—	31,200
8,007	15	8,000	c) Verwaltungskosten		—	9,000	—	9,000
8,000	—	8,000	d) Vergütung von Wildschaden		—	8,000	—	8,000
2,000	—	2,000	e) Förderung des Vogelschutzes		—	2,000	—	2,000
796	—	800	f) Wildfütterung, Abschussprämien, aus-		—	800	—	800
			serordentliche Massnahmen		—	48,000	—	48,000
38,555	—	47,000	6. Gemeindeanteile		11,800	—	11,800	—
11,318	35	13,000	7. Vergütung der Eidgenossenschaft					
75,111	45	28,500			217,760	164,800	52,960	—
B. Fischerei.								
111,277	60	90,000	1. Fischezinzinse und Patentgebühren		123,200	—	123,200	—
50,183	95	40,000	2. Aufsichtskosten		—	45,200	—	45,200
19,000	—	36,000	3. Verwaltungskosten		—	36,800	—	36,800
			4. Hebung der Fischzucht:					
		6,000	a) Eidg. Subvention für Brut an Fisch-		8,900	—	8,900	—
15,777	75	7,500	züchter		6,800	—	6,800	—
		20,000	b) Subvention für Aufsicht		—	26,400	—	26,400
46,044	98	15,000	c) Kant. Subvention für Aussatz usw.		—	28,500	—	28,500
		200	d) Fischzuchtanstalten		—	300	—	300
286	35	200	5. Rechtskosten		—	1,700	—	1,700
11,540	07	7,700	6. Reservestellung, Wissenschaftl. Forsch-		—	1,700	—	1,700
			ungen, Erwerb von Fischereirechten					
—	—	—			138,900	138,900	—	—
C. Naturschutz.								
1,600	40	3,600	1. Schutz der Naturdenkmäler und Alpen-		—	3,600	—	3,600
			pflanzen		—	3,600	—	3,600
1,600	40	3,600						
75,111	45	28,500	A. Jagd		217,760	164,800	52,960	—
—	—	—	B. Fischerei		138,900	138,900	—	—
1,600	40	3,600	C. Naturschutz		—	3,600	—	3,600
73,511	05	24,900			356,660	307,300	49,360	—

Rechnung 1941		Voranschlag 1942	Voranschlag für das Jahr 1943		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.	Ct.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
XXIII. Salzhandlung.								
A. Salzverkauf.								
229,455	49	—	1. Salzvorräte auf 1. Januar	—	—	—	—	—
399,913	90	450,000	2. Gewöhnliches Kochsalz	750,000	300,000	450,000	—	—
1,109,992	20	855,000	3. Jodiertes Kochsalz	1,425,000	570,000	855,000	—	—
21,149	10	14,000	4. Tafelsalz	39,900	25,900	14,000	—	—
507	50	400	5. Tafelsalz « Grésil »	1,200	800	400	—	—
4,590	—	3,600	6. Meersalz	5,800	2,200	3,600	—	—
77,012	05	105,400	7. Gewerbesalz	192,100	86,700	105,400	—	—
4,938	75	2,210	8. Vergoldersalz	3,080	870	2,210	—	—
926	05	2,650	9. Pfannensteinsalz	4,100	1,450	2,650	—	—
9,902	50	9,750	10. Nitritpökelsalz	16,500	6,750	9,750	—	—
306,405	16	—	11. Salzvorräte auf 31. Dezember	—	—	—	—	—
1,705,881	72	1,443,010		2,437,680	994,670	1,443,010	—	—
B. Betriebskosten.								
24,000	—	24,000	1. Zins des Betriebskapitals	—	24,000	—	24,000	—
95,736	95	105,000	2. Transportkosten	—	102,000	—	102,000	—
222,212	35	230,000	3. Auswägerlöhne	—	230,000	—	230,000	—
36,297	45	35,000	4. Magazinlöhne	—	38,000	—	38,000	—
2,080	06	2,000	5. Salzsäcke	2,000	—	2,000	—	—
4,216	72	6,000	6. Verschiedene Betriebskosten	—	6,000	—	6,000	—
218	60	100	7. Verschiedene Einnahmen	100	—	100	—	—
380,164	79	397,900		2,100	400,000	—	397,900	—
C. Verwaltungskosten.								
14,524	60	14,312	1. Besoldungen der Beamten	—	14,400	—	14,400	—
4,267	78	4,500	2. Bureaustkosten	—	4,500	—	4,500	—
13,000	—	15,000	3. Mietzinse	—	18,000	—	18,000	—
183	30	500	4. Unfallversicherung	—	500	—	500	—
31,975	68	34,312		—	37,400	—	37,400	—
D. Ertragsverwendung.								
200,000	—	200,000	1. Beitrag an den kant. Verein für das Alter	—	200,000	—	200,000	—
200,000	—	200,000		—	200,000	—	200,000	—
1,705,881	72	1,443,010	A. Salzverkauf	2,437,680	994,670	1,443,010	—	—
380,164	79	397,900	B. Betriebskosten	2,100	400,000	—	397,900	—
31,975	68	34,312	C. Verwaltungskosten	—	37,400	—	37,400	—
200,000	—	200,000	D. Ertragsverwendung	—	200,000	—	200,000	—
1,093,741	25	810,798		2,439,780	1,632,070	807,710	—	—

Rechnung 1941		Voranschlag 1942	Voranschlag für das Jahr 1943		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
XXIV. Stempel-Steuer.								
A. Stempelsteuer.								
121,209	80	100,000	1. Stempelpapier		100,000	—	100,000	—
1,033,552	15	950,000	2. Stempelmarken		1,000,000	—	1,000,000	—
60,630	—	50,000	3. Spielkarten-Stempel		50,000	—	50,000	—
1,215,391	95	1,100,000			1,150,000	—	1,150,000	—
2,453,339	35	2,050,000	4. Anteil an den eidg. Stempelabgaben .		2,250,000	—	2,250,000	—
19,604	07	20,000	5. Rohmaterial und Unterhalt der Geräte		—	25,000	—	25,000
42,959	75	45,000	6. Provisionen der Stempelbezüger . . .		—	45,000	—	45,000
3,611,167	48	3,085,000			3,400,000	70,000	3,330,000	—
B. Billetsteuer.								
234,650	17	200,000	1. Ertrag der Billetsteuer		200,000	—	200,000	—
142,497	90	143,900	2. Beiträge für Kunst u. Wissenschaft (VI G)		—	157,200	—	157,200
146	60	1,500	3. Druckkosten		—	1,000	—	1,000
92,005	67	54,600			200,000	158,200	41,800	—
C. Verwaltungskosten.								
24,770	20	27,340	1. Besoldungen der Beamten und Ange-		—	24,100	—	24,100
5,956	92	6,000	stellten		—	8,000	—	8,000
1,000	—	1,000	2. Bureaustkosten		—	1,000	—	1,000
31,727	12	34,340	3. Mietzinse		—	33,100	—	33,100
A. Stempelsteuer								
3,611,167	48	3,085,000	B. Billetsteuer		3,400,000	70,000	3,330,000	—
92,005	67	54,600	C. Verwaltungskosten		200,000	158,200	41,800	—
31,727	12	34,340			—	33,100	—	33,100
3,671,446	03	3,105,260			3,600,000	261,300	3,338,700	—

Rechnung 1941		Vor- anschlag 1942	Voranschlag für das Jahr 1943		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
XXV. Gebühren.								
A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konkursämter.								
2,468,788	65	1,800,000	1. Prozentgebühren der Amtsschreiber (Hand- änderungs- und Pfandrechtsabgaben) . . .	2,200,000	—	2,200,000	—	
249,855	—	225,000	2. Fixe Gebühren der Amtsschreiber . . .	235,000	—	235,000	—	
275,702	50	220,000	3. Gebühren der Regierungsstatthalterämter	250,000	—	250,000	—	
152,488	50	145,000	4. Gebühren der Gerichtsschreibereien . . .	145,000	—	145,000	—	
703,249	45	650,000	5. Gebühren der Betreibungs- und Konkurs- ämter	650,000	—	650,000	—	
2,430	10	3,000	6. Bezugskosten	—	3,000	—	3,000	
3,847,654	—	3,037,000		3,480,000	3,000	3,477,000	—	
B. Staatskanzlei.								
258,077	50	140,000	1. Gebühren, Patentgebühren und Natu- ralisationsgebühren	160,000	—	160,000	—	
258,077	50	140,000		160,000	—	160,000	—	
C. Gerichtskanzleien.								
29,850	—	35,000	1. Obergericht, Gebühren in Zivilsachen, Kanzlei- und Patentgebühren	30,000	—	30,000	—	
8,960	—	8,000	2. Gebühren des Verwaltungsgerichtes . . .	8,000	—	8,000	—	
9,150	—	6,000	3. Gebühren des Handelsgerichtes (Gebühr. in Strafsachen, siehe III b, G, 2.)	8,000	—	8,000	—	
805	—	500	4. Gebühren der Anwaltskammer	500	—	500	—	
700	—	500	5. Gebühren des Versicherungsgerichtes . . .	500	—	500	—	
49,465	—	50,000		47,000	—	47,000	—	
D. Polizei.								
98,395	—	80,000	1. Gebühren der Polizeidirektion	80,000	—	80,000	—	
143,843	70	140,000	2. Gebühren für Markt- und Hausierpatente	140,000	—	140,000	—	
208,894	—	160,000	3. Patenttaxen der Handelsreisenden . . .	180,000	—	180,000	—	
638,206	15	640,000	4. Gebühren für Auto- u. Radfahrerbewillig.	530,000	—	530,000	—	
18,140	—	18,000	5. Gebühren der Lichtspielkontrolle . . .	18,000	—	18,000	—	
1,107,478	85	1,038,000		948,000	—	948,000	—	

Rechnung 1941		Voranschlag 1942	Voranschlag für das Jahr 1943		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
XXV. Gebühren.								
E. Direktion des Innern.								
31,879	10	25,000	1. Gewerbescheingebühren	25,000	—	25,000	—	
72,500	—	40,000	2. Gebühren der Handels- u. Gewerkekammer	55,000	—	55,000	—	
220	—	100	3. Gebühren von Ausverkäufen	100	—	100	—	
2,814	70	500	4. Gebühren der Liegenschaftsvermittler .	500	—	500	—	
107,413	80	65,600		80,600	—	80,600	—	
F. Finanzdirektion.								
400	—	100	1. Gebühren und Salzauswägerpatente . .	100	—	100	—	
80,704	—	80,000	2. Gebühren der Rekurskommission . . .	80,000	—	80,000	—	
2,153	50	2,000	3. Konzessionsgebühren	2,000	—	2,000	—	
83,257	50	82,100		82,100	—	82,100	—	
G. Sanitätsdirektion.								
5,550	—	5,000	1. Gebühren der Sanitätsdirektion . . .	5,000	—	5,000	—	
5,550	—	5,000		5,000	—	5,000	—	
A. Amts- und Gerichtsschreiber und Be-								
treibungs- und Konkursämter								
3,847,654	—	3,037,000		3,480,000	3,000	3,477,000	—	
258,077	50	140,000	B. Staatskanzlei	160,000	—	160,000	—	
49,465	—	50,000	C. Gerichtskanzleien	47,000	—	47,000	—	
1,107,478	85	1,038,000	D. Polizei	948,000	—	948,000	—	
107,413	80	65,600	E. Direktion des Innern	80,600	—	80,600	—	
83,257	50	82,100	F. Finanzdirektion	82,100	—	82,100	—	
5,550	—	5,000	G. Sanitätsdirektion	5,000	—	5,000	—	
5,458,896	65	4,417,700		4,802,700	3,000	4,799,700	—	
XXVI. Erbschafts- und								
Schenkungssteuer.								
A. Ertrag								
der Erbschafts- und Schenkungssteuer.								
3,797,952	91	3,000,000	1. Ordentliche Abgaben	3,000,000	—	3,000,000	—	
757,625	13	600,000	2. Anteil der Gemeinden, 20 %	—	600,000	—	600,000	
194	75	—	3. Bussen	—	—	—	—	
3,040,522	53	2,400,000		3,000,000	600,000	2,400,000	—	

Rechnung 1941		Vor- anschlag 1942	Voranschlag für das Jahr 1943		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
Laufende Verwaltung.								
XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.								
B. Bezugskosten.								
2,871	90	4,000	1. Verschiedene Bezugskosten	—	4,000	—	4,000	4,000
2,871	90	4,000		—	4,000	—	4,000	4,000
—————								
3,040,522	53	2,400,000	A. Ertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuer	3,000,000	600,000	2,400,000	—	—
2,871	90	4,000	B. Bezugskosten	—	4,000	—	4,000	4,000
3,037,650	63	2,396,000		3,000,000	604,000	2,396,000	—	—
=====								
XXVII. Wasserrechtsabgaben.								
A. Ertrag der Wasserrechtsabgaben.								
326,197	05	315,000	1. Abgaben	350,000	—	350,000	—	—
32,619	70	31,500	2. Anteil des Naturschadenfonds, 10 %	—	35,000	—	35,000	35,000
293,577	35	283,500		350,000	35,000	315,000	—	—
=====								
B. Bezugskosten.								
—	—	—	1. Druck- und andere Bezugskosten	—	—	—	—	—
—	—	—		—	—	—	—	—
—————								
293,577	35	283,500	A. Ertrag der Wasserrechtsabgaben	350,000	35,000	315,000	—	—
—	—	—	B. Bezugskosten	—	—	—	—	—
293,577	35	283,500		350,000	35,000	315,000	—	—
=====								

Rechnung 1941		Voranschlag 1942	Voranschlag für das Jahr 1943		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
XXVIII. Gastwirtschafts- betriebe, Klein- und Mittel- handelsstellen und Tanzbetriebe.								
A. Gastwirtschaftsbetriebe.								
1,213,098	65	1,170,000	1. Patentgebühren	1,100,000	—	1,100,000	—	
60,654	15	58,500	2. Zweckvermögen, 5%	—	55,000	—	55,000	
117,091	60	117,000	3. Anteil der Gemeinden, 10 %	—	110,000	—	110,000	
1,035,352	90	994,500		1,100,000	165,000	935,000	—	
B. Klein- und Mittelhandelsstellen.								
68,295	50	67,000	1. Kleinhandels-Patentgebühren	65,000	—	65,000	—	
105,086	50	103,000	2. Mittelhandels-Patentgebühren	100,000	—	100,000	—	
86,371	75	85,000	3. Anteil der Gemeinden, 50 %	—	82,500	—	82,500	
87,010	25	85,000		165,000	82,500	82,500	—	
C. Tanzbetriebe.								
28,600	—	27,000	1. Patentgebühren	27,000	—	27,000	—	
28,600	—	27,000		27,000	—	27,000	—	
D. Bezugskosten.								
2,045	90	10,000	1. Inspektions-, Taxations-, Bezugs- und Druckkosten	—	3,000	—	3,000	
2,045	90	10,000		—	3,000	—	3,000	
<hr/>								
1,035,352	90	994,500	A. Gastwirtschaftsbetriebe	1,100,000	165,000	935,000	—	
87,010	25	85,000	B. Klein- und Mittelhandelsstellen	165,000	82,500	82,500	—	
28,600	—	27,000	C. Tanzbetriebe	27,000	—	27,000	—	
2,045	90	10,000	D. Bezugskosten	—	3,000	—	3,000	
1,148,917	25	1,096,500		1,292,000	250,500	1,041,500	—	

Rechnung 1941		Vor- anschlag 1942	Voranschlag für das Jahr 1943		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
Laufende Verwaltung.								
XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.								
344,387	—	344,387						
			1. Ertrags-Anteil von 50 Rp. pro Kopf der Wohnbevölkerung (725 761)	362,880	—	362,880	—	
			2. Bekämpfung des Alkoholismus:					
13,000	—	13,000	a) Polizeidirektion	—	13,000	—	13,000	
6,500	—	6,500	b) Erziehungswesen	—	6,500	—	6,500	
120,000	—	120,000	c) Armendirektion	—	120,000	—	120,000	
204,887	—	204,887		362,880	139,500	223,380	—	
=====								
XXX. Anteil am Ertrage der Schweizer. Nationalbank.								
551,019	20	551,019	1. Entschädigung von 80 Rp. pro Kopf der Wohnbevölkerung	580,608	—	580,608	—	
—	—	—	2. Gewinnanteil nach Art. 27 Nationalbank- gesetz	—	—	—	—	
551,019	20	551,019		580,608	—	580,608	—	
=====								

Rechnung 1941		Vor- anschlag 1942	Voranschlag für das Jahr 1943		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
XXXI. Militärsteuer.								
A. Militärsteuer.								
2,121,991	85	1,500,000	1. Landesbewohnende Ersatzpflichtige	1,500,000	—	1,500,000	—	
288,378	61	120,000	2. Landesabwesende Ersatzpflichtige	120,000	—	120,000	—	
359,817	10	80,000	3. Ersatzpflichtige Wehrmänner	120,000	40,000	80,000	—	
187,172	90	20,000	4. Rückstände	—	20,000	—	20,000	
1,478,680	23	840,000	5. Anteil der Eidgenossenschaft, 50 % (Einlage auf Mobilmachungskonto)	—	840,000	—	840,000	
600,000	—							
878,680	23	840,000		1,740,000	900,000	840,000	—	
B. Taxations- und Bezugskosten.								
42,721	45	44,610	1. Besoldungen der Beamten	—	44,855	—	44,855	
61,232	65	54,740	2. Besoldungen der Angestellten	—	58,590	—	58,590	
14,080	20	13,000	3. Taxationskosten	—	13,000	—	13,000	
126,360	99	100,000	4. Bezugs-, Druck- und Rechtskosten	—	100,000	—	100,000	
4,000	—	4,000	5. Anteil an der Besoldung des Kantons- Kriegskommissärs	—	4,000	—	4,000	
118,294	42	67,200	6. Anteil des Bundes	67,200	—	67,200	—	
3,000	—	3,000	7. Mietzins	—	3,000	—	3,000	
133,100	87	152,150		67,200	223,445	—	156,245	
A. Militärsteuer								
878,680	23	840,000	A. Militärsteuer	1,740,000	900,000	840,000	—	
133,100	87	152,150	B. Taxations- und Bezugskosten	67,200	223,445	—	156,245	
745,579	30	687,850		1,807,200	1,123,445	683,755	—	

Rechnung 1941		Vor- anschlag 1942	Voranschlag für das Jahr 1943		Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
XXXII. Direkte Steuern.								
A. Vermögenssteuer.								
9,163,780	75	9,030,400	1. Grundsteuer, 3,2 ‰	9,062,400	—	9,062,400	—	—
6,543,670	56	6,017,600	2. Kapitalsteuer, 3,2 ‰	6,550,400	—	6,550,400	—	—
30,342	50	10,000	3. Nachbezüge	20,000	—	20,000	—	—
9,384	—	10,000	4. Holdingsteuer	9,000	—	9,000	—	—
15,747,177	81	15,068,000		15,641,800	—	15,641,800	—	—
B. Einkommenssteuer.								
21,693,902	40	19,800,000	1. Einkommenssteuer I. Kl., 4,80 ‰	20,000,000	—	20,000,000	—	—
4,293,808	—	4,200,000	2. Einkommenssteuer II. Kl., 8 ‰	4,000,000	—	4,000,000	—	—
1,016,721	93	400,000	3. Nachbezüge	400,000	—	400,000	—	—
280,976	84	80,000	4. Liegenschaftsgewinnsteuer	200,000	—	200,000	—	—
27,285,409	17	24,480,000		24,600,000	—	24,600,000	—	—
C. Zuschlagssteuer.								
6,633,933	70	6,000,000	1. Ertrag	6,000,000	—	6,000,000	—	—
6,633,933	70	6,000,000		6,000,000	—	6,000,000	—	—
D. Besondere Verwendungen.								
1,600,000	—	2,000,000	1. Zuwendung an Steuerreserve für Eliminationen	—	2,000,000	—	2,000,000	—
1,310,000	—	1,254,500	2. Zuwendung an Arbeitsbeschaffungskredit 0,1 ‰ (Einlage auf Mobilmachungskonto)	—	1,300,000	—	1,300,000	—
6,000,000	—			—	3,300,000	—	3,300,000	—
8,910,000	—	3,254,500		—		—		
E. Taxations- und Bezugskosten.								
395,628	60	350,000	1. Einkommenssteuer-Kommissionen:	—	360,000	—	360,000	—
15,000	60	22,000	a) Besoldungen der Angestellten	—	22,000	—	22,000	—
91,999	39	95,000	b) Entschädigungen der Mitglieder	—	95,000	—	95,000	—
			c) Verschiedene Kosten	—		—		—
253,393	65	286,500	2. Kantonale Rekurskommission:	—	266,700	—	266,700	—
5,529	85	8,000	a) Besoldungen	—	8,000	—	8,000	—
40,729	37	50,000	b) Entschädigungen der Mitglieder	—	50,000	—	50,000	—
1,041,003	98	1,000,000	c) Verschiedene Kosten	—	1,000,000	—	1,000,000	—
—	—	—	3. Bezugsprovisionen	—	25,000	—	25,000	—
25,012	40	25,000	4. Kosten der Steuergesetzrevision	—	25,500	—	25,500	—
64,111	17	75,000	5. Entschädigungen an die Gemeinden	—	75,000	—	75,000	—
9,324	75	14,000	6. Verschiedene Bezugskosten	—	14,000	—	14,000	—
43,512	—	60,000	7. Kosten der amtlichen Inventarisierung	—	55,000	—	55,000	—
			8. Rekurskosten	—		—		—
1,985,245	76	1,985,500		—	1,996,200	—	1,996,200	—

Rechnung 1941		Voranschlag 1942		Voranschlag für das Jahr 1943			
				Roh-		Rein-	
Fr.	Ct.	Fr.		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Fr.		Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
XXXII. Direkte Steuern.							
F. Verwaltungskosten.							
115,026	65	117,000	1. Besoldungen der Beamten	—	119,200	—	119,200
223,391	50	231,000	2. Besoldungen der Angestellten	—	244,500	—	244,500
52,901	82	50,000	3. Bureau- und Reisekosten	—	50,000	—	50,000
9,300	—	9,300	4. Mietzinse	—	11,100	—	11,100
400,619	97	407,300		—	424,800	—	424,800

15,747,177	81	15,068,000	A. Vermögenssteuer	15,641,800	—	15,641,800	—
27,285,409	17	24,480,000	B. Einkommenssteuer	24,600,000	—	24,600,000	—
6,633,933	70	6,000,000	C. Zuschlagssteuer	6,000,000	—	6,000,000	—
8,910,000	—	3,254,500	D. Besondere Verwendungen	—	3,300,000	—	3,300,000
1,985,245	76	1,985,500	E. Taxations- und Bezugskosten	—	1,996,200	—	1,996,200
400,619	97	407,300	F. Verwaltungskosten	—	424,800	—	424,800
38,370,654	95	39,900,700		46,241,800	5,721,000	40,520,800	—

XXXIII. Unvorhergesehenes.							
A. Verschiedenes.							
2,559	35	—	1. Erbloser Nachlass	—	—	—	—
100,000	—	100,000	2. Bauernhilfskasse, X. Quote der II. Subv.	—	100,000	—	100,000
48,448	80	100,000	3. Verschiedenes	—	100,000	—	100,000
2,500,000	—	3,950,000	4. Anteil an der eidg. Wehrsteuer, III. Rate (Anteil am eidg. Wehropfer, III. Rate)	5,000,000	—	5,000,000	—
2,700,000	—	—	5. Anteil an der eidg. Kriegsgewinnsteuer (Anteil an der eidg. Krisenabgabe) (Anteil an der eidg. Kriegssteuer)	300,000	—	300,000	—
546,142	63	100,000	6. Nachbezüge	1,000,000	—	1,000,000	—
600,000	—	—	7. Teuerungszulagen:				
132	80	—	a) Staatspersonal	—	2,800,000	—	2,800,000
500,000	—	—	b) Lehrerschaft	—	1,000,000	—	1,000,000
1,124,575	65	2,500,000	c) Rentner, Staatspersonal	—	200,000	—	200,000
			d) Rentner, Lehrerschaft	—	200,000	—	200,000
5,575,810	33	1,350,000		6,300,000	4,400,000	1,900,000	—

B. Kantonale Wehrsteuer.							
3,600,000	—	3,000,000	1. Ertrag der II. Rate	6,000,000	—	6,000,000	—
600,000	—	600,000	2. Einlage in den Gemeindeunterstützungsfonds (Einlage auf Mobilmachungskonto)	—	600,000	—	600,000
2,831,288	29	—		6,000,000	600,000	5,400,000	—
168,711	71	2,400,000					

5,575,810	33	1,350,000	A. Verschiedenes	6,300,000	4,400,000	1,900,000	—
168,711	71	2,400,000	B. Kantonale Wehrsteuer	6,000,000	600,000	5,400,000	—
5,744,522	04	3,750,000		12,300,000	5,000,000	7,300,000	—

Vortrag der Finanzdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über den

Voranschlag für das Jahr 1943.

(Oktober 1942.)

Der vom Regierungsrat für das Jahr 1943 aufgestellte Voranschlag über den Staatshaushalt des Kantons Bern sieht einen Ueberschuss der *Ausgaben* von Fr. 2 776 084. — vor. Die Umsätze und deren Saldi zeigen folgendes Bild:

<i>Rohausgaben</i>	Fr. 143 729 589
<i>Roheinnahmen</i>	» 140 953 505
<i>Ueberschuss der Ausgaben</i>	<u>Fr. 2 776 084</u>
<i>Reinausgaben</i>	Fr. 74 846 581
<i>Reineinnahmen</i>	» 72 070 497
<i>Ueberschuss der Ausgaben</i>	<u>Fr. 2 776 084</u>

Gegenüber dem Voranschlag für das Jahr 1942, der mit einem Ausgabenüberschuss von Fr. 4 371 498 abschliesst, ergeben sich:

<i>Mehreinnahmen</i>	Fr. 4 817 044
<i>Mehrausgaben</i>	» 3 221 630

woraus sich eine *Verbesserung* von Fr. 1 595 414 ergibt.

Die Aufstellung des Voranschlages erfolgte unter der Voraussetzung einer Fortdauer des Krieges für das Jahr 1943. Als wesentliche Abweichungen gegenüber dem Budget des Vorjahres sind zu erwähnen:

An Verbesserungen durch Mehreinnahmen:

Mehrertrag der kantonalen Wehrsteuer II. Rate gegenüber der in 1942 budgetierten kantonalen Krisenabgabe IV. Periode II. Rate, Mehrertrag des kantonalen Anteils an der eidgenössischen Wehrsteuer III. Rate, infolge Vorliegens der endgültigen Taxationen, die eine zuverlässige Berechnung ermöglichen, die weitere Anpassung der Einnahmen aus direkten Steuern an den wirklichen Ertrag, sowie erhöhte Erträge der Stempelsteuern und der Gebühren.

An Verschlechterungen durch Mehrausgaben:

Zunahme der Teuerungszulagen an das Staatspersonal und die Lehrerschaft, erhöhte Anleihsens-

amortisationen durch den Beginn der Auslosungen auf den beiden Anleihen von 1937 zu 3½ %, Sanierungsbeitrag an die Hilfskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung, Zunahme der Reinausgaben der Beiträge des Staates als Arbeitgeber an die Ausgleichskasse, infolge verminderter Einberufungen zum Aktivdienst, die Mindereinnahmen zur Folge haben, im Vorjahre noch nicht budgetierte Staatsbeiträge an die Gemeindeaufwendungen für Kriegsfürsorge, sowie erhöhte Kosten der Zentralstelle für Kriegswirtschaft infolge Zunahme der Geschäftslast.

Eine Gegenüberstellung des Voranschlages 1943 zum Voranschlag 1942 zeigt im einzelnen folgende Abweichungen:

Mehreinnahmen:

XVI. <i>Domänen</i>	Fr. 32 500
XX. <i>Staatsskasse</i>	» 125 245
XXII. <i>Jagd, Fischerei und Naturschutz</i>	» 24 460
XXIV. <i>Stempelsteuer</i>	» 233 440
XXV. <i>Gebühren</i>	» 382 000
XXVII. <i>Wasserrechtsabgaben</i>	» 31 500
XXIX. <i>Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols</i>	» 18 493
XXX. <i>Anteil am Ertrage der Schweiz. Nationalbank</i>	» 29 589
XXXII. <i>Direkte Steuern</i>	» 620 100
XXXIII. <i>Unvorhergesehenes</i>	» 3 550 000
Summe der Mehreinnahmen	<u>Fr. 5 047 327</u>

Mindereinnahmen:

XV. <i>Staatswaldungen</i>	Fr. 168 100
XXIII. <i>Salzhandlung</i>	» 3 088
XXVIII. <i>Wirtschaftspatent-Gebühren</i>	» 55 000
XXXI. <i>Militärsteuer</i>	» 4 095
Summe der Mindereinnahmen	<u>Fr. 230 283</u>

Mehrausgaben:

I. <i>Allgemeine Verwaltung</i>	Fr.	57 636
II. <i>Gerichtsverwaltung</i>	»	14 275
III ^b . <i>Polizei</i>	»	255 490
IV. <i>Militär</i>	»	182 580
V. <i>Kirchenwesen</i>	»	13 705
VI. <i>Unterrichtswesen</i>	»	193 205
VII. <i>Gemeindewesen</i>	»	442
VIII. <i>Armenwesen</i>	»	339 542
IX ^a . <i>Volkswirtschaft</i>	»	359 413
X ^a . <i>Bauwesen</i>	»	121 435
XI. <i>Anleihen</i>	»	1 052 630
XII. <i>Finanzwesen</i>	»	986 456
XIV. <i>Forstwesen</i>	»	20 182
XVII. <i>Domänenkasse</i>	»	59 650
Summe der Mehrausgaben	Fr.	<u>3 656 641</u>

Minderausgaben:

III ^a . <i>Justiz</i>	Fr.	72 000
IX ^b . <i>Gesundheitswesen</i>	»	102 428
X ^b . <i>Eisenbahn- Schiffahrts- und Flugwesen</i>	»	9 619
XIII. <i>Landwirtschaft</i>	»	250 964
Summe der Minderausgaben	Fr.	<u>435 011</u>

<i>Mehreinnahmen</i>	Fr.	5 047 327
<i>Mindereinnahmen</i>	»	230 283
	Fr.	<u>4 817 044</u>
<i>Mehrausgaben</i>	Fr.	3 656 641
<i>Minderausgaben</i>	»	435 011
	»	<u>3 221 630</u>
<i>Günstigeres Ergebnis</i> des Voran- schlages für 1943	Fr.	<u>1 595 414</u>

Dieses Resultat verteilt sich auf die einzelnen Rubriken wie folgt:

I. Allgemeine Verwaltung.**Mehrausgaben:**

A. <i>Grosser Rat</i>	Fr.	10 000
C. <i>Ratskredit</i>	»	2 000
E. <i>Staatskanzlei</i>	»	25 886
G. <i>Tagblatt und Gesetzessammlung</i>	»	2 650
H. <i>Regierungsstatthalter</i>	»	19 500
Zusammen	Fr.	<u>60 036</u>

Minderausgaben:

J. <i>Amtsschreibereien</i>	Fr.	2 400
<i>Reine Mehrausgaben</i>	Fr.	<u>57 636</u>

Grosser Rat. Der erhöhten Mitgliederzahl auf 194 Rechnung tragend.

Ratskredit. Die vermehrten Kosten betreffen den Ratskredit und die Dienstaltersgratifikationen.

Staatskanzlei. Erhöhte Druckpreise, Nationalratswahlen in 1943 und Mehrausgaben für Heiz- und Putzmaterial, Licht, Telephon etc. bedingen den höheren Kredit.

Tagblatt und Gesetzessammlung. Erhöhte Kosten für die Gesetzessammlung.

Regierungsstatthalter. Die Anstellung eines zweiten Sekretärs auf dem Regierungsstatthalteramt Bern, ständige Anstellung eines Amtsverwesers für Thun, sowie vermehrte Telephon- und Heizungskosten erfordern die Krediterhöhung.

II. Gerichtsverwaltung.**Mehrausgaben:**

D. <i>Gerichtsschreibereien</i>	Fr.	23 000
E. <i>Staatsanwaltschaft</i>	»	300
H. <i>Gewerbegerichte</i>	»	500
J. <i>Verwaltungsgericht</i>	»	75
K. <i>Handelsgericht</i>	»	200
L. <i>Bezirksverwaltung, Möblierung</i>	»	5 000
Zusammen	Fr.	<u>29 075</u>

Minderausgaben:

A. <i>Obergericht</i>	Fr.	500
B. <i>Obergerichtskanzlei</i>	»	1 700
C. <i>Amtsgerichte</i>	»	1 500
F. <i>Geschwornengerichte</i>	»	1 500
G. <i>Betreibungs- und Konkursämter</i>	»	9 600
Zusammen	Fr.	<u>14 800</u>

Reine Mehrausgaben Fr. 14 275

Gerichtsschreibereien. Stellvertretungen infolge Militärdienst, Krankheit und Urlaub und die Preissteigerungen auf Bureaunkosten verursachen den erhöhten Kredit.

Bezirksverwaltung, Möblierung. Dringende Mobilisationsanschaffungen und der Ersatz von Schreibmaschinen in verschiedenen Bezirksverwaltungen bedingen die Mehrkosten.

III a. Justiz.

Die wirklichen Minderausgaben von Fr. 72 000. — sind darauf zurückzuführen, dass die Kosten in Polizei- und Strafsachen von der Direktion des Polizeiwesens auf die Justizdirektion übertragen worden sind.

III b. Polizei.**Mehrausgaben:**

A. <i>Verwaltungskosten</i>	Fr.	6 740
C. <i>Polizeikorps</i>	»	90 916
D. <i>Gefängnisse</i>	»	28 100
E. <i>Straf- und Arbeitsanstalten</i>	»	3 134
G. <i>Justiz- und Polizeikosten</i>	»	114 000
H. <i>Zivilstand</i>	»	12 600
Zusammen	Fr.	<u>255 490</u>

Verwaltungskosten. Dekretsmässige Besoldungserhöhungen und Preissteigerungen auf Heizungs- und Bureaumaterialien erfordern den erhöhten Kredit.

Polizeikorps. An den Mehrkosten sind hauptsächlich beteiligt: Besoldungen der Beamten Fr. 8 459. — durch die Einstellung eines weiteren Beamten, Sold der Landjäger Fr. 47 073. — infolge Vermehrung des Polizeikorps um 18 Mann, Bewaffnung und Ausrüstung Fr. 3 650. — Neubewaffnung von 22 Rekruten und Ergänzung der Vorräte, Erkennungsdienst Fr. 5 650. — für die Anschaffung von Stahlschränken, Mietzinse Fr. 9 270. — durch Vermehrung der Polizeiposten und erhöhte Zimmermieten für Extradienst, Wohnungs-, Mobiliar-, Fahrrad- und Schreibmaschinenentschädigungen Fr. 17 909. — Erhöhung der Entschädigungen infolge

Preissteigerungen, Reiseentschädigungen und Instruktionskosten Fr. 3 000.— durch Anpassung des Kredites an die wirklichen Kosten.

Gefängnisse. Erhöhung des Kredites infolge Preissteigerungen auf der Nahrung.

Straf- und Arbeitsanstalten. Mehrkosten weisen auf: Strafanstalt Thorberg Fr. 15 513.—, Straf- und Arbeitsanstalt Hindelbank Fr. 6 621.—, Loryheim Münsingen Fr. 4 300.—. Anpassung der Kredite an die wirklichen Kosten der letzten Jahre unter Berücksichtigung der Preissteigerungen.

Polizeikosten. Uebertragung der Kosten in Polizei- und Strafsachen von der Polizeidirektion an die Justizdirektion.

Zivilstand. Besoldungszulagen und Entschädigungen pro Kopf der Bevölkerung nach der neuen Volkszählung.

IV. Militär.

Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten	Fr. 53 030
B. Kantonskriegskommissariat	» 7 815
E. Kreisverwaltung	» 90 230
G. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials	» 3 830
J. Verschiedene Militärausgaben	» 29 865
Zusammen	<u>Fr. 184 770</u>

Minderausgaben:

D. Kasernenverwaltung	Fr. 2 190
Reine Mehrausgaben	<u>Fr. 182 580</u>

Verwaltungskosten. Dekretsmässige Besoldungserhöhungen, Zunahme der Aushilfsangestellten und der damit verbundenen Vermehrung der Bureaukosten und der Drucksachen bedingen die Mehrausgaben.

Kantonskriegskommissariat. Weitere Einstellungen von Aushilfspersonal erfordern die Mehrkosten.

Kreisverwaltung. Zunahme der Angestellten und Aushilfsangestellten bei den Kreiskommandos, und die Erhöhung der Entschädigung an die nichtständigen Sektionschefs verursachen die Mehrausgaben.

Verschiedene Militärausgaben. Beiträge an die Leistungsprüfungen und Kurse für den militärischen Vorunterricht erfordern diese neue Ausgabenrubrik.

V. Kirchenwesen.

Mehrausgaben:

B. Protestantische Kirche	<u>Fr. 20 310</u>
-------------------------------------	-------------------

Minderausgaben:

C. Römischkatholische Kirche	Fr. 4 455
D. Christkatholische Kirche	» 2 150
Zusammen	<u>Fr. 6 605</u>
Reine Mehrausgaben	<u>Fr. 13 705</u>

Protestantische Kirche. Die erhöhten Kosten werden verursacht durch die Errichtung von drei neuen Pfarrstellen in Köniz, Bern-Friedenskirche und Moutier, sowie einer Pfarrverweserstelle in Abländschen.

VI. Erziehungswesen.

Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten	Fr. 14 045
B. Hochschule	» 58 400
C. Mittelschulen	» 5 000
D. Primarschulen	» 100 700
E. Lehrerbildungsanstalten	» 5 700
H. Taubstummenanstalten	» 9 360
Zusammen	<u>Fr. 193 205</u>

Verwaltungskosten. Dekretsmässige Besoldungserhöhungen, die Einstellung von Aushilfsangestellten und der Mehraufwand für Bureaukosten verursachen den erhöhten Kredit.

Hochschule. Mehrausgaben erfordern die dekretsmässigen Besoldungserhöhungen, sowie die Preissteigerungen auf den Bureaukosten, Beheizung und den Betriebsmitteln der Institute.

Mittelschulen. Die erstmalige Ausrichtung von Beiträgen an die Lehrmittel für Schüler verursachen die erhöhten Kosten.

Primarschulen. An den Mehrkosten sind hauptsächlich beteiligt: Der Anteil des Staates an den Lehrerbildungen mit Fr. 80 000.—, Beiträge an die Lehrerversicherungskasse mit Fr. 5 000.—, Mädchenarbeitsschulen, Besoldungen mit Fr. 6 000.— und die Beiträge an die öffentlichen Fortbildungsschulen und Kurse mit Fr. 8 000.—.

Lehrerbildungs- und Taubstummenanstalten. Preissteigerungen und dekretsmässige Besoldungserhöhungen bedingen die erhöhten Gesamtkredite.

VII. Gemeindewesen.

Mehrausgaben:

A. 1. Besoldungen der Beamten	Fr. 125
B. 2. Besoldungen der Angestellten	» 317
Reine Mehrausgaben	<u>Fr. 442</u>

Die Mehrkosten sind auf dekretsmässige Besoldungserhöhungen zurückzuführen.

VIII. Armenwesen.

Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten	Fr. 24 046
B. Kommission und Inspektorat	» 849
E. Bezirks- und Privaterziehungsanstalten	» 155
H. Verschiedene Unterstützungen	» 4 000
L. Kriegsfürsorge	» 613 400
Zusammen	<u>Fr. 642 450</u>

Minderausgaben:

C. Armenpflege	Fr. 300 000
F. Kantonale Erziehungsheime	» 2 908
Zusammen	<u>Fr. 302 908</u>
Reine Mehrausgaben	<u>Fr. 339 542</u>

Verwaltungskosten. Dekretsmässige Besoldungserhöhungen und Beförderungen und die Anpassung der Bureaukosten an die wirklichen Ausgaben bedingen die Mehrkosten.

Verschiedene Unterstützungen. Erhöhung des Beitrages an das kantonale Säuglings- und Mütterheim in Bern.

Kriegsfürsorge. Erstmals budgetierte Staatsbeiträge an die Gemeindeaufwendungen für die Kriegsfürsorge an die minderbemittelte Bevölkerung.

IX a. Volkswirtschaft.

Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten	Fr.	1 506
B. Handel und Gewerbe	»	1 000
C. Handels- und Gewerbekammer	»	3 882
D. Lehrlingsamt	»	58 015
E. Gewerbemuseum	»	3 021
F. Technikum Burgdorf	»	87
G. Technikum Biel	»	11 540
H. Arbeitsamt	»	9 371
J. Lebensmittelpolizei	»	712
K. Mass und Gewicht	»	239
L. Lehrlingsfürsorge u. Berufsberatung	»	8 540
N. Zentralstelle für Kriegswirtschaft	»	261 500
Reine Mehrausgaben	Fr.	359 413

Die Mehrkosten werden verursacht durch:

Verwaltungskosten. Dekretsmässige Besoldungserhöhungen.

Handel und Gewerbe. Ständiges Anwachsen der Lehrbeitragsgesuche von Unbemittelten.

Handels- und Gewerbekammer. Wachsende Geschäftslast der Preiskontrolle und des Amtes für Heimarbeit der Uhrenindustrie.

Lehrlingsamt. Höhere Kosten der Lehrlingsprüfungskommissionen und der Berufsschulen infolge Aufhebung des Lohnabbaues und Preissteigerungen.

Gewerbemuseum. Anstellung einer Aushilfe und Preissteigerungen.

Technikum Biel. Dekretsmässige Besoldungserhöhungen und Preissteigerungen auf den Betriebsmaterialien der angegliederten Fachschulen.

Arbeitsamt. Weitere Einstellung von Aushilfspersonal für den Arbeitsnachweis und Preissteigerungen auf den Bureau- und Druckkosten.

Lehrlingsfürsorge und Berufsberatung. Weitere Neugründungen von Berufsberatungsstellen und Besoldungserhöhungen infolge der Teuerung.

Zentralstelle für Kriegswirtschaft. Ausdehnung der Rationierung auf immer weitere Gebiete der Rohstoff- und Lebensmittelversorgung und Preissteigerungen auf Drucksachen und Materialien.

IX b. Gesundheitswesen.

Minderausgaben:

B. Gesundheitswesen im allgemeinen	Fr.	26 262
E. Heil- und Pflegeanstalt Waldau	»	7 195
F. Heil- und Pflegeanstalt Münsingen	»	75 389
G. Heil- und Pflegeanstalt Bellelay	»	1 750
Zusammen	Fr.	110 596

Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten	Fr.	375
C. Frauenspital	»	7 793
Zusammen	Fr.	8 168
Reine Minderausgaben	Fr.	102 428

Gesundheitswesen im allgemeinen. Starker Rückgang der obligatorischen und freiwilligen Impfungen.

Heil- und Pflegeanstalten. Nebst der allgemeinen Schrumpfung der Einkaufsmöglichkeit für Hausgeräte, Bekleidung, Wäsche etc., ist es hauptsächlich der Mehrertrag der Landwirtschaft und die Erhöhung der Kostgelder, die eine Herabsetzung der Kredite rechtfertigt.

Frauenspital. Die Anstellung einer dritten Bureaulistin und einer Kochlehrtöchter, sowie die Vergütung der nichtbezogenen Naturalien an das verheiratete Personal verursachen die Mehrkosten. Die Teuerung auf der Nahrung und den allgemeinen Unkosten wird durch die Erhöhung der Kostgelder kompensiert.

X a. Bauwesen.

Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten	Fr.	8 775
B. Kreisverwaltung	»	13 090
C. Unterhalt der Staatsgebäude	»	13 000
E. Unterhalt der Strassen	»	51 000
G. Wasserbauten	»	30 000
J. Vermessungswesen	»	5 610
Zusammen	Fr.	121 475

Minderausgaben:

H. Wasserrechtswesen	Fr.	40
Reine Mehrausgaben	Fr.	121 435

Verwaltungskosten. Der Mehraufwand resultiert aus der Anstellung eines Tiefbau-Technikers in Besoldungsklasse I, dekretsmässigen Besoldungserhöhungen, sowie Preissteigerungen auf den Bureau- und Heizmaterialien.

Kreisverwaltung. Die Versetzung von 5 Technikern in Besoldungsklasse I und die definitive Wahl der Kanzlistinnen der Kreise III und V verursachen den erhöhten Kredit.

Unterhalt der Staatsgebäude. Bereitstellung eines Kredites von Fr. 13 000. — der Domänenverwaltung an die Baudirektion für dringende Bauarbeiten.

Unterhalt der Strassen. Anpassung des Kredites für die Wegmeisterbesoldungen an die wirklichen Ausgaben unter Berücksichtigung der Besoldungserhöhungen und der Stellvertretungskosten infolge Krankheit und Militärdienstes.

Wasserbauten. Mehrkosten erfordert der Unterhalt der Kanäle der Juragewässerkorrektion.

Vermessungswesen. Erhöhte Kosten für die Triangulation und die Förderung des Vermessungswesens verursachen die Mehrausgaben.

X b. Eisenbahn-, Schifffahrts- und Flugwesen.

Minderausgaben	Fr.	9 619
---------------------------------	------------	--------------

Wegfall des Kredites für die Expertise betreffend die bernischen Dekretsbahnen.

XI. Anleihen.

Reine Mehrausgaben Fr. 1 052 630

Dem Beginn der Auslosungen auf den beiden Anleihen von 1937 zu 3½ %, die eine Amortisationsquote von Fr. 1 551 000 beanspruchen, stehen Einsparungen im Zinsendienst gegenüber.

XII. Finanzwesen.

Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten	Fr. 4 650
B. Kantonsbuchhaltereie	» 5 774
C. Finanzinspektorat	» 7 271
D. Statistik	» 7 389
E. Amtsschaffnereien	» 31 372
F. Hilfskasse	» 630 000
H. Ausgleichskasse	» 300 000
<i>Reine Mehrausgaben</i>	<u>Fr. 986 456</u>

Verwaltungskosten. Dekretsmässige Besoldungserhöhungen und die Anpassung der Kosten für die Bedienung des Gebäudes Münsterplatz 12.

Kantonsbuchhaltereie. Der stärkere Zahlungsverkehr auf dem Postcheckkonto verursacht die Mehrkosten.

Finanzinspektorat. Dekretsmässige Besoldungserhöhungen und Preissteigerungen auf den Bureau-, Druck- und Buchbinderkosten.

Statistik. Besoldungserhöhungen und die Wahl eines bisherigen Angestellten zum Adjunkten bedingen die Mehrausgaben.

Amtsschaffnereien. Die Einstellung von Ausnahmepersonal und Preissteigerungen auf den Bureau- und Heizmaterialien bedingen den erhöhten Kredit.

Hilfskasse. Zunahme der ordentlichen Staatsbeiträge, infolge Vermehrung des Personalbestandes und ausserordentlicher Sanierungsbeitrag des Staates an das versicherungstechnische Defizit.

Ausgleichskasse. Zunahme der Reinausgaben der Beiträge des Staates als Arbeitgeber an die Ausgleichskasse.

XIII. Landwirtschaft.

Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten	Fr. 2 421
C. Landwirtschaftliche Schule Rütli	» 890
D. Molkereischule Rütli	» 7 808
F. Alpwirtschaftliche Schule Brienz	» 25
H. Hauswirtschaftliche Schulen	» 569
Zusammen	<u>Fr. 11 713</u>

Minderausgaben:

B. Landwirtschaft	Fr. 259 629
E. Landwirtschaftliche Winterschulen	» 970
G. Kantonale Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau Oeschberg	» 2 078
Zusammen	<u>Fr. 262 677</u>
<i>Reine Minderausgaben</i>	<u>Fr. 250 964</u>

Verwaltungskosten. Dekretsmässige Besoldungserhöhungen und Zulagen erfordern die Mehrkosten.

Landwirtschaft. Dem Wegfall der Tilgungsquote für die Kosten des Mehranbaues von Fr. 300 000. — steht eine Erhöhung des Kredites von Fr. 30 000. — für die Hagelversicherung gegenüber, infolge Zunahme der versicherten Kulturen gegen Hagelschaden.

Bei sämtlichen land- und hauswirtschaftlichen Schulen wurden wiederum berücksichtigt: Einerseits die dekretsmässigen Besoldungserhöhungen und die Preissteigerungen auf Nahrung, Heizung etc., andererseits aber auch die Zunahme der Schüler und der bessere Ertrag der landwirtschaftlichen Betriebe.

XIV. Forstwesen.

Mehrausgaben:

A. Verwaltungskosten	Fr. 4 106
B. Forstpolizei	» 12 216
C. Förderung des Forstwesens	» 2 000
D. Bergbau (Mindereinnahmen)	» 1 860
<i>Reine Mehrausgaben</i>	<u>Fr. 20 182</u>

Die Mehrkosten betreffen die Einstellung von Aushilfen der Verwaltung, die erhöhten Tagelder der Unterförster und Waldaufseher und der ausserordentlichen Ausgabe für die 100jährige Gründungsfeier des schweizerischen Forstvereins.

XV. Staatswaldungen.

Mindereinnahmen:

A. Haupt- und Zwischennutzungen	Fr. 200 000
E. Verwaltungskosten (Mehrausgaben)	» 1 700
Zusammen	<u>Fr. 201 700</u>

Minderausgaben:

C. Wirtschaftskosten	Fr. 13 600
F. Reservefonds	» 20 000
Zusammen	<u>Fr. 33 600</u>
<i>Reine Mindereinnahmen</i>	<u>Fr. 168 100</u>

Dem Minderertrag der Holznutzungen stehen auch verminderte Rüstlöhne und eine niedrigere Einlage in den Reservefonds gegenüber.

XVI. Domänen.

Mehrertrag Fr. 32 500

Diese Mehreinnahmen betreffen hauptsächlich die Pachtzinse von Zivildomänen und die Mietzinse von Amtsgebäuden.

XVII. Domänenkasse.

Mehrausgaben Fr. 59 650

Abnahme der Zinse von Guthaben um Fr. 100. — und Zunahme der Zinse für Kaufschulden um Fr. 59 550. —

XVIII. Hypothekarkasse.

Der Reinertrag mit Fr. 1 350 000. —, gleich einer Verzinsung des Dotationskapitals zu 4½ %, —

hat gegenüber dem Vorjahr keine Veränderung erfahren.

XIX. Kantonalkasse.

Auch dieses Institut verzeigt, mit einem Reingewinn von Fr. 1 600 000.— gleich 4 % des Dotationskapitals, gegenüber dem Vorjahr keine Veränderung.

XX. Staatskasse.

Reine Mehreinnahmen Fr. 125 245

Eine Verbesserung verzeigen durch Mehreinnahmen:

Zinse von Aktien Fr. 520 548

durch Minderausgaben:

Zinse der von der Kantonalkasse übernommenen Wertpapiere > 200 000

Total Verbesserungen Fr. 720 548

Diesen stehen an Verschlechterungen gegenüber:

Mindereinnahmen:

Zinse von Obligationen Fr. 257 053

Zinse von Darlehen für Wohnungsbauten > 1 250

Verspätungszinse von Steuern und verschiedenen Guthaben > 2 000

Mehrausgaben:

Zinse für Spezialverwaltungen > 300 000

Zinse für verschiedene Depots > 30 000

Skonti für Barzahlungen > 5 000

Total Verschlechterungen Fr. 595 303

Reine Mehreinnahmen wie hievior Fr. 125 245

XXI. Bussen und Konfiskationen.

Der Reinertrag wird unverändert, wie im Vorjahr, mit Fr. 244 600 ausgewiesen.

XXII. Jagd, Fischerei und Naturschutz.

Mehreinnahmen Fr. 24 460

Der erhöhte Ertrag ist auf die Zunahme der Jagdpatentgebühren zurückzuführen.

XXIII. Salzhandlung.

Mindereinnahmen Fr. 3 088

Erhöhte Mietzinse, hauptsächlich für neu eröffnete Depots im Oberland, verursachen den niedrigeren Ertrag.

XXIV. Stempel-Steuer.

Mehreinnahmen Fr. 233 440

Einen höheren Ertrag verzeigen die Stempelmarken mit Fr. 50 000.— und der Anteil an den eidgenössischen Stempelabgaben mit Fr. 200 000.—, wogegen die Billettsteuern um Fr. 12 800.— zurückgegangen sind, infolge der erhöhten Beiträge für Kunst und Wissenschaft.

XXV. Gebühren.

Mehreinnahmen Fr. 382 000

Daran sind beteiligt

durch Mehreinnahmen:

A. 1. Prozentgebühren der Amtsschreiber (Handänderungs- und Pfandrechtsabgaben) Fr. 400 000

A. 2. Fixe Gebühren der Amtsschreiber > 10 000

A. 3. Gebühren der Regierungstatthalterämter > 30 000

B. 1. Gebühren der Staatskanzlei > 20 000

C. 3. Gebühren des Handelsgerichts > 2 000

D. 3. Patenttaxen der Handelsreisenden > 20 000

E. 2. Gebühren der Handels- und Gewerbekammer > 15 000

Total Verbesserungen Fr. 497 000

durch Mindereinnahmen:

C. 1. Gebühren des Obergerichts Fr. 5 000

D. 4. Gebühren für Auto- u. Radfahrerbewilligungen > 110 000

Total Verschlechterungen Fr. 115 000

Reine Verbesserungen (Mehreinnahmen) wie hievior Fr. 382 000

XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Der Reinertrag wird unverändert, wie in den letzten Jahren, ausgewiesen mit Fr. 2 396 000.—

XXVII. Wasserrechtsabgaben.

Mehreinnahmen Fr. 31 500

Die Steigerung des Ertrages ist auf die Eröffnung der II. Stufe der Kraftwerke Oberhasli zurückzuführen.

XXXVIII. Wirtschaftspatentgebühren, etc.

Minderertrag Fr. 55 000

Die rückläufige Bewegung der Einnahmen ist hauptsächlich dem Darniederliegen des Hotelgewerbes zuzuschreiben.

XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.

Mehreinnahmen Fr. 18 493

Der Ertrag wurde wieder mit 50 Rappen pro Kopf der Wohnbevölkerung berechnet, jedoch nach dem Ergebnis der Volkszählung von 1941 mit 725 761 Einwohnern.

XXX. Anteil am Ertrage der Schweizerischen Nationalbank.

Mehrertrag Fr. 29 589

Die Einnahmen sind wieder mit 80 Rappen pro Kopf der Wohnbevölkerung berechnet worden, jedoch nach dem Ergebnis der Volkszählung von 1941.

XXXI. Militärsteuer.

Mindereinnahmen Fr. 4 095

Der Rückgang des Ertrages resultiert aus den erhöhten Taxations- und Bezugskosten, infolge Beförderungen und dekretsmässigen Besoldungserhöhungen.

XXXII. Direkte Steuern.

Mehreinnahmen Fr. 620 100

Eine Verbesserung verzeigen durch *Mehreinnahmen*:

A. *Vermögenssteuer* Fr. 573 800

B. *Einkommensteuer* » 120 000

Total Verbesserungen Fr. 693 800

Diesen stehen an Verschlechterungen gegenüber: durch *Mehrausgaben*:

D. *Besondere Verwendungen* (Zuwendung an Arbeitsbeschaffungskredit) Fr. 45 500

E. *Taxations- und Bezugskosten* » 10 700

F. *Verwaltungskosten* » 17 500

Total Verschlechterungen Fr. 73 700

Reine Mehreinnahmen wie hievor . . . Fr. 620 100

XXXIII. Verschiedenes.

Mehreinnahmen Fr. 3 550 000

Eine Verbesserung verzeigen durch *Mehreinnahmen*:

Anteil an der eidgenössischen Wehrsteuer III. Rate Fr. 1 050 000

Anteil an der eidgenössischen Kriegsgewinnsteuer » 200 000

Nachbezüge » 1 000 000

Kantonale Wehrsteuer II. Rate, Mehrertrag gegenüber der in 1942 noch budgetierten kantonalen Krisenabgabe IV. Periode, II. Rate » 3 000 000

Total der Verbesserungen Fr. 5 250 000

Diesen stehen gegenüber an Verschlechterungen durch *Mehrausgaben*:

Teuerungszulagen an Staatspersonal, Lehrerschaft und Rentner Fr. 1 700 000

Reine Mehreinnahmen, wie hievor. . . . Fr. 3 550 000

Bern, den 15. Oktober 1942.

Der Finanzdirektor
Guggisberg.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 16. Oktober 1942.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. Gafner.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Antrag des Regierungsrates

vom 20. Oktober 1942.

Nachkredite für das Jahr 1942.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis davon, dass der Regierungsrat, gestützt auf Art. 29, Abs. 1, des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über die Finanzverwaltung vom 19. August 1942 bis 20. Oktober 1942 folgende Nachkredite gewährt hat:

I. Allgemeine Verwaltung.

*C. 1. Ratskosten und Dienstalters-
gratifikationen* Fr. 6 000.—

Anschaffungen für das Rathaus, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4460 vom 2. Oktober 1942.

VI. Erziehungswesen.

A. 3. Bureaukosten der Direktion Fr. 1 000.—

Entschädigung für besondere Arbeiten an die Aufsichtskommission für das Werk «Bärndütsch», gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4340 vom 25. September 1942.

G. 2. Historisches Museum, Beiträge Fr. 2 400.—

Ausrichtung von Teuerungszulagen für das Jahr 1942 an das Personal des Historischen Museums (Anteil des Staates), gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 3985 vom 28. August 1942.

IX a. Volkswirtschaft.

*E. a. 8. Gewerbemuseum, Mobiliar
und Werkzeug* Fr. 18 400.—

Umzug der Keramischen Fachschule; Neuanschaffungen, Renovationen, Führungen und Abbruch des Brennofens und Hochkamins im alten Schulgebäude (Nachkredit von Fr. 11 000.—, bewilligt am 27. März 1942, für die Anschaffung eines elektrischen Brennofens inbegriffen), gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4257 vom 22. September 1942.

IX b. Gesundheitswesen.

B. 5. Beiträge an das Inselspital . Fr. 8416.30

Berechnung des Kantonsbeitrages gemäss Art. 1 des Gesetzes vom 15. April 1925 betreffend Hülfeleistung für das Inselspital erstmals auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1941, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 3834 vom 21. August 1942.

Bern, den 20. Oktober 1942.

*Der Finanzdirektor:
Guggisberg.*

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 20. Oktober 1942.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. Gafner.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Ergebnis der ersten Lesung

vom 9. September 1942.

Gesetz

über

die Abänderung einzelner Bestimmungen des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Die nachstehend genannten Artikel des Gesetzes vom 7. Juli 1918 und 31. Januar 1926 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern werden für die Dauer von drei Jahren, bis 31. Dezember 1945, abgeändert wie folgt:

Art. 5, Ziff. 4 und 5, erhalten folgende neue Fassung:

4. 15 Prozent des Schätzungswertes landwirtschaftlichen Kulturlandes, wenn das rohe Grundsteuerkapital des betreffenden Grundeigentümers insgesamt den Betrag von Fr. 30 000 nicht übersteigt;
5. weitere 15 Prozent des Schätzungswertes landwirtschaftlichen Kulturlandes, wenn das rohe Grundsteuerkapital des betreffenden Grundeigentümers insgesamt den Betrag von Fr. 15 000 nicht übersteigt.

Art. 20, Ziff. 2, erhält folgende Fassung:

2. vom Einkommen I. Klasse natürlicher lediger Personen ein Betrag von Fr. 1600. Für verheiratete Steuerpflichtige, sowie für Verwitwete oder Geschiedene, welche mit minderjährigen Kindern aus der frühern Ehe in gemeinsamem Haushalt leben, beträgt der Abzug Fr. 1800. Ueberdies kann der Steuerpflichtige für jedes seiner Kinder unter 18 Jahren und für jede von ihm unterhaltene erwerbsunfähige und vermögenslose Person einen Abzug von Fr. 300 machen.

Art. 2. Dieses Gesetz tritt auf 1. Januar 1943 in Kraft. Für die Dauer seiner Geltung sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juli 1918 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern und des Abänderungsgesetzes vom 31. Januar 1926 sowie der zugehörigen Dekrete und Verordnungen, die mit den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Bern, den 9. September 1942.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

Fr. Keller.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Vortrag der Direktion des Innern

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

Ergänzung und Abänderung des Gesetzes vom 9. Mai 1926 über den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr.

(Oktober 1942.)

Unterm 28. August 1942 unterbreitete der Regierungsrat dem Grossen Rat Vortrag und Entwurf zu einem Gesetz betreffend Ergänzung und Abänderung des Gesetzes vom 9. Mai 1926 über den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr.

Das zitierte Gesetz und der Entwurf zu seiner Ergänzung und Abänderung betreffen nur einen, allerdings wichtigen Ausschnitt aus dem geschäftlichen Erwerbsleben. Die Verwendung von Treu und Glauben widersprechenden Mitteln wird jedoch nicht nur im Warenhandel, im Wandergewerbe und im Marktverkehr, sondern im Geschäftsleben überhaupt angetroffen. Auch in andern Erwerbszweigen, beispielsweise im Bank- und Versicherungswesen, in der Liegenschaftsvermittlung usw., kann der geschäftliche Wettbewerb Formen annehmen, die ein schutzwürdiges Interesse des Publikums verletzen und einer Strafsanktion rufen. Zwecks strafrechtlicher Erfassung der Verwendung von Treu und Glauben widersprechenden Mitteln auf dem ganzen Gebiet des Geschäftsverkehrs hielt es daher die Direktion des Innern für angezeigt, den Tatbestand des unlautern Geschäftsgebarens auf die gesamte geschäftliche Tätigkeit auszuweiten; sie trug damit Wünschen von dritter Seite Rechnung.

Die Direktion des Innern unterbreitete dem Regierungsrat einen in diesem Sinne abgeänderten neuen Entwurf, der die Zustimmung auch der grossrätlichen Kommission für die Beratung der eingangs erwähnten Vorlage gefunden hat.

Gegenüber dem ersten Entwurf vom 28. August 1942 ist insbesondere die Strafsanktion bei unlauterem Geschäftsgebahren, bei Widerhandlungen gegen die Angestelltenschutzbestimmungen der Art. 12 bis 14 des Warenhandelsgesetzes sowie bei solchen gegen die Art. 40 und 54 dieses Gesetzes zweckmässigerweise voll und ganz den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches angepasst worden. Dieselbe ist Haft bis zu 3 Monaten oder Busse bis zu Fr. 2000.—, wobei die beiden Strafen miteinander verbunden werden können (Art. 39, Zif. 1, 106, Abs. 1, und 50, Abs. 2, StrGB); gemäss Art. 106, Abs. 2, StrGB ist der Richter an den Höchstbetrag der Busse nicht gebunden, wenn der Täter aus Gewinnsucht handelt, so dass diesem unter Umständen der ganze rechtswidrig erzielte Gewinn auf dem Wege der Busse wieder abgenommen werden kann.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem Gesetzesentwurf:

**Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 28./30. Oktober 1942.

Gesetz

über das

**unlautere Geschäftsgebaren und betreffend
die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes
vom 9. Mai 1926 über den Warenhandel, das
Wandergewerbe und den Marktverkehr.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 81 der Staatsverfassung
des Kantons Bern und gestützt auf Art. 335, Ziffer 1,
des Schweizerischen Strafgesetzbuches,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Wer in seiner geschäftlichen Tätigkeit,
auch in der Ausübung des Wandergewerbes oder im
Marktverkehr, Mittel verwendet, die Treu und Glau-
ben im Verkehr widersprechen oder geeignet sind,
einen andern zu täuschen, wird wegen unlauteren
Geschäftsgebarens mit Busse oder mit Haft be-
straft.

Insbesondere macht sich strafbar:

1. wer täuschende Angaben macht, die geeignet
sind, den Anschein eines besonders günstigen
Angebotes hervorzurufen;
2. wer zufällige Vorteile (Prämien, Lose und der-
gleichen), welche auf einen oder mehrere Käu-
fer fallen sollen, vorspiegelt oder gewährt;
3. wer Treu und Glauben verletzende Lockmittel
und Kaufsysteme (Hydra-, Ketten-, Lawinen-
system und dergleichen) verwendet;
4. wer unzutreffende Titel oder Berufsbezeich-
nungen, die geeignet sind, den Anschein beson-
derer Auszeichnungen oder Fähigkeiten zu er-
wecken, verwendet.

Vorbehalten bleiben Art. 148 und 161 des
Schweizerischen Strafgesetzbuches sowie das Bun-
desgesetz vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotte-
rien und die gewerbsmässigen Wetten.

Art. 2. Die kantonale Handels- und Gewerbe-
kammer oder ein Wirtschaftsverband können, wenn
sie in einem Fall den Tatbestand des unlautern Ge-
schäftsgebarens als erfüllt erachten, bei der Direk-
tion des Innern Einreichung einer Strafanzeige

gegen den Fehlbaren beantragen. Erachtet die Direktion des Innern den Fall als geringfügig, so kann sie es bei einer Verwarnung bewenden lassen.

Art. 3. Das Gesetz vom 9. Mai 1926 über den Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

I.

Art. 10 wird aufgehoben.

II.

Art. 68, Abs. 1, Ziffer 3, erhält folgende Fassung:

3. mit Busse oder mit Haft bei Widerhandlungen gegen die Art. 12—14, 40 und 54.

Art. 68, Abs. 4, wird aufgehoben.

Art. 4. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, den 28./30. Oktober 1942.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. Gafner.

Der Staatsschreiber i. V.:

E. Meyer.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

P. Burgdorfer.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 27. Oktober/4. November 1942.

Dekret

über

**die Gewährung von Teuerungszulagen
an die Rentenbezüger der Hilfskasse
für das II. Semester 1942.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Der Staat richtet an bedürftige Rentenbezüger der Hilfskasse für das II. Semester 1942 nach Massgabe der folgenden Bestimmungen Teuerungszulagen aus.

§ 2. Die Teuerungszulage beträgt:

für Bezüger von Invalidenrenten

- a) mit eigenem Haushalt Fr. 175.—
b) ohne eigenen Haushalt » 125.—

für Bezüger von Witwenrenten

- a) mit eigenem Haushalt » 125.—
b) ohne eigenen Haushalt » 100.—
für Doppelwaisen » 75.—
für Waisen » 50.—

höchstens aber 25 Prozent der Jahresrente.

Für Bezüger von Invaliden- und Witwenrenten ohne eigenen Haushalt, die eine Unterstützungspflicht erfüllen, kann die Teuerungszulage angemessen erhöht werden.

§ 3. Die Teuerungszulage sinkt um 10 Prozent des Betrages, um den die Jahresrente folgende Beträge übersteigt:

- für Bezüger von Invalidenrenten . . Fr. 4 000.—
für Bezüger von Witwenrenten . . » 2 500.—
für Bezüger von Doppelwaisenrenten » 1 500.—
für Bezüger von Waisenrenten . . » 1 000.—

Zulagen unter Fr. 10.— werden nicht ausgerichtet.

§ 4. Rentenbezüger, deren Rente wegen Selbstverschuldens, anderweitiger Arbeitseinkommens oder aus andern Gründen gekürzt ist, wird die Teuerungszulage entsprechend herabgesetzt.

Rentenbezüger, die von der Schweiz. Unfallversicherungsanstalt oder von einer andern Unfallversicherungsgesellschaft, für die der Staat die Prämien bezahlt hat, oder von der Eidgenössischen Militärversicherung Renten oder Pensionen beziehen, erhalten die Teuerungszulagen nur auf dem auf die Hilfskasse entfallenden Rentenbetrag im Verhältnis zur Gesamtleistung.

Stehen beide Ehegatten im Genuss von Invalidenrenten, so ist für die Bemessung der Teuerungszulage der Totalbetrag der Renten massgebend. Eine allfällige Teuerungszulage gelangt nur an den Ehemann zur Ausrichtung.

Die Teuerungszulagen sind bei Rentenbezügern mit anderweitigem ausreichendem Einkommen oder Vermögen entsprechend herabzusetzen.

Die Finanzdirektion stellt hierüber Richtlinien auf.

§ 5. Die Teuerungszulagen werden im Dezember 1942 ausbezahlt. Für die Berechnung sind die am 1. Dezember 1942 bestehenden Zivilstands- und Familienverhältnisse massgebend. Wenn die Bezugsberechtigung im Laufe des 2. Halbjahres 1942 beginnt, ändert oder aufhört, so wird die Teuerungszulage im Verhältnis zur Zeit ausgerichtet.

Wurde eine Teuerungszulage ganz oder teilweise zu Unrecht ausbezahlt, so kann der unrechtmässig bezogene Betrag mit der nächsten Rentenzahlung verrechnet werden.

§ 6. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt.

Bern, den 27. Oktober/4. November 1942.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. M. Gafner.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Strahm.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 4./6. November 1942.

Dekret

über

**die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die
Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse
für das II. Semester 1942.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1942
über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die
Lehrerschaft,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Den Rentenbezügern der Lehrerversicherungskasse werden vom Staat für das II. Halbjahr 1942 Teuerungszulagen nach Massgabe der folgenden Bestimmungen ausgerichtet.

§ 2. Die Teuerungszulage beträgt:

- a) Für Bezüger von Invalidenrenten:
- | | |
|--------------------------------|-----------|
| 1. mit eigenem Haushalt . . . | Fr. 175.— |
| 2. ohne eigenen Haushalt . . . | » 125.— |
- b) Für Bezüger von Witwenrenten:
- | | |
|--------------------------------|---------|
| 1. mit eigenem Haushalt . . . | » 125.— |
| 2. ohne eigenen Haushalt . . . | » 100.— |
- c) Für Bezüger von Doppelwaisenrenten
- | | |
|--|--------|
| | » 75.— |
|--|--------|
- d) Für Bezüger von andern Waisenrenten
- | | |
|--|--------|
| | » 50.— |
|--|--------|

Die Teuerungszulagen betragen jedoch höchstens 25 % der Jahresrente.

Für Bezüger von Invaliden- und Witwenrenten ohne eigenen Haushalt, die eine Unterstützungspflicht erfüllen, kann die Teuerungszulage angemessen erhöht werden.

§ 3. Die Teuerungszulage sinkt um 10 % desjenigen Betrages, um welchen die Jahresrente nachstehende Beträge übersteigt:

- | |
|----------------------------------------------|
| Fr. 4000 bei Bezügern von Invalidenrenten; |
| » 2500 bei Bezügern von Witwenrenten; |
| » 1500 bei Bezügern von Doppelwaisenrenten; |
| » 1000 bei Bezügern von andern Waisenrenten. |

§ 4. Rentenbezüger der Arbeitslehrerinnenkasse erhalten die Teuerungszulage nach Massgabe der Zahl der Arbeitsschulklassen, für die sie die Rente beziehen. Für sechs Arbeitsschulklassen wird die volle Teuerungszulage ausgerichtet; für weniger als sechs Klassen findet eine entsprechende Herabsetzung der Teuerungszulage statt.

§ 5. Bei Rentenbezügern mit anderweitigem ausreichendem Einkommen oder Vermögen ist die Teuerungszulage entsprechend herabzusetzen.

Die Finanzdirektion stellt hierüber Richtlinien auf.

Zulagen unter Fr. 10. — werden nicht ausgerichtet.

§ 6. Rentenbezügern, deren Rente wegen Selbstverschuldens, anderweitigen Arbeitseinkommens oder aus andern Gründen gekürzt ist, wird die Teuerungszulage entsprechend herabgesetzt.

§ 7. An Rentenbezüger, die von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt oder von der Militärversicherung Renten oder Pensionen beziehen, wird die Teuerungszulage nur auf dem auf die Lehrerversicherungskasse entfallenden Rentenbetrag im Verhältnis zu der Gesamtleistung ausgerichtet.

§ 8. Stehen beide Ehegatten im Genusse von Invalidenrenten, so ist für die Bemessung der Teuerungszulage der Totalbetrag der Renten massgebend. Eine allfällige Teuerungszulage wird nur an den Ehemann ausgerichtet.

§ 9. Die Teuerungszulagen werden im Monat Dezember ausbezahlt.

§ 10. Für die Berechnung der Zulagen sind die Zivilstands- und Familienverhältnisse des Rentenbezügers am 1. Dezember 1942 massgebend.

Wenn die Bezugsberechtigung im Laufe des II. Semesters beginnt, ändert oder aufhört, so wird die Teuerungszulage im Verhältnis zur Zeit ausgerichtet.

§ 11. Unrechtmässig bezogene Teuerungszulagen können mit der nächsten Rentenzahlung verrechnet werden.

§ 12. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt.

Bern, den 4./6. November 1942.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. Gafner.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Strahm.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

vom 20. Oktober/4. November 1942.

Dekret

betreffend

**Abänderung von § 6 des Dekretes betreffend
Besoldung der Beamten, Angestellten und Ar-
beiter des Staates Bern vom 14. November 1939.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Der § 6 des Dekretes betreffend Besoldung der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern vom 14. November 1939 wird wie folgt abgeändert:

«Verwitwete oder geschiedene Beamte, Angestellte und Arbeiter, die eine eigene Haushaltung führen, sowie ledige, verwitwete oder geschiedene Beamte, Angestellte und Arbeiter, die eine Unterstützungspflicht zu erfüllen haben oder die gemeinsam mit Eltern oder Geschwistern eine Haushaltung führen und für die Haushaltungskosten zur Hauptsache aufkommen, erhalten die Familienzulage oder die Ortszulage für Verheiratete. Die Finanzdirektion kann je nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall beide Zulagen gemeinsam oder nur Teile dieser Zulagen gewähren.»

§ 2. Diese Abänderung tritt auf 1. Januar 1943 in Kraft.

Bern, den 20. Oktober/4. November 1942.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. M. Gafner.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Strahm.

Vortrag der Eisenbahndirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

die Privatbahnhilfe des Bundes gemäss Bundesgesetz vom 6. April 1939

und

der Kanton Bern.

(Oktober 1942.)

I. Vorgeschichte.

A. Grundzüge der eidgenössischen und der kantonal-bernischen Eisenbahnpolitik.

1. Obgleich der Staatsbahngedanke so alt ist wie der Eisenbahngedanke, vermochte er sich bekanntlich in unserem Lande anfänglich nicht durchzusetzen. Das Bundesgesetz vom 28. Heumonat 1852 über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen war das Ergebnis der ersten prinzipiellen Auseinandersetzung und brachte den Entscheid zugunsten des Privatbahnsystems. Es bedeutete dies den Verzicht auf die Schaffung eines dem Gesamtinteresse der Schweiz entsprechenden Eisenbahnsystem. Die Konzessionshoheit verblieb den Kantonen und der Bund als Genehmigungsinstanz konnte ein Veto nur einlegen, wenn eine Verletzung militärischer Landesinteressen drohte.

Im Jahre 1872 schuf der Bund ein neues, auch heute noch gültiges Eisenbahngesetz und erhöhte die eigenen Kompetenzen in Eisenbahnsachen beträchtlich. Der Bau von Eisenbahnen blieb indessen weiterhin den Kantonen und Privaten überlassen. Immerhin enthielt Art. 3 des neuen Eisenbahngesetzes die Erklärung: «Der Bund wird im allgemeinen die Eisenbahnverbindungen zu entwickeln und zu vermehren suchen, insbesondere den Bestrebungen im Osten, Zentrum und Westen der schweizerischen Alpen die Verkehrsverbindungen der Schweiz mit Italien und dem Mittelländischen Meere zu verbessern, möglichste Förderung angedeihen und dabei namentlich keine Ausschlussbestimmungen gegenüber der einen oder andern dieser Bestrebungen eintreten lassen.»

Der Bund verpflichtete sich so zur Förderung der Alpenbahnen im speziellen und der Eisenbahnverbindungen im allgemeinen. Der Kanton Bern befand sich somit auch vom Jahre 1872 hinweg auf dem durch das Bundesgesetz geschaffenen Rechtsboden, handle es sich nun um den Bau der Lötschbergbahn oder um jenen der geförderten bernischen Nebenbahnen.

Während Industrie und Grosshandel ausgesprochen eisenbahnfreundlich waren, war die Stimmung der Landwirtschaft der Eisenbahn gegenüber anfänglich eher abneigend. Daraus erklärt sich auch die anfängliche Zurückhaltung des Kantons Bern.

2. Nach der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes von 1852 musste sich der Kanton Bern doch praktisch auf das Eisenbahnproblem einlassen. Die seither zur Abwicklung gelangte bernische Eisenbahnpolitik lässt sich zeitlich in drei Hauptphasen unterteilen:

Die Phase bis zur Hauptbahnverstaatlichung durch den Bund, das heisst ungefähr bis zur Jahrhundertwende; dann die hauptsächlich durch den Bau der Lötschbergbahn gekennzeichnete, bis Ende 1941 reichende zweite Phase; und schliesslich die mit dem Jahr 1942 beginnende durch den Vollzug des Bundesgesetzes vom 6. April 1939 über die Hilfeleistung an private Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen eingeleitete eisenbahnpolitische Wende historischer Bedeutung.

3. Die finanziellen Aufwendungen der kantonal-bernischen Oeffentlichkeit auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens nahmen ihren Anfang im Jahre 1854 mit dem sogenannten «Viermillionenvertrag», der eine Aktienbeteiligung von 4 Millionen Franken

an der Centralbahn-Gesellschaft vorsah. Von da hinweg zieht sich die erste Phase hin über das Ost-Westbahnabenteuer, das Zwischenspiel der bernischen Staatsbahn, die Bern—Luzern-Bahn, die Berner Jurabahn, die Jura—Bern—Luzern-Bahn und die Jura—Simplon-Bahn, bis zum Jahre 1902, das heisst bis zum Rückkauf der damaligen 5 schweizerischen Hauptbahnen durch den Bund. (Vergl. Geiser: «40 Jahre bernische Eisenbahnpolitik.»)

4. Der Kanton Bern war, wie die Geschichte lehrt, dem Gedanken einer eidgenössischen Eisenbahnverstaatlichung immer günstig gesinnt gewesen. Unter dem Staatsbahnsystem kann sich die gleichmässige Berücksichtigung besonders auch der weniger entwickelten Landesteile vollziehen und ein Ausgleich herbeigeführt werden, der darin besteht, dass die ertragsstarken Linien die ertragsschwachen stützen. Leider konnte sich der Bund nicht zu einer konsequenten Verstaatlichung entschliessen; indem er einige Hauptlinien herausgriff und zum gemischten Eisenbahnsystem übergang, entstand ein Systemzwiespalt mit verhängnisvollen materiellen Folgen, unter denen besonders auch der Kanton Bern zu leiden hatte. Auf dem Gebiete des Kantons Bern stehen sich nun rund 440 km Bundesbahnlinien und rund 750 km Privatbahnlinien gegenüber.

5. Mit der Jahrhundertwende begann die zweite Hauptphase der bernischen Eisenbahnpolitik, die — wie schon bemerkt — vor allem durch den Bau der Lötschbergbahn gekennzeichnet ist. Vereinzelt Fälle der finanziellen Beteiligung innerhalb dieser Betrachtungsgruppe, Ementalbahn (1879), Tavannes-Tramelan - Breuleux - Noirmont-Bahn (1883/1914), Langenthal-Huttwil-Bahn (1887), Huttwil-Wolhusen-Bahn (1893), Spiez-Erlenbach-Bahn (1895), Burgdorf-Thun-Bahn (1897), Saignelégier-La Chaux-de-Fonds-Bahn (1897), Vereinigte Bern-Worb-Bahnen (1897/1908), Pruntrut-Bonfol-Bahn (1898/1908), Bern-Neuenburg-Bahn (1898), Gürbetalbahn (1899/1901), Erlenbach-Zweisimmen-Bahn (1899), reichen in ihrem Ursprung allerdings in die letzten Dezenien des verflossenen Jahrhunderts zurück.

6. Die charakteristischen Grundzüge der zurückliegenden eisenbahnpolitischen Entwicklung, die schliesslich zur Privatbahnhilfe des Bundes führten, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- a) Die anfängliche Zurückhaltung des Bundes in Eisenbahnsachen zwang die Kantone, in Verbindung mit der Privatinitiative selbst den Bau von Eisenbahnen an die Hand zu nehmen und damit Aufgaben zu erfüllen, die wohlverstandenermassen dem Bunde obgelegen hätten.
- b) Die unkonsequente Verstaatlichungsaktion des Bundes um die Jahrhundertwende behob die begangenen eisenbahnpolitischen Fehler nicht, sondern schuf in unserm Lande ein gemischtes System, dessen Nachteile der Kanton Bern in besonderer Masse zu spüren bekam.
- c) Die bernische Eisenbahnpolitik bewegte sich stets auf dem vom Bunde geschaffenen Rechtsboden. Es gilt dies sowohl für den Bau der Lötschbergbahn, als für den Ausbau des bernischen Nebenbahnnetzes.

Der Bund und vor allem die Bundesbahnen legten leider der bernischen Eisenbahnpolitik Hindernisse in den Weg, wo immer eine vertragliche Regelung getroffen werden musste. Als schwerwiegendster Einzelfall sei der Verkehrsteilungsvertrag SBB/BLS erwähnt. Schon im Jahre 1924 hatte das damalige Treuhandbureau festgestellt, dass die BLS aus ihren Verkehrseinnahmen ungesetzliche, völlig tributäre Abgaben an die SBB zu leisten hatte. Bekanntlich gelang es dann im Jahre 1928 endlich, diesen Verkehrsteilungsvertrag zu revidieren und die Opferleistungen der BLS nahezu ganz zu eliminieren; die Entlastung betrug für die BLS unter den damaligen Verkehrsverhältnissen annähernd Fr. 800 000 pro Jahr.

B. Die finanziellen Aufwendungen und Verluste der kantonal-bernischen Oeffentlichkeit auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens.

1. Ueber die Gründe der finanziellen Aufwendungen ist folgendes zu sagen:

Der Eisenbahnbau ist ein so kapitalintensives Unternehmen, dass seine Finanzierung von Anfang an nicht ohne Mithilfe der Oeffentlichkeit möglich war. Die materielle Interesselosigkeit des Bundes verschob aber den Aufwandzwang auf die kantonalen Oeffentlichkeiten. Es hing zunächst immerhin von den mit Konzessionen betrauten Privatbahngesellschaften, ihrer Finanzkraft und Geschäftsführung ab, ob die interessierten Kantone aus freien Stücken, oder aus dem Zwang zur Wahrung öffentlicher Interessen, finanzielle Aufwendungen vollziehen wollten beziehungsweise mussten. Ganz allgemein ist feststellbar, dass die Privatbahngesellschaften nie in der Lage waren, die übernommenen Aufgaben und Verpflichtungen selbst, also ohne öffentliche Mithilfe, zu erfüllen. Bezeichnend war in diesem Zusammenhang schon das Verhältnis des Kantons Bern zur Centralbahngesellschaft. Der letzteren, als erster bernischer Konzessionärin, war die Verpflichtung überbunden worden, aus eigener Kraft, das heisst ohne Subventionsleistung des Kantons, ihre Linien zu erstellen. Das Unvermögen dieser Privatbahngesellschaften führte dann zu der bereits erwähnten Aktienbeteiligung von 4 Millionen Franken des Kantons Bern. Es handelte sich hier schon um eine im öffentlichen Interesse liegende Hilfsaktion.

Auch die Kapitalaufwendungen des durch gefälschte Aktienrodel getäuschten Kantons zugunsten der Ostwestbahngesellschaft, waren Stützungs- und Rettungsmassnahmen, die sich unter dem volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte als gerechtfertigt und unumgänglich erwiesen. Die vorübergehende Bildung einer bernischen Staatsbahn, die Anteilnahme an der Linienfortsetzung von Langnau nach Luzern, die Gewährung einer Subvention von rund 1,4 Millionen Franken an den Gottharddurchstich, wurden samt und sonders mit dem Hinweis auf die volkswirtschaftlichen, finanziellen und eisenbahnpolitischen Zusammenhänge begründet. Im Falle der bernischen Jurabahnen sprachen weitere gewichtige staatspolitische Gründe mit.

Aber auch die späteren und jüngsten finanziellen Aufwendungen des Staates Bern und der bernischen Oeffentlichkeit auf dem Gebiete des Eisenbahn-

wesens, handle es sich um die internationale Transitlinie der Lötschbergbahn oder eine der vielen bernischen Regional- beziehungsweise Lokalbahnen, wurden ausnahmslos in erster Linie aus volkswirtschaftlichen und verkehrspolitischen Erwägungen vollzogen, und nicht einer direkten Kapitalrendite wegen. Dass letztere in einzelnen Fällen ebenfalls erwartet wurde, ändert nichts an der Tatsache selbst.

Diese Feststellungen gelten nicht nur mit Bezug auf die Aufwendungen des Staates Bern, sondern auch für jene der Kantonalbank, der Gemeinden und der von ihnen geschaffenen Bankinstitute. Diese Leistungen standen häufig auch in einem formellen Zusammenhang mit jenen des Kantons.

2. Hinsichtlich der Form der finanziellen Aufwendungen des Kantons ist zu bemerken, dass sie überwiegend mitbestimmt wurde durch das für die Eisenbahn von Anfang an gegebene Gebot der Eigenwirtschaftlichkeit. Die Forderung nach Eigenwirtschaftlichkeit stand im Zusammenhang mit dem anfänglich stark ausgeprägten Transportmonopol der Eisenbahn. Aber auch dort, wo zum voraus feststand, dass dem Kapitalaufwand keine direkte Rendite beschieden sein würde, gewährte man in der Regel nicht den Beitrag à fonds perdu, sondern wählte die Darlehens- oder Beteiligungsform, um innerhalb der Privatbahn-Aktiengesellschaften einen Verwaltungseinfluss zu erlangen. Man darf darum die im Besitz der Öffentlichkeit befindlichen Eisenbahnpapiere nicht kurzhin und ausnahmslos nach kaufmännischen Massstäben beurteilen. Oft stand — wie gesagt — zum voraus fest, dass der Titel nicht einen Börsenwert eintrug, sondern einen Stimmrechtsanteil vermittelte. Wenn auch durch diese Praxis in den Unternehmungsbilanzen und in den öffentlichen Vermögensrechnungen gewisse Aufblähungen bewirkt wurden, die gelegentlich zu unrichtiger Beurteilung der Sachlage verleiteten, so hatte andererseits die buchhaltungsmässige Nachführung solcher Kapitalnachweise immer auch die Nützlichkeit zu zeigen, in welchem Masse die kantonale Öffentlichkeit auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens Aufgaben erfüllte und Lasten übernahm, die richtigerweise dem Bunde zugekommen wären. Nur dank dieser Nachweise gelang es nun dem Kanton Bern, dem Bunde gegenüber Wiedergutmachungsansprüche wirksam zu begründen.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Subventionsgesetze und -Dekrete die möglichen Formen der Finanzleistungen des Kantons festlegen; diese stehen neuerdings oft in einem direkten Zusammenhang mit bundesgesetzlichen Erlassen.

Die Formen der Finanzleistungen des Kantons sind recht mannigfaltig, wie folgende Aufzählung zeigt:

Aktienbeteiligung (Prioritäts- und Stammaktien; Genussscheine).

Beteiligung am gewöhnlichen Obligationenkapital.
Beteiligung am Elektrifikationsdarlehen mit legalem Vorzugspfandrecht.

Beteiligungen an Betriebsstützungsdarlehen mit legalem Vorzugspfandrecht.

Gewährung von gewöhnlichen Betriebsdarlehen.

Gewährung von Zinsvorschüssen mit Regressanspruch.

Gewährung von Materialkrediten.

Gewährung von Beiträgen à fonds perdu für Betriebsunterstützungen und technische Verbesserungen.

3. Als wichtig erscheint schon an dieser Stelle der Hinweis auf den Zusammenhang zwischen den bisherigen Leistungen der kantonalen Öffentlichkeit und der Privatbahnhilfe gemäss Bundesgesetz vom 6. April 1939. Unter gewissen, später darzulegenden Voraussetzungen, sind diese bisherigen kantonalen Aufwendungen anrechenbar. In Betracht für eine Anrechnung fallen grundsätzlich aber nur Aufwendungen zugunsten der heute noch bestehenden Privatbahnen.

4. Das Ausmass der Aufwendungen vor der Hauptbahnverstaatlichung beziehungsweise bei *Unternehmungen, die nicht mehr existieren*, ist aus folgender Zusammenstellung ersichtlich:

Bahnen	Kanton	Kantonalbank	Gemeinden
	Fr.	Fr.	Fr.
Schweiz.			
Centralbahn	2 248 000	—	2 000 000 *)
Schweiz. Ost-West-Bahn	2 000 000	—	—
Bernische Staatsbahn	24 460 000	—	—
Bern-Luzern-Bahn	19 636 000	—	250 000
Berner Jurabahnen	19 010 000	—	7 700 000
Jura-Bern-Luzern-Bahn	—	—	—
Jura-Simplon-Bahn	2 791 500	—	—
Gotthard-Bahn	1 402 000	—	100 000 **)
Total	71 547 500	—	10 050 000
			81 597 500

*) Gemeinden:	Bern	Fr. 1 000 000
	Burgdorf	» 300 000
	Biel	» 300 000
	Thun	» 200 000
	Herzogenbuchsee und Langenthal	» 200 000

**) Stadt Bern Total Fr. 2 000 000

Die Gesamtaufwendungen des Kantons Bern im ersten Zeitabschnitt, das heisst für Unternehmungen, die nicht mehr existieren, betragen rund 71½ Millionen Franken. Dabei ist die Ertragsgestaltung — also auch der Zinsausfall — nicht berücksichtigt.

Im gleichen Zeitabschnitt haben sich die bernischen Gemeinden mit rund 10 Millionen Franken an den Eisenbahnen beteiligt.

Das Gesamttotal beträgt rund 81,6 Millionen Franken.

Der Staat Bern hat im Zuge der Liquidation der vorgenannten Aufwendungen Kapitalverluste in der Höhe von Fr. 14 738 285 erlitten. Diesem Verluste kommt aber, wie vermerkt, im Zusammenhang mit der Privatbahnhilfe gemäss Bundesgesetz vom 6. April 1939 keinerlei Bedeutung mehr zu. Der Rückblick auf die erste Hauptphase der bernischen Eisenbahnpolitik, bietet nur historisches Interesse.

5. Die Aufwendungen des Staates Bern, der Kantonalbank, der Gemeinden und der Gemeindebankinstitute, das heisst der kantonalen Oeffentlichkeit bei Privatbahnunternehmungen, *die heute*

noch existieren und je nach ihrer Bedeutung für die Privatbahnhilfe des Bundes in Betracht fallen können, gliedern sich Ende 1941 wie folgt:

Bahnen	Kanton	Kantonalbank	Gemeinden	Gemeindebank- institute	Total
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
a) Normalspurbahnen	172 803 523	33 481 638	15 310 057	2 113 891	223 709 109
b) Schmalspurbahnen	15 963 810	1 016 048	7 411 575	889 707	25 281 140
c) Diverse Vorschüsse	2 500 055	—	—	—	2 500 055
Total	191 267 388	34 497 686	22 721 632	3 003 598	251 490 304

Nach der Hauptbahnverstaatlichung 248 486 706

Zählt man die unter Ziff. 4 hievor dargestellten Aufwendungen vor der Hauptbahnverstaatlichung hinzu mit 81 597 500

so ergibt sich ein Total von 330 084 206

als bisherige Gesamtaufwendung des Staates Bern, der Kantonalbank und der bernischen Gemeinden auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens.

Diese Rekapitulation belegt die Tatsache, dass der Kanton, die Kantonalbank, sowie die bernischen Gemeinden *in den heute noch bestehenden* privaten Eisenbahnunternehmungen bis Ende Dezember 1941 den Gesamtbetrag von rund *248,5 Millionen Franken* investiert haben. Rechnet man die bis dahin erfolgten Beteiligungen der von Gemeinden beziehungsweise Gemeindeverbänden geschaffenen Ersparniskassen mit rund 3 Millionen Franken hinzu, so ergibt sich ein Gesamttotal an Aufwendungen der kantonalbernischen Oeffentlichkeit zugunsten der Dekretsbahnen von rund *251,5 Millionen Franken*.

Der Form nach gliedern sich diese Aufwendungen wie folgt:

Uebertrag	165 822 464	65,9
b) hypothekarisch ungesichert	115 700	0,0
3. an Elektrifikations-Anleihen	9 353 739	3,7
4. an Betriebs- bzw. Hilfeleistungsdarlehen	519 832	0,2
5. Aktivzins-Forderungen auf Anleihen und Darlehen (ausgen. L-M-B. Fr. 14 051 ohne Zinseszins)	39 791 123	16,0
6. Material- und andere Vorschüsse	2 936 688	1,2
7. Sonstige Beteiligungen .	32 950 758	13,0
Total	251 490 304	100

6. Ueber das Ausmass der bisherigen Verluste ist folgendes zu sagen:

a) Vor der Hauptbahnverstaatlichung:

	Kanton	Kantonalbank	Gemeinden	Gemeinde- Bankinstitute	Total
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
aa) Abschreibungs- und Liquidationsverluste	8 342 285	—	—	—	8 342 285
bb) Aktivzinsausfälle bzw. Verzichte auf Aktivzinse . .	6 360 000	—	—	—	6 360 000
cc) Beiträge à fonds perdu .	36 000	—	—	—	36 000
Gesamttotal	14 738 285	—	—	—	14 738 285

b) Nach der Hauptbahnverstaatlichung, das heisst bei Unternehmungen, die heute noch existieren:

	Kanton	Kantonalbank	Gemeinden	Gemeinde- Bankinstitute	Total
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<i>Normalspurbahnen:</i>					
aa) Abschreibungs- und Liquidationsverluste	20 234 516	4 450	4 056 832	671 641	24 967 439
bb) Aktivzinsausfälle bzw. Verzichte auf Aktivzinse . .	1 153 975	71 225	15 397	—	1 240 597
cc) Beiträge à fonds perdu .	467 335	—	401 324	—	868 659
Total	21 855 826	75 675	4 473 553	671 641	27 076 695

	Kanton	Kantonalbank	Gemeinden	Gemeinde-Bankinstitute	Total
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<i>Schmalspurbahnen:</i>					
aa) Abschreibungs- und Liquidationsverluste	2 223 780	95 000	1 037 113	267 800	3 623 693
bb) Aktivzinsausfälle bzw. Verzicht auf Aktivzinse	78 199	81 381	2 700	128 727	291 007
cc) Beiträge à fonds perdu	247 850	—	489 683	—	737 533
Total	2 549 829	176 381	1 529 496	396 527	4 652 233
<i>Sonstige Beteiligungen:</i>					
aa) Abschreibungs- und Liquidationsverluste	108 041	—	—	—	108 041
bb) Aktivzinsausfälle bzw. Verzicht auf Aktivzinse	—	—	—	—	—
cc) Beiträge à fonds perdu	625 000	—	—	—	625 000
Total	733 041	—	—	—	733 041
<i>Zusammenzug:</i>					
Normalspurbahnen	21 855 826	75 675	4 473 553	671 641	27 076 695
Schmalspurbahnen	2 549 829	176 381	1 529 496	396 527	4 652 233
Sonstige Beteiligungen	733 041	—	—	—	733 041
Nach Hauptbahnverstaatlichung	25 138 696	252 056	6 003 049	1 068 168*	32 461 969
Nach Hauptbahnverstaatlichung		31 393 801			
Vor Hauptbahnverstaatlichung		14 738 285			
Total Verluste		46 132 086	(+ 1 068 168* Gemeinde-Bankinstitute =		47 200 254)

Die Zusammenfassung der *bisherigen Abschreibungen* der kantonal-bernischen Oeffentlichkeit auf *bei den gegenwärtigen Dekretsbahnunternehmungen* erfolgten Investitionen aller Art zeigt für den Zeitabschnitt nach der Hauptbahnverstaatlichung bis Ende Dezember 1941 nominelle Verluste des Staates, der Kantonalbank und der Gemeinden im Gesamtbetrag von annähernd *Fr. 31 400 000*. Zudem entfallen auf die Amtersparniskassen und kommunalen Bankinstitute bis zum genannten Zeitpunkt ebenfalls Abschreibungen von rund *Fr. 1 100 000*, so dass sich insgesamt im erwähnten Zeitraum ein offiziell notifizierbarer Verlust des Staates und der kantonalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften bei den bernischen Dekretsbahnen von approximativ *Fr. 32 500 000* herausstellt.

Wie weiter oben schon die Aufwendungen, können auch die Abschreibungen folgendermassen nach Sachkategorien zergliedert werden:

Abschreibungskategorien	Fr.	in %
1. Abschreibungen:		
a) auf der Beteiligung mit Aktien (inklusive Kursverluste)	26 795 523	82,5
b) auf der Beteiligung an Anleihen und Darlehen aller Art (inklusive Kursverluste)	865 783	2,7
c) von Aktivzinsausfällen aller Art	1 531 604	4,8
d) von Vorschüssen aller Art	173 018	0,5
2. Beiträge à fonds perdu	2 231 192	6,8
3. Sonstige Verluste	864 849	2,7
Total	32 461 969	100

7. Auf Ende Dezember 1941 resultieren folgende *Beteiligungsrestanzen:*

	Kanton	Kantonalbank	Gemeinden	Gemeinde-Bankinstitute	Total
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Normalspurbahnen	150 947 697	33 405 503	10 836 964	1 442 250	196 632 414
Schmalspurbahnen	13 413 980	839 667	5 882 079	493 180	20 628 906
Sonstiges	1 767 014	—	—	—	1 767 014
Total	166 128 691*)	34 245 170	16 719 043	1 935 430*	219 028 334
		217 092 904			
à fonds perdu Beiträge		2 231 193			
Total		219 324 097	(+ 1 935 430* Gemeinde-Bankinstitute =		221 259 527)

*) Diese Summe ist um die Aktivzinsausfälle und nicht gebuchte Sonderleistungen des Staates höher als der in der Staatsrechnung enthaltene Nachweis der staatlichen Eisenbahnkapitalien.

8. Unter Ziffer 7 hievor haben wir soeben festgestellt, dass die heute per Ende 1941 bestehenden Beteiligungsrestanzen aller Art des Staates Bern einen nominellen Wert von Fr. 166 128 691 besitzen (die Beiträge à fonds perdu an deren Total von Fr. 2 231 193 der Staat Bern mit Fr. 1 340 186 beteiligt ist, sind in der genannten Summe nicht begriffen). In der Staatsrechnung pro 1941 figurieren die Beteiligungen aber noch mit Fr. 137 620 073. Die durch die Staatsrechnung ausgewiesene Summe ist um Fr. 28 508 618 geringer als die von uns genannte Nominalwertsumme. Die Differenz ist wie folgt begründet, beziehungsweise nachgewiesen:

a) Intern bereits vollzogene Abschreibungen	Fr. 3 661 901
b) Nicht gebuchte Zinsforderungen	23 814 416
c) Sonstige ungebuchte Aufwendungen, oder solche, die in der Staatsrechnung nicht mehr figurieren	1 321 799
	<hr/> 28 798 116
Abzüglich: Mehrbuchungen des Staates	289 498
Differenz wie oben	<hr/> 28 508 618

C. Das finanzielle und technische Sanierungsbedürfnis der bernischen Dekrets- beziehungsweise Privatbahnen.

1. Es kann sich im Rahmen dieser geschichtlichen Berichtseinleitung nicht darum handeln, auf die Sachlage bei jeder einzelnen Gesellschaft näher einzutreten. Summarische Hinweise müssen genügen. Charakteristisch ist die Feststellung, dass der von den kontrollierten Unternehmungen herausgewirtschaftete Rohertrag im Durchschnitt der Jahre 1926—1941 nur 1,62 % der ertragsberechtigten Fremd- und Eigenkapitalien ausmachte; im Jahre 1941, das ein durch die Kriegskonjunktur stark begünstigtes Transportgeschäft brachte, stieg diese theoretische Ertragsquote auf 3,79 % an. Im einzelnen ergab sich immer aber für viele Unternehmungen die Unmöglichkeit, auch nur die Erneuerungsrücklage in bar zu erwirtschaften. Viele Gesellschaften zehrten ununterbrochen von der Substanz und näherten sich dadurch dem Zeitpunkt, da auf einen Schlag erhebliche Geldmittel für Erneuerungszwecke zu beschaffen sein werden, falls nicht der Betrieb stillgelegt werden soll. Dass unter diesen Umständen die Gesellschaftsgläubiger sozusagen auf der ganzen Linie Opfer und Geduld aufbringen mussten und es auch den Aktionären nicht besser erging, ist leicht verständlich.

2. Die Modernisierung des Betriebes bildet insbesondere bei den noch Dampftraktion aufweisenden Normalspurbahnen der Huttwilergruppe und des Jura, ein dringliches Postulat, dessen Förderung und Verwirklichung gerade im Zusammenhang mit der Privatbahnhilfe angestrebt werden muss.

D. Das Entlastungsbedürfnis des Staates Bern.

1. Die kantonale Finanzdirektion hat berechnet, dass in Jahren ausgesprochen schwacher Eisenbahnbetriebsergebnisse, dem Staate Bern auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens per saldo eine Belastung von mehr als 7 Millionen Franken erwuchs. Bei

dieser Berechnung wurde von der Feststellung ausgegangen, dass der Staat für die Beschaffung seiner Beteiligungs- und Unterstützungsgelder häufig den Anleiheusweg beschritten hat und aus diesem Titel eine jährliche Schuldenlast von rund 5,3 Millionen Franken ertragen muss. Dieser unmittelbar mit dem Eisenbahnwesen zusammenhängenden Belastung stehen die Aktivzinseingänge aus den Eisenbahnbeteiligungen gegenüber. Letztere erreichten im Durchschnitt der Jahre 1926—1941 rund 1,28 % des niedrigeren Buchwertes. In 1941 resultierte für den Staat dank der günstigen Kriegskonjunktur ein Ertrag von rund 3,08 %. Einen regelmässigen und beträchtlichen Lastposten bildete die Erfüllung der staatlichen Zinsgarantiepflicht zugunsten des 42 Millionen-Anleiheus II. Hypothek der Lötschbergbahn.

2. Angesichts dieser Ertragsverhältnisse muss trotz des Vollzuges gewisser Abschreibungen, immer noch von einer Aufblähung des per 31. Dezember 1941 Fr. 137 620 072.71 *) betragenden Buchwertes der staatlichen Eisenbahnkapitalien gesprochen werden. Seit Jahren schon geht die Auffassung dahin, dass ein Betrag zwischen 75 und 85 Millionen Franken abgeschrieben werden sollte. Es ist allerdings zu bemerken, dass die Bemessung des Buchwertes nur an Hand eines weit zurückgreifenden durchschnittlichen Ertragswertes den Verhältnissen auch nicht durchwegs gerecht zu werden vermag. Die günstigere Konjunktur der letzten Jahre verspricht in einzelnen Positionen auch Verbesserungen für die Nachkriegszeit. Der Vollzug von Abschreibungen darf und muss deshalb auch Rücksicht nehmen auf die Spannungsverhältnisse innerhalb der Vermögensbilanz des Staates und so einen übertriebenen Abstrich vermeiden.

3. Dass bisher hauptsächlich eine indirekte Wertberichtigung in Form von Rücklagen in den Eisenbahnamortisationsfonds vorgenommen wurde und eine direkte Herabsetzung des Beteiligungsausweises entsprechend unterblieb, war angesichts der bevorstehenden Hilfsaktion des Bundes ein Gebot kluger Taktik. Der Eisenbahnamortisationsfonds stand per Ende 1941 mit Fr. 35 718 096.94 zu Buch.

E. Die Eingabe vom 18. August 1933 des Regierungsrates an den Bundesrat, betreffend die finanzielle Entlastung des Staates Bern durch den Bund auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens.

1. Die im Verwaltungsbericht der kantonalen Eisenbahndirektion seit dem Tiefstandjahr 1921 nachgeführten Tabellen über die Betriebsergebnisse der bernischen Dekretsbahnen zeigen, dass die in 1923 eingetretene nachkriegszeitliche Erholungstendenz im Jahre 1930 einen recht plötzlichen Abbruch erfuhr und abgelöst wurde von der bis zum Ausbruch des zweiten Weltkrieges andauernden Krisenperiode. Die Entwicklung der SBB-Betriebsergebnisse verlief im grossen und ganzen sehr ähnlich. Am unvermitteltsten und fühlbarsten trat der Rückschlag in 1932 hervor. Es ist deshalb verständlich, dass die Bahnverwaltungen und Behörden sich ge-

*) Inklusive 1 Million Franken BN-Darlehen, die in einer andern Rubrik der Staatsrechnung gebucht sind.

rade zu jener Zeit grössten Sorgen gegenüber sahen, den Ursachen der fatalen Entwicklung nachgingen und nach Auswegen suchten.

2. Bereits im Jahre 1930 hatten die Schweizerischen Bundesbahnen durch ihre Broschüre «Caveant Consules!» der Öffentlichkeit vor Augen geführt, wie sehr die hemmungslose Automobilkonkurrenz die Eisenbahnen und den in letzteren angelegten erheblichen Teil des Volksvermögens schädigt. Die gegenwärtigen, kriegszeitlichen Erfahrungen bestätigen, dass man damals schon in der unregelmässigen Automobilkonkurrenz eine Hauptursache des Niederganges in der Eisenbahnwirtschaft erblickte. Eine weitere Ursache lag in der eingetretenen allgemeinen Wirtschaftskrise. Nebenher vollzog sich ein gewissermassen «stillere» Abnutzungs- und Zersetzungsprozess, indem — abgesehen von der Notlage der ertragsberechtigten Kapitalien — auch für die künftige Erneuerung der Anlagen, des Rollmaterials usw. keine genügenden effektiven Rücklagen gemacht werden konnten.

Zugegeben muss allerdings auch werden, dass sich die Eisenbahnen allzulange im sichern Schutz eines Transportmonopols wähnten und zu spät Anstrengungen unternahmen zur Erhöhung der technischen und kommerziellen Leistungsfähigkeit, das heisst zur Sicherstellung einer höheren Konkurrenzfähigkeit.

3. So ergab sich denn zu Beginn des Jahres 1933 bei der SBB-Generaldirektion die Erkenntnis, dass die Staatsbahn nicht ohne ergiebige Entlastung durch den Bund weiterbestehen könnte. Das Gefühl über diese Sachlage war das Signal zur sofortigen Ausarbeitung auch eines bernischen Sanierungsanspruches an den Bund, denn es war klar, dass der Bund nicht nur den Bundesbahnen beistehen durfte, sondern auch die Privatbahnen, als integrierenden und wichtigen Bestandteil des gesamtschweizerischen Schienentransportapparates, in die Sanierungsüberlegungen einbeziehen musste.

Nachdem die SBB mit ihrem Bericht vom 7. Februar 1933 über «die Finanzkraft der Bundesbahnen und die zu ihrer Sanierung zu ergreifenden Massnahmen» den Anspruch formell erhoben hatten, folgten die Privatbahnkantone als hauptbeteiligte Betreuer ihrer Privatbahnnetze dem Beispiel und verlangten Entlastungen sowohl für den eigenen Staatshaushalt, als auch für die einzelnen Bahngesellschaften.

4. Die Eingabe vom 18. August 1933 des Regierungsrates des Kantons Bern, legte dem Bundesrate auf 56 Druckseiten sowohl die Geschichte der bernischen Eisenbahnpolitik dar, als auch die Rechts- und Billigkeitsgründe, die für eine Wiedergutmachungsleistung des Bundes sprechen. Es kann sich hier nicht darum handeln, auf den Inhalt der Eingabe im einzelnen einzutreten. Festzuhalten ist immerhin, dass der Kanton eine jährliche Entlastung von rund 3 Millionen Franken und insbesondere die Befreiung von der in 1912 eingegangenen Zinsgarantiepflicht für das 42 Millionen-Anleihen II. Hypothek der BLS erwartete. Diese Garantiepflicht bedrückte den Staatshaushalt strenggenommen mehr, als der Rückgang des Ertrages der Beteiligungskapitalien, da sie mit grösster

Regelmässigkeit eine jährliche Bargeldaufwendung von Fr. 1 680 000 nötig machte.

Kapitalisiert überstiegen die Forderungen der Privatbahnkantone die Summe von 200 Millionen Franken.

In der Folge nahm Bern vorsorglich auch Führung mit den übrigen Privatbahnkantonen, um eine geschlossene Interessenwahrung gegenüber dem Bund zu erzielen.

F. Vorarbeiten des Bundes für eine umfassende Hilfsaktion zugunsten der Privatbahnen.

Nachdem die Frage der Privatbahnhilfe durch die kantonalen Begehren um Entlastung ins Rollen gekommen war, setzte der Bund eine unter der Leitung von Dr. Herold stehende Expertenkommission ein, die nicht nur die einzelnen Begehren zu prüfen, sondern die Grundzüge für eine generelle Ordnung festzulegen hatte. Als Berner gehörten die Herren Prof. Dr. Volmar, Direktor der BLS, und Prof. Dr. Marbach, dieser Expertenkommission an. Als Resultat der Kommissionsarbeit ist kurzhin die Botschaft und der Gesetzesentwurf vom 23. April 1937 des Bundesrates zu bezeichnen. Der Gesetzesentwurf sah einen Kredit von 150 Millionen Franken vor.

Der Bundesrat stellte sich in seiner Botschaft auf den Boden, dass die Rechtsansprüche der Kantone nicht anzuerkennen, wohl aber die geltend gemachten Billigkeitsgründe zu würdigen seien. Als zweite Voraussetzung wurde festgelegt, dass die Hilfe grundsätzlich nicht den Kantonen oder Gemeinden, sondern ausschliesslich den Bahngesellschaften zugute kommen solle. Man wollte einen Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen ausser Acht lassen. Demgemäss wurde die verfassungsmässige Grundlage*) der Hilfe nur in den Art. 23 und 26 BV und nicht auch in Art. 2, erblickt. Als dritter Gesichtspunkt war nach der Auffassung des Bundesrates eine Parallele zu ziehen zwischen den SBB und den notleidenden Privatbahnen. Dies hatte zur Folge, dass man nur solche Privatbahnen der Unterstützung teilhaftig werden lassen wollte, die für eine Einverleibung in die SBB in Frage kommen könnten. Die Beschränkung auf Unternehmungen «die wegen ihrer volkswirtschaftlichen oder militärischen Bedeutung den Interessen der Eidgenossenschaft oder eines grösseren

*) Art. 2, BV: «Der Bund hat zum Zweck: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen aussen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt».

Art. 23, BV: «Dem Bunde steht das Recht zu, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines grossen Teils derselben auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen».

Zu diesem Zwecke ist er auch befugt, gegen volle Entschädigung das Recht der Expropriation geltend zu machen. Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

Die Bundesversammlung kann die Errichtung öffentlicher Werke untersagen, welche die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft verletzen».

Art. 26, BV: «Die Gesetzgebung über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen ist Bundessache».

Teils derselben dienen» (vergl. auch Art. 23 BV) sollte es erleichtern, für die zu berücksichtigenden Gesellschaften eine ausreichende untere Grenze zu ziehen. In diesem Sinne, das heisst rein explikativ und nicht limitativ, nannte die Botschaft unter anderem bereits schon die Lötschbergbahn, die Bern-Neuenburg-Bahn und Montreux-Berner Oberland-Bahn als hilfeleistungswürdig. Der Gesetzesentwurf selbst enthielt keine Aufzählung, weil er, in Würdigung der Vielfältigkeit der praktischen Verhältnisse, konsequent auf ein Rahmengesetz (loi-cadre) abgestimmt war. Die Notlage einer zu berücksichtigenden Unternehmung muss dauernder Natur und auf Grund der Gewinn- und Verlustrechnung nachgewiesen sein; auch das Unvermögen zur regelmässigen Zahlung der Schuldzinsen und zur Bestreitung der Erneuerungsrücklagen, wurde in das Kriterium einbezogen. Es ergibt sich daraus mit besonderer Deutlichkeit, dass dort, wo geholfen werden sollte, eine umfassende, durchgreifende Hilfe in Aussicht genommen wurde. Die sanierte Unternehmung sollte sich nach menschlicher Voraussicht hinfort selbst erhalten können. Hinsichtlich der Form der Hilfeleistung sollte dem Gesetzesvollzug grösste Elastizität und Fähigkeit zur Anpassung an die Bedürfnisse des einzelnen Falles belassen werden. Die Leistung des Bundes sollte bestehen können

- in Beiträgen à fonds perdu,
- in niedrig verzinslichen Darlehen (eventuell Obligationen),
- in variabel verzinslichen Darlehen,
- im Abtausch von Obligationen gegen Prioritätsaktien,
- in Verzichten des Bundes auf Elektrifikationskapitalanteile und frühere Betriebsdarlehen.

Vorgesehen wurde auch die Möglichkeit, dass verschiedene Unternehmungen, die einzeln betrachtet nicht die vom Gesetz geforderte Bedeutung aufwiesen, sich durch Fusion zu einer Unternehmung höherer Ordnung zusammenschliessen und dergestalt die Voraussetzungen der Hilfeleistung erfüllen können.

Wichtig war schliesslich auch noch die Bestimmung, dass im Falle eines spätern Rückkaufes den Leistungen Rechnung zu tragen sei, die öffentliche Gemeinwesen zugunsten der finanziellen Wiederaufrichtung einer notleidenden Unternehmung im Sinne dieses Gesetzes gemacht haben.

Endlich ist noch zu betonen, dass der Gesetzesvollzug gemäss Entwurf in die Kompetenz des Bundesrates gelegt werden sollte.

Die gleichwertige Beteiligung der interessierten Kantone wurde vorausgesetzt und gleichzeitig aber auch vorgesehen: «Frühere Leistungen der Kantone, inbegriffen diejenigen ihrer öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Anstalten, zugunsten der wiederaufzurichtenden Unternehmung sind in billiger Weise anzurechnen.»

Wenn wir im Vorstehenden die besonders charakteristischen Merkmale des bundesrätlichen Gesetzesentwurfes darlegten, so deshalb, weil diese Grundzüge im Laufe der parlamentarischen Beratung nur wenige Abänderungen und Ergänzungen erfuhren.

G. Die parlamentarische Beratung des bundesrätlichen Entwurfes vom 23. April 1937 zu einem Bundesgesetz über die Beteiligung des Bundes an der finanziellen Wiederaufrichtung notleidender privater Eisenbahnunternehmungen.

1. Trotzdem die Kommission Herold festgestellt hatte, dass die eingereichten Entlastungsbegehren der Privatbahnkantone die Summe von 200 Millionen Franken wesentlich überstiegen und anhand gewissenhafter Erhebungen einen Kreditbedarf von 150 Millionen Franken ermittelte, welche letztere Summe dann auch in Art. 1 des Gesetzesentwurfes übernommen wurde, beschloss die ständerätliche Kommission schon im August 1937, den Hilfeleistungskredit auf 130 Millionen Franken herabzusetzen. Das Jahr 1937 brachte Anzeichen einer etwas verbesserten Transportkonjunktur, was im Schosse der Kommission die Hoffnung aufkommen liess, das Sanierungsbedürfnis der Privatbahnen werde auch mit Hilfe des reduzierten Betrages befriedigt werden können.

2. Der Ständerat befasste sich erstmals am 29. September 1937 mit der Gesetzesvorlage. Er genehmigte in erster Lesung die reduzierte Kreditsumme von 130 Millionen Franken.

Die geplante Beschränkung der Hilfeleistungsaktion auf eine kleine Anzahl bedeutender Privatbahnen, begegnete in gewissen Kreisen starker Opposition und löste einen Antrag aus, wonach auch für die nicht eine Bedeutung gemäss Art. 1 des Gesetzesentwurfes aufweisenden Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmungen eine Art Hilfsaktion vorzusehen sei. Die Behandlung dieses Antrages führte dazu, dass der Gesetzesentwurf durch einen zweiten Abschnitt mit dem Untertitel «Technische Erneuerungen und Verbesserungen» ergänzt wurde. Diese Ergänzung führte naturgemäss auch zu einer entsprechenden Anpassung von Titel und Ingress. Die Vorlage wurde wie folgt bezeichnet: «Bundesgesetz über die Hilfeleistung an private Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmungen» und der erste Abschnitt erhielt den Untertitel: «Finanzielle Wiederaufrichtung.» Die Schlussbestimmungen wurden in einem besondern dritten Abschnitt zusammengefasst.

Ueber den neuen, materiell wichtigen zweiten Abschnitt des Gesetzes, wie er aus der Beratung des Ständerates hervorging, sei kurz folgendes gesagt:

Vorgesehen wurde zunächst die Möglichkeit der Gewährung niedrig verzinslicher Darlehen an private Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmungen untergeordneter Bedeutung, zur Bestreitung von Neuanschaffungen, durch welche die Wirtschaftlichkeit nachweisbar gehoben werden kann, und zur Erneuerung von wichtigen Teilen der Anlagen und Einrichtungen sowie deren Anpassung an die gesteigerten Anforderungen des Verkehrs.

Ferner wurde vorgesehen, dass der Bundesrat im Rahmen eines Kredites bis zu 10 Millionen Franken den genannten Unternehmungen zu den nämlichen Zwecken auch Beiträge gewähren könne.

Schliesslich wurde auch für die im Rahmen dieses zweiten Abschnittes vorgesehenen Hilfeleistungsaktionen die Mitwirkung der interessierten Kantone vorbehalten. Die Kantone sollten in jedem

Einzelfalle eine genau gleich hohe Summe leisten wie der Bund. Im Gegensatz zu den Bestimmungen des ersten Gesetzesabschnittes über die finanzielle Wiederaufrichtung, wurde hier aber keine Anrechenbarkeit früherer Leistungen der Kantone vorgesehen.

3. Der Ständerat war indessen nun der Auffassung, dass es nicht angehe, den neuen Kredit von 10 Millionen Franken zum bereits beschlossenen von 130 Millionen Franken zu schlagen, sondern dass die Gesamtaufwendung für die Privatbahnhilfe den Betrag von 130 Millionen Franken nicht übersteigen dürfe. Demgemäss wurde beschlossen, den in erster Lesung auf 130 Millionen Franken festgesetzten Hauptkredit herabzusetzen auf 120 Millionen Franken. Im Vergleich zum Vorschlag des Bundesrates erfuhr der Hauptkredit somit eine Herabsetzung um 30 Millionen Franken.

Erwähnen möchten wir noch, dass die imperative Fassung von Art. 1, die vorschrieb, «der Bund beteiligt sich nach Massgabe dieses Gesetzes an der finanziellen Wiederaufrichtung», abgeschwächt wurde in die Formel: «Der Bund *kann* sich nach Massgabe dieses Gesetzes an der finanziellen Wiederaufrichtung ... beteiligen.» Auch Art. 5, der verfügte, «frühere Leistungen der Kantone sind in billiger Weise anzurechnen», wurde abgeschwächt durch die Wendung: «*Können* in angemessener Weise angerechnet werden.» Das Rahmengesetz wurde durch diese Aenderungen vollends elastisch und öffnete der Wahrscheinlichkeit einer dehnbaren Auslegung und Handhabung anlässlich des Vollzuges die Tür. Gewahrt bleiben dagegen die Chancen des Bundes, dem sich im Zusammenspiel mit den leider nicht paralisirten, gegen die Privatbahninteressen gerichteten Vorschriften früherer Gesetze (speziell Art. 4 des Rechnungsgesetzes vom 27. März 1896 und Art. 77 des Verpfändungsgesetzes vom 25. September 1917) neue Sondervorteile zum Nachteil der Privatbahnen eröffneten. Die daherigen Gefahren waren umso ernster zu nehmen, als dem Bundesrate, dem ja der Vollzug des neuen Gesetzes anheim gegeben wurde, gemäss Art. 4 das Recht zuerkannt wurde, den Unternehmungen sozusagen jede beliebige Bedingung aufzuerlegen.

Mit den vorstehend skizzierten Ergänzungen ging die Gesetzesvorlage am 31. März 1938 an den Nationalrat.

4. Der Nationalrat nahm die Behandlung der Gesetzesvorlage am 7. November 1938 auf. Der Antrag der nationalrätlichen Kommission zu Art. 1 (finanzielle Wiederaufrichtung) lautete auf einen Kredit von 135 Millionen Franken. Gleichzeitig beantragte sie aber auch, den Kredit für technische Zwecke (zweiter Abschnitt der Gesetzesvorlage) von 10 auf 15 Millionen Franken zu erhöhen; sie beantragte insgesamt die Rückkehr zu der ursprünglich vom Bundesrate vorgeschlagenen Kreditsumme von 150 Millionen Franken. Der Nationalrat hiess die vorgeschlagene Erhöhung der beiden Kredite gut.

Nachdem der Ständerat anfänglich nicht gewillt war, in der Frage des Hauptkredites nachzugeben, kam schliesslich doch ein Vermittlungsantrag zustande, der die maximale Kreditsumme für finanzielle Wiederaufrichtungen nach Massgabe des ersten Gesetzesabschnittes auf 125 Millionen Fran-

ken festsetzte. Beide Räte stimmten in der Folge dieser Kreditsumme zu.

Emerkenswert ist, dass beide Räte eine Verkoppelung des Privatbahnhilfegesetzes mit dem in Aussicht stehenden Sanierungsgesetz für die Bundesbahnen fallen liessen und es dem Bundesrate anheimgaben, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Privatbahnhilfegesetzes zu bestimmen.

II. Bundesgesetz über die Hilfeleistung an private Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmen vom 6. April 1939.

Das am 1. November 1939 in Kraft getretene neue Bundesgesetz hat folgenden Wortlaut:

BUNDESGESETZ

über

die Hilfeleistung an private Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmen.

(Vom 6. April 1939.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Art. 23 und 26 der Bundesverfassung,
nach Einsichtnahme einer Botschaft des Bundesrates vom 23. April 1937,

beschliesst:

Erster Abschnitt.

Finanzielle Wiederaufrichtung.

Art. 1.

¹Der Bund kann sich nach Massgabe dieses Gesetzes an der finanziellen Wiederaufrichtung notleidender privater Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmen beteiligen, die wegen ihrer volkswirtschaftlichen oder militärischen Bedeutung den Interessen der Eidgenossenschaft oder eines grösseren Teiles derselben dienen.

²Zu diesem Zwecke wird dem Bundesrat ein Kredit bis zu 125 Millionen Franken bewilligt.

Art. 2.

¹Der in Art. 1 erwähnte Kredit ist, unter Vorbehalt der Bestimmung des folgenden Absatzes 2 aus der Kapitalrechnung des Bundes vorzustrecken und planmässig zu tilgen.

²Zur Bestreitung dieses Kredites sind 10 Millionen Franken dem nach Art. 52, Abs. 1, des Finanzprogrammes vom 31. Januar 1936 geäußerten Fonds zu entnehmen, ebenso 5 Millionen Franken für jedes weitere Jahr, in dem dieser Fonds nach dem Jahr 1937 geäußert werden sollte.

³Erträge aus Beteiligungen des Bundes im Sinne dieses Gesetzes fliessen in die eidgenössische Staatskasse und sind zur Verstärkung der Tilgung zu verwenden. Sie dürfen nicht zur Erhöhung des in Art. 1, Abs. 2, festgesetzten Kredites verwendet werden.

Art. 3.

Eine Notlage einer Unternehmung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn der nach Bestreitung der Betriebsausgaben und Vornahme der not-

wendigen jährlichen Abschreibungen verbleibende Einnahmenüberschuss voraussichtlich dauernd erheblich hinter dem Betrag zurückstehen wird, der für die Verzinsung der Schulden notwendig ist.

Art. 4.

¹Der Bundesrat entscheidet unter Würdigung aller Umstände und Bedürfnisse, ob eine Unternehmung der in diesem Gesetze vorgesehenen Bundeshilfe teilhaftig werden soll. Er bestimmt im Rahmen des zu diesem Zwecke bewilligten Kredites Art und Umfang der Hilfe. An Stelle von Beteiligungen oder neben ihnen kann den notleidenden Unternehmungen auch die Entlastung von Verbindlichkeiten, die sie dem Bunde gegenüber haben, bewilligt werden.

²Der Bundesrat kann ausserdem die Unternehmung verhalten, organisatorische, administrative, finanzielle oder technische Massnahmen, die er zu ihrer Wiederaufrichtung als geeignet erachtet, zu treffen, und sie verpflichten, zur Verbesserung ihrer Lage die ihr offenstehenden rechtlichen Wege zu beschreiten.

Art. 5.

¹Die Beteiligung des Bundes an der finanziellen Wiederaufrichtung einer Unternehmung setzt die Mitwirkung der interessierten Kantone voraus.

²Der Bundesrat setzt die Beteiligung der Kantone fest. Sie soll derjenigen des Bundes mindestens gleichwertig sein. Frühere Leistungen der Kantone, inbegriffen diejenigen ihrer öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Anstalten, zugunsten der wiederaufzurichtenden Unternehmung können in angemessener Weise angerechnet werden.

Art. 6.

¹Die Unternehmung, welche die Beteiligung des Bundes wünscht, hat ihr Gesuch mit den erforderlichen Nachweisen zu belegen.

²Sie ist verpflichtet, der Behörde jede zweckdienliche Auskunft zu erteilen.

Art. 7.

¹Der Bundesrat wählt zur Prüfung der eingehenden Gesuche eine Expertenkommission, die dem Post- und Eisenbahndepartement unterstellt wird. Die Kantone sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Verhandlungen der Kommission über die finanzielle Wiederaufrichtung von Unternehmungen teilzunehmen, deren Bahnen in ihrem Gebiete liegen.

²Die Expertenkommission prüft, ob die in Art. 1 und 3 genannten Voraussetzungen als erfüllt zu betrachten sind; diese hat sich auch darüber auszusprechen, in welchem Umfange sie eine Mitwirkung der interessierten Kantone an der Wiederaufrichtung der gesuchstellenden Unternehmung für angezeigt erachtet.

³Das Post- und Eisenbahndepartement kann die Kommission überdies zur Beratung aller mit der Ausführung dieses Gesetzes zusammenhängenden Massnahmen heranziehen.

Art. 8.

Titel, die bei der finanziellen Wiederaufrichtung einer Unternehmung neu ausgegeben oder abgeändert werden, sind von den im Zeitpunkt ihrer

Entstehung oder Abänderung im Sinne des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1917 über die Stempelabgaben verfallenden Emissionssteuern befreit.

Art. 9.

¹Eine Unternehmung, an deren finanziellen Wiederaufrichtung sich der Bund beteiligt hat, ist verpflichtet, jedes Jahr einen Voranschlag über Bau und Betrieb aufzustellen.

²Grössere neue Betriebsausgaben und bedeutendere Bauten und Anschaffungen, die über die normalen Bedürfnisse des Unterhaltes hinausgehen, sowie finanzielle Beteiligungen an andern Unternehmungen, bedürfen der Zustimmung des Post- und Eisenbahndepartements.

Art. 10.

Von der Einreichung des Gesuches einer Unternehmung um Beteiligung an ihrer finanziellen Wiederaufrichtung bis zur Beschlussfassung des Bundesrates, sowie während fünf Jahren, nachdem die Beteiligung des Bundes beschlossen worden ist, kann die Zwangsliquidation der Unternehmung nur mit Zustimmung des Bundesrates angeordnet werden.

Art. 11.

Im Falle eines spätern Rückkaufs sind die Leistungen zu berücksichtigen, die öffentliche Gemeinwesen zugunsten der finanziellen Wiederaufrichtung einer notleidenden Unternehmung im Sinne dieses Gesetzes gemacht haben; die den Parteien bei Anlass des Rückkaufs zustehenden Rechte bleiben im übrigen unberührt.

Art. 12.

¹Der Bund kann eine Hilfe im Sinne dieses Gesetzes auch leisten, um die Fusion notleidender Unternehmungen, von denen jede für sich allein die Voraussetzungen des Art. 1 nicht erfüllt, zu ermöglichen, sofern durch eine solche Fusion eine Unternehmung gebildet wird, die den Anforderungen des Art. 1 entspricht und dadurch sichere und erhebliche Vorteile für den Betrieb erzielbar sind.

²Voraussetzung für eine Beteiligung des Bundes ist die Mitwirkung der Kantone im Sinne des Art. 5.

Art. 13.

Der Bundesrat kann dauernd notleidenden Unternehmungen auch Erleichterungen von ihren konzessionsmässigen oder gesetzlichen Verpflichtungen gewähren; wo Erleichterungen in Gesetzen bereits vorgesehen sind, gelten deren Bestimmungen.

Zweiter Abschnitt.

Technische Erneuerungen und Verbesserungen.

Art. 14.

¹Der Bundesrat kann den nicht unter Art. 1 fallenden privaten Eisenbahnunternehmungen, die für den allgemeinen Verkehr des Landes oder eines Gebietes desselben von erheblicher Bedeutung sind und die sich auf die Dauer selbst erhalten können, ebenso unter den gleichen Voraussetzungen den privaten Schifffahrtsunternehmungen, zur Bestreitung von Neuanschaffungen, durch welche die Wirtschaftlichkeit der Unternehmung nachweisbar gehoben werden kann, und zum Zwecke der Erneue-

zung und Ergänzung von wichtigen Teilen ihrer Anlagen und Einrichtungen sowie deren Anpassung an die gesteigerten Anforderungen des Verkehrs Darlehen gewähren.

²Der Zinsfuss für die Darlehen wird in jedem Falle nach den Verhältnissen vereinbart. Sie sind mit 1 % jährlich zu amortisieren.

Art. 15.

¹Der Bundesrat kann ferner den in Art. 14 genannten Unternehmungen zu den dort erwähnten Zwecken auch Beiträge gewähren, wenn die verfügbaren Mittel der Unternehmung dazu nicht ausreichen.

²Zu diesem Zweck wird dem Bundesrat ein Kredit von höchstens 15 Millionen Franken bewilligt. Wird der Kredit durch die während 10 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligten Beiträge nicht erschöpft, so ist der Rest zur Tilgung im Sinne von Art. 2, Absatz 3, zu verwenden.

Art. 16.

Transportunternehmungen, die im wesentlichen nur dem Ortsverkehr, Touristenverkehr und dem Hotelgewerbe dienen, kommen für Unterstützungen nach Art. 14 und 15 nicht in Betracht.

Art. 17.

¹Die in Art. 14 und 15 vorgesehenen Leistungen werden nur gewährt, wenn die beteiligten Kantone für den gleichen Zweck einen mindestens gleich hohen Betrag zur Verfügung stellen.

²Eine Vereinbarung zwischen Bund und Kantonen einerseits, der Unternehmung andererseits setzt die zu leistende Hilfe sowie die Verwendung der gewährten Mittel fest; sie bestimmt auch die weitem Bedingungen, deren Erfüllung verlangt werden muss, um die gewährte Hilfe wirksam zu gestalten.

³Die Artikel 2, 6, 11 und 13 dieses Gesetzes finden Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

Art. 18.

Ueber den Vollzug dieses Gesetzes hat der Bundesrat alljährlich Bericht zu erstatten.

Art. 19.

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes und trifft die zu seinem Vollzug erforderlichen Massnahmen.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 5. April 1939.

Der Präsident: E. Löpfe-Benz.

Der Protokollführer: Leimgruber.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 6. April 1939.

Der Präsident: Vallotton.

Der Protokollführer: G. Bovet.

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende, unterm 12. April 1939 öffentlich bekanntgemachte Bundesgesetz (Bundesblatt 1939, I, 579) ist in die Eidgenössische Gesetzsammlung aufzunehmen und tritt auf 1. November 1939 in Kraft.

Bern, den 12. Oktober 1939.

Im Auftrag
des schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.

III. Der Vollzug des ersten Abschnittes (finanzielle Wiederaufrichtung) des Bundesgesetzes vom 6. April 1939.

A. Die Vollzugsvorbereitungen des Kantons.

1. Die Referendumsfrist des Privatbahnhilfegesetzes war am 11. Juli 1939 unbenutzt abgelaufen und der Bundesrat setzte hierauf das Gesetz am 1. November 1939 in Kraft.

Schon vor Ablauf der Referendumsfrist ergriff der Regierungsrat auf den Antrag der Eisenbahndirektion die Initiative um die in Betracht fallenden bernischen Eisenbahnunternehmungen über alle wichtigen Fragen des Gesetzesvollzuges zu orientieren und eine nach einheitlichen Gesichtspunkten orientierte Gesuchstellung herbeizuführen. Das Bundesgesetz legitimierte bekanntlich nicht die Kantone zur Gesuchseinreichung und zum Hilfeleistungsempfang, sondern die Eisenbahnunternehmungen. Die Entlastung der Privatbahnkantone sollte indirekt, das heisst vermittelt der Gesellschaftssanierungen, erzielt werden.

Für den Kanton war es grundsätzlich wichtig, neben der Sicherstellung einer ausreichenden BLS-Sanierung, möglichst viele der bedeutenderen übrigen Dekretsbahnen unter den ersten Abschnitt des Bundesgesetzes eingereiht zu sehen, weil alsdann eine Anrechnung früherer Kantonsleistungen bei der Hilfeleistungsbemessung platzgreifen konnte und vom Kanton entsprechend weniger neue Barmittel aufgewendet werden mussten. In den Gesuchen der Bahngesellschaften handelte es sich in erster Linie darum, eine ausreichende volkswirtschaftliche und militärische Bedeutung nachzuweisen. Anschliessend waren die finanziellen und technischen Sanierungsbedürfnisse zu begründen.

Die bernischen und bernisches Kantonsgebiet mitberührenden Bahnunternehmungen hielten sich im grossen und ganzen an diese Richtlinien; die in den Gesuchen geforderten Hilfeleistungen überstiegen die Summe von 83 Millionen Franken. Angesichts der beschränkten Höhe der Bundeskredite, war von vornherein mit Abstrichen zu rechnen; aus taktischen Gründen sollte es indessen dem Bunde anheimgestellt bleiben, in Kenntnis aller Sanierungsbedürfnisse die notwendige Klassierung der Ansprüche vorzunehmen. Andererseits stellte der Regierungsrat am 21. November 1939 fest, dass die Einreichung aller dieser Gesuche in keiner Weise seine materielle Stellungnahme innerhalb des vom Bunde durchzuführenden Behandlungsverfahrens präjudiziere.

2. Auf den Antrag der Eisenbahndirektion ernannte der Regierungsrat schon am 6. Januar 1939 eine fünfköpfige Expertenkommission für die Untersuchung der bernischen Dekretsbahnen. Der Kommission gehörten folgende Herren an:

H. Hürlimann, Direktor der Frauenfeld-Wil-Bahn, Frauenfeld,

Prof. Dr. Fritz Marbach, Bern,

Ing. X. Remy, Direktor der Freiburg-Murten-Ins-Bahn und der Greyerzerbahn, Freiburg,

Ing. Max Vogler, Direktor der Mittelthurgau-Bahn, Weinfelden,

Prof. Dr. Volmar, Direktor der Berner Alpenbahngesellschaft Bern-Lötschberg-Simplon;

später wurde die Kommission ergänzt durch Herrn Dr. Bruggmann, Chef der kantonalen Finanzkontrolle in Zürich.

Die Kommission hatte sich mit allen Belangen der Organisation und Administration, des Baues und Betriebes inklusive technische Beschaffenheit der Anlagen, der Wirtschaftlichkeit und der Finanzlage, zu befassen. Im einzelnen wurden ihr noch folgende besondere Fragen zur Beantwortung vorgelegt:

- a) Welche Massnahmen erscheinen, unter Berücksichtigung der Prüfungsergebnisse gemäss Ziffer 1 des Regierungsratsbeschlusses Nr. 26 vom 6. Januar 1939, als durchführbar und geeignet, um die Wirtschaftlichkeit der bernischen Dekretsbahnen zu verbessern?
- b) In welchen Fällen und in welchem Umfange kann durch die Bildung neuer Betriebsgemeinschaften, durch die Herbeiführung weiterer Gesellschaftsfusionen oder durch die Zusammenlegung bestehender Betriebsgemeinschaften ein höherer Wirtschaftlichkeitsgrad erreicht werden?
- c) In welchen Fällen und mit welchen finanziellen Folgen können eventuell durch Traktionsänderungen, durch vollständigen oder teilweisen Uebergang des Verkehrs von der Schiene zur Strasse, wirtschaftliche Vorteile gegenüber dem bisherigen Zustand erzielt werden?
- d) Welche Massnahmen werden für die Bereinigung der Bahnbilanzen vorgeschlagen?

In Art. 4, Abs. 2, des Privatbahnhilfegesetzes wurde vorgesehen: «Der Bundesrat kann ausserdem die Unternehmung verhalten, organisatorische, administrative, finanzielle oder technische Massnahmen, die er zu ihrer Wiederaufrichtung als geeignet erachtet, zu treffen, und sie verpflichten, zur Verbesserung ihrer Lage die ihr offenstehenden rechtlichen Wege zu beschreiten.»

Da jeder einzelne Hilfeleistungsfall zu einer umfassenden Existenzbeurteilung für die unmittelbar in Frage stehende Unternehmung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Verhältnisse zu Nachbarbetrieben, führen musste, erschien es als besonders wünschenswert, die Auffassungen der Eisenbahndirektion und des Regierungsrates an Hand der Ergebnisse einer neutralen Expertise zu überprüfen und zu ergänzen.

Die Expertenkommission hat ihre Arbeit im Januar 1942 beendet und in 32 teils sehr umfang-

reichen Berichten niedergelegt. Die Expertenkommission war notgedrungen gezwungen, bei ihren Erhebungen und Konklusionen auf die Situation unmittelbar vor Ausbruch des neuen Weltkrieges abzustellen. Der Kriegseinfluss, dann aber auch die Entwicklung innerhalb des gesetzlichen Privatbahnhilfeprozesses, lassen die eine oder andere Schlussnahme der Experten als überholt erscheinen, doch wird dadurch der praktische Wert jener Erhebungen nicht geschmälert. Es würde zu weit führen, hier auf Einzelheiten einzutreten. Die Arbeit der Expertenkommission sei auch an dieser Stelle bestens verdankt.

3. Als Vollzugsvorbereitungen des Kantons sind auch die häufigen, im Laufe der Jahre 1939—1941 an den Bundesrat und das Eidgenössische Amt für Verkehr gerichteten Eingaben zu bewerten. Diese Eingaben bezweckten eine Beschleunigung des Gesetzesvollzuges, wünschten Klarheit über die vom Bunde geplante Kreditverteilung, setzten sich grundsätzlich für eine «reine» Hilfeleistung des Bundes ein (der Bund soll nicht, was er mit der einen Hand gibt, mit der andern Hand zurücknehmen) und befassten sich auch mit einzelnen Projekten. Schliesslich ist noch hinzuweisen auf die von der Eisenbahndirektion durchgeführten, sehr umfangreichen Erhebungen über die zurückliegenden und gegenwärtigen Beteiligungs- und Verlustverhältnisse, die Sanierungsprojektstudien, sowie die dem Regierungsrat häufig erstatteten Spezialberichte.

4. Wir haben uns unter Abschnitt I E, Ziffer 4, Seite 7 hievore, kurz mit den bernischen Entlastungserwartungen befasst, wie sie sich auf Grund der gedruckten Eingabe vom 18. August 1933 ungefähr ergaben.

Nachdem das Bundesgesetz nun vorlag, beschäftigte sich die Eisenbahndirektion in einem vom 29. April 1941 datierten Bericht an den Regierungsrat neuerdings mit der Frage nach der zufolge des Privatbahnhilfegesetzes zu erhoffenden approximativen Ertragsverbesserung für den bernischen Staatshaushalt. Da genügende Anhaltspunkte über die kommende Praxis des Bundes im Vollzug dieses Rahmengesetzes naturgemäss noch nicht vorlagen, war man auf rohe Schätzungen angewiesen. Zu beachten war ausserdem, dass sich viele Hilfeleistungen nicht oder nicht sogleich bis zu einer Ertragssteigerung der verschiedenen Beteiligungskapitalien, das heisst einer direkten Kapitalrevalorisierung auswirken würden. Einschliesslich der Wegschaffung der Zinsgarantieverpflichtung des Staates Bern zugunsten der BLS, gelangte man damals schätzungsweise zu einer jährlichen Ertragsverbesserung von annähernd 2 Millionen Franken und einmaligen Kapitalrückzahlungen von annähernd 3,5 Millionen Franken.

5. Art. 5 des Bundesgesetzes fordert gleichwertige Beteiligung der Kantone an der finanziellen Wiederaufrichtung einer Unternehmung. Dabei können aber frühere Leistungen der Kantone angemessen angerechnet werden. Der Begriff der «früheren Leistung» ist im Gesetze selbst nicht definiert. Die Ausführungen auf Seite 62 der bundesrätlichen Botschaft zeigen aber deutlich, dass frühere kantonale Beteiligungen an sich schon anrechenbare Leistungen im Sinne des Gesetzes darstellen be-

ziehungsweise darstellen können. Es ist also nicht so, wie nun im Rahmen der Vollzugspraxis seitens der Bundesinstanzen geltend gemacht wird, dass nur neue Abschreibungsoffer der kantonalen Oeffentlichkeiten als «gleichwertige» Kantonsleistungen zu würdigen seien und es ist auch nicht richtig, wenn man versucht unter Gleichwertigkeit etwas anderes als die *nominelle* Gleichwertigkeit der Summen zu verstehen. Sonst wird eine Ungleichwertigkeit und eine vom Gesetzgeber nicht gewollte Bevorzugung des Bundes bewirkt. Da aber diese Anrechenbarkeit samt und sonders praktisch dem Belieben des Bundes anheimgestellt ist, muss der Kanton mit neuen erheblichen Abschreibungen rechnen, weil sonst in vielen Fällen keine genügende Sanierung beziehungsweise Entlastung der Unternehmungen erzielbar wäre.

Angesichts dieser Abschreibungsnotwendigkeiten gehörte es ebenfalls zu den kantonalen Vorbereitungen des Vollzuges des Privatbahnhilfegesetzes, der Aeufnung des Eisenbahnamortisationsfonds besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Der in 1910 geschaffene, seither ununterbrochen gespiesene, gelegentlich auch schon beanspruchte Eisenbahnamortisationsfonds, stund per 31. Dezember 1941 mit Fr. 35 718 096.94 in der Staatsrechnung zu Buch.

B. Die Vollzugsvorbereitungen des Bundes.

1. Es ist hier in erster Linie einzugehen auf die Vorbereitungen für den Vollzug des ersten Abschnittes des Bundesgesetzes, der die finanzielle Wiederaufrichtung der wichtigsten notleidenden Privatbahnen oder Privatbahngruppen zum Gegenstand hat.

Der Begriff «finanzielle Wiederaufrichtung» ist ein Programm und ein Ziel zugleich. Die Unternehmung soll nach Durchführung der Hilfeleistung «wirklich saniert» (bundesrätliche Botschaft Seite 65), das heisst wieder lebensfähig sein. Die Erreichung dieses Zieles setzt verschiedenes voraus: Genügende Betriebseinnahmen zur Deckung der Betriebsausgaben, der Erneuerungsrücklagen, der Passivzinsen und der sonstigen Finanzunkosten. Darüber hinaus sollte auch das Eigenkapital einen Ertrag erhalten. Schuldenlast und Ertrag müssen in ein vernünftiges beziehungsweise gesundes Verhältnis gebracht werden. Dabei waren Fehlbeträge (versicherungstechnische Defizite) in unternehmungseigenen Pensionskassen, die ebenfalls Schulden der Bahngesellschaft sind, in die Sanierung einzu beziehen. Es muss der Unternehmung aber auch die Kraft zur technischen Erneuerung innewohnen, das heisst der Erneuerungsfonds muss sowohl dem Abnutzungs- und Entwertungsgrad entsprechen, als auch ausreichend in Form liquider Geldmittel vorhanden sein.

Alle diese Erkenntnisse und Gesichtspunkte führten das Eidgenössische Amt für Verkehr im Sinne der Vollziehungsvorbereitung dazu, die Erneuerungsfonds-Sollbestände sämtlicher Privatbahnen an Hand strengerer Masstäbe neu zu berechnen und auch die Bilanzen der unternehmungseigenen Pensionskassen auf Grund schärferer Rechnungsgrundlagen zu revidieren.

Das am 29. April 1940 vom Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartement herausgegebene

neue Reglement über den Erneuerungsfonds der schweizerischen Privatbahnen bildete die Grundlage für eine bis auf das Jahr 1911 zurückreichende Neuberechnung der Sollbestände. Die rückwirkenden Forderungen des Eisenbahndepartementes hatten für die Privatbahnen etwas Stossendes und erschienen unter dem rechtlichen Gesichtspunkt als sehr fragwürdig, hatte doch die gleiche Aufsichtsinstanz die verflissenen Jahrzehnte hindurch alle Jahresrechnungen (inklusive Erneuerungsfondsrechnungen) der Bahngesellschaften genehmigt und damit die Grundlagen einer Finanzpolitik sanktioniert, die nun plötzlich als überholt gelten und rückgängig gemacht werden sollten. Andererseits wurde unmissverständlich erklärt, dass es ohne die geforderte Korrektur der Abschreibungen (und sogar Einlagen für Objekte, auf die der Erneuerungsfonds kraft geltendem Recht gar nicht anwendbar ist), keine Bundeshilfe gebe. Um die Bundeshilfe nicht von vornherein zu gefährden, nahmen die bernischen Privatbahnen diese Bedingungen vorläufig «ohne Anerkennung einer Rechtspflicht» an. Buchhaltungstechnisch vollzog sich die Fondsaufwertung zunächst zu Lasten des Eigenkapitals (Erhöhung der Passivsaldo der Bilanz beziehungsweise Schaffung oder Erhöhung des Konto «zu tilgende Verwendungen»). Obgleich die Bahngesellschaften selbst die bisherigen Abschreibungen (Einlagen in den Erneuerungsfonds) als zu gering erachteten, gab diese Entwicklung der Erneuerungsfondsangelegenheit noch zu zusätzlichen Bedenken Anlass, weil die Regelung für den Rückkaufsfall (Regime der Ertragskapitalisation) sehr unklar ist und die Gefahr von Doppelabzügen besteht. Es ist unerlässlich, dass der Kanton in künftigen Rückkauffällen, handle es sich um ein konzessionsmässiges oder freihändiges Verfahren, sowohl die Zusammenhänge mit dem Erneuerungsfonds als auch mit der nunmehrigen Privatbahnhilfeaktion genau im Auge behalte. Was das materielle Ausmass der Nachbelastungen zugunsten der Erneuerungsfonds anbelangt, so sei nur auf das Beispiel der Lötschbergbahn verwiesen, wo es sich um eine Summe von Fr. 6 602 800 handelte.

Auch die Ueberprüfung der Bilanzen der unternehmungseigenen Pensionskassen durch die eidgenössischen Aufsichtsinstanzen brachte grosse Uebererraschungen.

Obgleich den Bahnverwaltungen nicht entgangen war, dass die Sterblichkeit des Personals einen gewissen Rückgang verzeichnete, dass sich zum Teil vorgekommene vorzeitige, das heisst administrative Pensionierungen belastend auswirkten, dass die Zinserträge der Deckungskapitalien sinkende Tendenz aufwiesen und gewisse Sanierungsmassnahmen von vornherein als unumgänglich erschienen, lösten die Eröffnungen des Eidgenössischen Amtes für Verkehr geradezu eine Bestürzung aus. Während beispielsweise die Lötschbergbahn an Hand der Berechnungen ihres eigenen Experten mit einem Fehlbetrag von rund 4,3 Millionen Franken rechnete und für die vollständige Ueberwindung dieser Summe in Verbindung mit dem Personal die erforderlichen Massnahmen eingeleitet hatte, stellte das Eidgenössische Amt für Verkehr einen Fehlbetrag von rund 8 Millionen Franken fest. Bei den Berechnungen war abgestellt worden auf die sogenannte Grundlagenammlung EVK III

3, die weitgehend auf den für Privatbahnen zu ungünstigen Erfahrungswerten der Schweizerischen Bundesbahnen beruhen. Die SBB haben bekanntlich während den Krisenzeiten in ganz ausserordentlichem Masse administrative Pensionierungen vorgenommen, die die Mittelwerte entsprechend günstig beeinflussen. Die BLS hatte gegen die Eröffnungen des Eidgenössischen Amtes für Verkehr Rekurs erhoben. Nachdem sich aber die Kapitalverhältnisse im Laufe der Jahre 1941 und 1942 weiterhin verschlechterten, wurde dieser Rekurs am 5. Mai 1942 zurückgezogen. Diese Massnahme war auch unerlässlich, um nicht das ganze Sanierungswerk zu gefährden.

Im damaligen Zeitpunkt bestand schon Klarheit darüber, dass weder Bund und Kanton, noch diese beiden in Verbindung mit der Lötschbergbahn, allein in der Lage seien, jenen Fehlbetrag zu überwinden. Auch die Versicherten selbst mussten Opfer bringen und mithelfen, zumal erwiesen war, dass ihre bisherigen Leistungen nicht ausgereicht hatten, um die Selbsterhaltung der Pensionskasse zu gewährleisten.

Im Ausmass geringer, in den Proportionen nicht unähnlich, boten sich die Verhältnisse der Pensionskassen der Emmentalbahn und Burgdorf-Thun-Bahn einerseits, der Langenthal-Huttwil-Bahn und der Huttwil-Wolhusen-Bahn andererseits, dar.

Das Defizit der P.K. EB/BTB erfuhr eine Erhöhung von Fr. 658 555.— (Ende 1938) auf Fr. 2 276 891.— und jenes der LHB/HWB von Fr. 129 000.— auf Fr. 503 605.—. Auch die Pensionskasse der Montreux-Berner Oberland-Bahn sah sich vor einen wesentlich höheren Fehlbetrag gestellt.

2. Zu den Vollzugsvorbereitungen des Bundes gehörte sodann die Einsetzung der in Art. 7 des Bundesgesetzes für die Beurteilung der nach erstem Abschnitt zu behandelnden Hilfeleistungsfälle vorgesehene Kommission. Der Bundesrat ernannte die Kommission wie folgt:

Präsident:

Dr. W. Amstalden, Ständerat und Landammann *Sarnen* (Obwalden)

Mitglieder:

E. Bernasconi, alt Oberingenieur *Torricella* (Tessin)

E. Matter, Chef des Eidgenössischen Kriegstransportamtes, Engeriedweg 10. *Bern*

Dr. J. Oetiker, Direktor der Eidgenössischen Finanzverwaltung, Bernerhof *Bern*

Dr. Felix Paschoud, avocat, Place Bel-Air 4 *Lausanne*

G. Wenk, Ständerat und Regierungsrat *Basel*

Ersatzmänner:

E. Labhardt, alt Kreisdirektor der SBB, Grendel 2 *Luzern*

Prof. Dr. Fritz Marbach, Humboldtstrasse 51 *Bern*

Xavier Remy, Direktor der Freiburg-Murten-Ins-Bahn, 3, Boulevard de Pérolles *Freiburg*

3. Die eidgenössische Expertenkommission sah sich vor ein überaus weitschichtiges Material und

eine ausserordentlich schwierige Aufgabe gestellt. Nachdem feststand, dass der verfügbare Bundeskredit nicht für die Berücksichtigung aller Begehren, aber auch nicht für die volle Bewältigung der grundsätzlich anerkannten Sanierungs- und Hilfeleistungsbedürfnisse ausreichte, ergab sich die Notwendigkeit einer genauen Ueberprüfung der Einzelfälle und Zumessung der verfügbaren Mittel unter Wahrung bestimmter einheitlicher Richtlinien. Diese Abklärungsarbeiten führten im Jahre 1940 noch nicht zu einem für Aussenstehende sichtbaren Resultat. Immerhin bot der Bund schon in 1940 Hand zu einem Vorschusskredit an die BLS zwecks Aufkaufes von im Privatbesitz befindlichen BLS-Obligationen I. Ranges zum Maximalkurs von 70 %. Es war damals vorauszusehen, dass der Titulkurs unter dem Einfluss der günstigen Transportkonjunktur ansteigen und das Sanierungswerk erschweren würde.

Auch in 1941 machte die Hilfeleistungsaktion zunächst nur mühsame Fortschritte, was den Regierungsrat veranlasste, wiederholt vorstellig zu werden.

Mit Schreiben vom 14. November 1941 gab das Eidgenössische Amt für Verkehr dem Regierungsrat des Kantons Bern Kenntnis von folgender in Aussicht genommener Verteilung des Hauptkredites von 125 Millionen Franken, soweit Eisenbahnen betreffend, an denen der Kanton Bern beteiligt ist:

	Franken	
Lötschbergbahn	36	Millionen
Bern-Neuenburg-Bahn	5	»
Montreux-Berner Oberlandbahn	6	»
Emmental-Bahn und Burgdorf-Thun-Bahn (fusioniert)	4	»
Langenthal-Huttwil-Bahn, Huttwil-Wolhusen-Bahn und Ramseil-Sumiswald-Huttwil-Bahn (fusioniert)	4	»
Simmenthalerbahn (SEB und EZB fusioniert)	1,5	»
6 jurassische Nebenbahnen (fusioniert)	4	»
Total	<u>60,5</u>	Millionen

Der Regierungsrat des Kantons Bern hatte gegenüber den Bundesinstanzen im Laufe des Jahres 1941 der Erwartung Ausdruck gegeben, dass der Hauptkredit von 125 Millionen Franken im Ausmass von 65—72 Millionen Franken dem bernischen und bernischen Gebiet mitberührenden Eisenbahnunternehmungen zugute kommen werde und die BLS dabei rund 50 Millionen Franken erhalte. Der vorstehende Verteilungsplan bemass nun den bernischen Anteil auf 60,5 Millionen Franken. Der Anteil der BLS wurde in der Folge auf 37 Millionen Franken erhöht und ausserdem wurden ihr rund 2 Millionen Franken Kursgewinn auf zurückgekauften Obligationen nicht auf die Hilfe angerechnet. Insgesamt ergibt sich dergestalt eine Hilfeleistungssumme von rund 63,5 Millionen Franken, was der gehegten minimalen Erwartung ziemlich nahe kommt.

Bedauerlich war, dass sich der Bund weigerte, auch die Gürbetalbahn in die Liste der bevorzugten Unternehmungen aufzunehmen. Der sofort eingereichte bernische Wiedererwägungsantrag blieb leider erfolglos.

Mit dem vorgängig erwähnten Schreiben vom 14. November 1941 wurde gleichzeitig der vom 13. November 1941 datierte erste Sanierungsplan für die BLS übermittelt. Wir wissen, dass zur gleichen Zeit und in analoger Weise auch der Regierung des Kantons Graubünden geschrieben und der Sanierungsplan für die Rhätische Bahn zugestellt wurde.

C. Das materielle Ergebnis des Gesetzesvollzuges in den einzelnen Fällen.

1. Berner Alpenbahn-Gesellschaft Bern - Lötschberg - Simplon.

Der vom 13. November 1941 datierte erste Plan des Eidgenössischen Amtes für Verkehr und des Ausschusses der Eidgenössischen Expertenkommission, für die finanzielle Wiederaufrichtung der BLS, der im Sinne von Art. 7 des Gesetzes vorgelegt worden war, konnte weder den Kanton noch die BLS befriedigen, trotzdem er ein Haupterfordernis, nämlich die Beseitigung der Zinsgarantiepflicht des Staates Bern, das heisst von vorneherein eine Entlastung des Kantons im Ausmasse von jährlich Fr. 1 680 000.—, vorsah. Die Ausmerzung der Zinsgarantiepflicht die — wie der Plan in seiner Gesamtheit — mit Rückwirkung per 1. Januar 1942 gedacht ist, erforderte eine vollständige Neuregelung der Anleiensverhältnisse und den Rückkauf der in Privatbesitz befindlichen Obligationen. Der Plan trug allen diesen Erfordernissen Rechnung, zumal vermittelt eines Kreditvorschusses schon in 1940 mit dem Obligationenaufkauf begonnen worden war. In allen anschliessend noch zu erwähnenden Plan-Varianten bildete die Beseitigung der kantonalen Zinsgarantiepflicht und die angedeutete Neuregelung der Anleiensverhältnisse eine selbstverständliche Voraussetzung, weshalb wir bezügliche Hinweise nicht wiederholen werden. In der weiteren Behandlung dieses Geschäftes übernahm bernischerseits, angesichts der auf dem Spiele stehenden überragenden Kantonsinteressen, der Regierungsrat die Führung. Es würde zu weit führen, hier auf die konferenziellen Zwischenverhandlungen,

die sich gelegentlich sogar auf Rückkaufsüberlegungen erstreckten, einzutreten.

Am 9. Dezember 1941 unternahm der Regierungsrat einen kräftigen Gegenstoss und forderte unter einlässlicher Begründung und kritischer Beleuchtung des Bundesvorschlages einen Bundesbeitrag à fonds perdu von 39 Millionen Franken zugunsten der BLS. Die Charakteristik der beiden Vorschläge geht aus folgenden Vergleichszahlen hervor:

	Bundesvorschlag v. 13. 11. 1941 Fr.	Gegenvorschlag des Regierungsrates Fr.
Bundesleistung, total	36 000 000	39 000 000
Bundesleistung à fonds perdu	6 000 000	39 000 000
Barabfindung des Kantons	1 432 882	14 294 851
Abschreibungsoffer des Kantons (inkl. Zinsregressforderung)	36 990 860	30 990 860
Senkung der festen BLS-Schulden	8 745 443	35 745 443

Der Gegenvorschlag zielte zunächst darauf ab, vom Bunde eine möglichst hohe «reine» Hilfeleistung zu erwirken. In dem Masse, als eine Erhöhung der à fonds perdu-Quote erreichbar war, erhielt der Bund weniger Obligationen und konnte die BLS-Bilanz stärker von festen Verbindlichkeiten entlastet werden. Eine Entlastung um nur rund 8 Millionen Franken, wie sie der Bundesplan vorsah, um tunlichst den Bundesbesitz an BLS-Obligationen zu schonen und aufzuwerten, liess eine wohlverstandene Sanierung der Bahngesellschaft überhaupt vermissen.

Der regierungsrätliche Gegenvorschlag stiess beim Bunde natürlich nicht auf eitel Gegenliebe, trotzdem aber vermochte er den Widerstand weitgehend zu brechen. Nach neuerlichen Beratungen und Besprechungen gelangte der vom 4. Februar 1942 datierte zweite Plan des Bundes für die Sanierung der BLS zur Ausgabe. Ein Vergleich mit dem regierungsrätlichen Gegenvorschlag vom 9. Dezember 1941 zeigt folgende Hauptmerkmale:

	Bundesplan v. 13. 11. 1941 Fr.	Bundesplan v. 4. 2. 1942 Fr.	Bernischer Plan v. 9. 12. 1941 Fr.
Bundesleistung total	36 000 000	37 000 000	39 000 000
Bundesleistung à fonds perdu	6 000 000	25 000 000	39 000 000
Barabfindung des Kantons	1 432 882	12 463 474	14 294 851
Abschreibungsoffer des Kantons (inkl. Zinsregressforderung)	36 990 860	40 990 860	30 990 860
Senkung der festen BLS-Schulden	8 745 443	31 655 420	35 745 443

Wenn auch der zweite Bundesvorschlag vom 4. Februar 1942 einen ganz gewaltigen Fortschritt brachte, so vermochte er den Regierungsrat doch nicht zu befriedigen. Kurz bevor dieser Plan dem Plenum der Eidgenössischen Expertenkommission vorgelegt wurde, das heisst am 23. Februar 1942, intervenierte der Regierungsrat in einer weiteren Eingabe nochmals kritisch. Anstoss erregte zunächst die Differenz zwischen den nun vorgesehenen Sanierungsbeiträgen des Bundes (37 Millionen Franken) und des Kantons (rund 41 Millionen Franken).

Das dem Kanton zugemutete Abschreibungsoffer erschien als um 4 Millionen Franken zu hoch und wurde in diesem Sinne angefochten. Anbegehrt wurde für den Kanton — und mit Rücksicht auf die Staatsrechnung — eine um 4 Millionen Franken höhere Obligationenzuteilung (II. Rang), obgleich damit der BLS-Bilanz eine zusätzliche Belastung erwachsen wäre. Gleichzeitig wurden auch noch einige weniger wichtige Modalitäten des Planes zwecks Wiedererwägung zur Sprache gebracht.

Die Eidgenössische Expertenkommission lehnte am 24. März die bernischen Wiedererwägungsanträge ab und brachte zum Ausdruck, «dass der Kommissionsausschuss und das Eidgenössische Amt für Verkehr in der Anrechnung der Vorleistungen des Kantons sehr weit gegangen seien und dass, in Berücksichtigung der Selbsthilfemöglichkeiten der BLS in der gegenwärtigen Konjunkturlage und in Würdigung des Umstandes, dass der auf dem Obligationenrückkauf erzielte Kursgewinn von über 2 Millionen Franken auf die Hilfe nicht angerechnet wurde, der Bundesbeitrag verhältnismässig hoch angesetzt worden sei». «Die Kommission wird dem Bundesrat weiter beantragen, als Stichtag der Hilfe den 1. Januar 1942 festzusetzen.»

Gemäss Art. 4 des Privatbahnhilfegesetzes entscheidet der Bundesrat unter Würdigung aller Umstände und Bedürfnisse, über Art und Umfang der Hilfe. Es lag somit die Annahme nahe, dass der Bundesrat nun die Anträge des Eidgenössischen Amtes für Verkehr, sowie der Eidgenössischen Expertenkommission, zum Beschluss erheben werde. Im Laufe dieses Sommers wurde vom Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartement indessen eröffnet, dass die Parlamente der mitinteressierten Kantone Zustimmungsbeschlüsse zu fassen hätten, bevor der Bundesrat zur abschliessenden Behandlung der Sanierungspläne schreite. Der Regierungsrat verlangte hierauf die Bekanntgabe der bereinigten Anträge des Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartementes betreffend die Sanierungen der Lötschbergbahn, Bern-Neuenburg-Bahn, Spiez-Erlenbach- und Erlenbach-Zweisimmen-Bahn, sowie Emmentalbahn und Burgdorf-Thun-Bahn, um diese vorgerücktesten aber auch wichtigsten und und dringlichsten Sanierungsgeschäfte möglichst bald dem Grossen Rate unterbreiten zu können. Am 1. Oktober 1942 gab uns der Chef des Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartementes die Anträge, die er dem Bundesrate unterbreiten wird, bekannt.

Für die BLS lautet der Antrag wie folgt:

<i>a) Leistung des Bundes:</i>		Fr.
Beitrag à fonds perdu		25 000 000. —
4% Obligationen-Anleihen II. Ranges mit variabler Verzinsung		12 000 000. —
		<u>37 000 000. —</u>
<i>Verwendung des Bundesbeitrages:</i>		
Vergütung an die Eidg. Finanzverwaltung		675 446. 05
Vergütung an den Kanton Bern		12 463 473. 85
Rückzahlung von Obligationen im Privatbesitz	Fr.	13 086 000. —
Rückzahlung von Obligationen im Besitze der BLS	7 430 500. —	
Erhöhung der Liquidität der BLS	844 580. 10	21 361 080. 10
		<u>34 500 000. —</u>
Beitrag an die Sanierung der Pensionskasse		2 500 000. —
		<u>37 000 000. —</u>

Die *Guthaben des Bundes* gegenüber der BLS betragen:

Elektrifikationsdarlehen per 31. Dezember 1941	1 826 427. 90
4% Obligationen I. Ranges	33 050 000. —
Darlehen Bahnhof Interlaken	799 018. 15
	<u>Total Guthaben 35 675 446. 05</u>
An deren Stelle erhält der Bund:	
3 1/2 % Obligationendarlehen I. Ranges	35 000 000. —
Barvergütung	675 446. 05
	<u>35 675 446. 05</u>

b) Die Leistung des Kantons Bern:

Bisheriger Anleihensbesitz des Kantons Bern und seiner Kantonalbank	62 463 473. 85
Durch die Sanierung erhält der Kanton Bern:	
3 1/2 % Obligationen I. Ranges der BLS	Fr. 15 000 000. —
4% Obligationen II. Ranges der BLS	25 000 000. —
Barvergütung	12 463 473. 85
	<u>52 463 473. 85</u>
Verzicht des Kantons Bern	10 000 000. —
Verzicht des Kantons Bern auf seine Zinsregressforderung auf 31. Dezember 1941	30 990 860. 12
Gesamtbeitrag des Kantons Bern an die Sanierung	<u>40 990 860. 12</u>

c) Darlehensbedingungen:

Darlehen I. Ranges von Fr. 50 000 000. —:
Zins 3 1/2 % fest, zahlbar jährlich auf 31. Dezember;
Rückzahlung des ganzen Darlehens auf Ende 1971.

Darlehen II. Ranges von Fr. 37 000 000. —:
Zins 4 % variabel und kumulativ für 5 Jahre, nach Deckung sämtlicher Verbindlichkeiten, einschliesslich der reglementarischen Einlagen in den Erneuerungsfonds und der Zinsen auf dem Darlehen I. Ranges. Die Kumulation tritt erst in Wirksamkeit, wenn für die fünfjährige Periode die Einlagen in den Erneuerungsfonds voll gedeckt sind. Bleibt nach Deckung der vorstehenden Verbindlichkeiten ein Ertragsüberschuss, so ist er bis zu Fr. 370 000. — jährlich zur Kapitalamortisation und zur Rückzahlung auf dem Darlehen II. Ranges zu verwenden. Der verbleibende Darlehensbetrag verfällt auf Ende 1971.

d) Pensionskasse:

An den Beitrag des Bundes an die Sanierung der Pensionskasse werden folgende Selbsthilfemassnahmen zur Herstellung des Gleichgewichtes der Kasse als Bedingungen geknüpft:

1. Ordentlicher Beitrag 14 % des Gehaltes, wovon 6 % zu Lasten der Versicherten und 8 % zu Lasten der Verwaltung;

2. Ausreichende Einmaleinlagen bei Gehaltserhöhungen;
3. Höchstreute 65 % des Gehaltes nach 35 Kas senjahren;
4. Zinsgarantie der Verwaltung zum tech nischen Zinsfuss.

Der Vorschlag deckt sich mit dem auf Seite 15 hievior summarisch beschriebenen Bundesplan vom 4. Februar 1942.

Hinsichtlich der *Sanierung der Pensionskassen* verweisen wir zunächst auf die allgemeinen Bemerkungen unter Abschnitt III B 1 hievior. Im übrigen ist folgendes zu sagen:

Die Pensionskassen der mit Hilfe des Bundes und der Kantone finanziell wiederaufzurichtenden Privatbahnen weisen grösstenteils beträchtliche versicherungstechnische Fehlbeträge auf. Sie sind in der Hauptsache auf Umstände zurückzuführen, für die die Bahnverwaltungen keine Verantwortung trifft. Zu erwähnen sind im besondern der Rückgang der Zinserträge der Deckungskapitalien und die längere Lebensdauer der Versicherten gegenüber den früheren Annahmen. Es sind dies Erscheinungen, die auch die Versicherungsgesellschaften zu ganz wesentlichen Erhöhungen der Versicherungsprämien und der Reserven gezwungen haben.

Auf Grund von Art. 3 des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1889, betreffend die Hilfskassen der Eisenbahn- und Dampfschiffgesellschaften, sind diese Defizite von der Gesellschaft den Pensionskassen zu ersetzen. Diese gesetzliche Auflage übersteigt aber die Möglichkeiten der notleidenden Privatbahnen in einem Masse, dass an eine Realisierung nicht gedacht werden kann, handelt es sich doch um Millionenbeträge. Da eine dauernde finanzielle Wiederaufrichtung der notleidenden Privatbahnen ohne Konsolidierung auch dieser Verpflichtungen gegenüber den Personalhilfskassen nicht erzielbar ist, haben die mit dem Vollzuge des Privatbahnhilfs Gesetzes beauftragten Bundesinstanzen eine Abänderung des Hilfskassengesetzes im Sinne einer Anpassung an die vollkommen veränderten Verhältnisse erwogen. Dieser Gedanke wurde dann auf Ansuchen der angehörten Personalorganisa tionen wieder fallengelassen, nachdem die Personalvertreter den Weg einer freiwilligen Verständigung in Aussicht gestellt hatten. Im Sinne einer solchen Verständigung arbeitete alsdann die Eidgenössische Expertenkommission für Privatbahn hilfe einen Vorschlag für die Beseitigung der Fehlbeträge der Personalhilfskassen auf folgender Grundlage aus:

- a) Die ordentlichen Beiträge an die Pensions kassen sollen inskünftig betragen:
Personal 6 % des versicherten Gehaltes;
Verwaltung 8 % des versicherten Gehaltes.
- b) Die Gehaltsbeträge sollen so angesetzt werden, dass der Kasse aus Gehaltserhöhungen keine Verluste mehr erwachsen.
- c) Die Maximalrenten sollen von 70 % auf 65 % des bezogenen Gehaltes herabgesetzt werden, wobei die Höchstreute nach 35 Kassenjahren erreicht wird.
- d) Der Bund leistet alsdann einen Beitrag aus dem Privatbahnhilfskredit an die Pensionskas sen bis zu 10 % des erforderlichen Deckungs-

kapitals (insgesamt 7—8 Millionen Franken für alle nach Abschnitt I des Privatbahnhilfegesetzes zu sanierenden Unternehmungen).

- e) Von einer Kürzung der bereits laufenden Renten wird abgesehen.

Diese Vorschläge stiessen auf den Widerstand des interessierten Personals. Angefochten wird insbesondere die Herabsetzung der Höchstreuten von 70 auf 65 %, unter Berufung auf wohlverworbene Rechte.

Die Bundesinstanzen verweisen demgegenüber auf die Verhältnisse bei den Bundesbahnen, die die Höchstreute von 75 auf 70 und auf 68 % herabgesetzt haben, während gleichzeitig die Prämie auf 7 % erhöht wurde und die Neuversicherten bei einer Prämie von 5 % eine Höchstreute von 60 % erhalten.

Die Eisenbahndirektion und die Regierung haben, im Einvernehmen insbesondere mit der Berner Alpenbahn-Gesellschaft eine vermittelnde Lösung herbeizuführen gesucht. Leider ohne Erfolg, da sowohl das Eidgenössische Eisenbahndepartement als die Personalverbände auf ihren Standpunkten beharren.

Eine weitere Verzögerung der Privatbahnhilfe zufolge dieser Differenzen war für den Staat Bern nicht zu verantworten. Die Eisenbahndirektion hat deshalb am 16. Oktober 1942 mit dem Eidgenössischen Amt für Verkehr erneute Verhandlungen aufgenommen mit dem Ziel, eine Trennung der Sanierung der Bahnunternehmungen von den Pensionskassen zu erlangen, um eine Gefährdung des Sanierungswerkes zu vermeiden. Diese Verhandlungen führten zu folgendem Ergebnis:

- a) Die in den geltenden Statuten und Reglementen der Pensionskassen vorgesehenen Rechte und Pflichten werden durch die vom Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartement vorgesehenen Sanierungspläne einstweilen nicht berührt;
- b) die Bundesinstanzen streben in der Pensionskassenangelegenheit eine Lösung an, die den Bahnunternehmungen gewisse Erleichterungen in bezug auf ihre gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber den Pensionskassen gewährt. Die Erleichterungen sollen in einer Befreiung der Unternehmungen von der Defizitdeckungspflicht gegenüber ihren Pensionskassen insofern bestehen, als die Fehlbeträge auf Umstände zurückgehen, die dem Machtbereich der Gesellschaften vollkommen entzogen sind. Diese Befreiung wird von den vorbereitenden Bundesinstanzen gestützt auf Art. 13 des Privatbahnhilfegesetzes in einer Revision des Hilfskassengesetzes gesucht;
- c) in den Anträgen des Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartementes an den Bundesrat sind für die Sanierung der Pensionskassen erhebliche Bundesbeiträge vorgesehen. Diese Beiträge sollen Bestandteil der allgemeinen Bundeshilfe bleiben, aber den Kassen erst zur Verfügung gestellt werden, wenn gegebenenfalls durch eine Revision des Hilfskassengesetzes die Grundlagen für die Wiederherstellung des Gleichgewichtes der Pensionskassen geschaffen sind;

d) sollten diese Grundlagen auf der Basis einer freiwilligen Verständigung zwischen den Bahnunternehmungen und ihrem Personal verwirklicht werden können, würden die vorbereiteten Bundesinstanzen in der Lage sein, von einer Revision des Hilfskassengesetzes abzuweichen und alsdann die in den Sanierungsplänen vorgesehenen Bundesbeiträge den Pensionskassen sofort zur Verfügung stellen.

Es wird nun abzuwarten sein, welcher Weg eingeschlagen werden kann. Mit dem Ergebnis der Verhandlungen vom 16. Oktober 1942 ist nun jedenfalls

der Weg für die Durchführung der allgemeinen Sanierungsaktion der notleidenden und hilfsberechtigten Bahnunternehmungen frei. Die Lösung der Pensionskassenangelegenheit wird durch die Beschlüsse über die Sanierungsvorschläge nicht berührt und bleibt der skizzierten Sonderregelung vorbehalten.

Dieser Sanierungsplan gibt noch Anlass zu folgenden Erläuterungen:

Was zunächst die *Auswirkungen auf die Finanzstruktur, das heisst auf die Bilanz der Unternehmung* anbelangt, so wird auf folgende Gegenüberstellung verwiesen:

Bilanz per 31. Dezember 1941.		
<i>Aktiven:</i>	<i>Vor der Sanierung Fr.</i>	<i>Nach der Sanierung Fr.</i>
1. <i>Baukonto der Bahn</i>		191 287 078. 33
abzüglich Sanierungsgewinn		32 500 000. —
	191 287 078. 33	158 787 078. 33
2. <i>Unvollendete Bauobjekte</i>	394 903. 92	394 903. 92
3. <i>Verwendungen auf Nebengeschäfte</i>	5 544 530. 32	5 544 530. 32
4. <i>Verwaltungsgebäude</i>	801 269. 60	801 269. 60
5. <i>Zu tilgende Verwendungen</i>	4 729 599. 28	1 868 449. 28
6. <i>Wertbestände und Guthaben</i>	22 224 116. 72	18 982 846. 82
7. <i>Entbehrliche Liegenschaften</i>	55 635. 40	55 635. 40
8. <i>Materialvorräte und Ersatzstücke</i>	2 697 568. 67	2 697 568. 67
9. <i>Verschiedenes</i>		
Zu tilgende Zinsgarantieleistungen des Kantons Bern	30 990 860. 12	—
	258 725 562. 36	189 132 282. 34
<i>Passiven:</i>		
1. <i>Aktienkapital</i>		
a. Schweiz. Eidgenossenschaft	7 048 500. —	7 048 500. —
b. Kanton Bern	23 839 000. —	23 839 000. —
c. Kantonalbank von Bern	6 250. —	6 250. —
d. Gemeinden	1 150 600. —	1 150 600. —
e. Private Transportanstalten	376 400. —	376 400. —
f. Soc. Nat. des chemins de fer français	6 200 000. —	6 200 000. —
g. Uebrige Private	21 162 750. —	21 162 750. —
	59 783 500. —	59 783 500. —
2. <i>Feste Anleihen</i>		
I. <i>Hypotheken:</i>		
a. Schweiz. Eidgenossenschaft	34 876 427. 90	35 000 000. —
b. Kanton Bern	14 404 473. 85	15 200 000. —
c. BLS. zurückgekaufte Obligationen	7 870 500. —	—, —
d. Gemeinden (Schiffsanleihen 1928)	425 750. —	425 750. —
e. Private	4 492 875. —	40 875. —
Total I. Hypotheken:	62 070 026. 75	50 666 625. —
II. <i>Hypotheken:</i>		
a. Schweiz. Eidgenossenschaft	—, —	12 000 000. —
b. Kanton Bern	28 704 500. —	25 000 000. —
c. Kantonalbank von Bern	19 554 500. —	—, —
d. Private	8 941 000. —	—, —
Total II. Hypotheken:	57 200 000. —	37 000 000. —
Gesamt-Total	119 270 026. 75	87 666 625. —
3. <i>Grundpfändlich versicherte Schulden</i>	800 000. —	800 000. —
Uebertrag	179 853 526. 75	149 250 125. —

	Vor der Sanierung Fr	Nach der Sanierung Fr.
Uebertrag	179 853 526. 75	149 250 125. —
4. <i>Subventionen</i> :		
a. Bedingt rückzahlbare Beiträge	97 387. —	97 387. —
b. Bundessubvention à fonds perdu : pro memoria Fr. 6 000 000. —		
5. <i>Schwebende Schulden</i>	20 039 239. 43	13 040 221. 28
6. <i>Spezialfonds</i> :		
a. Erneuerungsfonds	25 017 148. —	25 017 148. —
b. Uferschutz- und Schwellenfonds sowie Spezialreserve aus getilgtem Aktienkapital	2 727 401. 06	2 727 401. 06
7. <i>Verschiedenes</i> :		
Zinsgarantie-Regress des Kantons Bern	30 990 860. 12	— . —
	<u>258 725 562. 36</u>	<u>189 132 282. 34</u>
<i>Fehlbetrag der Pensions- und Hilfskasse BLS/BN; Anteil der BLS :</i>		
a. <i>Vor der Sanierung</i> , Saldo 31. Dezember 1941		<u>3 478 414. —</u>
b. <i>Nach der Sanierung</i> unter der Voraussetzung der anteilmässigen Zuwendung des Bundes sowie der Herabsetzung der Maximalrente auf 65 %, approx.		<u>867 774. —</u>

Die BLS erfährt auf Grund der geplanten Sanierungsaktion einen Sanierungsgewinn von rund 32,5 Millionen Franken. Dieser Gewinn, der eine Schuldentlastung darstellt, kann sich indessen nicht als Reingewinn auswirken, da der Bund eine kompensierende Abschreibung auf dem Baukonto (Bilanz-Aktiva) verlangt; das Verlangen stützt sich auf Art. 4 des Eidgenössischen Rechnungsgesetzes vom 27. März 1896 und auch Art. 77 des Verpfändungsgesetzes vom 25. September 1917. Die letzterwähnte Gesetzesstelle verfügt immerhin, dass der Abzug vom Baukonto nur im Falle eines konzessionsmässigen Rückkaufes zu machen sei. Wie wir schon früher bemerkten, hat leider das Privatbahnhilfegesetz alle die zum Nachteile der Privatbahnen in früheren Gesetzen bestehenden Fussangeln (Schwächung der Rückkaufpositionen) nicht beseitigt, weshalb nun der Bund die Machtmittel hat, um das neue Gesetz mehr im Sinne eines Beteiligungsgesetzes zu handhaben und eine reine Hilfeleistung zu umgehen.

Das *Aktienkapital* wird von der Sanierung nicht berührt.

Die Aufteilung des Aktienkapitals nach Besitzern ist aus der Bilanz, Seite 18 Mitte, ersichtlich. Ueber die Stimmrechts- und Einflussverhältnisse ist folgendes zu bemerken:

Da es sich bei der BLS um eine Eisenbahnunternehmung von mehr als 100 km Betriebslänge handelt, haben in Anwendung von Art. 2 des «Bundesgesetzes betreffend das Stimmrecht der Aktionäre von Eisenbahngesellschaften und die Beteiligung des Staates bei deren Verwaltung» vom 28. Juni 1895, in der Generalversammlung nur diejenigen Aktionäre Stimmrecht, deren Aktien auf den Namen lauten. Die Einflussnahme der französischen Aktienbesitzer, sowie der privaten schweizerischen Aktienbesitzer auf die Generalversammlungen der BLS, war bis jetzt nicht nennenswert. Mit seinem Kapitalanteil von rund 40 % wird der Staat Bern auch in Zukunft stets den ausschlaggebenden Einfluss

ausüben. Staat Bern und Bund verfügen zusammen über rund 52 % des Aktienkapitals.

Die alten *Anleihen* gehen mit Ausnahme des Schiffs-Anleihens 1928 im Betrage von Fr. 666 625. — total unter, damit auch die Zinsgarantiepflicht des Staates Bern erlöschen kann. Für den Rückkauf der im Privatbesitz befindlichen Obligationen hatte der Bund frühzeitig die erforderlichen Geldmittel à conto der Hilfeleistung vorgesprochen.

Der Sanierungsplan ging ursprünglich von der Erkenntnis aus, dass die BLS normalerweise nur ein Kapital von rund 50 Millionen Franken zu *verzinsen* in der Lage sei. Wenn wir demgegenüber feststellen, dass nach durchgeführter Sanierung doch noch für rund 87,6 Millionen Franken *festе Verbindlichkeiten* zurückbleiben, so ist unschwer zu erkennen, dass der Sanierungsplan *keine durchgreifende finanzielle Wiederaufrichtung* zu erzielen vermag; es sind ihm die Grenzen gezogen, die aus der Beschränktheit des Bundeskredites das heisst der verfügbaren Hilfeleistungsmittel, resultieren. Da indessen nur für den neuen I. Obligationenrang ein fester Zinsfuss vorgesehen wird und der ganze II. Rang nur einen variablen Zinsfuss zugebilligt erhält, wird die künftige Ertragsrechnung der BLS trotz allem vor überspannten Aufgaben bewahrt.

Die *Zinsgarantie-Regressforderung des Staates Bern* von rund 31 Millionen Franken geht, wie wir früher schon feststellten, unter, und der Verzicht bedeutet einen Teil der in Art. 5 des Privatbahnhilfegesetzes geforderten «gleichwertigen» Sanierungsbeteiligung des Kantons. Ueber das Verhältnis zwischen Sanierungsoffer des Bundes und des Kantons haben wir uns bereits schon zu Beginn dieses Abschnittes ausreichend geäußert.

Der *Fehlbetrag der Pensions- und Hilfskasse* ist anmerkungswise am Fusse der Bilanz ersichtlich gemacht. Die Entwicklung des Fehlbetrages gestaltete sich folgendermassen:

a) Ursprünglicher Fehlbetrag auf Grund der neuen Berechnungsnormen	Fr. 8 002 200. —	Uebertrag	2 564 017. 20
b) Reduktion durch interne Sanierungs-massnahmen	893 200. —	Kanton Neuenburg	390 752. 80
	7 109 000. —	Kanton Freiburg	156 298. 30
c) Ausserordentliche Beiträge der Bahnunternehmungen der BLS-Gruppe in den Jahren 1940/41	2 340 707. —		3 111 068. 30
	4 768 293. —	Abfindung der Obligationengläubiger III. Ranges	1 200 000. —
d) Erhoffte Auswirkungen der vom Bunde geforderten zusätzlichen Selbsthilfemassnahmen	1 400 519. —	Beitrag an die Sanierung der Pensionskasse	350 000. —
	3 367 774. —	Rückstellung für ausserordentl. Unterhalt	338 931. 70
e) Sanierungsbeitrag des Bundes	2 500 000. —		5 000 000. —
f) Fehlbetrag nach Sanierung	867 774. —		

Angezeigt ist schliesslich noch ein Hinweis auf das Verhältnis zwischen Staat Bern und Kantonalbank. Im Verfahren gemäss Privatbahnhilfegesetz treten die BLS-Obligationen der Kantonalbank kurzweg als im Kantonsbesitz befindlich in Erscheinung. In den aus der Sanierungsaktion resultierende Rückzahlungs- und Abtauscherlös teilen sich Kanton und Bank alsdann gemäss direkter, das heisst interner Verständigung. Letztere führt dazu, dass die Barvergütung des Bundes sozusagen ganz der Kantonalbank zufliesst und der Kanton dafür entsprechend stärker mit neuen Obligationen abgefunden wird.

Wir empfehlen Zustimmung zum vorgeschlagenen Sanierungsplan für die BLS nach Massgabe des diesem Bericht angefügten Beschlussesentwurfes. Denn eine Möglichkeit, den vorliegenden Sanierungsplan noch zu verbessern ist nicht erkennbar, da der Hauptkredit des Bundes von 125 Millionen Franken grundsätzlich aufgeteilt ist und alle Anteilsberechtigten Kenntnis haben von den ihnen zugedachten Summen. Nachträgliche Besserstellungen des einen, hätten zwangsläufig Schlechterstellungen des andern zur Folge. Wenn — wie schon bemerkt — nur eine teilweise Sanierung der BLS resultiert und dem Kanton erhebliche Abschreibungopfer erwachsen, so fallen doch die Schuldreduktion einerseits und der Wegfall der Zinsgarantieverpflichtung des Staates Bern andererseits, ausschlaggebend ins Gewicht.

2. Bern-Neuenburg-Bahn.

Der dem Bundesrate zu unterbreitende Antrag des Vorstehers des Eidg. Post- und Eisenbahndepartementes lautet:

a) Die Leistung des Bundes:	Fr.
Beitrag à fonds perdu	3 300 000. —
Beteiligung in Prioritätsaktien	1 700 000. —
	<u>5 000 000. —</u>

Verwendung des Beitrages des Bundes:

Rückzahlung auf dem Elektrifikationsdarlehen Bund	1 557 483. 30
Kanton Bern und Gemeinden	1 006 533. 90
Ueberschuss	<u>2 564 017. 20</u>

b) Leistungen der Kantone:

Kanton Bern:

Verzicht auf Obligationenanleihen III. Rang	2 265 950. —
Abschreibung auf Stammaktien von Fr. 200. — auf Fr. 40. —	1 295 520. —
	<u>3 561 470. —</u>

Kanton Neuenburg:

Verzicht auf Obligationenanleihen III. Rang Fr. 1 734 050. —	
Abschreibung auf Stammaktien von Fr. 200. — auf Fr. 40. —	484 480. —
	<u>2 218 530. —</u>

Kanton Freiburg:

Abschreibung auf Stammaktien von Fr. 200. — auf Fr. 40. —	77 120. —
	<u>5 857 120. —</u>

c) Abschreibung des Aktienkapitals:

Abschreibung auf dem Stammaktienkapital von Fr. 2 400 000. — auf Fr. 480 000. —	1 920 000. —
Hievon betreffen die Kantone Bern, Neuenburg und Freiburg Fr. 1 857 120. —	

d) Pensionskasse:

Der Beitrag an die Pensionskasse von 350 000 Fr. ist an die Bedingung geknüpft, dass die Maximalrente auf 65 % des Gehaltes herabgesetzt wird.

Dazu ist folgendes zu bemerken:

Der Plan, der das Resultat einlässlicher Verhandlungen ist, geht von folgenden Feststellungen aus:

- Die Einlagen in den Erneuerungsfonds waren bisher ungenügend; es liegt ein Fehlbetrag von Fr. 1 946 496. — (inklusive Brücken und Hochbauten) vor. Die jährliche Einlage muss auf Fr. 249 000. — erhöht werden.
- Der künftige Betriebsüberschuss wird normalerweise gerade den Abschreibungs- beziehungsweise Erneuerungsnotwendigkeiten genügen, eröffnet aber der Anlagekapitalverzinsung keine beziehungsweise keine regelmässigen Aussichten. Da die Bilanz per 31. Dezember 1941 einen Non-valeur « zu tilgende Verwendungen » in der Höhe von Fr. 1 809 445. 90 und einen Passiv-Saldo von Fr. 54 409. 29 aufweist, liegt die Notwendigkeit einer Bilanzbereinigung vor; dabei muss auch auf die vorhandene starke Ueberkapitalisierung Bedacht genommen werden.

Die Reduktion der Schuldkapitalien erfolgt teils durch Barrückzahlungen, teils durch Umwandlung in Aktien, teils durch Gläubigerverzicht.

- c) Das Stammaktienkapital von Fr. 2 400 000. — muss um 80 % abgeschrieben werden durch Reduktion des Nominalwertes der einzelnen Aktie von Fr. 200. — auf Fr. 40. —. Der daraus resultierende Sanierungsgewinn von Franken 1 920 000. — ist zur Tilgung der Unterbilanz zu verwenden.

Das bisherige Prioritätsaktienkapital von Fr. 1 280 000. — ist in Stammaktienkapital umzuwandeln.

- d) Die Sanierung der BN hat anteilmässig ebenfalls Rücksicht zu nehmen auf die Sanierung der Pensions- und Hilfskasse der BLS-Gesellschaft. Die Auswirkungen der geplanten Sanierung auf die Finanzstruktur der Unternehmung ist aus folgendem Bilanzvergleich ersichtlich:

Bilanz per 31. Dezember 1941.

<i>Aktiven:</i>	<i>Vor der Sanierung Fr.</i>	<i>Nach der Sanierung Fr.</i>
1. <i>Baukonto der Bahn:</i>		20 190 997. 16
abzüglich Sanierungsgewinn		6 311 068. 30
	20 190 997. 16	13 879 928. 86
2. <i>Unvollendete Bauobjekte</i>	12 783. 25	12 783. 25
3. <i>Zu tilgende Verwendungen</i>	1 809 445. 90	—
4. <i>Wertbestände und Guthaben</i>	1 570 283. 20	1 844 796. 18
5. <i>Materialvorräte und Ersatzstücke</i>	272 153. 82	272 153. 82
6. <i>Passivsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung</i>	54 409. 29	8 273. 91
	<u>23 910 072. 62</u>	<u>16 017 936. 02</u>
 <i>Passiven:</i>		
1. <i>Gesellschaftskapital</i>	<i>Vor der Sanierung Fr.</i>	<i>Nach der Sanierung Fr.</i>
a) <i>Prioritätsaktien:</i>		
Schweiz. Eidgenossenschaft	—	1 700 000. —
Kantone Bern, Freiburg und Neuenburg	1 200 000. —	1 339 500. —
Kantonalbank Neuenburg	40 000. —	—
Gemeinden Kanton Neuenburg	40 000. —	85 500. —
b) <i>Stammaktien:</i>		
Kantone Bern, Freiburg und Neuenburg	1 748 000. —	3 209 100. —
Kantonalbanken Bern und Neuenburg	4 000. —	1 113 800. —
Gemeinden Kantone Bern, Freiburg und Neuenburg	569 400. —	221 380. —
Private	78 600. —	15 720. —
	<u>3 680 000. —</u>	<u>7 685 000. —</u>
2. <i>Feste Anleihen</i>		
a) <i>I. Hypothek:</i>		
Schweiz. Eidgenossenschaft	2 757 483. 30	1 200 000. —
Kantone Bern, Freiburg und Neuenburg mit Gemeinden	2 753 585. —	1 200 000. —
b) <i>II. Hypothek:</i>		
Kantone Bern, Freiburg und Neuenburg	1 339 500. —	—
Gemeinden Kanton Neuenburg	85 500. —	—
c) <i>III. Hypothek:</i>		
Kantone Bern, Freiburg und Neuenburg	4 741 650. —	—
Kantonalbanken Bern und Neuenburg	3 065 600. —	—
Gemeinden Kanton Neuenburg	192 750. —	—
	<u>14 936 068. 30</u>	<u>2 400 000. —</u>
3. <i>Subventionen, bedingt rückzahlbar</i>	224 174. —	224 174. —
4. <i>Schwebende Schulden</i>	541 448. 32	541 448. 32
5. <i>Spezialfonds</i>		
Erneuerungsfonds	4 528 382. —	4 528 382. —
Reserve für ausserordentlichen Unterhalt	—	338 931. 70
Sanierungsreserve	—	300 000. —
	<u>23 910 072. 62</u>	<u>16 017 936. 02</u>
 <i>Fehlbetrag der Pensions- und Hilfskasse BLS/BN</i>		
<i>Anteil der BN:</i>		
a) <i>Vor der Sanierung, Saldo 31. Dezember 1941</i>		556 955. —
b) <i>Nach der Sanierung unter der Voraussetzung der anteilmässigen Zuwendung des Bundes sowie der Herabsetzung der Maximalrente auf 65%, approx.</i>		24 675. —

Der *Sanierungsgewinn* muss auch in diesem Falle vom Baukonto in Abzug gebracht werden; er beträgt Fr. 6 311 068.30 und kommt wie folgt zustande:

a) Leistung des Bundes à fonds perdu	Fr.	3 300 000. —
b) Verzicht der Obligationäre III. Ranges		4 000 000. —
		<u>7 300 000. —</u>
c) Einlage in die Pensions- u. Hilfskasse	Fr.	250 000. —
d) Schaffung einer technischen Reserve		338 931. 70
e) Schaffung einer Buchreserve		300 000. —
		988 931. 70
f) Reiner Sanierungsgewinn		<u>6 311 068. 30</u>

Der Non-valeurs « zu tilgende Verwendungen » verschwindet.

Der *Passiv-Saldo* der Gewinn- und Verlustrechnung geht bis auf den unbedeutenden Zufallsposten von Fr. 8 273.91 unter.

Das *Aktienkapital* erfährt eine Zunahme um Fr. 4 005 000. — die wie folgt nachweisbar ist:

	Fr.
a) Neubeteiligung des Bundes	1 700 000. —
b) Umwandlung von Obligationen in Aktien.	4 225 000. —
	<u>5 925 000. —</u>
c) Abschreibung auf dem alten Stammaktienkapital	1 920 000. —
d) Vermehrung	4 005 000. —

Die *festen Anleihen* verringern sich um den gewaltigen Betrag von Fr. 12 536 068.30 und zwar wie folgt:

	Fr.
a) Durch Barrückzahlungen in der Höhe von	4 311 068. 30
b) Durch Umwandlung von Obligationen in Aktien	4 225 000. —
c) Durch Gläubigerverzicht (III. Rang)	4 000 000. —
d) Verringerung total	<u>12 536 068. 30</u>

Nach durchgeführter Sanierung ergibt sich folgende Verteilung des Aktien- und Obligationenkapitals:

Verteilung des Aktien- und Obligationenkapitals der BN per 31. Dezember 1941, nach der Sanierung.

Bezeichnung	Eidgenossenschaft 1	Kantone			Kantonalbanken		Gemeinden			Private 10	Gesamtkapital 11
		Bern 2	N'burg 3	F'burg 4	Bern 5	N'burg 6	Kt. Bern 7	Kt. N'burg 8	Kt. F'burg 9		
<i>I. Aktienkapital:</i>	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
a) Prioritätsaktien	1 700 000	1 000 000	199 500	140 000	—	—	—	85 500	—	—	3 125 000
b) Stammaktien	—	2 754 400	437 500	17 200	84 000	1 029 800	71 480	147 820	2 080	15 720	4 560 000
<i>Total Aktienkapital</i>	<u>1 700 000</u>	<u>3 754 400</u>	<u>637 000</u>	<u>157 200</u>	<u>84 000</u>	<u>1 029 800</u>	<u>71 480</u>	<u>233 320</u>	<u>2 080</u>	<u>15 720</u>	<u>7 685 000</u>
<i>II. Feste Anleihen:</i>											
Elektrifikationsanleih. I. Rang von 1929 (3%)	1 200 000	616 000	210 000	120 000	—	—	164 000	90 000	—	—	2 400 000
<i>Gesamt-Total</i>	<u>2 900 000</u>	<u>4 370 400</u>	<u>847 000</u>	<u>277 200</u>	<u>84 000</u>	<u>1 029 800</u>	<u>235 480</u>	<u>323 320</u>	<u>2 080</u>	<u>15 720</u>	<u>10 085 000</u>

Die neuen Stimmrechtsverhältnisse regeln sich wie folgt:

6 250 neue Prioritätsaktien à Fr. 500	zu 5 Stimmen = 31 250 St.
8 160 neue Stammaktien à Fr. 500	zu 5 Stimmen = 40 800 St.
12 000 alte Stammaktien à Fr. 40	2 Stimmen auf je Fr. 100 alten
Nominalwert	= 24 000 St.
	<u>Total 96 050 St.</u>

Der *Staat Bern* besitzt künftig:

2000 neue Prioritätsaktien	= 10 000 St.
5004 neue Stammaktien	= 25 020 St.
6310 alte Stammaktien	= 12 620 St.
ferner besitzt die Kantonalbank inskünftig:	
168 neue Stammaktien	= 840 St.
	<u>Total 48 480 St.</u>

oder 50,5 % aller Stimmen, was ihm weiterhin den Haupteinfluss sichert, zumal die bernischen Gemeinden künftig auch noch über 3 574 Aktienstimmen verfügen werden.

Der bernische Anteil an der Elektrifikationskapitalrückzahlung beträgt Fr. 1 006 533.90 und verteilt sich wie folgt:

	Bestand am 31. Dezember 1941 Fr.	Neue Beteiligung Fr.	Rück- zahlung Fr.
a) Staat Bern	1 413 335. 85	616 000. — =	797 335. 85
b) Gemeinden Kt. Bern:			
Einw.-Gemeinde Bern	184 641. 30	81 500. — =	103 141. 30
Burgergemeinde Bern	46 139. 35	20 500. — =	25 639. 35
Gemeinde Frauenkappelen	9 230. 65	4 000. — =	5 230. 65
» Gurbrü	2 768. 75	1 000. — =	1 768. 75
» Ferenbalm	10 176. 50	4 500. — =	5 676. 50
» Müntschemier	14 798. 50	6 500. — =	8 298. 50
» Ins	46 274. 60	20 500. — =	25 774. 60
» Gampelen	18 460. 40	8 000. — =	10 460. 40
» Wileroltigen	3 693. 75	1 500. — =	2 193. 75
» Golaten	2 769. 35	1 000. — =	1 769. 35
» Treiten	3 699. 70	1 500. — =	2 199. 70
» Mühleberg	30 545. 20	13 500. — =	17 045. 20
	<u>1 786 533. 90</u>	<u>780 000. — =</u>	<u>1 006 533. 90</u>

Der neue bernische Darlehensbestand entfällt mit Fr. 616 000. — = 79 % auf den Staat und mit Fr. 164 000. — = 21 % auf die Gemeinden.

Wie man sieht, handelt es sich im Falle der BN um eine recht durchgreifende Finanzierung; die Reserve für technische Verbesserungen fällt dagegen recht bescheiden aus.

Die Abschreibungssopfer der Kantone sind beträchtlich, aber auch der Bundeszuschuss à fonds perdu ist ansehnlich. Neben dem variabel verzinslichen, auf Fr. 2 400 000. — reduzierten Elektrifikationsdarlehen, werden keine festen Schulden fortbestehen.

Obleich auch dieser Plan für den Kanton mit gewissen Härten verbunden ist, sehen wir keine andere Möglichkeit als ihm zuzustimmen nach Massgabe des im Anhang befindlichen Beschlussesentwurfes.

3. Sanierung und Fusion der Spiez - Erlenbach - Bahn und der Erlenbach - Zweisimmen - Bahn.

Obschon die beiden Unternehmungen, jede für sich allein, nach der Auffassung der Bundesinstanzen, nicht eine Bedeutung aufzuweisen vermöchten, die eine Einreihung unter Abschnitt I des Privatbahnhilfegesetzes rechtfertigen könnte, hatte der Bundesrat die beiden Linien, in Würdigung ihrer Eigenschaft als Bestandteile der durchgehenden Verbindung Luzern-Montreux, in das Programm der finanziellen Wiederaufrichtung einbezogen. Mit Rücksicht ferner auf die seit 1940 eingetretene erhöhte militärische Bedeutung wurde vorerst auch auf die Bedingung der Fusion verzichtet. Auf Grund weiterer Untersuchungen setzte sich bei den Bundesinstanzen jedoch die Auffassung durch, dass sich eine Fusion geradezu aufdränge und auf der Vereinigung beharrt werden müsse. Vorbehaltlich befriedigender Bedingungen, erschien auch dem Regierungsrat eine Fusion als wünschenswert, obgleich er die grossen Schwierigkeiten, die sich zufolge der sehr unterschiedlichen Finanzstrukturen ergaben, nicht unterschätzte.

Der Antrag des Chefs des Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartementes betreffend die fusionierten Simmentalerbahnen, beruht auf langwierigen

Verhandlungen, die verschiedene Planvarianten zeitigten. Verschiedene Verbesserungswünsche des Kantons sind in der Folge berücksichtigt worden, aber wichtige Postulate, die vor allem auf eine Verriegerung des Abschreibungssopfers gerichtet waren, blieben unerfüllt. Auf der Grundlage eines Bundesbeitrages von 1,5 Millionen Franken erschien das Fusionsproblem als eher lösbar.

Der Antrag lautet:

Fusionierte Spiez-Erlenbach- und Erlenbach-Zweisimmen-Bahn:

a) Die Leistung des Bundes	Fr.
Beitrag à fonds perdu	1 000 000. —
Beteiligung in Stammaktien	500 000. —
	<u>1 500 000. —</u>
<i>Verwendung des Bundesbeitrages</i>	
Rückzahlung Anleihen Spiez-Erlenbach	327 000. —
Rückzahlung Elektrifikationsdarlehen Erlenbach-Zweisimmen-Bahn	340 500. —
Abfindung Anleihen II. Ranges EZB	650 000. —
Abfindung Anleihen III. Ranges EZB	32 500. —
Beitrag an die Sanierung der Pensionskasse Spiez-Erlenbach-Zweisimmen-Bahn	150 000. —
	<u>1 500 000. —</u>
b) Leistung des Kantons Bern	
Verzicht auf Anleihen IV. Ranges Erlenbach-Zweisimmen-Bahn	883 900. —
Anrechnung der Abschreibung auf 6242 Aktien der Erlenbach-Zweisimmen-Bahn von Fr. 350. — auf Fr. 250	624 200. —
Totalbeitrag des Kantons Bern	<u>1 508 100. —</u>
c) Verzicht der Obligationäre	
II. Rang EZB 50 %	650 000. —
III. Rang EZB 75 %	97 500. —
	<u>747 500. —</u>

d) *Abschreibung des Aktienkapitals der EZB*

Reduktion des Nennwertes der Stammaktien von Fr. 350.— auf Fr. 250.—
8010 Aktien à Fr. 100.— . . . 801 000.—

e) *Pensionskasse*

Der Beitrag an die Sanierung der Pensionskasse von Fr. 150 000.— für beide Unternehmungen erfolgt nur unter der Bedingung, dass die Maximalrenten auf 65 % des Gehaltes herabgesetzt werden.

Die bilanzmässige Auswirkung des Planes ist aus folgender Gegenüberstellung ersichtlich:

<i>Aktiven:</i>	Bilanz.	<i>Vor</i> der Sanierung Fr.	<i>Nach</i> der Sanierung Fr.
1. <i>Baukonto der Bahn</i>			13 652 236. 31
abzüglich Sanierungsgewinn			<u>2 481 400.—</u>
		13 652 236. 31	11 170 836. 31
2. <i>Unvollendete Bauobjekte</i>		6 292. 40	6 292. 40
3. <i>Zu tilgende Verwendungen</i>		982 709. 35	268 478. 19 SEB
4. <i>Wertbestände und Guthaben</i>		1 163 947. 44	913 947. 44
5. <i>Materialvorräte und Ersatzstücke</i>		107 036. 43	107 036. 43
		<u>15 912 221. 93</u>	<u>12 466 590. 77</u>
 <i>Passiven:</i>			
1. <i>Aktienkapital:</i>	<i>Vor</i> der Sanierung Fr.		<i>Nach</i> der Sanierung Fr.
Schweiz. Eidgenossenschaft	—, —	St.	500 000.— ¹⁾
Kanton Bern	St. 3 034 200.— ¹⁾	Pr.	849 500.— ²⁾
Gemeinden	St. 470 400.— ¹⁾	St.	1 560 500.— ¹⁾
	St. 298 900.— ¹⁾	Pr.	336 000.— ¹⁾
		Pr.	150 500.— ²⁾
		St.	106 000.— ¹⁾
	<u>3 803 500.—</u>		<u>3 502 500.—</u>
2. <i>Feste Anleihen:</i>			
I. Hypothek:			
Schweiz. Eidgenossenschaft	2 106 157. 85		2 014 157. 85
Kanton Bern	1 628 970. 55		1 628 970. 55
Gemeinden und Private (Inhabertitel)	474 500.—		226 000.—
II. Hypothek:			
Schweiz. Eidgenossenschaft für zurückgekaufte Obligationen EZB und Private	1 569 000.—		—, —
Kanton Bern	58 000.—		—, —
III. Hypothek:			
Schweiz. Eidgenossenschaft für zurückgekaufte Obligationen EZB und Private	130 000.—		—, —
IV. Hypothek: Kanton Bern	883 900.—		—, —
	<u>6 850 528. 40</u>		<u>3 869 128. 40</u>
3. <i>Subventionen</i> bedingt rückzahlbar	79 400.—		79 400.—
4. <i>Schwebende Schulden</i>	503 866. 35		293 866. 35
5. <i>Spezialfonds:</i>			
a. Erneuerungsfonds	4 459 538.—		4 459 538.—
b. Reservefonds	80 000.—		80 000.—
c. Uferschutz- und Schwellenfonds	65 000.—		65 000.—
d. Reserve aus abgeschriebenem Aktienkapital	—, —		86 768. 84 EZB
6. <i>Aktivsaldo</i> der Gewinn- und Verlustrechnung	70 389. 18		30 389. 18 ³⁾
	<u>15 912 221. 93</u>		<u>12 466 590. 77</u>

Fehlbetrag der Pensions- und Hilfskasse BLS/BN: Anteile der SEB/EZB:

a. <i>Vor der Sanierung</i> , Saldo 31. Dezember 1941	<u>Fr. 193 723.—</u>
b. <i>Nach der Sanierung</i> , unter der Voraussetzung der anteilmässigen Zuwendung des Bundes sowie der Herabsetzung der Maximalrente auf 65 %, approximativ	<u>Fr. —, —</u>

¹⁾ Stammaktien.

²⁾ Prioritätsaktien.

³⁾ Dividende SEB pro 1941 abgezogen.

Der *Sanierungsgewinn* von Fr. 2 481 400.—, der auch hier vom Baukonto abgezogen werden muss, ergibt sich wie folgt:

a) Leistung des Bundes à fonds perdu	1 000 000.—
b) Verzicht der Obligationäre II. Ranges	650 000.—
c) Verzicht der Obligationäre III. Ranges	97 500.—
d) Verzicht des Kantons auf Hypothek IV. Ranges	883 900.—
	<u>2 631 400.—</u>
e) Abzüglich Beitrag an die Pensions- und Hilfskasse	150 000.—
Reiner Sanierungsgewinn	<u>2 481 400.—</u>

An «*zu tilgenden Verwendungen*» bleiben, von der Spiez-Erlenbach-Bahn herrührend, noch Franken 268 478.19 stehen, die leicht aus den laufenden Erträgen des Bahnbetriebes getilgt zu werden vermögen.

Das *Aktienkapital* erfährt eine Verminderung um Fr. 301 000.— und zwar wie folgt:

Zuwachs:	Fr.
a) Neue Beteiligung des Bundes	500 000.—
b) Umwandlung der SEB-Aktien in solche der fusionierten Unternehmung	1 000 000.—
Abgang:	Fr. 1 500 000.—
a) Abfindung der SEB-Aktionäre mit neuen Aktien	1 000 000.—
b) Abschreibung auf dem EZB-Aktienkapital (8 010 Aktien à Fr. 100.—)	801 000.—
	<u>1 801 000.—</u>
Reine Verminderung	<u>301 000.—</u>

Die seit vielen Jahren mit Erfolg betriebenen Konsolidierungsmassnahmen der Spiez-Erlenbach-Bahn haben bewirkt, dass das Aktienkapital dieser Unternehmung als vollwertig angesehen werden kann; es wird daher im Rahmen der neuen Unternehmung auch in den Rang eines Prioritätsaktienkapitals erhoben und erhält so eine absolut berechnete Vorzugsposition.

Es werden künftig also folgende Aktienkapitalkategorien bestehen:

2 000 Prioritätsaktien à nominal Fr. 500.—	1 000 000.—
10 010 Stammaktien à nominal Fr. 250.—	2 502 500.—
Total neues Aktienkapital, wie in der Bilanz	<u>3 502 500.—</u>

Der Fusionsvollzug ist im Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichtes noch hängig; die Beschlussfassungen über den Fusionsvertrag und die neuen Gesellschaftsstatuten werden vorbereitet, wobei aus Gründen der Kostenersparnis vorgesehen ist, die Erlenbach-Zweismmen-Bahn als aufnehmende Gesellschaft handeln und anschliessend eine Firmaänderung durchführen zu lassen; über die neue Firmenbezeichnung ist man sich derzeit noch nicht einig. Im gleichen Zusammenhang werden

auch die Stimmrechtsverhältnisse neu zu regeln sein. Die Auffassung geht dahin, dass der Prioritätsaktie von nominal Fr. 500.— zwei Stimmen und der Stammaktie von nominal Fr. 250.— eine Stimme zu gewähren sei. Auf dieser Grundlage werden verfügen:

das Prioritätsaktienkapital über	4 000 Stimmen
das Stammaktienkapital über	10 010 »
Total	<u>14 010 Stimmen</u>

Da der Staat Bern künftig über 1 699 Prioritätsaktien und 6 242 Stammaktien verfügen wird, vereinigt er alsdann 9 640 Stimmen, das heisst 68,8 % aller Stimmrechte auf sich, womit sein ausschlaggebender Einfluss erhalten bleibt.

Nachdem die Bundesinstanzen lediglich Ertragswerte von Fr. 3 930 000.— für die SEB und Fr. 2 060 000.— für die EZB errechnet hatten, erwies sich eine starke Reduktion der *Anleiensschulden* der Einheitsunternehmung als unumgänglich. Der Plan sieht denn auch den Untergang aller festen Anleihen, mit Ausnahme des im I. Rang pfandprivilegierten, variabel verzinslichen Elektrifikationsdarlehens (das auch um Fr. 340 500.— durch Rückzahlung reduziert wird) vor; die Fusion wird dadurch wesentlich erleichtert. Etwas schmerzhaft ist hier der dem Staate Bern als ausschliesslichem Besitzer zugemutete totale Verzicht auf das EZB-Anleihen, IV. Hypothek, von Fr. 883 900.—. Bemühungen zur Milderung dieses Abschreibungsopfers blieben wie gesagt erfolglos; es wurde eingewendet, dass im Falle einer partiellen Schonung des Postens nicht mehr von einem ausreichenden Sanierungsbeitrag des Kantons im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes gesprochen werden könnte.

Die Abfindungsquoten für die Obligationen II. und III. Ranges entsprachen den approximativen inneren Werten und wurden im Benehmen mit den Bundesinstanzen festgesetzt.

Unter Hinweis auf den am Schlusse dieses Berichtes befindlichen Beschlussesentwurf, empfehlen wir auch Zustimmung zu diesem Sanierungs- und Fusionsplan.

4. Fusionierte Emmentalbahn/Burgdorf-Thun-Bahn.

Der Emmentalbahn und der Burgdorf-Thun-Bahn wurde von Anfang an eine volkswirtschaftliche beziehungsweise militärische Bedeutung zuerkannt, wie sie Art. 1 des Privatbahnhilfegesetzes als Voraussetzung für eine finanzielle Wiederaufrichtung mit Bundeshilfe bezeichnete. Der in der gleichen Betriebsgemeinschaft befindlichen Solothurn-Münster-Bahn konnte eine solche Vorzugsstellung dagegen nicht bewilligt werden.

Es ist indessen bezeichnend, dass die Hilfeleistungsgesuche der beiden Unternehmungen nicht so sehr auf entlastende Wandlungen der Finanzstruktur, sondern vor allem auf eine Geldmittelbeschaffung zugunsten technischer Verbesserungen gerichtet waren. Diese Tendenz beruhte zunächst auf verschiedenen berechtigten, auch stark betriebswirtschaftlich motivierten Wünschen nach technischer Ergänzung, und zudem auf der Feststellung, dass die Schuldkapitallasten, notfalls unter Inanspruchnahme gewisser Gläubigerzugeständnisse, gerade noch erträglich seien. Es ist in diesem Zusammen-

hange zum Beispiel daran zu erinnern, dass die Obligationäre der Emmentalbahn im Jahre 1938 ohne Opposition eine Herabsetzung des festen Zinsfusses auf 3 % hinnahmen. Dass die Erfüllung des Zinsendienstes auf den Obligationenkapitalien zwar bei beiden Unternehmungen gelegentlich die eigene Ertragskraft überstieg, kann nicht in Abrede gestellt werden und ebenso wenig die grundsätzliche Wünschbarkeit geringerer fester Schuldenlasten. Die weitgehende Finanzierung der Einführung des Einphasenbetriebes durch Prioritätsaktienkapital im Jahre 1931 hat eine noch gespanntere Situation verhindert. Der Hilfeleistungsplan trägt diesen Eindrücken Rechnung durch die Forderung, es sei der auf 3 % reduzierte feste Anleihezinssatz nun gleich bis Ende 1960 festzulegen.

Eine Frage für sich bildet die Fusion; sie ist nicht unbedingt zwangsverknüpft mit der Hilfeleistung, erweist sich aber doch als ausserordentlich wünschbar und ist deshalb zur Forderung erhoben worden. Der Grosse Rat des Kantons Bern hat schon anlässlich des Ueberganges zum Einphasenbetrieb den Wunsch ausgesprochen, es möchte das Fusionsproblem gefördert und einer Lösung entgegengeführt werden. Die der Emmentalbahn auf Grund der kantonalen Konzession vom 19. Dezember 1872 gewährten Steuerprivilegien bildeten lange ein ernsthaftes Fusionshindernis, das nun in Verhandlungen zwischen dem Regierungsrat und den Bahnverwaltungen allerjüngst beseitigt werden konnte. Trotzdem die bestehende Betriebsgemeinschaft betrieblich einen sehr fusionsähnlichen Zustand bedeutet, wird der Fusionsvollzug noch weitere Vorteile erschliessen.

Es ist klar, dass die einstweilige Undurchführbarkeit der technischen Sanierung besonders dann ein grosses Risiko bedeuten würde, wenn die Fusion in ihrer wirtschaftlichen und finanziellen Tragbarkeit abhängig wäre vom Vollzug der technischen Verbesserungen. Dies trifft nun im Falle der EB/BTB nicht zu, da beide Betriebe seit dem Uebergang zum Einphasenbetrieb gleicherweise modernisiert sind und die Fusion auch schon auf der bestehenden technischen und administrativen Grundlage wünschbar ist, das heisst sofort Vorteile bringt und nicht zusätzliche Aufwendungen bedingt.

Der Fusionsvollzug ist bereits im Gange. Während die sehr wichtigen Verhandlungen mit den Obligationären allerdings noch nicht stattfinden konnten, liegen bedingte Fusionsbeschlüsse der Generalversammlungen bereits vor, da man über den Fusionsvertrag und die neuen Gesellschaftsstatuten rasch einig werden konnte.

Der Hilfeleistungsantrag des Chefs des Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartementes lautet:

<i>a) Die Leistung des Bundes:</i>		Fr.
Beitrag à fonds perdu	2 000 000. —	
Prioritätsaktien	2 000 000. —	
	4 000 000. —	
<i>Verwendung des Bundesbeitrages:</i>		
Beitrag an die Pensions- und Hilfskasse	976 000. —	
Schaffung einer Reserve für technische Verbesserungen		
Neuanlagen	3 024 000. —	
	4 000 000. —	

<i>b) Leistung der Kantone:</i>		Fr.
<i>Kanton Bern:</i>		
Abschreibung auf dem Aktienkapital	1 548 400. —	
Anrechnung als frühere Leistung: Beteiligung am Elektrifikationsaktienkapital	2 607 000. —	
	4 155 400. —	
<i>Kanton Solothurn:</i>		
Abschreibung auf dem Aktienkapital	148 250. —	
	4 303 650. —	
<i>c) Leistungen der Aktionäre:</i>		
<i>Emmentalbahn:</i>		
Abschreibung der Subventions- und Prioritätsaktien von Fr. 500. — auf Fr. 250. —	1 910 250. —	
<i>Burgdorf - Thun - Bahn:</i>		
Abschreibung der Stammaktien von Fr. 350. — auf Fr. 250. — und Annullierung von 400 sich im Besitze der EB befindlichen Stammaktien	893 100. —	
	2 803 350. —	

d) Leistungen der Obligationäre:
Neuordnung der Anleihebedingungen durch Festsetzung eines festen Zinsfusses von 3 %, zuzüglich eines vom Betriebsergebnis abhängigen, nicht kumulativen Zinses von 1 % bis Ende 1960.

e) Pensionskasse:
Der Beitrag an die Pensionskasse erfolgt unter der Bedingung, dass folgende Sanierungsmassnahmen ausgeschöpft werden:
1. Erhöhung der Mitgliederbeiträge von 5 auf 6 %;
2. Gestaltung der Beiträge bei Gehaltserhöhungen, so dass der Kasse hieraus keine Fehlbeträge erwachsen;
3. Herabsetzung der Höchstrenten von 70 auf 65 % des zuletzt bezogenen Gehaltes;
4. Erstreckung der Versicherungsskala auf 35 Kassenjahre;
5. Tilgung und Verzinsung des verbleibenden Fehlbetrages durch die Gesellschaft innert 20 Jahren.

Was zunächst die *Leistung des Bundes* anbetrifft, so fällt auf, dass sie nur zur Hälfte, das heisst mit 2 Millionen Franken à fonds perdu gewährt wird, wogegen der Bund im Regelfall zwei Drittel ohne direkte Entgeltlichkeit zubilligt. Der Einkaufs- beziehungsweise Beteiligungsgesichtspunkt des Bundes tritt hier also besonders deutlich in Erscheinung und wird noch bestärkt durch die Forderung nach Prioritätsaktien. Die Gegenleistung der Kantone Bern und Solothurn besteht in Aktienkapitalabschreibungen und in der Anrechnung der früheren Beteiligung am Elektrifikations-Prioritätsaktienkapital.

Die *Auswirkungen* der Sanierung und Fusion sind aus folgendem Bilanzvergleich, den wir im Kapitalbereich besonders ausführlich gliedern, ersichtlich:

Bilanz.

<i>Aktiven:</i>	<i>Vor</i> der Sanierung Fr.	<i>Nach</i> der Sanierung Fr.
1. Baukonto	23 190 952. 63	23 190 952. 63
Abzüglich Sanierungsgewinn		1 024 000. —
		<u>22 166 952. 63</u>
2. Unvollendete Bauobjekte	127 366. 90	127 366. 90
3. Wertbestände und Guthaben	1 195 022. 22	944 257. 86
4. Baureserve, herrührend aus der Privatbahnhilfe	—, —	3 024 000. —
5. Materialvorräte und Ersatzstücke	1 010 855. 72	1 010 855. 72
6. Passiv-Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung	2 171 567. 80	—, —
	<u>27 695 765. 27</u>	<u>27 273 433. 11</u>

Passiven:

	Emmentalbahn		Burgdorf-Thun-Bahn		Emmental-Burgdorf-Thun-Bahn	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Gesellschaftskapital:						
a) Subvent. Aktien, Ser. A u. B.						
Kanton Bern	400 000.—		—			
Bern. Gemeinden	673 500.—		—			
Soloth. Gemeinden	219 000.—		—			
SBB	446 000.—		—			
Private	130 500.—	1 869 000.—	—			
b) Prioritätsaktien, Serien A u. B						
Kanton Bern	390 000.—					
Bern. Gemeinden	459 500.—					
Soloth. Gemeinden	77 500.—					
SBB	434 000.—					
Private	590 500.—	1 951 500.—				
c) Stammaktien						
Kanton Bern			1 509 550.—		1 473 250.—	
Bern. Gemeinden			544 600.—		955 500.—	
Kanton Solothurn			—		—	
Soloth. Gemeinden			—		148 250.—	
SBB			35 000.—		465 000.—	
Emmentalbahn			140 000.—		—	
Private			546 700.—	2 775 850.—	751 000.—	3 793 000.—
d) Elektrifikations-Prioritätsaktienkapital						
Kanton Bern	752 000.—		600 000.—		1 352 000.—	
Bern. Gemeinden	652 000.—		603 500.—		1 255 500.—	
Kanton Solothurn	133 000.—		—		133 000.—	
Soloth. Gemeinden	205 000.—		—		205 000.—	
Private	318 000.—		154 000.—		472 000.—	
Bund (Bundeshilfe)	—	2 060 000.—	—	1 357 500.—	2 000 000.—	5 417 500.—
2. Feste Anleihen:						
3 % Hyp. Anleihen I. Rang						
+ 1½ % variabel v. 1. 7. 31		5 500 000.—				
4½ % Hyp. Anleihen I. Rang v. 31. 5. 31.				4 500 000.—		
3 % Hyp. Anleihen I. Rang						10 000 000.—
+ 1 % variabel unkündbar bis 1960						
2. Schwebende Schulden:		1 309 711.62		43 562.65		1 102 510.91
4. Spezialfonds:						
a) Erneuerungsfonds	3 313 823.—		2 716 818.—		6 030 641.—	
b) Reservefonds	40 000.—		180 000.—		220 000.—	
c) Fonds zur Deckung von ausserordentlichen Ausgaben	—		78 000.—		78 000.—	
d) Reserve, herrührend von der Fusion und der Sanierung	—	3 353 823.—		2 974 818.—	631 781.20	6 960 422.20
<i>Summa der Passiven</i>		<u>16 044 034.62</u>		<u>11 651 730.65</u>		<u>27 273 433.11</u>

<i>Fehlbetrag der Pensions- und Hilfskasse</i>	Fr. 2 445 000.—
Nach Abzug der vorgesehenen Bundesleistung von	976 000.—
verbleiben	1 469 000.—
Die Selbsthilfemassnahmen sollen eine Reduktion um	1 069 000.—
bewirken, so dass schliesslich ein Fehlbetrag von	400 000.—
verbleibt, der von der neuen Gesellschaft innert 20 Jahren zu tilgen ist.	

Als am Baukonto abzuschreibender *Sanierungsgewinn* fällt nur die Summe von Fr. 1 024 000.— in Betracht (Fr. 2 000 000.— Leistung à fonds perdu des Bundes, abzüglich Fr. 976 000.— Zuwendung an die Pensions- und Hilfskasse Franken 1 024 000.—), da keine Schuldkapitalnachlässe vorgesehen sind. Der nach Bilanzbereinigung verbleibende Ueberschuss der Aktienkapitalabschreibungen verbleibt in der Bilanz-Passiva der neuen Unternehmung als buchmässige Reserve aus abgeschriebenem Aktienkapital.

Innerhalb des Aktienkapitals vollziehen sich starke Umwälzungen, da die Fusion durch Bildung einer neuen Gesellschaft «Emmental-Burgdorf-Thun-Bahn» vollzogen wird, die gegen Rückgabe der Aktien der beiden heutigen Gesellschaften neue Aktien herausgibt. Dabei werden die heutigen Elektrifikations-Prioritätsaktien der EB und die Prioritätsaktien der BTB von nominal je Fr. 500.— ebenfalls durch Prioritätsaktien der neuen Gesellschaft von nominal Fr. 500.— ersetzt, während für die Subventions- und Prioritätsaktien Serien A und B der EB von nominal Fr. 500.— und auch für die Stammaktien der BTB von heute nominal Fr. 350.—, lediglich Stammaktien der neuen Gesellschaft von nominal Fr. 250.— ausgefolgt werden. Dergestalt und einschliesslich die neue Bundesbeteiligung von 2 Millionen Franken, sowie den Verzicht der EB auf die 400 in ihrem Besitz befindlichen BTB-Stammaktien, kommen das neue

Aktienkapital und die neuen Stimmrechts- und Einflussverhältnisse wie folgt zustande:

15 172 Stammaktien à nom.	Fr.	Stimmen
Fr. 250.—	3 793 000.—	15 172
10 835 Prioritätsaktien à nom. Fr. 500	5 417 500.—	10 835
Total	9 210 500.—	26 007

Der Staat Bern besitzt künftig:

	Fr.	Stimmen
5 893 Stammaktien	1 473 250.—	5 893
2 704 Prioritätsaktien	1 352 000.—	2 704
Total	2 825 250.—	8 597

Der Staat Bern wird für sich allein somit nur über rund 33 % der Stimmen verfügen, während sein bisheriger Einfluss bei der EB 26,2 % und bei der BTB 51,04 % betrug. Da indessen die bernischen Gemeinden noch 6 333 Stimmen auf sich vereinigen, erreicht der offizielle bernische Einfluss dann doch 57,4 % und wird damit ausschlaggebend.

Die *festen Anleihen* bleiben in ihrem Bestand unverändert. Auf die bevorstehenden Unterhandlungen mit den Obligationären betreffend die Zinsfussfrage, haben wir einleitend schon hingewiesen.

Unter den Spezialfonds tritt neu die aus der Aktienkapitalabschreibung resultierende *buchmässige Reserve* von Fr. 631 781.20 in Erscheinung.

Die übrigen Posten geben nicht Anlass zu besonderen Bemerkungen.

Wir empfehlen Zustimmung auch zu diesem Sanierungs- und Fusionsplan.

D. Tabellarische Zusammenfassung der Auswirkungen auf den Titel- und Forderungsbesitz des Staates Bern und der Kantonalbank.

Gemäss den vom Bunde vorgelegten Plänen, werden dem Staate Bern neben der Anrechnung früherer Leistungen folgende neue Abschreibungsopfer auferlegt:

	Fr.	Fr.
1. Lötschbergbahn :		
a) Verzicht auf Obligationenkapital	10 000 000.—	
b) Verzicht auf Zinsregressforderung	30 990 860.12	40 990 860.12
2. Bern-Neuenburgbahn :		
a) Verzicht auf Obligationenkapital	2 265 950.—	
b) Aktienkapitalabschreibung	1 009 600.—	3 275 550.—
3. Spiez-Erlenbach- und Erlenbach-Zweisimmenbahn :		
a) Verzicht auf Obligationenkapital	883 900.—	
b) Aktienkapitalabschreibung	624 200.—	1 508 100.—
4. Emmentalbahn und Burgdorf-Thun-Bahn :		
Aktienkapitalabschreibung	826 250.—	826 250.—
		<u>46 600 760.12</u>

Es handelt sich hier um den aus den vier Sanierungs- und Fusionsfällen resultierenden Netto-Abschreibungsverlust. Im Falle der BLS gehen, wie schon bemerkt, die bestehenden Eisenbahn-Obligationenanleihen ganz unter, werden dann aber in verminderter Höhe durch neue Anleihen ersetzt; die Brutto-Abschreibung des Staates Bern (exklusive Kantonalbank) erreicht demgemäss hier

rund 73,8 Millionen Franken, dafür erhält er dann aber in der Höhe von rund 36,8 Millionen Franken Ersatzwerte in Form neuer Obligationen und eines Barausgleiches.

Dem gegenüber sind die Leistungen des Bundes in den vorliegenden vier Fällen aus folgender Zusammenstellung ersichtlich:

Unternehmung	à fonds perdu Fr.	Obligationen II. Ranges Fr.	Prioritätsaktien Fr.	Stammaktien Fr.	Total Fr.
1. BLS	25 000 000. —	12 000 000. —	—	—	37 000 000. —
2. BN	3 300 000. —	—	1 700 000. —	—	5 000 000. —
3. SEB/EZB . . .	1 000 000. —	—	—	500 000. —	1 500 000. —
4. EB/BTB	2 000 000. —	—	2 000 000. —	—	4 000 000. —
Total	31 300 000. —	12 000 000. —	3 700 000. —	500 000. —	47 500 000. —

Hinsichtlich der ausgelösten Bewegung innerhalb des staatlichen Titel- und Forderungsbesitzes, wird auf folgende Tabelle verwiesen:

Unternehmung	Prioritäts-Aktien		Stamm-Aktien		Elektr. Kapital		Obligationen I. Rang		Barempfang
	vor Sanierung	nach Sanierung	vor Sanierung	nach Sanierung	vor Sanierung	nach Sanierung	vor Sanierung	nach Sanierung	
BLS . .	Fr. 6 362 800 I. R. 8 707 200 II. R. 1 000 000	Fr. 6 362 800 I. R. 8 707 200 II. R. 849 500	Fr. 8 775 250 1 262 000	Fr. 8 775 250 2 838 400	Fr. 1 830 973. 85 1 413 335. 85	Fr. — 616 000. —	Fr. 12 652 500	Fr. 15 200 000	
BN . . .	—	—	3 034 200	1 560 500	1 628 970. 55	1 628 970. 55	—	—	
SEB/EZB	—	—	—	—	—	—	—	—	
EB/BTB	1 742 000	1 352 000	1 909 500	1 473 250	—	—	—	—	
	17 812 000	18 271 500 + 459 500	14 980 950	14 647 400 — 333 550	4 873 280. 25	2 244 970. 55 — 2 628 309. 70	12 652 500	15 200 000	+ 2 547 500

Unternehmung	Obligationen II. Rang		Obligationen III. Rang		Obligationen IV. Rang		Zins-Regress-Forderung		Barempfang
	vor Sanierung	nach Sanierung	vor Sanierung	nach Sanierung	vor Sanierung	nach Sanierung	vor Sanierung	nach Sanierung	
BLS . .	Fr. 48 259 000*	Fr. 25 000 000	Fr. —	Fr. —	Fr. —	Fr. —	Fr. 30 990 860. 12	Fr. —	Fr. 12 542 473. 85
BN . . .	1 000 000	—	4 531 900	—	—	—	—	—	1 477 285. 85
SEB/EZB	58 000	—	—	—	883 900	—	—	—	58 000. —
EB/BTB	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	49 317 000	25 000 000 — 24 317 000	4 531 900	— 4 531 900	883 900	— 883 900	30 990 860. 12	— 30 990 860. 12	14 077 759. 70

* (inklusive Fr. 19 554 500. — BLS-Obligationen II. Ranges der Kantonalbank.)

Die Bewegung der Nominalwerte ergibt per saldo eine Verminderung um 60 678 519. 82
in Abzug kommen die kompensierenden Barvergütungen in der Höhe von 14 077 759. 70
Der reine Abschreibungsverlust beträgt demnach 46 600 760. 12
in Uebereinstimmung mit der oben festgestellten Abschreibungsforderung des Bundes.

E. Der Einfluss auf die Staatsrechnung des Kantons Bern.

Die unter Abschnitt D hievor gegebenen zahlen- und titelgemässen Nachweise orientierten abschliessend über das aus den Sanierungs- und Fusionsfällen resultierende Bruttobedürfnis an Wertberechtigungen innerhalb der Staatsrechnung. Für die Bereinigung der Staatsrechnung sind nun aber auch noch Faktoren interner Bedeutung wichtig. Es handelt sich dabei einmal um die Berücksichtigung der vom Staate früher schon auf verschiedenen Wertschriftenposten vorgenommenen teilweisen Abschreibungen und sodann um die Aus-

einandersetzung mit der Kantonalbank betreffend den Besitz an BLS-Obligationen.

Die Finanzdirektion befasst sich in ihrem Spezialbericht über die Neubewertung des Staatsvermögens einlässlich mit diesen Zusammenhängen, weshalb hier nähere Erörterungen unterbleiben können.

IV. Schlusswort.

Der vorstehende Bericht bedeutet die Einleitung zu der seit langem systematisch angestrebten und längst erwarteten Privatbahnsanierung mit Bundeshilfe. Das Sanierungswerk, das für den Kanton Bern einen eisenbahngeschichtlichen Wendepunkt bedeuten sollte, wird nicht in allen Teilen den gehegten Erwartungen entsprechen, da ihm durch das Gesetz mit aller Absicht bestimmte, enge Grenzen gezogen sind. So lag es vor allem nicht in der Absicht des Bundes, durch Rückkäufe eine weitergehende Behebung des in unserem Lande herrschenden Eisenbahnsystemzwiespaltes zu vollziehen. Im Kanton Bern werden deshalb gewisse Eisenbahnsorgen andauern, die in andern Landesteilen den Bundesbahnen beziehungsweise dem Bunde obliegen. Die beschränkte Höhe des vom Bunde be-

reitgestellten Hilfeleistungskredites beengte ihrerseits den Umfang der Sanierungsmassnahmen. Wenn trotzdem die einzelnen Privatbahngesellschaften in starkem Masse von Schuldenlasten und alljährlichen Finanzpflichten befreit werden können, so ist dies in besonderem Masse den neuen Abschreibungsopfern der kantonalen Oeffentlichkeit zu verdanken. Der im Bundesgesetz verankerte Mechanismus der Hilfeleistung bringt es mit sich, dass nicht die Privatbahnkantone, sondern die Eisenbahngesellschaften die Hauptnutznießer der kollektiven Sanierungsaktionen werden.

Der Umfang des beabsichtigten Sanierungswerkes ist derart, dass er sich weder administrativ noch technisch in einem Zuge bewältigen liesse. Der Grosse Rat wird sich daher noch des öftern mit Hilfeleistungs- und Sanierungsvorlagen zu befassen haben. Die heutige Vorlage greift unter den nach Abschnitt I des Bundesgesetzes zu behandelnden Fällen lediglich die vier vorgerücktesten, zugleich aber auch wichtigsten und dringlichsten, heraus. Weitere wichtige Fälle, wie zum Beispiel diejenigen der Jurassischen Nebenbahnen sowie der Eisenbahngruppe Huttwil, sind noch nicht spruchreif. Im Falle der Jurassischen Nebenbahnen dürfte der in Aussicht genommene Bundesbeitrag von 4 Millionen Franken in Reserve gelegt werden, bis die notwendige technische Reorganisation, die in wirtschaftlicher Beziehung eine Fusionsvoraussetzung darstellt, verwirklicht werden kann. Die gleiche Voraussetzung gilt für die Huttwilergruppe.

Vom Standpunkt des Staates Bern aus betrachtet bedeutet die möglich werdende, das heisst mit Rück-

wirkung auf den 1. Januar 1942 in Aussicht stehende Aufhebung der Zinsgarantiepflicht für das BLS-Anleihen II. Hypotheken Frutigen-Brig von 42 Millionen Franken den wichtigsten Erfolg dieser ersten Etappe. Hier liegt denn auch für den Staat Bern ein Grund zu besonderer Dankbarkeit dem Bunde gegenüber vor. Der Plan für die Sanierung der Bern-Neuenburg-Bahn steht nicht ganz unbestritten da, indem die finanziell weit weniger engagierten neuenburgischen Interessenten hauptsächlich einen Einsatz der neuen Geldmittel zu technischen Zwecken befürworten und die bernische Aktionärposition gerne stärker geschwächt sähen. Bern wird sich einer weiteren Verschlechterung des Sanierungsplanes mit allem Nachdruck widersetzen müssen.

Ueber das Zustandekommen der Fusion zwischen Emmental- und Burgdorf-Thun-Bahn kann man nur froh sein, ebnet diese Massnahme möglicherweise doch den Weg zu weiteren Konzentrationsbestrebungen. Auch das Zustandekommen einer einheitlichen Simmentalbahnen auf der nun gewählten Grundlage darf lebhaft begrüsst werden.

Wir empfehlen Ihnen den nachfolgenden Beschlusses-Entwurf zur Annahme.

*Der Eisenbahndirektor
des Kantons Bern:*

Grimm.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der
Staatswirtschaftskommission**

vom 5./6. November 1942.

Beschlusses-Entwurf.

**Privatbahnhilfe gemäss Bundesgesetz vom 6. April
1939; Sanierung der Lötschberg-Bahn und der Bern-
Neuenburg-Bahn, Sanierung und Fusion der Spiez-
Erlenbach-Bahn und der Erlenbach-Zweisimmen-
Bahn, sowie Sanierung und Fusion der Emmental-
Bahn und der Burgdorf-Thun-Bahn.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern

nach Kenntnisnahme eines Berichtes der Eisenbahndirektion,

auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Abschnitt IV des Gesetzes vom 21. März 1920 betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen, sowie das Bundesgesetz vom 6. April 1939 über die Hilfeleistung an private Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen,

beschliesst:

- I. Den vom Vorsteher des Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartementes mit Schreiben Nr. V/554 vom 1. Oktober 1942 vorgelegten Plänen
 - für die Sanierung der Lötschbergbahn,
 - für die Sanierung der Bern - Neuenburg - Bahn,
 - für die Sanierung und Fusion der Spiez - Erlenbach-Bahn und der Erlenbach-Zweisimmen-Bahn,
 - für die Sanierung und Fusion der Emmentalbahn und der Burgdorf - Thun - Bahn,
 wird zugestimmt unter der Voraussetzung, dass,
 - a) der Bundesrat die Sanierungs- und Fusionspläne des Post- und Eisenbahndepartementes im Sinne von Art. 4 des Privatbahnhilfegesetzes rechtzeitig genehmige und die Hilfeleistungen mit Rückwirkung auf 1. Januar 1942 (einschliesslich Zinsgenuss auf vorgesehene Barvergütungen) in Kraft setze;
 - b) die übrigen Beteiligten den Plänen ebenfalls rechtsverbindlich zustimmen;
 - c) die im Sinne von Art. 5 des Privatbahnhilfegesetzes als gleichwertig zu erachtenden Sanierungsoffer der kantonbernischen Öffentlichkeit, im Falle späterer Rückkäufe

nach Massgabe von Art. 11 des Privatbahnhilfegesetzes, berücksichtigt werden;

- d) die infolge derzeitiger Materialknappheit in Reserve zu legenden, für technische Sanierungsbelange bestimmten Hilfeleistungsgelder, ab 1. Januar 1942 und bis zum endgültigen Einsatz, verzinst werden;
- e) die materiellen Interessen fusionierender Gesellschaften im Rahmen neuer Einheitskonzessionen keine Verschlechterung erfahren.

II. Der Regierungsrat wird ermächtigt:

- a) Die Sanierungs- und Fusionspläne im Benehmen mit den Bundesinstanzen durchzuführen und innerhalb der Privatbahngesellschaften bei den notwendigen Beschlussfassungen zustimmend mitzuwirken;
- b) im Wertschriften- und Forderungsbestand der Staatsrechnung die Änderungen vorzunehmen, die sich aus den Sanierungs- und Fusionsvollzügen ergeben;

III. Der Regierungsrat wird beauftragt, bei den Bundesbehörden in dem Sinne zu wirken, dass die rechtlichen und materiellen Interessen des versicherten Personals im Rahmen neuer Konzessionen und Statuten der Pensionskassen keine Verschlechterung erfahren.

Bern, den 26. Oktober/6. November 1942.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. Gafner.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 5. November 1942.

*Im Namen der
Staatswirtschaftskommission:*

Der Präsident:

Dr. Freimüller.

**Neuer ergänzter Antrag des Regierungsrates
und der Staatswirtschaftskommission**

vom 19. November 1942.

Beschlusses - Entwurf.

**Privatbahnhilfe gemäss Bundesgesetz vom 6. April
1939; Sanierung der Lötschberg-Bahn und der Bern-
Neuenburg-Bahn, Sanierung und Fusion der Spiez-
Erlenbach-Bahn und der Erlenbach-Zweisimmen-
Bahn, sowie Sanierung und Fusion der Emmental-
Bahn und der Burgdorf-Thun-Bahn.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern

nach Kenntnisnahme eines Berichtes der Eisenbahndirektion,

auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Abschnitt IV des Gesetzes vom 21. März 1920 betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen, sowie das Bundesgesetz vom 6. April 1939 über die Hilfeleistung an private Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen,

beschliesst:

- I. Den vom Vorsteher des Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartementes mit Schreiben Nr. V/554 vom 1. Oktober 1942 vorgelegten Plänen

für die Sanierung der Lötschbergbahn,
für die Sanierung der Bern - Neuenburg - Bahn,
für die Sanierung und Fusion der Spiez - Erlenbach-Bahn und der Erlenbach-Zweisimmen-Bahn,

für die Sanierung und Fusion der Emmentalbahn und der Burgdorf - Thun - Bahn,

nach Kenntnisnahme des ergänzenden Schreibens des eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartementes an den Regierungsrat vom 16. November 1942 über die Sanierung der Pensionskassen

wird ohne Präjudiz für die Sanierung der Pensionskassen zugestimmt unter der Voraussetzung, dass,

- a) der Bundesrat die Sanierungs- und Fusionspläne des Post- und Eisenbahndepartementes im Sinne von Art. 4 des Privatbahnhilfegesetzes rechtzeitig genehmige und die Hilfeleistungen mit Rückwirkung auf 1. Januar 1942 (einschliesslich Zinsgenuss auf vorgesehene Barvergütungen) in Kraft setze;
- b) die übrigen Beteiligten den Plänen ebenfalls rechtsverbindlich zustimmen;

- c) die im Sinne von Art. 5 des Privatbahnhilfegesetzes als gleichwertig zu erachtenden Sanierungsoffer der kantonalberrnischen Oeffentlichkeit, im Falle spaterer Ruckkaufe nach Massgabe von Art. 11 des Privatbahnhilfegesetzes, berucksichtigt werden;
- d) die infolge derzeitiger Materialknappheit in Reserve zu legenden, fur technische Sanierungsbelange bestimmten Hilfeleistungsgelder, ab 1. Januar 1942 und bis zum endgultigen Einsatz, verzinst werden;
- e) die materiellen Interessen fusionierender Gesellschaften im Rahmen neuer Einheitskonzessionen keine Verschlechterung erfahren.

II. Der Regierungsrat wird ermachtigt:

- a) Die Sanierungs- und Fusionsplane im Benehmen mit den Bundesinstanzen durchzufuhren und innerhalb der Privatbahngesellschaften bei den notwendigen Beschlussfassungen zustimmend mitzuwirken;
- b) im Wertschriften und Forderungsbestand der Staatsrechnung die Aenderungen vorzunehmen, die sich aus den Sanierungs- und Fusionsvollzugen ergeben;

III. Der Regierungsrat wird beauftragt, mit dem Bundesrat uber die Durchfuhrung der Sanierung der Pensionskassen zu verhandeln.

Bern, den 19. November 1942.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vize-Prasident:

Dr. Rudolf.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Bern, den 19. November 1942.

*Im Namen der
Staatswirtschaftskommission:*

Der Prasident:

Dr. Freimuller.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der
Staatswirtschaftskommission**

vom 3./5. November 1942.

Dekret

betreffend

Neueinteilung der Kreise für die Inspektion der Primar- und Sekundarschulen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst :

§ 1. Der Kanton Bern wird für die Inspektion der Primarschulen in höchstens 12 Inspektoratskreise eingeteilt. Die Umschreibung der Kreise erfolgt durch den Regierungsrat.

§ 2. Für die Aufsicht über die Sekundarschulen und Progymnasien werden zwei bis drei Inspektoren gewählt, denen je ein räumlich abgegrenzter Kreis zugeteilt wird.

Nach Umständen kann einem Sekundarschulinspektor auch die Inspektion eines Primarschulkreises übertragen werden.

§ 3. Der Zeitpunkt, auf den die Neueinteilung in Kraft tritt, wird vom Regierungsrat bestimmt.

§ 4. Alle mit diesen Bestimmungen in Widerspruch stehenden Vorschriften sind aufgehoben, insbesondere der § 9 des Dekretes vom 25. November 1936 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt.

Bern, den 3./5. November 1942.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. Gafner.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

*Im Namen der
Staatswirtschaftskommission:*

Der Präsident:

Dr. Freimüller.

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission.**

vom 30. Oktober/4. November 1942.

Dekret

über

die Ausrichtung einer Winterzulage an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf das Gesetz vom 5. Juli 1942 über
die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die
Lehrerschaft,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Den Lehrkräften der Primar- und Mittel-
schulen wird zu den ordentlichen Teuerungszulagen
für das Jahr 1942 eine Winterzulage ausgerichtet.
Sie beträgt:

- a) für Verheiratete Fr. 200.—,
- b) für Ledige Fr. 150.—.

Für Arbeitslehrerinnen, die nicht zugleich Pri-
marlehrerinnen sind, beträgt die Zulage Fr. 25.—
je Klasse.

§ 2. Die Winterzulagen werden von Staat und
Gemeinden gemeinsam getragen und in Anlehnung
an die gesetzliche Einreihung der Gemeinden für
die Lehrerbesoldungen abgestuft.

Die Anteile betragen:

Einreihung der Gemeinden	Verheiratete		Ledige	
	Staat Fr.	Gemeinde Fr.	Staat Fr.	Gemeinde Fr.
I. 600—1000	150	50	110	40
II. 1100—1500	125	75	90	60
III. 1600—2000	100	100	70	80
IV. 2100—2500	75	125	50	100

In die Zulagen an die Arbeitslehrerinnen, die
nicht zugleich Primarlehrerinnen sind, teilen sich
der Staat und die Gemeinden zu gleichen Teilen.

§ 3. Ein verheirateter Lehrer, dessen Ehefrau
ein jährliches Arbeitseinkommen über Fr. 2000.—
hat, bezieht die Winterzulage eines Ledigen. Sind
beide Ehegatten amtierende Lehrkräfte, so erhält
jeder Teil eine Zulage von Fr. 75.—.

Verheiratete Lehrerinnen sind wie Ledige zu be-
handeln. Wenn sie jedoch zur Hauptsache für den

Unterhalt einer Familie zu sorgen haben, kann ihnen auch die Zulage eines Verheirateten bis zum vollen Umfange ausgerichtet werden.

§ 4. Verwitwete und geschiedene Lehrkräfte haben Anspruch auf die Zulage für Verheiratete, wenn sie eigenen Haushalt führen.

Dasselbe gilt auch für ledige Lehrkräfte, wenn sie mit Eltern oder Geschwistern zusammen leben und für die Haushaltungskosten zur Hauptsache aufzukommen haben.

§ 5. Der Staat beteiligt sich zur Hälfte an den Winterzulagen für Haushaltslehrerinnen an öffentlichen Schulen, soweit die Zulage für 100 Unterrichtsstunden Fr. 15.— oder für hauptamtliche Lehrkräfte Fr. 150.— nicht übersteigt.

§ 6. Die Bestimmungen von §§ 10, 12 und 13 des Dekretes vom 26. Februar 1942 über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen sind auch für die Ausrichtung der Winterzulagen sinngemäss anzuwenden.

§ 7. Für die Berechnung der Zulagen sind der Zivilstand und der Familienbestand am 1. Oktober 1942 massgebend.

§ 8. Die Bezugsberechtigung beginnt am 1. Oktober und läuft Ende Dezember 1942 ab. Lehrkräfte, welche nach dem 1. Oktober ihre Stelle antreten oder aufgeben, erhalten die Winterzulage marchzählig.

Die Winterzulage wird im Monat Dezember ausbezahlt.

§ 9. Die im Dekret vom 26. Februar 1942 über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen vorgesehenen Leistungen der Gemeinden werden für die Zeit vom 1. Oktober 1942 an verbindlich erklärt.

§ 10. Die Gemeinden mit selbständiger Besoldungsordnung haben für Teuerungszulagen an die Lehrerschaft mindestens die Summe aufzuwenden, die sich aus den Ansätzen der Dekrete über die Ausrichtung von ordentlichen Teuerungszulagen und Winterzulagen ergibt.

Bern, den 30. Oktober/4. November 1942.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. M. Gafner.

Der Staatsschreiber i. V.:

E. Meyer.

Im Namen der Kommission,

Der Präsident:

Strahm.

Vortrag der Forstdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

zum

Entwurf eines Gesetzes betreffend die Verpachtung der Jagd durch die Gemeinden.

(Januar 1939.)

Einleitung.

Das kantonale Jagdgesetz vom 26. Juni 1832 wurde nach fast hundertjähriger Gültigkeitsdauer durch das Gesetz über Jagd und Vogelschutz vom 30. Januar 1921 ersetzt, welches sich auf das einschlägige Bundesgesetz vom 24. Juni 1904 stützte. Dieses Recht wurde seinerseits durch das zurzeit geltende Bundesgesetz vom Jahre 1925 abgelöst. Im Jahre 1928 hat der bernische Regierungsrat, in Erkenntnis der unbefriedigenden jagdlichen Verhältnisse, eine auf dem Pachtssystem fussende Vorlage ausgearbeitet, die vom Grossen Rat gutgeheissen, vom Bernervolk jedoch mit einem Stimmenverhältnis von 76 539 Nein zu 44 449 Ja, abgelehnt wurde.

Auf Grund der Motionen Winzenried und Hüliger vom Dezember 1935 hat die Regierung durch die Erklärung des Forstdirektors dem Grossen Rate neue Vorschläge über die Jagdgesetzgebung in Aussicht gestellt.

In den letzten Jahren sind eine Anzahl Kantone ganz oder teilweise vom Patentjagdsystem zum Pachtjagdsystem übergegangen. Aus diesen Gründen und mit Rücksicht auf die Finanzlage vieler Gemeinden, erachtet es die Regierung als angezeigt, dem Grossen Rat eine Jagdgesetzvorlage, welche die Einführung des Pachtjagdsystems ermöglicht, zu unterbreiten.

Mit der neuen Gesetzesvorlage ist ferner die Absicht verbunden, auch im Kanton Bern bessere jagdliche Verhältnisse zu schaffen, wobei volkswirtschaftliche Bedürfnisse berücksichtigt und Postulaten von Natur- und Tierschutzkreisen entgegengekommen werden soll.

Vorab war die grundsätzliche Frage zu entscheiden: Ob das einheitliche Pachtjagdsystem (gleichzeitig für den ganzen Kanton) einzuführen, oder das fakultative Pachtjagdsystem ins Auge zu fassen sei, bei welchem das Pachtssystem amtsbezirkweise fakultativ eingeführt werden könnte.

Die Vorlage steht auf dem Boden des fakultativen Pachtjagdsystems. Sie ist eine Abänderung und Ergänzung des bestehenden Jagdgesetzes vom 30. Januar 1921, das durch eine besondere Gesetzesnovelle über die Verpachtung der Jagd durch die Gemeinden erweitert werden soll, wogegen das Gesetz selber für dasjenige Kantonsgebiet in Kraft bleibt, wo die Pachtjagd nicht eingeführt wird. Der Abschnitt B der Gesetzesvorlage enthält im weitern

Vorschriften, die allgemein jagdliche und Naturschutzinteressen betreffen und das bestehende Gesetz für das ganze Kantonsgebiet ergänzen.

Vom ertragswirtschaftlichen Standpunkt betrachtet, ergibt sich folgendes Bild:

Nach der eidgenössischen Statistik haben die Patent-Kantone mit einem Flächeninhalt von 2987581 Hektaren in den Jahren 1928—1932 einen durchschnittlichen jährlichen

Rohertrag von . . .	Fr. 778 961,	pro ha = 26 Rp.
Ausgaben des Staates . . .	» 391 141,	» » = 13 »
Reinertrag . . .	<u>Fr. 387 820,</u>	<u>pro ha = 13 Rp.</u>

Die Pacht-Kantone (Fläche = 543 082 ha):

Rohertrag . . .	Fr. 1 431 838
Ausgaben der Kantone . . .	» 25 318
Reinertrag . . .	<u>Fr. 1 406 520</u>

Anteil der Gemeinde Fr. 1 033 783, pro ha = Fr. 1. 90
 » des Staates . . . » 398 055, » » = » — . 73
 Reinertrag *pro ha* Fr. 2. 59, genau das 20-fache.

Um unrichtige Urteile über die allfälligen Jagdpachterträge zu verhüten, sei festgehalten, dass die genannten Erträge in den neu zur Pachtjagd übergegangen Kantonen in der letzten Zeit (St. Gallen und Thurgau) sinkende Tendenz zeigten. Ausserdem ist nicht anzunehmen, dass alle bernischen Jagdkreise ohne weiteres zu den erwähnten Ansätzen der heutigen Pachtjagdgebiete verpachtet werden könnten.

Man muss sich darüber klar sein, dass die Gesetzesvorlage beim Bernervolk, entsprechend seiner bisherigen Abstimmungsentscheide und nach den gemachten Erfahrungen, auf sehr grosse Widerstände stossen wird. Es wird der tatkräftigen Unterstützung der politischen Parteien bedürfen, wenn ein Erfolg in Frage kommen soll.

Ueber die einzelnen Abschnitte des Gesetzes ist folgendes zu sagen:

A. Die Pachtjagd.

1. Einführung der Pachtjagd.

Wenn die Mehrheit der Gemeinden eines Amtsbezirkbeschlusst, zur Pachtjagd überzugehen, so gilt dieser Beschluss für den ganzen Amtsbezirk.

Damit ist die Möglichkeit der Anpassung an lokale Besonderheiten gegeben. Nach Ablauf der 8-jährigen Pachtperiode besteht die Möglichkeit der Rückkehr zum alten System. Dies birgt allerdings auch die Gefahr, dass die Diskussion «Pachtjagd oder Patentjagd» nie zur Ruhe kommt.

II. Das Jagdpachtrecht und dessen Erwerbung.

In diesem Abschnitt wird der Grundsatz aufgestellt, dass das Jagdrecht pachtweise verliehen wird und dass die Verpachtung durch den Staat erfolgt. In jedem Amtsbezirk wird eine Schatzungskommission durch die Forstdirektion bestimmt. Diese Kommission besteht aus 5 Mitgliedern, nämlich 2 Vertretern der Jägerschaft, 2 Gemeindevertretern und einem Staatsvertreter. Das Jagdgebiet wird von der Schatzungskommission in Jagdkreise eingeteilt. Diese setzt auch den Pachtpreis fest. Die einzelnen Jagdkreise werden durch den Regierungsstatthalter zur Verpachtung ausgeschrieben. Jäger, welche in einem Jagdkreis wohnhaft sind, können das Jagdrecht für den betreffenden Jagdkreis zum Schatzungspreise erwerben. Wird von diesem Vorrecht kein Gebrauch gemacht, so erfolgt eine öffentliche Versteigerung. Die praktische Durchführung dieses Vorrechtes wird einige Schwierigkeiten bieten und den Jagdertrag etwas vermindern.

Ein Jagdkreis kann von einem oder mehreren Jägern gepachtet werden. Die Jagdgesellschaft hat einen gesetzlichen Vertreter zu bestimmen. Der Bestand einer Pachtgesellschaft soll während einer Pachtdauer nicht geändert werden können.

Jagdpächter, welche im Besitze eines Jagdpasses sind, können die Jagd in ihrem Jagdkreise ohne weiteres ausüben. Der Jagdgast, welcher in einem Jagdkreise eingeladen ist, hat vorerst einen Jagdpass zu lösen. Die Höhe der Jagdpassgebühr wird je nach der Dauer festgesetzt. Für Ausländer werden die Gebühren verdoppelt. Die Voraussetzungen der Jagdberechtigung stützen sich auf das Gesetz vom 30. Januar 1921 über Jagd und Vogelschutz. Es sind jedoch im neuen Entwurf erweiterte Haftpflichtbestimmungen zu Lasten des Pächters und seiner Jagdgäste vorgesehen worden.

III. Die Verwendung des Jagdertrages.

Bis jetzt ist aus dem Jagdertrag des Staates der Gemeindeanteil unter die Gemeinden proportional ihrem Kulturreal verteilt worden. Nach dem Entwurf fällt der ganze Betrag der Jagdpachten in die Gemeindekassen, unter dem Vorbehalt, dass 50 % davon für land- und forstwirtschaftliche Zwecke zu verwenden sind. Einzig die Jagdpassgebühren und der Zuschlag von 25 % auf dem Pachtzins fallen in die Staatskasse. Für viele steuerbelastete Landgemeinden dürften diese Pachtertragnisse eine willkommene Einnahmequelle bilden. Die naturschützerischen Forderungen erfahren auf dem Boden des Pachtensystems eine weitergehende Berücksichtigung als unter dem bisherigen Patentsystem. Aus dem Zuschlage von 25 %, welcher dem Staate zukommt, wird ein Viertel zur Förderung des Vogelschutzes und der Wildhut verwendet. Die Erkenntnis, dass der Vogelschutz eine Massnahme von grosser volkswirtschaftlicher Tragweite ist, deren zweckmässige Durchführung die landwirtschaftliche Produktion in sehr günstiger Weise zu beeinflussen vermag, hat

sich in den letzten Jahren immer mehr durchgerungen. Bisher fehlten die finanziellen Mittel. Eine zweckmässige Vogelschutzanlage erfordert für Errichtung und Unterhalt Geldmittel, die bedeutend über das hinausgehen, was ein Privater in der Regel für solche Zwecke auszuliegen in der Lage ist.

Da die Aufhebung der Bannbezirke und Reserverate und insbesondere der eidgenössischen Hochgekirgsbarnbezirke wohl nicht in Frage käme, müsste der Staat die Kosten der Bannbezirkswildhut aus dem Zuschlag der Pachterträge bestreiten können. Ebenso hätten die Gemeinden mit Pachtjagd, welche ganz oder teilweise in Bannbezirken liegen, Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für den daherigen Ausfall.

IV. Die Ausübung der Pachtjagd.

An der Ausübung der Jagd ändert die Vorlage wenig, indem die Materie durch kantonale und eidgenössische Vorschriften eingehend geordnet ist. Für jede Pachtperiode erlässt der Regierungsrat eine Jagdverordnung. Diese Verordnung kann, wenn es notwendig erscheint, auch während einer Pachtperiode abgeändert werden und die gesetzlichen Vorschriften über die Jagdausübung ergänzen.

V. Wildhut und Wildschaden.

Die Kosten der Wildhut im Pachtjagdgebiet fallen zu Lasten des Pächters. Die Anstellung der Wildhüter erfolgt mit Genehmigung der Forstdirektion durch den Pächter. Die Wildschadenfrage findet ihre gesetzliche Verankerung. Der Jagdpächter ist verpflichtet, für den Wildschaden aufzukommen. Der Schaden, der dem Grundbesitzer durch das Wild zugefügt wird, soll ihm vergütet werden, vorausgesetzt, dass er nicht vom Geschädigten selbst verursacht wurde. Die Zunahme des Wildschadens hat bereits da und dort bei den Bauern zu heftigen Klagen und auch zu Auseinandersetzungen im Grossen Rat Anlass gegeben.

VI. Strafbestimmungen.

Dieser Abschnitt bedarf keiner besonderen Erläuterungen, da er sich an die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung anlehnt.

B. Hebung und Förderung der Jagd, der Fischerei und des Naturschutzes im Allgemeinen.

Im Allgemeinen ist auch hier die Bundesgesetzgebung massgebend. Als beratende Instanz ist eine Jagd- und Naturschutzkommission vorgesehen, deren Zusammensetzung und Obliegenheiten auf dem Verordnungswege geregelt werden.

C. Schlussbestimmungen.

Dieses Gesetz muss der Genehmigung des Bundesrates unterbreitet werden. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes wird durch den Regierungsrat angesetzt, der mit dem Vollzug beauftragt wird.

Bern, den 25. Januar 1939.

Der Forstdirektor:
Stähli.

Entwurf des Regierungsrates

vom 14. Februar 1939.

Gesetz

betreffend

**die Verpachtung der Jagd durch
die Gemeinden.****Der Grosse Rat des Kantons Bern,**in Ergänzung und teilweisen Abänderung des
Gesetzes vom 30. Januar 1921 über Jagd- und Vogel-
schutz,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:***A. Die Pachtjagd.***I. Einführung der Pachtjagd.**Art. 1.* Die Gemeinden sind befugt, die Pacht-
jagd einzuführen.Die Pachtjagd wird amtsbezirksweise eingeführt.
Wenn die Mehrheit der Einwohner- oder gemischten
Gemeinden eines Amtsbezirkes beschliesst, zur
Pachtjagd überzugehen, so ist dieser Beschluss auch
für die übrigen Gemeinden des Bezirkes verbindlich.Der Regierungsrat stellt die Einführung der
Pachtjagd in einem Amtsbezirk fest und bestimmt
den Zeitpunkt der Einführung.*Art. 2.* Der Beschluss, die Pachtjagd einzu-
führen, ist von der Gemeinde selber zu fassen und
darf keinem andern Gemeindeorgan übertragen
werden.Der Regierungsrat regelt das Verfahren auf dem
Verordnungsweg.*Art. 3.* Ist in einem Amtsbezirk die Pachtjagd
eingeführt worden, so kann dieser jeweils auf Ende
einer Pachtperiode, unter Beobachtung des in Art. 1
und 2 vorgesehenen Verfahrens, wieder zur Patent-
jagd übergehen.*II. Das Jagdpachtrecht und dessen Erwerbung.**Art. 4.* Die Forstdirektion ernennt in jedem Amts-
bezirk eine Schatzungskommission, bestehend aus
2 Vertretern der Jägerschaft, 2 Gemeindevertretern
und einem Staatsvertreter.

Der Staatsvertreter und die Vertreter der Jägerschaft können allen oder mehreren Schatzungskommissionen angehören. Den Vorsitz der Kommission führt jeweils von Amtes wegen der Staatsvertreter.

Die Schatzungskommission teilt das Jagdgebiet nach jagdlich-geographischen Grundsätzen in Jagdkreise ein und setzt den Pachtzins für jeden Jagdkreis fest.

Die Schatzungskommission steht unter Aufsicht der Forstdirektion und hat die Schatzungen den Weisungen entsprechend mit aller erforderlichen Sorgfalt vorzunehmen.

Gegen den Beschluss der Schatzungskommission können die beteiligten Gemeinden und die im Jagdkreis wohnhaften Jäger innerhalb 14 Tagen bei der Forstdirektion Beschwerde führen; diese entscheidet endgültig.

Art. 5. Das Jagdrecht wird durch die Pacht eines Jagdkreises erworben; ein Jagdkreis kann von einem einzelnen oder von mehreren Jägern zusammen gepachtet werden.

Die Jagdkreise werden vom Regierungsstatthalter zur Verpachtung ausgeschrieben.

Jäger, welche im Jagdkreis wohnen, haben das Vorrecht, die Jagd zur Schatzung zu pachten. Wird eine Gemeinde in mehrere Jagdkreise unterteilt, so kommt dieses Vorrecht allen Jägern zu, die in der Gemeinde wohnhaft sind.

Machen die berechtigten Jäger von diesem Vorrecht innerhalb der vom Regierungsstatthalter angesetzten Frist keinen Gebrauch oder beanspruchen mehrere Jäger den gleichen Jagdkreis, ohne sich zu einer Jagdpachtgesellschaft zusammenzuschließen, so ordnet der Regierungsstatthalter eine öffentliche Versteigerung desselben an.

Art. 6. Der Pächter hat auf dem vereinbarten oder durch Zuschlag bestimmten Pachtzins noch einen Betrag von 25 % zuhanden des Staates zu bezahlen.

Die Gemeinden haften dem Staat für die richtige Ablieferung dieses Betrages.

Art. 7. Die Pachtverträge dauern in der Regel 8 Jahre; die Pacht beginnt am 1. Januar.

Der Pachtzins ist jeweils bis zum 1. Oktober für das nächstfolgende Jahr zu bezahlen.

Wird der Jagdkreis von mehreren Jägern gepachtet, so haben diese einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen, der sie den Behörden und Dritten gegenüber rechtsgültig vertritt.

Die Pacht erlischt mit dem Tode des Pächters. Stirbt einer von mehreren Pächtern, so wird die Pacht mit den übrigen Pächtern fortgesetzt; diese dürfen das weggefallene Mitglied ersetzen. Unterpacht ist verboten.

Art. 8. Jagdpächter und Jagdgäste haften für allen Schaden, den sie bei Ausübung der Jagd verursachen.

Sie haben als Sicherheit eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, deren Höhe in der Jagdverordnung festgelegt wird.

Art. 9. Den Jagdpächtern werden von der Forstdirektion auf den Namen lautende und unübertragbare Ausweise (Jagdpässe) abgegeben, welche alljährlich zu erneuern sind.

Nicht im Kanton wohnhafte Pächter haben im Kanton Rechtsdomizil zu verzeigen, das im Pachtvertrag und im Jagdpass vermerkt wird.

Art. 10. Der Pächter ist befugt, Jagdgäste einzuladen.

Diese müssen ebenfalls im Besitze eines Jagdpasses sein. Besitzen sie nicht schon einen Jagdpass als Jagdpächter, so haben sie einen solchen beim Regierungsstatthalter zu lösen.

Die Jagdpässe für Gäste werden abgegeben für die Dauer von 3 Tagen oder einem Jahr.

Dem Jagdgast darf ein Jagdpass erst verabfolgt werden, wenn für ihn ebenfalls eine Haftpflichtversicherung besteht.

Art. 11. Der Jagdberechtigte hat den Jagdpass auf der Jagd auf sich zu tragen und ihn den Organen der Jagdpolizei auf Verlangen vorzuweisen. Der Jagdpass berechtigt den Inhaber auch zur Jagd als Gast in andern Jagdkreisen.

Die Jagd darf erst nach Ausstellung des Jagdpasses ausgeübt werden.

Art. 12. Jagdpässe dürfen nicht erteilt werden an Personen, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Januar 1921 über Jagd- und Vogelschutz (Art. 7) zur Jagd nicht zugelassen sind.

Tritt ein Ausschlussgrund während der Pacht-dauer ein, oder erhält die Behörde erst nachträglich hievon Kenntnis, so wird der Jagdpass ohne Entschädigung oder Rückerstattung der Gebühren entzogen.

Art. 13. Die Gebühr für die Ausstellung oder Erneuerung eines Jagdpasses beträgt:

1. Für Pächter Fr. 10. —
2. Für Jagdgäste:
 - a) für 3 Tage » 20. —
 - b) für 1 Jahr » 50. —
3. Für Ausländer werden die obigen Gebühren verdoppelt.

III. Die Verwendung des Jagdertrages.

Art. 14. Der Ertrag der Jagdpachten fällt, unter Vorbehalt des Art. 6, in die Gemeindekassen; 50 % davon sind für land- und forstwirtschaftliche Zwecke zu verwenden.

Er wird nach Massgabe des Jagdgebietes auf die Gemeinden verteilt, in deren Gebiet der betreffende Jagdkreis liegt.

Die Jagdpassgebühren und der Zuschlag von 25 % auf den Pachtzinsen fallen in die Staatskasse.

Vom Zuschlag von 25 % auf den Pachtzinsen hat der Staat ein Viertel zur Förderung des Vogelschutzes und der Wildhut zu verwenden.

Gemeinden mit Pachtjagd, in deren Gebiete Bannbezirke oder Reservate liegen, haben Anspruch auf eine billige Entschädigung für den Ausfall. Der Regierungsrat bestimmt die Höhe dieser Entschädigungen; sie sind dem Jagdertragsanteil des Staates zu entnehmen.

IV. Die Ausübung der Pachtjagd.

Art. 15. Wo nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1925 über Jagd- und Vogelschutz und des Gesetzes vom 30. Januar 1921 über Jagd- und Vogelschutz auch für die Ausübung der Pachtjagd.

In den Bannbezirken und Reservaten kann der Regierungsrat besondere Bestimmungen oder vorübergehende Verfügungen für die Ausübung der Jagd erlassen.

In den Grenzgebieten wird die Jagd durch den Regierungsrat besonders geregelt.

Die Forstdirektion kann auf Verlangen der Grundbesitzer besondere Vorschriften für den Ausgleich des Wildbestandes erlassen, unter Wahrung der Interessen der Jagdpächter.

Art. 16. Jeder Pächter ordnet im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften die Jagd in seinem Jagdkreis (Schontage, Abschusszahl, Wildart, Jagdart, Wildaussetzung etc.).

Art. 25—29 des Gesetzes vom 30. Januar 1921 über Jagd- und Vogelschutz gelten auch in Gebieten mit Pachtjagd.

Art. 17. Alles Jagen, Erlegen oder Einfangen von Wild ausserhalb der Jagdzeit oder ohne Berechtigung während der Jagdzeit ist untersagt.

Fallwild innerhalb des Jagdkreises fällt dem Pächter zu.

Art. 18. Der Regierungsrat erlässt jeweils für die Dauer einer Pachtperiode eine Jagdverordnung. Diese enthält insbesondere Vorschriften über:

- a) die Bedingungen und die Durchführung der Pachtausschreibungen;
- b) die Bedingungen der Pachtverträge innerhalb der gesetzlichen Vorschriften;
- c) die Höhe der Haftpflichtversicherung der Jagdpächter und Jagdgäste;
- d) den Mindestbetrag der Schätzungssumme je Hektare;
- e) die Grenzen der von der Schätzungskommission festgelegten Jagdkreise;
- f) Einreichung der Abschusspläne;
- g) die Durchführung von Treibjagden, die Verwendung von Jagdhunden, die Bekämpfung wildernder Hunde und Katzen, den Abschuss von Raubwild, Vögeln, und schädlichen Tieren überhaupt;
- h) die Wildschadenabschätzungen;
- i) die erlaubten Jagdwaffen;
- k) die Einführung neuer Wildarten und die Pflege seltener Wildarten wie Stein- und Hirschwild;
- l) die Meldung von Fallwild, angemähem Wild etc.

Die Verordnung kann, wenn nötig, während der Pachtdauer abgeändert oder ergänzt werden. Ueberdies kann die Forstdirektion, sofern es die Verhältnisse erfordern, die Vorschriften über die Ausübung der Jagd ergänzen.

V. Wildhut und Wildschaden.

Art. 19. Die Jagdpächter haben für eine geordnete Wildhut zu sorgen.

Die Wildhüter müssen von der Forstdirektion anerkannt werden und erhalten von ihr einen Ausweis. Sie sind durch den Regierungsstatthalter zu beeidigen.

Im Falle der Aufhebung von Hochgebirgs-Bannbezirken ist der Regierungsrat ermächtigt, die Wildhüter dieser Bezirke, sofern sie weiterhin die Wildhut ausüben, als Mitglieder der staatlichen Hilfskasse der Beamten und Angestellten beizubehalten.

Art. 23 des Gesetzes vom 30. Januar 1921 über Jagd- und Vogelschutz gilt auch in Gebieten mit Pachtjagd.

Art. 20. Die Jagdpächter haben für den Wildschaden aufzukommen, sofern er nicht vom Geschädigten selber verursacht ist.

In streitigen Fällen ist der Wildschaden von einer Kommission abzuschätzen. Diese besteht aus einem Staatsvertreter, der den Vorsitz führt, und je einem Vertreter des Geschädigten und des Pächters. Gegen die Schätzung können der Geschädigte oder der Jagdpächter Beschwerde einreichen bei der Forstdirektion; diese entscheidet endgültig.

Bei streitigen Schadenersatzforderungen unter Fr. 100 entscheidet der Staatsvertreter.

VI. Strafbestimmungen.

Art. 21. Uebertretungen dieses Gesetzes werden, soweit nicht die Bestimmungen des Bundes über Jagd- und Vogelschutz anwendbar sind, nach den Vorschriften des Gesetzes vom 30. Januar 1921 über Jagd- und Vogelschutz (Art. 34 ff.) bestraft.

B. Hebung und Förderung der Jagd, der Fischerei und des Naturschutzes im Allgemeinen.

Art. 22. Der Regierungsrat ergreift die erforderlichen Massnahmen für die Erhaltung, zweckmässige Vermehrung und Pflege der gesamten freilebenden Tierwelt, insbesondere zur Erhaltung von Tiergattungen, die von der Ausrottung bedroht sind. Er ist befugt, im Rahmen der bundesrätlichen Vorschriften die gesetzlichen Schutzbestimmungen zu erweitern und die geeigneten Anordnungen zu treffen für den Abschuss schädlicher oder zu stark überhandnehmender Tiere. Er wählt eine Naturschutzkommission, deren Organisation und Obliegenheiten durch Verordnung bestimmt werden.

Die Jagdkommission, die Fischereikommission und die Kommission für Naturschutz sind zur Vorbereitung dieser Anordnungen beizuziehen, insbesondere bei der Schaffung oder Aufhebung von Naturschutzreservaten oder Bannbezirken.

Art. 23. Art. 19, Absatz 1, des Gesetzes vom 30. Januar 1921 über Jagd- und Vogelschutz wird abgeändert wie folgt:

Zur Vorberatung über alle wichtigeren die Hebung und Förderung, sowie die Ausübung der Jagd betreffenden Massnahmen wird der Forstdirektion

eine Jagdkommission beigegeben, deren Organisation und Obliegenheiten durch eine Verordnung geregelt werden. Sie wird jeweils auf 4 Jahre vom Regierungsrat gewählt. Bei der Bestellung der Kommission ist auf eine gleichmässige Berücksichtigung der Landesgegenden und der Pacht- und Patentjagdflächen Rücksicht zu nehmen.

C. Schlussbestimmungen.

Art. 24. Dieses Gesetz tritt, vorbehältlich der Genehmigung durch den Bundesrat, nach seiner Annahme durch das Volk auf den vom Regierungsrat festgesetzten Zeitpunkt in Kraft.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Bern, den 14. Februar 1939.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Guggisberg.

Der Staatsschreiber:

Schneider.